



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:35 Uhr

Inhaltsverzeichnis

20/2	<u>Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Eröffnung konstituierender Sitzungen durch den Alterspräsidenten	ab Seite 1
20/32	<u>Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Horizont erweitern - Kernenergie für umweltfreundliche, sichere und kostengünstige Energieversorgung	ab Seite 3
20/33	<u>Antrag der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Solidarität mit den europäischen Partnern – Unterstützung für die Maßnahmen Polens, Ungarns und anderer europäischer Staaten zur Abwehr destabilisierender Migrationsbewegungen	ab Seite 11
20/34	<u>Antrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Blackout und Brownout verhindern - Energieversorgung sicherstellen	ab Seite 19
20/35	<u>Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Energiewende rückgängig machen - Wirtschaft und private Haushalte entlasten	ab Seite 27
20/36	<u>Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Kay-Uwe Ziegler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u> Heiz- und Stromkostenanstieg stoppen – Staatliche Abgaben auf Energie senken	ab Seite 35
20/191	<u>Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD</u>	ab Seite 39

Sofortmaßnahmen gegen die sozialen Folgen der Inflation

- 20/192** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Peter Boehringer, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 47
Keine Corona-Impfpflicht
- 20/195** Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 51
Grundrechte sind keine Geimpflichtenrechte – Die Wahrnehmung von Grundrechten darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden
- 20/196** Antrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Leif-Erik Holm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 55
Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff – Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent für jeden Entfernungskilometer auf 2022 vorziehen
- 20/273** Antrag der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 59
Sofortmaßnahme gegen die sozialen Folgen der Inflation – Mehr Netto vom Brutto für die Erwerbstätigen
- 20/274** Antrag der Abgeordneten Steffen Kotré, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 63
Blackout verhindern – Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ermöglichen
- 20/510** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Martin Sichert, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 67
Prognostik und Therapie - Der wirksame Weg gegen COVID-19
- 20/511** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 69
Sofortige Rücknahme der Änderung vom 14. Januar 2022 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung
- 20/512** Antrag der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 77

Wachstumspotenziale in der Datenökonomie gestalten,
Entwicklungshemmnisse beseitigen

- 20/515** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 85
Deutsche Weidetierhaltung erhalten – Unkontrollierten Anstieg des Wolfsbestandes regulieren
- 20/516** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Thomas Seitz, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 89
Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus
- 20/697** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 97
Bauernland ist kein Spekulationsobjekt – Bestehende Regulierungslücken auf dem Bodenmarkt schließen
- 20/698** Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 101
Inflationsgetriebene kalte Progression verlässlich stoppen
- 20/701** Antrag der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Kay-Uwe Ziegler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 105
Für bezahlbares Bauen und Wohnen – Neue deutsche Wohnungsnot stoppen
- 20/702** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 113
Deutsche Schweinehaltung retten
- 20/703** Antrag der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 117
Vertrauen schaffen, Sicherheit garantieren, Unabhängigkeit bewahren - Für einen Interessensausgleich in Europa
- 20/704** Antrag der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 121
Strategiewechsel in der Entwicklungspolitik – Entwicklungszusammenarbeit im deutschen Interesse

- 20/706** Antrag der Abgeordneten Edgar Naujok, Joana Cotar, Barbara Lenk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 125
Digitalpolitisches Entwicklungsland Deutschland fördern statt Blockchain-Geschäftsmodelle in Afrika
- 20/707** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Steffen Kotré, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 127
Kraftstoffpreise senken – Wirtschaft unterstützen – Wirtschaftskrise verhindern
- 20/1018** Antrag der Abgeordneten Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Martinichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 131
Ende aller Corona-Maßnahmen – Heute ist der „Tag der Freiheit“
- 20/1019** Antrag der Abgeordneten Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 135
Alle Corona-Maßnahmen für Kinder sofort beenden – Das Kindeswohl bei allen Corona-Maßnahmen prüfen
- 20/1020** Antrag der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 139
Finanzierung des Islamismus austrocknen
- 20/1021** Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 147
Keine Abschaltung von Kernkraftwerken - Erst recht nicht in einer neuen Realität
- 20/1026** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 151
Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die globalen Agrarmärkte – Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln schaffen
- 20/1027** Antrag der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 155
Zinsanpassung zur Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit

- 20/1028** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 159
Folgen des Ukraine-Krieges bewältigen - Ernährungssicherheit in Deutschland sicherstellen
- 20/1030** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 167
Ressourceneffizienz angesichts der Auswirkungen des Ukraine-Krieges erhöhen – Vermeidbare Lebensmittelabfälle in Deutschland nachhaltig reduzieren
- 20/1031** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 171
Keine weiteren Verzögerungen mehr bei der Errichtung des Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland
- 20/1033** Antrag der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 175
Informationsbroschüren zur sogenannten Corona-Schutzimpfung für Kinder zurückziehen
- 20/1034** Antrag der Abgeordneten Bernd Schattner, Kay Gottschalk, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 183
Bürger und Mittelstand entlasten – Steuersenkungen als Reaktion auf die Inflation durchsetzen
- 20/1343** Antrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 187
Entlastungspaket der Bundesregierung unzureichend - Kraftstoffpreise deutlich senken
- 20/1345** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 191
Öffnung des Vereinssports für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Freien ohne Beschränkung während Corona

- 20/1505** Antrag der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 199
 § 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben
- 20/1507** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 207
 Einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aufheben
- 20/1859** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 211
 Zügig pragmatische Lösungen schaffen – Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder bestmöglich sicherstellen
- 20/1862** Antrag der Abgeordneten Steffen Kotré, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 215
 Öl- und Gasembargo verhindern – Bürger und Unternehmen schützen
- 20/1863** Antrag der Abgeordneten René Springer, Leif-Erik Holm, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 219
 Deutsche Arbeitnehmerinteressen bei Energieembargo berücksichtigen – Massenentlassungen in Schwedt verhindern
- 20/1864** Antrag der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 223
 Dem Grundsteuerverfahren den Erklärungsdruck nehmen – Grundeigner, steuerberatende Berufe und Verwaltung entlasten
- 20/1865** Antrag der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 225
 Düngemittelversorgung und Bezahlbarkeit gewährleisten – Ukrainekriegsfolgen abmildern
- 20/1868** Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 233

Demokratie bewahren – Von der „Konferenz zur Zukunft Europas“ Abstand nehmen

- 20/2034** Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 241
Rentner beim Entlastungspaket nicht vergessen
- 20/2350** Antrag der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 245
Keine deutsche Zustimmung für ein europaweites Zulassungsverbot für PKW und Nutzfahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren
- 20/2357** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 249
Misstrauen gegen die Politik der Europäischen Zentralbank – Keinen zentralen Digitaleuro
- 20/2361** Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 257
Kollisionsgefährdung von Vögeln durch deutsche Windkraftanlagen minimieren – Vogelfreundliche Konzepte erforschen und umsetzen
- 20/2362** Antrag der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 261
Mehr Wohnungsmarkt wagen - Keine Ausweitung der Vorkaufspraxis in Milieuschutzgebieten
- 20/2537** Antrag der Abgeordneten Jörn König, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 265
Vertrauen und Sicherheit für Bankkunden – Massenhafte Kündigung von Privatkunden verhindern und Verwahrentgelte stoppen
- 20/2567** Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 269
Impfnebenwirkungen aufklären und ernst nehmen

- 20/2587** Antrag der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 273
 Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigen – Anforderungen an ein Onlinezugangsgesetz 2.0 berücksichtigen
- 20/2588** Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 281
 Dringend erforderliche Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023
- 20/2589** Antrag der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 285
 Raus aus der Stagflationsfalle – Wirtschaftliches Fitnessprogramm für Deutschland
- 20/2599** Antrag der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 293
 Lehrermangel konsequent bekämpfen
- 20/2600** Antrag der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 297
 Keine COVID-19-Impfpflicht für Soldaten
- 20/2601** Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 299
 Inflation realistisch berechnen – Einführung von Warenkörben für den wöchentlichen Großeinkauf und den täglichen Einkauf

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Eröffnung konstituierender Sitzungen durch den Alterspräsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird § 1 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Neuregelung knüpft an die seit jeher bestehender Tradition der Selbstverwaltung in Deutschland an, den an Lebensjahren ältesten Abgeordneten zum Leiter der ersten Sitzung zu bestimmen. Gestrichen wird der Traditionsbruch der Merkel-Ära, wonach der an Dienstjahren älteste Abgeordnete den Vorsitz bis zur Wahl des Präsidenten innehaben soll.

Der Alterspräsident war Bestandteil fast aller Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente seit dem Preußischen Abgeordnetenhaus, wo die Regelung seit 1862 regelmäßig Anwendung fand und vom Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 übernommen wurde. Sowohl auf Reichs-, auf Bundes- als auch auf Landesebene wurde in fast allen Parlamenten die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Präsidenten den an Lebensjahren ältesten Abgeordneten übertragen. Der Staatsrechtler J. Hatschek betonte bereits im Jahr 1915, dass der Alterspräsident nach Lebensalter „eine Institution des deutschen Parlamentsrechts“ sei. Die beantragte Neuregelung stellt diese Institution des deutschen Parlamentsrechts wieder her.

Des Weiteren bewirkt die Anknüpfung an die Dienstjahre im Bundestag die faktische Schlechterstellung Deutscher, die erst seit dem Beitritt der Länder Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Beitrittsgebiet im Ostteil Berlins dem Deutschen Bundestag angehören können; vergleichbares gilt für deutsche Volkszugehörige, die erst nach ihrer Einreise die Möglichkeit hatten, für den Bundestag zu kandidieren.

Die Ungleichbehandlung bei Zugrundelegung des Dienstalters verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 38 GG. Dies ist auch nicht mit der Begründung zu rechtfertigen, dass allein dessen langjährige Parlamentserfahrung eine geordnete Sitzungsleitung sicherstellen könne. In den vergangenen 150 Jahren entzündete sich nicht einmal eine Debatte an der Sitzungsführung in parlamentarischen Abläufen ungeübter Alterspräsidenten. Ebenso führte die Sitzungsleitung des Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des 13. Deutschen Bundestages zu keinem Zeitpunkt zu einer Kontroverse, obwohl auch er nicht über parlamentarische Erfahrung im Bundestag verfügte. Deshalb ist von der Regelung nach Dienstjahren abzurücken.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Rüdiger Lucassen, Mike Moncsek, Matthias Moosdorf, Tobias Matthias Peterka, Frank Rinck, Eugen Schmidt, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Horizont erweitern – Kernenergie für umweltfreundliche, sichere und kostengünstige Energieversorgung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Wirtschaftlicher Wohlstand, Bildung und ein starkes Sozialsystem gehen mit der Bewahrung unserer natürlichen Umgebung Hand in Hand – ohne materielle Wohlfahrt ist kein Umwelt- und Naturschutz denkbar, wie die unterschiedlich industriell entwickelten Länder in der Welt zeigen.
 2. Automatisierte, effiziente Prozesse steigern die Wirtschaftskraft und ermöglichen gleichermaßen hohe Sozial- wie Umweltstandards, bedingen aber einen hohen Energieverbrauch.
 3. Kostengünstige Energie, neben Technik und effizienten Prozessketten, ist eine zwingende Voraussetzung für eine leistungsstarke, freiheitliche Volkswirtschaft bei gleichzeitig hohem Umweltschutz.
 4. Die Kernkraftwerke, soweit überhaupt noch aktiv, tragen zur sicheren und unabhängigen Energieversorgung bei.
 5. Deutschland verfügt über für die Lebensqualität sehr geschätzte, einzigartige, in Naturräume eingebettete und natürlich intakte Kulturlandschaften, zum Beispiel Wald- und Forstgebiete mit ihrer Artenvielfalt und ihrer Regulationsfähigkeit in Bezug auf das lokale Klima, welche es unbedingt zu erhalten gilt.
 6. Moderne, hocheffiziente Technik wie die Kernenergie im Bereich der Energieversorgung sind der Schlüssel, um den Flächenverbrauch und den Eingriff in Ökosysteme minimal zu halten – Effizienz und Naturschutz schließen sich gerade nicht aus, sie gehören zusammen.

7. Die Kernenergie zeigt, gemessen am Energieausstoß, den kleinsten Flächenverbrauch, die niedrigsten Schadstoffemissionen und die geringste Beanspruchung von Ressourcen, auch beziehungsweise gerade im Vergleich zu Umgebungsenergien wie Wind und Sonne.
 8. Gerade die deutschen Kernkraftwerke laufen beziehungsweise liefern besonders sicher und effizient – ihre Abschaltung bis Ende 2022 zusammen mit dem Ausstieg aus der Kohleenergie werden die gegenwärtige Energiekrise immer mehr zu einem Dauerzustand werden lassen.
 9. Fortschrittliche Kerntechnik, insbesondere Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren, können die gegenwärtig betriebenen Kernkraftwerke in Bezug auf Umweltfreundlichkeit und Effizienz teils deutlich übertreffen, dabei passiv sicher operieren und durch vollständiges Schließen des Kernbrennstoffkreislaufs eine geologische Endlagerung nicht mehr notwendig werden lassen – sie eignen sich sehr gut für die Partitionierung und die Transmutation (P&T, PuT) gegenwärtiger Restkernbrennstoffinventare, siehe auch Drucksache 19/17127.
 10. Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren können in naher Zukunft als Hochtemperatur-Quelle Elektrizität mit hohem Wirkungsgrad und Prozesswärme für die großtechnische Produktion von „synthetischen“ Betriebs- und Treibstoffen zu marktfähigen Preisen bereitstellen und so hier kostengünstig Kreislaufwirtschaft etablieren.
 11. Auch die EU zieht im Rahmen der Taxonomieverordnung 2020/852 die Kernenergie als umweltfreundliche Energiequelle in Betracht – Länder wie die Schweiz, Italien und die Niederlande erwägen beziehungsweise betreiben den (Wieder-)Einstieg – ungeachtet der teils unsubstantiierten Gegendarstellungen zum EU-Gutachten aus Deutschland (BASE) und Österreich.
 12. Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen im Rahmen der angeblichen „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ rigoros verhängten Maßnahmen wirken als „Brandbeschleuniger“ für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits deutlich erkennbare Wirtschaftskrise.
 13. Derzeit ist Europa, auch Deutschland, von einer beispiellosen Energieversorgungskrise mit sehr hohen Energiekosten betroffen, wieder wirken sich die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte aus, hohe Energiekosten durch sogenannte erneuerbare Energien und Verknappung von Energie durch Atom- und Kohleausstieg.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. auf eine nachhaltig sichere und kostengünstige Energiebereitstellung, langfristig, soweit möglich, sogar unterhalb des Kostenniveaus heutiger Großanlagen (gerechnet ohne CO₂-Bepreisung), hinzuwirken,
 2. die Laufzeitbeschränkungen und Strommengeneinspeisebegrenzung, auch, soweit möglich, bestehender Kernkraftwerke, durch entsprechende Abänderung des Atomgesetzes (AtG) aufzuheben und deren Weiterbetrieb bei drohender, ernster Netzinstabilität notfalls auch staatlich zu gewährleisten,
 3. zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung auf die Landesregierungen einzuwirken, notfalls sofort per Erlass durch die Bundesregierung, eine provisorische Laufzeitverlängerung für die noch in Betrieb befindlichen bzw. noch betriebsbereiten Kernkraftwerke zu erteilen und sofern den Betreibern der Weiterbetrieb nicht zuzumuten ist, diesen durch den Bund sicherzustellen,

4. national und international sich für einen Ausbau der umweltfreundlichen und effizienten Kerntechnik, insbesondere Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren und der Kernfusion, einzusetzen,
5. die Herstellung „synthetischer“ Betriebs- und Kraftstoffe (z. B. Wasserstoff) durch Nutzung der Kernenergie, insbesondere mit Hilfe von Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren, als geeignete Strategie zur langfristigen, strategischen Verfügbarkeit anzuerkennen und dieser Strategie Priorität einzuräumen,
6. einen Weiterbetrieb beziehungsweise eine Renaissance der Kernenergie mit allen zur Verfügung stehenden guten Argumenten zu unterstützen und die Forschung auf diesem Gebiet umfassend national und international zu fördern,
7. die Genehmigung derartiger Anlagen unter Beachtung vernunftgeleiteter Umwelt- und Sicherheitsauflagen konstruktiv zu begleiten und investitionsicher zu gestalten,
8. die Partitionierung und Transmutation (PuT) als gleichermaßen geeignete und wirksame alternative, mindestens ergänzende Strategie zur direkten Endlagerung für die Entsorgung hochaktiver Reststoffe einzustufen und anzuerkennen beziehungsweise somit ihre Entwicklung und Nutzung durch Verwendung der Rückstellungen im Entsorgungsfonds zu ermöglichen sowie
9. eine Änderung für das Atomgesetz (AtG) vorzulegen, mit der Absicht, die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Entsorgung nuklearer Rückstände unter Nutzung von Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren zu ermöglichen (insbesondere die §§ 1, 7 und 9 AtG).

Berlin, den 10. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Umwelt- und Naturschutz wird nach Wahrnehmung der Antragssteller stets als Zielkonflikt zur Industrialisierung und Durchdringung mit Technik angesehen. Dabei zeigen gerade die industriell wenig entwickelten Länder, dass gerade dort das Umweltschutzniveau deutlich geringer ist – etwa höhere Schadstoffemissionen in Wasser und Luft¹ und eine verstärkte Jagd nach geschützten Wildtierarten² oder der großskalige Abbau von Lithium für die Batterieelektrifizierung³. Eine hohe Inanspruchnahme von Land lässt sich nur wegen der teils geringeren Bevölkerungsdichte nicht beobachten, oft werden aber wegen fehlender effizienter Landwirtschaftskonzepte und aufgrund des hohen Bedarfs an Biomasse als Brennstoff weiträumig Wälder gerodet und so Naturräume zerstört ([Binkley, C.S. et al.: Sequestering carbon in natural forests. Critical reviews in environmental science and technology, 27, S. 23 bis 45]). Das Gegenteil ist in Gebieten wie Mitteleuropa, Nordamerika oder auch in Ostasien (z. B. Japan und Südkorea) trotz der eher höheren Bevölkerungsdichte zu beobachten – hier ist die Luft- und Wasserqualität überwiegend hoch, es wird verstärkt, wenn auch nicht vollständig geschlossen, Kreislaufwirtschaft betrieben und es existieren intakte Naturräume und Kulturlandschaften.

In Deutschland entwickelt sich die Lage dramatisch in die falsche Richtung. Nach 20 Jahren EEG sind die sogenannten erneuerbaren Energien trotz exorbitanter Subventionen immer noch nicht konkurrenzfähig. Wind- und Solaranlagen verursachen unter Berücksichtigung der Dauersubventionen Strompreise, die weit über denen von Kernenergie liegen: eine Megawattstunde Offshore-Windstrom und Photovoltaik kostet 100 bis 220 Euro. Dazu kommen die gern ignorierten Folgekosten für die großflächige Zerstörung der Umwelt und für den Rückbau. Die einst von Umweltminister Trittin versprochene „Kugel Eis pro Monat“ kostet heute bereits über 200 Euro⁴. Kernenergie war im Vergleich dazu schon immer kostengünstig: die weltweiten gewichteten Durchschnittskosten für eine Megawattstunde Strom aus Kernenergie lagen 2018 bei umgerechnet 60 Euro⁵ inklusive aller Aufwendungen, die in Deutschland neuerdings auf staatlicher Seite entstehen. Die günstigsten Stromgestehungskosten liegen bei rund 35 Euro pro Megawattstunde – in Ländern in Ostasien, die durch regelmäßigen Bau ihre Kompetenz auf diesem Gebiet ausbauen. Dies muss noch im Lichte der massiven populistischen Angriffe und Fehlinformationen in den Medien und der dadurch in Europa zunehmenden Projektschwierigkeiten gesehen werden. Die sogenannten Erneuerbaren produzieren nicht den billigsten, sondern den am Ende teuersten Strom, wie Deutschland selbst eindrucksvoll zeigt⁶.

Die Energieversorgung und damit die Netzstabilität kann bzw. muss zudem in Hinblick der gerade jetzt notwendigen Versorgungssicherheit durch nichtvolatile Quellen, insbesondere durch saubere fossile und nukleare Kraftwerke, unbedingt sichergestellt werden. Durch den inzwischen leider viel zu weit fortgeschrittenen Ausstieg aus der Kernenergie muss bei letzterer im Ernstfall auch ein staatlicher Weiterbetrieb erwogen werden. Fluktuierende Techniken wie Photovoltaik und Windenergie sind hierfür nicht geeignet⁷ und erhöhen somit das Risiko eines Versagens des Elektrizitätsnetzes⁸ oder, um dies zu vermeiden, erhöhen gegebenenfalls erheblich die Häufigkeit für Zwangsabschaltungen/Lastabwürfe. Sie gefährden damit gerade in der aktuellen Notsituation den Erfolg der Maßnahmen in nicht akzeptabler Weise. Erschwerend kommt nun die derzeitige besondere Situation bei der Gasversorgung zum Tragen, was die Vulnerabilität eines Landes bei mangelnder Energieversorgung besonders deutlich macht. Zudem laufen die Laufzeitgenehmigungen für 3 Kernreaktoren mit etwa 4 GW Elektrizitätsleistung beziehungsweise bis über 30 TWh jährlicher Einspeisemenge (ca. 5 % des gesamten deutschen Stromverbrauchs) zum Jahresende aus – deren Abschaltung muss in Anbetracht der gegenwärtig kritischen Situation unbedingt abgewendet werden. Deutschland muss bei der Bereitstellung von lebensnotwendigen Gütern – hier der Energieversorgung – zumindest weitgehend autark sein.

¹ https://www.deutschlandfunk.de/lithium-abbau-in-suedamerika-kehrseite-der-energiewende.724.de.html?dram:article_id=447604

² <https://www.nationalgeographic.de/tiere/nashorn-jagd-blutige-schlacht-ums-horn>

³ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/kobalt-aus-dem-kongo-hier-sterben-menschen-fuer-unsere-e-autos-a-1291533.html>

⁴ <https://www.welt.de/wirtschaft/article158668152/Energiewende-kostet-die-Buerger-520-000-000-Euro-erstmal.html>

⁵ Zahlen von IEA/NEA, <https://www.oecd-neo.org/ndd/pubs/2018/7441-full-costs-2018-es.pdf>

⁶ <https://strom-report.de/strompreise-europa/>

⁷ s. a. Bundestags-Drucksache 19/10626

⁸ <http://www.hanswernersinn.de/de/themen/Energiewende>

Mit 12 Kilogramm CO₂-Äquivalente pro Megawattstunde hat die Kernenergie den niedrigsten CO₂-Fußabdruck⁹ aller Stromerzeugungstechniken, und zwar inklusive Uranförderung und Anreicherung. Die Uranförderung findet dabei ausschließlich in OECD-Staaten wie Kanada nach modernsten technischen Umweltstandards (z. B. dem minimalinvasiven In-situ-Leaching) statt, ganz im Gegensatz zum ewigen Mythos eines angeblich „mensenrechtsverachtenden Uranbergbaus“. Insbesondere bei NO_x- und SO₂-Emissionen schneidet die Kernenergie oft am besten ab^{10, 11}. Diese Bilanz wird mit zukünftigen Kernreakortypen noch deutlich verbessert werden.

Kernreaktoren stellen eine weltweit anerkannt umweltfreundliche, effiziente und wirtschaftliche Quelle mit hoher Versorgungssicherheit zur Erzeugung von Energie dar. Insbesondere Hochtemperatur-Flüssigbrennstoff-Kernreaktoren, können durch ihre hohe Betriebstemperatur besonders vielseitig und ökonomisch effizient Wärme und Strom bereitstellen. Diese Kernreaktoren sind herausragend sicher auslegbar und zusammen mit der Fähigkeit, durch den Schluss des Brennstoffkreislaufs Nuklearbrennstoff vollständig verwerten und damit langlebige Rückstände praktisch völlig vermeiden zu können, besonders umweltfreundlich. Sie stoßen keine relevanten Mengen an Schadstoffen aus. Aufgrund der großen Vorkommen und der hohen Brennstoffausnutzung in Schnellspaltkernreaktoren sowie des sehr geringen Ressourcenverbrauchs für die Bereitstellung und Unterhaltung der entsprechenden Infrastruktur ist eine nach menschlichen Maßstäben nachhaltige und kostengünstige Erzeugung von Energie und Wasserstoff beziehungsweise synthetischen Kraft- und Betriebsstoffen möglich. Kostenprojektionen bei z. B. Salzschnmelzreaktoren (MSRs) bewegen sich je nach Blockgröße zwischen 2 Cent/kWh und 4 Cent/kWh^{12, 13, 14}.

Anders als in Deutschland, auch in Europa, aber vor allem in China und Kanada, besinnt man sich auf die Entwicklung von Kernreaktoren. Die EU, initiativ durch den EU-Rat, plant, basierend auf entsprechende Gutachten, die Kernenergie in ihre Umweltbewertungen als in Frage kommende Technologie aufzunehmen¹⁵, trotz unhaltbarer Gegenargumentation aus Deutschland (BASE), Luxemburg und Österreich, wo fälschlicherweise insbesondere auf die vorgeblich mangelhafte Analyse von Unfallgefahren und Entsorgungsfragen verwiesen wird. Die Schweiz und Italien diskutieren hingegen eine Hinwendung zur Kernenergie, während ihr Ausbau in den Niederlanden schon konkret geplant wird. Der Weg zu fortschrittlicher Kerntechnik wurde weltweit bereits seit etwa 60 Jahren - leider mit langen, oft nicht technologisch bedingten Unterbrechungen – beschritten.

In Deutschland wird oft lapidar auf mangelnde Kenntnis derartiger Technologien und Akzeptanz verwiesen. Forschungen zu Partitionierung und Transmutation (PuT) wie etwa basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften¹⁶, werden von der Bundesregierung nicht oder nur marginal unterstützt und wegen der Beschlüsse zum Kernenergieausstieg als „nicht zielführend“¹⁷, sogar kontraproduktiv angesehen. Basis dieser Einschätzungen ist die Tatsache, dass auch Forschungen an fortschrittlicher Kerntechnik als Wiedereinstieg angesehen werden und eine Gleichsetzung dieser neuen Kernreakortypen mit der heute etablierten Infrastruktur pauschal vorgenommen wird¹⁸. Zugleich werden die neuartigen Eigenschaften zukünftiger Systeme aber gerade wegen ungenügender Forschung und Erfahrung, z. B. im Bericht der Endlagerkommission des Deutschen Bundestages (<https://www.bmu.de/download/bericht-der-kommission-lagerung-hoch-radioaktiver-abfallstoffe/>), angezweifelt. Weitere Forschungs- und Entwicklungsbemühungen werden also vor allem wegen mangelnder Kenntnisse in diesem Feld als ungeeignet oder nicht lohnenswert verworfen – ein widersinniger Zirkelschluss. Die gegenwärtige aus Sicht der Antragsteller einseitige Diskussion über den als „alternativlos“ angesehenen Ausstieg aus der Nukleartechnologie verbaut somit den Blick auf mögliche Antworten bestehender Fragen, etwa der Entsorgung hochaktiver Reststoffe. Die Entwicklung in der Welt zeigt aber, dass auf diesem Gebiet aktuell geforscht wird¹⁹, wovon sich Deutschland offenkundig nun abkoppeln möchte und nach Meinung der Antragsteller technologisch rückzufallen droht.

⁹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf

¹⁰ <http://dx.doi.org/10.1016/j.rser.2013.08.013>

¹¹ <https://core.ac.uk/download/pdf/17193991.pdf>

¹² <https://energycentral.com/c/ec/energy-cost-innovation-part-2>

¹³ http://ralphmoir.com/media/coe_10_2_2001.pdf

¹⁴ <https://www.terrestrialenergy.com/wp-content/uploads/2018/08/Comparative-Economic-Analysis-of-IMSR-and-PWR.pdf>

¹⁵ <https://www.euractiv.de/section/finanzdienstleistungen/news/eu-laender-atomenergie-kann-gruen-sein/>

¹⁶ acatech, <https://www.acatech.de/allgemein/position-und-studie-partitionierung-und-transmutation-nuklearer-abfaelle/>

¹⁷ siehe Drucksache 19/12630

¹⁸ siehe Drucksache 19/12630

¹⁹ [http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=NEA/NSC/R\(2018\)4&docLanguage=En](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=NEA/NSC/R(2018)4&docLanguage=En)

Für eine Lösung der Frage zur geologischen Endlagerung würden die bereits im Rückstellungsfonds des Bundes für die Entsorgung hochaktiver Reststoffe bereitgestellten Mittel (knapp 25 Mrd. Euro) hiernach ohne weiteres alternativ auch für einen Partitionierungspfad oder auch für eine komplette PuT-Strategie zur schadlosen Verwertung dieser Brennelemente genügen, siehe auch Drucksache 19/17127. Letztere könnte sogar Erträge erwirtschaften, unabhängig von der Verfahrensweise in Bezug auf die aktuell gültige Fassung des AtG – eine Nutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, wie in dieser Stellungnahme der Bundesregierung²⁰, ist nicht zwingend erforderlich. Zudem dürfte die Beteiligung Deutschlands an diesem strategisch wichtigen Feld im Lichte der internationalen Ausrichtung geboten sein. Entsprechende Änderungen des Atomgesetzes (AtG) würden weitere Bemühungen auf diesem Gebiet ermöglichen und könnten so diese Blockade aufheben sowie damit eine seit Jahrzehnten geführte Debatte für alle Beteiligten zufriedenstellend lösen.

²⁰ siehe Drucksache 19/12630

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Marc Bernhard, René Bochmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Solidarität mit den europäischen Partnern – Unterstützung für die Maßnahmen Polens, Ungarns und anderer europäischer Staaten zur Abwehr destabilisierender Migrationsbewegungen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die deutsche Migrationspolitik ist in der Regierungszeit Angela Merkels auch und gerade im Verhältnis zu unseren Nachbarn und Partnern in Europa von einer gewissen Rücksichtslosigkeit geprägt.
 2. Spätestens seit Mitte der 2000er Jahre sind die politischen Rahmenbedingungen in Deutschland so ausgestaltet, dass Deutschland in Europa den Hauptanziehungspunkt für illegale Armutsmigranten aus Südosteuropa, dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Afrika darstellt.
 3. Deutschland setzt damit gewaltige Migrationsströme in Bewegung, die sich auf ihrem Weg zu uns durch eine Vielzahl europäischer und außereuropäischer Staaten bewegen und in diesen für die dortige Bevölkerung, aber auch für die Behörden, massive Probleme verursachen.
 4. Während andere klassische Migrationsziele in Europa, wie das Vereinigte Königreich, Schweden und vor allem Dänemark das Problem erkannt und Maßnahmen zu seiner Abstellung ergriffen haben, verweigert sich die Bundesregierung bisher einer konstruktiven Lösung.
 5. Als Konsequenz dessen sahen sich bereits mehrere auf der Balkanroute liegende europäische Staaten gezwungen, ihre Grenzen gegen den Ansturm illegaler Migranten mit dem Reiseziel Deutschland zu sichern. Grenzzäune wurden von Ungarn, Mazedonien, Österreich, Slowenien, Bulgarien und Griechenland errichtet.
 6. Seitdem im Juli die Zahl der über Weißrussland illegal in die angrenzenden EU-Mitgliedstaaten einreisenden Migranten sprunghaft angestiegen ist, planen nun auch Polen, Litauen und Lettland die Errichtung von Grenzzäunen.

7. Damit stehen wir vor der bemerkenswerten Situation, dass unsere europäischen Nachbarn es übernommen haben, das Territorium der Bundesrepublik Deutschland gegen illegale Zuwanderung abzusichern. Sie sehen sich gezwungen, diese ureigene deutsche Staatsaufgabe zu übernehmen, weil der Bundesregierung der politische Wille fehlt, ihr effektiv nachzukommen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zur Kenntnis zu nehmen, dass ihre zu illegaler Armutsmigration einladende Politik unsere Partner in Europa vor erhebliche Probleme stellt und dass der wünschenswerte Zustand möglichst offener Grenzen zu unseren Nachbarn voraussetzt, dass die Außengrenzen der Europäischen Union wirksam gegen illegale Migration geschützt werden,
 2. folglich zu einer Politik zurückzukehren, die von illegaler Migration abhält statt zu ihr zu ermutigen,
 3. den europäischen Partnern, insbesondere Ungarn und Polen, öffentlich Dank dafür zu zollen, dass sie letztlich vor allem im Interesse Deutschlands effektive Maßnahmen ergreifen, um Deutschland vor illegaler Masseneinwanderung zu schützen und
 4. die europäischen Partner, die bereits Grenzzäune zum Schutz gegen destabilisierende Migrationsbewegungen errichtet haben und solche, die dabei sind, derartige Grenzzäune zu errichten, großzügig finanziell bei deren Bau, Ausbau und Unterhalt zu unterstützen.

Berlin, den 10. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der noch amtierende Bundesminister des Innern, Horst Seehofer, wird in der Presse mit bemerkenswerten Aussagen über den Charakter der Migrationsbewegungen zitiert, die ihren Weg seit Juli 2021 verstärkt über Weißrussland in die Europäische Union mit dem Ziel Deutschland nehmen.¹ In der Online-Ausgabe der „Welt“ heißt es mit Datum vom 20. 10. 2021: „Seehofer nannte die Migration über Belarus eine „staatlich organisierte oder zumindest unterstützte Schleusertätigkeit“. Der belarussische Diktator Alexander Lukaschenko bietet Menschen aus Syrien, Afghanistan und anderen Ländern Visa-freie Reisen an und treibt sie an die Außengrenze der EU, um Sanktionen zu rächen. „Das ist eine Form der hybriden Bedrohung, in dem man Migranten als politische Waffe einsetzt“, sagte Seehofer.“²

Damit werden zwei Aspekte der Europa seit geraumer Zeit destabilisierenden massiven Migrationsbewegungen benannt, die sonst politisch tabuisiert zu werden pflegen: Zum einen das kriminelle Schleuserwesen, dass derartige Massenbewegungen erst ermöglicht. Und zum anderen der Einsatz von Migration als „politischer Waffe“ in einer neuen Form des Kalten Krieges zwischen verfeindeten Staaten. Entgegen verbreiteter Narrative treten die genannten Migrationsbewegungen somit nicht spontan auf und sind auch nicht als eine Art von Naturgewalt zu verstehen. Vielmehr werden sie begünstigt und zumindest in Teilen auch organisiert.

Zur Begünstigung der illegalen Massenmigration trägt ein in weiten Teilen dysfunktional gewordenes deutsches und europäisches Asylrecht bei, dass es zumindest nach der in Deutschland vorherrschenden Rechtspraxis nicht mehr erlaubt, offenkundig nicht asylberechtigte Armutsmigranten effektiv von der Einreise nach Deutschland abzuhalten, beziehungsweise, sie nach erfolgter illegaler Einreise wieder zurück- oder abzuschieben.

Statt aber mit Entschlossenheit eine Reform des deutschen und europäischen Asylrechts mit dem Ziel anzugehen, die illegale Armutseinwanderung nach Europa und insbesondere nach Deutschland zu unterbinden, haben es sich die Europäische Union und ein Teil der Regierungen der Mitgliedstaaten, sekundiert von Nichtregierungsorganisationen und einem Großteil der oft regierungsnahen Medien, auf die Fahnen geschrieben, diese bisher illegale Armutseinwanderung zu legalisieren.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für ein „neues Asyl- und Migrationspaket“ verfolgt das ausdrückliche Ziel, neue legale Wege der Migration in die Europäische Union zu eröffnen. Da jedoch auch jetzt schon die illegale Einwanderung nach Europa mit erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwendungen der Migranten verbunden ist, wäre es unrealistisch zu erwarten, dass die von legalen Wegen der Migration nach Europa Begünstigten wesentlich andere wären als diejenige, die sich heute schon auf den Weg machen und die sich aufgrund geringer Qualifikation nur schwer oder gar nicht in einen immer anspruchsvoller werdenden deutschen Arbeitsmarkt eingliedern lassen.

Angesichts dessen muss es ein vorrangiges Ziel jeder den Bürgern der europäischen Staaten gegenüber verantwortungsvollen Politik sein, die Legalisierung der sich der derzeit noch illegal vollziehenden Masseneinwanderung nach Europa zu verhindern und letztere zu unterbinden. Es ist, wie angesprochen, weder die Bundesregierung und auch nicht die Europäische Kommission, die sich um eine bürgerfreundliche Politik im angesprochenen Sinne verdient gemacht haben. Es sind vielmehr einzelne, dafür von einem Großteil der westeuropäischen Medien angefeindete und von der europäischen Kommission disziplinierte Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine bürgerfreundliche Politik verfolgen und Deutschland und Europa seit 2015 vor noch größerer Destabilisierung bewahrt haben.

Zu nennen ist hier insbesondere die italienische Regierung, solange Matteo Salvini als Innenminister amtierte und gegen die illegale Migration über das Mittelmeer vorgehen konnte. Zu nennen sind aber insbesondere auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf den unterschiedlichen Balkanrouten der Migrationsströme liegen, insbesondere Ungarn, aber auch Österreich, Slowenien, Mazedonien, Bulgarien und Griechenland, die

¹ <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-innenminister-belarus-fluechtlinge-101.html>.

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article234522948/Seehofer-zur-Fluechtlingsroute-Schliessung-der-Grenze-ist-von-niemandem-beabsichtigt.html>.

Deutschland durch die von ihnen errichteten Grenzzäune³ effektiver von illegaler Masseneinwanderung abschirmen, als alle von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen.⁴

Und schließlich sind zu nennen die Staaten, die auf der neuen Weißrusslandroute liegen, insbesondere Polen, Litauen und Lettland⁵. Ihnen allen gebührt unser Dank und unsere Unterstützung, die insbesondere auch durch einen großzügigen finanziellen deutschen Beitrag zu ihren Grenzsicherungsmaßnahmen⁶ zum Ausdruck kommen sollte. Deutschland sollte insofern dem Beispiel Tschechiens folgen, dass Litauen finanziell beim Bau eines Grenzzauns an der Grenze zu Weißrussland unterstützt.⁷

³ <https://www.zeit.de/news/2021-08/31/wie-eu-laender-ihre-grenzen-gegen-migration-befestigen>, <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Mazedonien-baut-Zaun-an-griechischer-Grenze?fbclid=IwAR1JSq1DFH3f4C5zC7c-6pobZJ9pO29fx9iTXlt1LW5nd-FwQOv8BuTsfC8>.

⁴ So will Innenminister Seehofer zwar Kontrollen an der deutsch-polnischen Grenze, schließt aber eine „Schließung“ der Grenze für Migranten aus, vergl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article234522948/Seehofer-zur-Fluechtlingsroute-Schliessung-der-Grenze-ist-von-niemandem-beabsichtigt.html>.

⁵ Zur Situation in Lettland siehe https://www.welt.de/politik/ausland/article233056297/Lettland-Wegen-Migranten-aus-Belarus-Notstand-ausgerufen.html?fbclid=IwAR2-iXKzqT1i0VCIJMcDMjp4O9CuQzXMWYN-OQlg6OEs_13sHA3DhvSCjc.

⁶ <https://www.zeit.de/news/2021-08/31/wie-eu-laender-ihre-grenzen-gegen-migration-befestigen>.

⁷ <https://kurier.at/politik/ausland/tschechien-gibt-litauen-geld-fuer-grenzzaun-zu-belarus/401727837?fbclid=IwAR1ocGQ7xZr3gz7AYYcjVnoIj0cD13AHpMZle7k69eEq5yDRjqONNWPo174>.

Antrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Rüdiger Lucassen, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Blackout und Brownout verhindern – Energieversorgung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse, zudem gibt es keinen wissenschaftlichen Beweis für einen maßgeblichen Einfluss auf das Weltklima durch vom Menschen verursachte CO₂-Emissionen.
 2. Die angeblichen Beeinträchtigungen durch einen vom Menschen verursachten Klimawandel beruhen auf unbelegten, einseitig ausgelegten hypothetischen Annahmen.
 3. Moderne Abgasfiltersysteme, über welche die deutschen Kohlekraftwerke verfügen, ermöglichen eine genügend hohe Luftqualität, welche keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Dabei werden für die Industrie relevante Rohmaterialien (z. B. Gips) generiert.
 4. Die von den Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte verfolgte „Energiewende“ und Klimaschutzpolitik haben immense Geldmengen gekostet, Notstandsrisiken erhöht, aber keinen Nutzen erbracht.
 5. Auch nach 20 Jahren Förderung kann der Strom aus sogenannten erneuerbaren Energien nicht wettbewerbsfähig produziert werden.
 6. Auch der komplett unrealistische Ausbau (Verdopplung oder Verdreifachung gegenüber heute) der Stromerzeugungskapazitäten aus sogenannten erneuerbaren Energien wird den weiterhin steigenden Strombedarf nie bedarfsgerecht (zu jedem Zeitpunkt) decken können und damit auch nicht die bislang in Deutschland selbstverständliche Versorgungssicherheit (n-1) sicherstellen.
 7. Kostengünstige sowie nachfragegerechte und zuverlässig bereitgestellte Energie, neben Technik und effizienten Prozessketten, ist eine zwingende Voraussetzung für Sicherheit und Bevölkerungsschutz.

8. Alle Bereiche der Grundversorgung basieren in Deutschland direkt oder indirekt auf Prozessen, für die elektrischer Strom erforderlich ist.
 9. Technisch gibt es keine Beschränkung für die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie, fossile Brennstoffe werden auch bei steigendem Energieverbrauch noch lange Zeit zur Verfügung stehen, Nuklearbrennstoffe sind nach menschlichen Maßstäben unbegrenzt verfügbar.
 10. Einschränkungen für die Verfügbarkeit kostengünstiger Energie sind ausschließlich durch menschliches Unverständnis begründet.
 11. In jedem Fall ist jetzt der Gefahr durch Verarmung und wirtschaftlichen Verfall deutlich höhere Priorität einzuräumen als irgendeiner Klima-Fiktion.
 12. Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen im Rahmen der angeblichen „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ rigoros verhängten Maßnahmen wirkten als „Brandbeschleuniger“ für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits deutlich zu erkennende Wirtschaftskrise – die negativen Folgen sind und bleiben klar erkennbar.
 13. Derzeit ist Europa, auch Deutschland, von einer beispiellosen Energieversorgungskrise mit sehr hohen Energiekosten betroffen, wieder wirken sich die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte aus, in diesem Fall in Form hoher Energiekosten durch sogenannte erneuerbare Energien und Verknappung von Energie durch Atom- und Kohleausstieg.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den Betrieb von Kohlekraftwerken, die dem Stand der Technik entsprechen, uneingeschränkt zu ermöglichen und sämtliche Bemühungen zum Ausstieg aus dieser Technik zu unterlassen bzw. zu beenden, insbesondere ist das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) ersatzlos zu streichen und rückabzuwickeln,
 2. jegliche Beschränkung oder Pönalisierung des Brennstoffs Kohle aufgrund der bei der Verfeuerung anfallenden CO₂-Emissionen zu unterlassen bzw. zu beenden,
 3. zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung auf die Landesregierungen einzuwirken, notfalls sofort per Erlass durch die Bundesregierung, eine provisorische Laufzeitverlängerung für die noch in Betrieb befindlichen bzw. noch betriebsbereiten Kohlekraftwerke zu erteilen und, sofern den Betreibern der Weiterbetrieb nicht zuzumuten ist, diesen durch den Bund sicherzustellen,
 4. die Bundesnetzagentur zu beauftragen, durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt von Stromimporten abhängig wird und zu diesem Zweck ausreichend, gesicherte, jederzeit abrufbare Stromerzeugungsleistung im Inland verfügbar ist,
 5. das Abwälzen von Planungs- und Vorhersagerisiken bei der Stromerzeugung mit sogenannten erneuerbaren Energien auf alle Stromverbraucher und das Aushöhlen der Versorgungssicherheit zu beenden und
 6. kurzfristige Stromausfälle bis drei Minuten Länge, die nicht in den „SAIDI“-Index eingerechnet werden, statistisch zu erfassen und auszuwerten.

Berlin, den 10. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ein nennenswerter Einfluss von CO₂ auf das Klima der Erde ist weder erkennbar noch wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen. Der „UN-Weltklimarat“ IPCC konstatierte in seinem dritten Bericht von 2001^{1,2}: „In Sachen Klimaforschung und -modellierung sollten wir anerkennen, dass es sich dabei um ein gekoppeltes, nicht-lineares, chaotisches System handelt. Deshalb sind längerfristige Vorhersagen über die Klimaentwicklung nicht möglich.“ Diese Aussage bleibt nach Einschätzung vieler Experten weiterhin gültig.

Tatsächlich wohnt Prognosen der klimatischen Entwicklung, die über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinausgreifen, nach wie vor keinerlei Vorhersagekraft mehr inne. Die Klimaforschung behilft sich daher mit Szenarien, die zwar plausibel und in sich widerspruchsfrei sind, denen aber aufgrund ihrer Konstruktion keine Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können. Allein der unvermeidbare statistische Fehler bei der Bestimmung des Langwellenstrahlungseffekts der Wolkenbildung in Standard-Klimamodellen ist über hundertmal größer³ als der Effekt, der nach diesen Modellen vom CO₂ verursacht sein soll. Im Gegenteil – das Klima kann und muss nicht vor hohen CO₂-Gehalten in der Atmosphäre geschützt werden, wie erdgeschichtliche Daten zeigen⁴.

Auch der vielzitierte wissenschaftliche Konsens über den Klimawandel gilt nur insofern, als eine Mehrheit der Klimawissenschaftler der Meinung ist, dass der Klimawandel real und zumindest teilweise vom Menschen verursacht sei⁵. Über das Tempo des Klimawandels gibt es nach wie vor eine Kontroverse⁶, ebenso über die Aussagekraft von Klimamodellen^{7,8} über die Höhe des menschlichen Anteils am Klimawandel⁹, über die direkten und indirekten Einflüsse der Sonne und der Wolkenbildung¹⁰, über den Wärmeaustausch zwischen Atmosphäre und Ozeanen¹¹ und über die CO₂-Bindekraft von Pflanzen¹². Auch Art und Ausmaß der Auswirkungen des überwiegend natürlich bedingten Klimawandels auf unseren Planeten oder konkrete Wege zu seiner Bewältigung sind von einem weltweiten Konsens unter allen Experten nicht umfasst¹³.

Die Klimaschutzpolitik und das Erneuerbare-Energien-Gesetz belasten die deutsche Volkswirtschaft bis heute mit deutlich über einer halben Billion Euro, über 500 Milliarden, in den letzten Jahren waren das allein für erhöhte Zwangsumlagen 20 bis 25 Milliarden Euro jährlich¹⁴. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein mustergültiges Beispiel gescheiterter, fehlgeleiteter, ideologisch verblendeter Wirtschaftspolitik. Nach 20 Jahren und mehreren hundert Milliarden Euro Zwangsumlagen ist es nicht gelungen, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien wettbewerbsfähig zu machen, die immer noch ausgezahlten Zwangsumlagen und deren jährliche Steigerungen sprechen für sich. Aber anstatt diese Geld- und Wohlstandsvernichtung zu be-

¹ https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/03/WGI_TAR_full_report.pdf

² <https://archive.ipcc.ch/ipccreports/tar/wg1/pdf/TAR-14.PDF>

³ <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full>

⁴ <https://www.eike-klima-energie.eu/2017/07/08/beweise-fuer-die-unwirksamkeit-von-co2-bei-der-klima-entwicklung/>

⁵ <https://kaltesonne.de/das-siebenundneunzig-prozent-problem-welcher-konsens/>

⁶ <https://kaltesonne.de/neue-studie-der-universitaet-erlangen-nuernberg-entzaubert-klimawandel-mythos-erderwarming-schritt-in-der-vergangenheit-genauso-schnell-voran-wie-heute/>

⁷ <https://www.eike-klima-energie.eu/2019/10/01/gespenstische-klimamodelle/>

⁸ <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/feart.2019.00223/full>

⁹ <https://www.eike-klima-energie.eu/2019/07/12/menschliche-co2-emissionen-haben-kaum-auswirkungen-auf-den-atmosphaerischen-co2-gehalt/>

¹⁰ <https://kaltesonne.de/durchbruch-in-der-klimaforschung-so-lasst-die-sonne-die-wolken-tanzen>

¹¹ <https://kaltesonne.de/suche-nach-der-angeblich-im-tiefen-ozean-versunkenen-warme-endet-mit-fehlschlag-tiefe-meeresschichten-kuhlten-sich-in-den-letzten-20-jahren-ab/>

¹² <https://kaltesonne.de/die-sonne-im-juli-2019-die-erde-wird-gruener-die-ausbleibende-katastrophe/>

¹³ <https://kaltesonne.de/absolute-globale-mitteltemperatur-viel-wind-um-nichts/>

¹⁴ https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf%3F__blob%3DpublicationFile

enden, wird von der Bundesregierung die zuverlässige und wettbewerbsfähige Erzeugung von Elektrizität entweder verboten – nukleare Brennstoffe¹⁵ – oder stark eingeschränkt – fossile Brennstoffe^{16,17,18}.

CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Der Treibhausgas-Emissionshandel hat die deutsche Wirtschaft seit 2012 mehr als 7 Milliarden Euro gekostet¹⁹. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird Unternehmen und Bürger bis 2023 mit knapp 20 Milliarden Euro belasten²⁰. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben. Die politische Zielsetzung Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO₂ „frei“ zu machen, vernichtet Wohlstand und wirkt auf die Gesellschaft in gefährlicher Weise destabilisierend.

Die Transformation des deutschen Energiesystems im Rahmen der bereits umgesetzten Energiewende bringt eine Vielzahl technischer Risiken mit sich, die bisher in den Maßnahmen der Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit von großflächigen Stromausfällen (Blackout) infolge unkontrollierbarer Netzzustände nimmt derzeit stark zu. Stromausfälle im Millisekundenbereich sowie Lastabwürfe der Industrie (Brownout) zur Netzstabilisierung kommen schon heute regelmäßig vor und dürften nach Wahrnehmung der Antragssteller zur Vermeidung von Blackouts in Zukunft noch großräumiger ausfallen.

Engpässe im Stromnetz traten früher nur sehr selten auf, wenn geplante Unterbrechungen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und ungeplante Ausfälle durch Starkwetterereignisse oder Materialermüdung ungünstig zusammenkamen. Heute ist knapp die Hälfte der Stromerzeugungskapazität in Deutschland direkt von Wind und Sonne abhängig. Bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist die in jedem Moment maximal erzeugbare Strommenge nicht steuerbar. Somit ergibt sich das Problem, das Wetter möglichst exakt vorherzusagen, um daraus dann die erzeugbaren Strommengen für die Planung des Netzbetriebs abzuleiten. Verhält sich das Wetter nicht so wie vorhergesagt, kann die Strommenge aus Wind und Sonne deutlich geringer als erwartet ausfallen. Die fehlenden Strommengen müssen durch konventionelle Kern-, Kohle- oder Gaskraftwerke im In- und Ausland ausgeglichen werden oder, wenn diese nicht schnell genug zur Verfügung stehen, durch Lastabwürfe von Wirtschafts- bzw. Industrieunternehmen - sonst droht ein langanhaltender flächendeckender Stromausfall.

Die unregelmäßige Einspeisung aus volatilen, sogenannten erneuerbaren Energien stellt mittlerweile ein erhebliches Systemrisiko dar. Die Übertragungsnetzbetreiber sind durch den starken Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus sogenannten erneuerbaren Energien zunehmend zu Eingriffen in das Stromnetz gezwungen, um die Systemstabilität aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Energiemenge zur Stabilisierung des Stromnetzes und zur Engpassbewältigung hat sich zwischen 2010 und 2015 um den Faktor 50 vervielfacht, waren im Jahr 2010, also vor dem massiven Ausbau von Windkraft und Photovoltaik, noch Redispatch-Maßnahmen mit einem Umfang von lediglich 306 GWh erforderlich, so waren es im Jahr 2015 bereits über 15.000 GWh. Die Kosten stiegen dabei im gleichen Zeitraum von unter 50 Mio. Euro auf rund 1,1 Milliarden jährlich²¹. Dies ist auf den nicht systemverträglichen Zubau von unregelmäßig einspeisenden Anlagen zur Stromerzeugung aus sogenannten erneuerbaren Energien zurückzuführen und damit direkte Folge der Energiewende. Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung mit dem weiteren Zubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen noch verstärkt und die Überlastung der Netze weiter zunimmt.

Der deutsche Kraftwerkspark wird aufgrund des starken Zubaus von dezentralen Stromerzeugungskapazitäten zunehmend komplex und damit schwer beherrschbar. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende haben dazu geführt, dass die Stromversorgung mittlerweile aus rund 1,6 Millionen dezentralen (Klein-)Kraftwerken besteht²². Diese Anlagen müssen zwangsläufig digital vernetzt werden, um angesteuert werden zu können. Ergänzend hierzu sollen nach Plänen der Regierung zukünftig auch möglichst viele Verbraucher in digitale Infrastrukturen eingebunden werden, um ein umfassendes Lastmanagement zu ermöglichen. Daraus ergibt sich ein

¹⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>

¹⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/

¹⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

¹⁸ Bundestagsdrucksache 19/17342

¹⁹ https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/versteigerung/2018/2018_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

²⁰ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article201209976/Klimapaket-So-viel-Geld-soll-die-CO2-Bepreisung-einbringen.html>

²¹ https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20180212_Bericht_Redispatch_Stand_Februar-2018.pdf

²² https://www.vdi.de/fileadmin/vdi_de/redakteur/bvs/bv_dresden_dateien/Energietechnik/2017-09_Herausforderungen_der_Energiewende.pdf

hoch komplexes, „digitales“ Energiesystem²³. Die zunehmende Digitalisierung des Energiesystems birgt aber erhebliche Risiken – an dieser Stelle seien Faktoren wie die strategische Einflussnahme durch ausländische Akteure (Huawei), die stark zunehmende Cyberkriminalität oder die immer wichtiger werdenden Datenschutzaspekte (digitale Stromzähler) genannt. Ohne Digitalisierung der Netze ist die geplante sogenannte Energiewende jedoch nicht darstellbar.

Mit dem Abbau von konventioneller Kraftwerksleistung ist ebenfalls eine Abnahme der rotierenden Schwungmasse im Stromnetz verbunden. Diese ist jedoch für die Netzfrequenzhaltung im Sekundenbereich, also für sehr schnelle Korrekturen, derzeit noch unerlässlich. Generell lässt sich feststellen, dass das Stromnetz bei hohen Anteilen von Stromerzeugung aus sogenannten erneuerbaren Energien hinsichtlich Regelleistung und Momentanreserve im Störfall bei einem System-Split und im Falle eines erforderlichen Versorgungswiederaufbaus nach einem Blackout nicht ausreichend kontrollierbar ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Bundesnetzagentur in einer entsprechenden Veröffentlichung²⁴.

Die stabile Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist in einer vollständig technisierten Gesellschaft ein unverzichtbares Gut. Alle Bereiche der Grundversorgung basieren in Deutschland direkt oder indirekt auf Prozessen, für die elektrischer Strom erforderlich ist. Die Auswirkungen von großflächigen, länger andauernden Stromausfällen werden allgemein unterschätzt. Tatsächlich würden derartige Ereignisse einer nationalen Katastrophe gleichkommen, da die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund der nicht mehr gewährleisteten Grundversorgung innerhalb kürzester Zeit kollabieren würde. Das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) hat die zu erwartenden Folgen eines derartigen Szenarios bereits im Jahr 2010 untersucht und dem Deutschen Bundestag einen umfassenden Bericht dazu vorgelegt. Spätestens seit Veröffentlichung dieser Studie steht damit außer Frage, dass die Versorgungssicherheit in allen energiepolitischen Maßnahmen das vorrangige Ziel der Bundesregierung sein muss, um der staatlichen Schutzpflicht gegenüber der Bevölkerung gerecht zu werden²⁵. Insofern muss jederzeit auch ein Mindestmaß an Versorgungssicherheit bei Wegfall ausländischer Elektrizitätslieferungen vorliegen, was ausdrücklich nicht ausschließen soll, dass zu nichtkritischen Zeiten natürlich auch grenzüberschreitender Elektrizitätshandel stattfinden kann.

Energiepolitik gegen die Physik ist von Beginn an zum Scheitern verurteilt, deutlich wird dies durch den Erntefaktor (EROI), dem Verhältnis der Summe aller Nutzenergie, die über die Lebensdauer erzeugt wird, mit der Summe aller Energie, die für Bau, Betrieb und Rückbau sowie Förderung und Transport von Brennstoffen und verbrauchsgerechter Energiebereitstellung (Speicher) benötigt wird. Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien haben einen Erntefaktor (EROI) unter 10, Photovoltaik unter 2, Biomasse (Mais) und Wind unter 4, lediglich Wasserkraft kommt auf einen wettbewerbsfähigen Erntefaktor von 35. Die Erntefaktoren von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen liegen zwischen 28 (Erdgas) und 30 (Kohle), Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus nuklearen Brennstoffen erreichen Erntefaktoren über 75²⁶. Während die technischen und wirtschaftlichen Potentiale bei den sogenannten erneuerbaren Energien und bei fossilen Energien nahezu ausgeschöpft sind, ist das Entwicklungspotential bei Kernenergie gerade einmal gestreift, physikalisch sind Erntefaktoren von 2000 und mehr möglich²⁷. Energieumwandlung mit fossiler und nuklearer Energie ist zehn- bis einhundertmal effizienter als die Nutzung von Umgebungsenergien wie Sonne, Wind und Biomasse (z. B. Mais). In der Gesamtschau folgt daraus, dass der Ressourcenverbrauch bezogen auf die ausgestoßene Energie und somit der „Footprint“ bei den sogenannten Erneuerbaren erheblich höher ist. Dies ist nach Auffassung der Antragssteller als nicht nachhaltig zu bezeichnen und dürfte zudem ein Mehrfaches an Energiegestehungskosten verglichen mit dem heutigen System thermischer Kraftwerke bewirken.

Die derzeitige Infrastruktur aus Kohle-, Gas- und Kernkraftwerken hat sich bisher für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung bewährt. In den letzten Jahrzehnten wurde zudem der Schadstoffausstoß durch wirksame Filteranlagen erheblich reduziert – technisch wird international eine Rückhaltung von über 90 % aller relevanten Schadstoffe, Ruß und Feinstaub gar 99,9 %, erreicht²⁸, welche die modernen deutschen Kohlekraftwerke

²³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/jahresberichte-der-bundesregierung/jahresbericht-der-bundesregierung-2016-2017/innovationen-und-zukunftsstrategien/energiewende>

²⁴ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/System-_u_Netzicherheit/Gutachten_IFHT_RWTH_Systemstabilitaet_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1

²⁵ <http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab141.pdf>

²⁶ <https://doi.org/10.1016/j.energy.2013.01.029>

²⁷ <https://doi.org/10.1016/j.anucene.2015.02.016>

²⁸ <https://www.jpowers.co.jp/english/ir/pdf/2009-06.pdf>

ebenso realisieren. Die Luftqualität in Deutschland hat sich nicht zuletzt auch deshalb in den letzten 40 Jahren stark verbessert^{29,30}. Die schon seit Jahrzehnten vorhandenen, bereits abgeschriebenen Kohlekraftwerke produzieren Strom zu sehr geringen Kosten und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Wohlstand und zur Versorgungssicherheit in Deutschland. Ihre erzwungene, abrupte Abschaltung nach dem zur Diskussion stehenden Kohleausstieg lässt sich nach Ansicht der Antragsteller mit Blick auf alles vorher Gesagte nicht mit den Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesundheit begründen und ist daher wegen offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit abzulehnen. Es zeigt sich weltweit, dass sich nur wohlhabende Gesellschaften guten Naturschutz leisten können – Armut ist eine der größten Gefahren für Mensch und Umwelt.

²⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/stickstoffdioxid-belastung#belastung-durch-stickstoffdioxid>

³⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/daten-karten/entwicklung-der-luftqualitaet>

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Karsten Hilse, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Peter Boehringer, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Nicole Höchst, Leif-Erik Holm, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Rüdiger Lucassen, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Energiewende rückgängig machen – Wirtschaft und private Haushalte entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Selbst wenn es gelänge, die CO₂-Emissionen in Deutschland auf null zu senken, entspräche diese Mengenreduktion dem gleichzeitigen Zuwachs der weltweiten CO₂-Emissionen von zwei Jahren. Zudem gibt es keinen wissenschaftlichen Beweis für einen maßgeblichen Einfluss auf das Weltklima durch vom Menschen verursachte CO₂-Emissionen.
 2. Die angeblichen Beeinträchtigungen durch einen vom Menschen verursachten Klimawandel beruhen auf unbelegten, einseitig ausgelegten hypothetischen Annahmen.
 3. CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Zudem ist CO₂ ein lebensnotwendiger Grundstoff für die Photosynthese, dessen Anteil in der Atmosphäre früherer Zeitalter deutlich höher war als heute, was damals das Pflanzenwachstum gefördert hatte.
 4. Die politische Zielsetzung, Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO₂ „frei“ zu machen, vernichtet Wohlstand, wirkt auf die Gesellschaft bei der gegenwärtigen Strategie in gefährlicher Weise destabilisierend und schädigt die Umwelt.
 5. Die behauptete Vorbildfunktion Deutschlands für andere Staaten ist reines Wunschdenken. Diejenigen Staaten, deren CO₂-Ausstoß wirklich relevant ist oder zukünftig relevant werden wird: USA, China, Indien, Brasilien und Russland nehmen sich Deutschland nicht als Vorbild, sondern verfolgen ihre eigenen nationalen Ziele und diejenigen Staaten, die sich Deutschland zum Vorbild nehmen könnten, wie z. B. Burkina Faso, Liechtenstein und Estland, sind nicht relevant.

6. Die von den Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte verfolgte „Energiewende“ und Klimaschutzpolitik hat immense Geldmengen gekostet, Notstandsrisiken erhöht, aber keinen Nutzen erbracht.
7. Auch nach 20 Jahren Förderung kann der Strom aus sogenannten erneuerbaren Energien nicht wettbewerbsfähig produziert werden.
8. Auch der komplett unrealistische Ausbau (Verdopplung oder Verdreifachung gegenüber heute) der Stromerzeugungskapazitäten aus sogenannten erneuerbaren Energien wird den weiterhin steigenden Strombedarf nie bedarfsgerecht (zu jedem Zeitpunkt) decken können und damit auch nicht die bislang in Deutschland selbstverständliche Versorgungssicherheit (n-1) sicherstellen.
9. „Klimaschutz“ und Naturschutz stehen oft im Widerspruch zueinander, die ungebremste Industrialisierung der Landschaft durch sogenannte erneuerbare Energien verbraucht immer größere Flächen, zerstört natürliche Lebensräume, die Auswirkungen (Vogelschlag, Insektensterben) stehen in keinem Verhältnis zu den Einsparungen an modellierten CO₂-Äquivalenten, beim Rückbau müssen riesige Betonfundamente wieder aus dem Boden geholt werden, Sondermüll (Rotorblätter, Solarzellen) muss aufwendig entsorgt werden.
10. Restriktiv und regulativ angelegte „Wirtschaftslenkung“ wie CO₂-Steuer, CO₂-Emissionszertifikatehandel oder CO₂-induzierte Quoten schaden der Wirtschaft, vermindern den Wohlstand und sind im Kern nichts anderes als selektiv zugestandene Privilegien, also illiberal und undemokratisch erworbene Gruppenrechte. Wettbewerb und Leistungsorientierung des demokratischen Rechtsstaats werden so mittel- und langfristig durch Willkür ähnlich jener archaischer Stammesgesellschaften ersetzt.
11. Die geplante Umstellung der Stahl- und Chemieindustrie auf durch regenerative Energieträger erzeugten „grünen“ Wasserstoff würde den Bedarf an Windenergie- und Photovoltaikanlagen auf ein Maß ansteigen lassen, der nicht mehr in Deutschland und seinen Meeresgebieten erzeugt werden kann. Der Import derartigen Wasserstoffs würde die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten weiter erhöhen, statt sie zu senken. Die Energiekosten würden noch weiter ansteigen.
12. Wohlstand entsteht durch effiziente, nachhaltige Nutzung von Technik und der jederzeitigen einfachen Verfügbarkeit kostengünstiger Energie für jedermann.
13. Wohlstand ist zwingende Voraussetzung für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Erhalt von Naturräumen.
14. Technisch gibt es keine Beschränkung für die Verfügbarkeit von kostengünstiger Energie, fossile Brennstoffe werden auch bei steigendem Energieverbrauch noch lange Zeit zur Verfügung stehen, Nuklearbrennstoffe sind nach menschlichen Maßstäben unbegrenzt verfügbar.
15. Einschränkungen für die Verfügbarkeit kostengünstiger Energie sind ausschließlich durch menschliches Unverständnis begründet.
16. In jedem Fall ist jetzt der Gefahr durch Verarmung und wirtschaftlichen Verfall deutlich höhere Priorität einzuräumen als irgendeiner Klima-Fiktion.
17. Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen im Rahmen der angeblichen „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ rigoros verhängten Maßnahmen wirkten als „Brandbeschleuniger“ für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits deutlich zu erkennende Wirtschaftskrise – die negativen Folgen sind und bleiben klar erkennbar.

18. Derzeit ist Europa, auch Deutschland, von einer beispiellosen Energieversorgungskrise mit sehr hohen Energiekosten betroffen, wieder wirken sich die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte aus, in diesem Fall in Form hoher Energiekosten durch sogenannte erneuerbare Energien und Verknappung von Energie durch Atom- und Kohleausstieg.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, vollständig und ersatzlos zu streichen,
2. alle bereits gewährten Zahlungen und Begünstigungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes schnellstmöglich zu beenden,
3. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unmittelbar nach Auslaufen der letzten Regelungen für bestehende Anlagen vollständig und ersatzlos zu streichen,
4. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nach dem Auslaufen ihrer Zwangsumlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wie jede andere Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen und nuklearen Brennstoffen eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine erneute Bevorzugung oder Begünstigung erhalten,
5. sicherzustellen, dass alle Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die neu oder erneut in Betrieb genommen werden, wie jede andere Industrieanlage in Deutschland eingestuft und behandelt werden und auf keinen Fall eine Bevorzugung oder Begünstigung bei der Betriebsgenehmigung erhalten,
6. sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien nur neu oder erneut in Betrieb genommen werden dürfen, wenn für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung das „n-1“-Kriterium erfüllt ist,
7. sicherzustellen, dass alle Betreiber von neu oder erneut in Betrieb genommenen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien verpflichtet werden, jederzeit lieferbereit für Elektrizität mit der erforderlichen Spannung und Frequenz zu sein, wobei dies ggf. durch Vorab-Verträge mit anderen Versorgern oder andere geeignete Maßnahmen ersatzweise dargestellt werden kann und die Kosten dafür der Betreiber zu tragen hat,
8. umgehend die Bundesnetzagentur zu beauftragen, durch vorbeugende Planungen und Maßnahmen insbesondere sicherzustellen, dass bestehende Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien, die durch die Regelungen des EEG begünstigt werden und für die Vertrauensschutz gilt, keine Versorgungs-Notlagen (Blackout, Brownout) verursachen oder deren Risiko signifikant erhöhen und langfristig das „n-1“-Kriterium für die Stabilität der Elektrizitätsversorgung gewährleistet wird,
9. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds für sämtliche finanziellen Aufwendungen, die für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung solcher Anlagen am Ende der Betriebslaufzeit anfallen, zu finanzieren,

10. alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien zu verpflichten, einen Fonds zu finanzieren, der für alle Schadensersatzansprüche aus physischen und psychischen Schäden (z. B. Umweltschäden, Infraschall), die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten erneuerbaren Energien entstehen, haftet,
11. die Einnahmen aus jedweder CO₂-Bepreisung ersatzlos zu streichen und übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 Euro je Tonne festzusetzen,
12. das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vollständig und ersatzlos zu streichen,
13. schnellstmöglich aus dem Treibhausgas-Emissionszertifikatehandel der Europäischen Union (EU-ETS) auszusteigen beziehungsweise einen Beitritt zu jedweden CO₂-Bepreisungssystemen zu unterlassen sowie die Umsetzung aller EU-Verordnungen und Richtlinien zum Treibhausgas-Emissionszertifikatehandel sofort zu beenden.

Berlin, den 10. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen in der Vergangenheit rigoros verhängten und noch nachwirkenden Maßnahmen bezüglich COVID-19 wirken noch immer als Brandbeschleuniger für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits schwelende Wirtschaftskrise. Die Menschen haben nicht nur substantielle Freiheitsbeschränkungen erduldet, die allermeisten haben mit deutlichen Einkommenseinbußen zurechtkommen müssen, nicht wenige verloren ihre Arbeit und sind in ihrer beruflichen Existenz bedroht. Es ist daher dringend geboten, wirkungslose beziehungsweise überflüssige Ausgaben einzusparen – insbesondere der Staat ist hier in der Pflicht.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der Klimaschutzpolitik befördert ineffiziente, instabile Energieerzeugung wie Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout) beziehungsweise eines gesteuerten großräumigen Lastabwurfs (Brownout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne.

Gerade in der aktuellen Energiekrise zeigen regelbare, jederzeit verfügbare Energiequellen, thermische Kraftwerke, wie sehr eine wohlhabende Gesellschaft auf eine ausreichende und sichere Energieversorgung angewiesen ist, um ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse – aktuell besonders sichtbar im Gesundheitssektor – zu decken. Bereits jetzt sind Lieferketten durch die COVID-19-Politik stark gestört, nun stellen auch noch wichtige Bereiche wie Kraftwerke, chemische Industrie und Heizbrennstoffversorgung teilweise ihren Betrieb ein und Grundbedarfsgüter verteuern sich zusätzlich. Aktuell wird sehr deutlich, wie stark eine Volkswirtschaft von hohen Energiepreisen beeinflusst wird – ein Zustand, welcher durch die Umstellung auf die sogenannten „Erneuerbaren Energien“ zementiert oder gar verschärft wird. Obwohl seit langer Zeit zahlreiche Warnungen vor Energieknappheit formuliert wurden, ignoriert die Bundesregierung bis heute drohende Gefahren und betreibt ihre ideologisierte Energiewendepolitik weiter. Anstatt die Kernenergie weiter auszubauen, hat sie sich nun so noch stärker von ausländischen Akteuren auf dem Energiemarkt abhängig gemacht.

Die Klimaschutzpolitik und das Erneuerbare-Energien-Gesetz belasten die deutsche Volkswirtschaft bis heute mit deutlich über einer halben Billion Euro, über 500 Milliarden, in den letzten Jahren waren das allein für erhöhte Zwangsumlagen 20 bis 25 Milliarden Euro jährlich¹. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist ein mustergültiges Beispiel gescheiterter, fehlgeleiteter, ideologisch verblendeter Wirtschaftspolitik. Nach 20 Jahren und mehreren hundert Milliarden Euro Zwangsumlagen ist es nicht gelungen, Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten „erneuerbaren“ Energien wettbewerbsfähig zu machen, die immer noch ausbezahlten Zwangsumlagen sprechen für sich. Aber anstatt diese Geld- und Wohlstandsvernichtung zu beenden, wird von der Bundesregierung die zuverlässige und wettbewerbsfähige Erzeugung von Elektrizität entweder verboten – nukleare Brennstoffe² – oder stark eingeschränkt – fossile Brennstoffe.^{3, 4, 5}

CO₂-Emissionen sind kein Bewertungsmaßstab für technische und wirtschaftliche Prozesse. Der Treibhausgas-Emissionshandel hat die deutsche Wirtschaft seit 2012 mehr als 7 Milliarden Euro gekostet⁶. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird Unternehmen und Bürger bis 2023 mit knapp 20 Milliarden Euro belasten⁷. Die Abschaffung des Treibhausgas-Emissionshandels und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes würde Bürger und Unternehmen entlasten, Kaufkraft freisetzen und den Unternehmen dringend benötigte finanzielle Spielräume geben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Teil der „Klimaschutzpolitik“ befördert eine ineffiziente, instabile Energieerzeugung durch Photovoltaik und Windenergie und belastet die Bürger gleich mehrfach – über den Aufschlag im Strompreis, aus denen die Zwangsumlagen bezahlt werden, durch Verlagerung bzw. Schließung wertschöpfender Betriebe aus Deutschland und durch ein erhöhtes Risiko eines flächendeckenden Stromausfalls (Blackout), bedingt durch die wetterabhängige Stromerzeugung aus Wind und Sonne. Die politische Zielsetzung, Deutschland und Europa von dem natürlichen, lebensnotwendigen Spurengas CO₂ „frei“ zu machen, vernichtet Wohlstand und wirkt auf die Gesellschaft in gefährlicher Weise destabilisierend.

Wirtschaftspolitik gegen die Physik ist von Beginn an zum Scheitern verurteilt, deutlich wird dies durch den Erntefaktor (EROI), dem Verhältnis der Summe aller Nutzenergie, die über die Lebensdauer erzeugt wird, mit der Summe aller Energie, die für Bau, Betrieb und Rückbau sowie Förderung und Transport von Brennstoffen und verbrauchsgerechter Energiebereitstellung (Speicher) benötigt wird. Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus sogenannten „erneuerbaren“ Energien haben einen Erntefaktor (EROI) unter 10, Photovoltaik unter 2, Biomasse (Mais) und Wind unter 4, lediglich Wasserkraft kommt auf einen wettbewerbsfähigen Erntefaktor von 35. Die Erntefaktoren von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus fossilen Brennstoffen liegen zwischen 28 (Erdgas) und 30 (Kohle), Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus nuklearen Brennstoffen erreichen Erntefaktoren über 75⁸. Während die technischen und wirtschaftlichen Potentiale bei den sogenannten „erneuerbaren“ Energien und bei fossilen Energien nahezu ausgeschöpft sind, ist das Entwicklungspotential bei Kernenergie gerade einmal gestreift, physikalisch sind Erntefaktoren von 2000 und mehr möglich⁹.

„Erneuerbare“ Energien sind zudem schädlich für die Umwelt und die Artenvielfalt sowie durch ihre vorgenannte Ineffizienz äußerst ressourcenintensiv. Bioenergie reduziert die Artenvielfalt durch Monokulturen¹⁰, Photovoltaik und vielmehr noch die Windenergie sind für erheblichen Insekten- bzw. Vogelschlag verantwortlich¹¹. Es ist nach Ansicht der Antragsteller nicht einzusehen, weshalb die Bürger für ineffiziente, instabile Energieerzeugung, welche zudem auch noch schädlich für den Naturschutz ist, derartige Belastungen schultern müssen, erst recht nicht in der aktuellen wirtschaftlichen Lage.

¹ https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf%3F__blob%3DpublicationFile

² <https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/

⁴ <http://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

⁵ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917342.pdf>

⁶ https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/versteigerung/2018/2018_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁷ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article201209976/Klimapaket-So-viel-Geld-soll-die-CO2-Bepreisung-einbringen.html>

⁸ <https://doi.org/10.1016/j.energy.2013.01.029>

⁹ <https://doi.org/10.1016/j.anucene.2015.02.016>

¹⁰ Böttger, M. et al. (1990) Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen, Norddeutsche Naturschutz Akademie, NNA Berichte 3. Jahrgang, Sonderheft, Dauber J, Bolte A (2014) Bioenergy: Challenge or support for the conservation of biodiversity? GCB Bioenergy, 6:180-182.

¹¹ Herden C, et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripte 247., Trieb, F. (2018) Study report: Interference of flying insects and wind parks (FliWip). DLR, 1-30, https://www.focus.de/wissen/klima/tid-14230/mythos-windkraftanlagen-toeten-massenweise-voegel_aid_398163.html

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, René Springer und der Fraktion der AfD

Heiz- und Stromkostenanstieg stoppen – Staatliche Abgaben auf Energie senken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Heizkosten in Deutschland steigen beständig an. Laut Statistischem Bundesamt lebten bereits im Jahr 2019 mehr als zwei Millionen Menschen in Wohnungen, die sie aus finanziellen Gründen nicht angemessen beheizen konnten und daher frieren mussten.¹ Dies zeigt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Menschen in unserem Land durch die gestiegenen Energie- und Heizkosten überschritten ist. Die in den letzten Monaten insbesondere durch staatliche Maßnahmen wie die CO₂-Abgabe und so genannte Klimapakete massiv gestiegenen Energiepreise verschärfen diese Situation weiter. Der größte Kostentreiber in Deutschland sind die Regierungsmaßnahmen selbst. Dies ist daran erkennbar, dass beispielsweise die Stromkosten in unseren Nachbarländern bei gleichen Weltmarktbedingungen im Durchschnitt gerade einmal halb so hoch sind. Deutschland hat mithin die höchsten Strompreise der Welt.²

Die Einführung der CO₂-Abgabe zum 1. Januar 2021 hat bereits zu einem deutlich spürbaren Preisschub bei den Energiekosten geführt. Die für den 1. Januar 2022 vorgesehene nächste Erhöhung dieser Abgabe wird den ohnehin stark gestiegenen Preisen einen weiteren Schub verleihen.

Es ist daher zu befürchten, dass eine große Zahl von Menschen ihre Heizkosten im Winter 2021/2022 oder spätestens mit den Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen im Frühjahr 2022 nicht mehr wird bezahlen können.³

Deutlich wird dies an der gestiegenen Nachfrage bei sozialen Beratungsstellen, wobei die erhöhte Nachfrage bei einem Viertel der Beratungsstellen auf fällige Kredite, Miet- und Energieschulden zurückzuführen ist.⁴

Den Bürgern könnte jedoch auf sehr einfache Weise geholfen werden, indem die Steuer- und Abgabenlast zu ihrem Wohle gesenkt würde.

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_066_639.html

² <https://www.strom-report.de/strompreise-europa/>

³ https://www.rnz.de/politik/hintergrund_artikel,-vdk-praesidentin-verena-bentele-viele-werden-strom-und-gas-nicht-mehr-bezahlen-koennen-_arid,760879.html

⁴ https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/verbraucher-schuldnerberater-finanznot101_101.html

Brenn- und Treibstoffe sowie Strom sind zu einem erheblichen Anteil mit staatlichen Steuern, Abgaben und Umlagen belastet. Neben der Umsatzsteuer von 19 Prozent fällt dabei u. a. die seit dem 1. Januar 2021 eingeführte und jährlich steigende CO₂-Abgabe ins Gewicht.

Zentraler Energieträger im Bereich der Beheizung von Wohnungen ist Erdgas. Fast die Hälfte aller Wohnungen in Deutschland (48,2 Prozent, 19,5 Millionen Wohnungen) nutzt Gas. Ein gutes Viertel ist derzeit noch auf Öl angewiesen (25,6 Prozent, 10,4 Millionen Wohnungen) und Fernwärme liegt mit 13,9 Prozent (5,6 Millionen Wohnungen) auf Platz drei.⁵

Beim Erdgas für Haushalte (Mehrfamilienhaus) setzte sich der Preis im Jahr 2021 zu 41 Prozent aus Kosten für Beschaffung und Vertrieb (Wettbewerbsanteil), zu 24 Prozent aus Netzentgelten und zu 35 Prozent aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen zusammen.⁶

Ähnlich verhält es sich beim Heizöl (leichtes Heizöl), das klassischerweise in Einfamilienhäusern verwendet wird. Der Heizölpreis enthielt im September 2021 einen staatlichen Anteil von 37,7 Prozent (Mineralölsteuer 8,48 Prozent, MwSt. 15,97 Prozent und Deckungsbeitrag 13,25 Prozent, wobei der Deckungsbeitrag seit 2007 auch die Kosten der Beimischung von Biokomponenten enthält).⁷

Auch bei der Fernwärme ergibt sich eine starke steuerliche Belastung. Als Wärmelieferanten in Fernwärmenetzen dienen häufig mit fossilen Brennstoffen, Biomasse oder Müll befeuerte Heiz- und Blockheizkraftwerke. Auch bei dieser Wärmeproduktion kommt die Einführung der CO₂-Abgabe zum 1. Januar 2021 negativ zum Tragen.

Der Staat mit seiner Steuer- und Abgabenlast bei Heizung und Strom ist der Hauptverantwortliche für die Explosion der Energiepreise.

Dies wird insbesondere bei den Strompreisen für Haushalte deutlich. Der Preis setzte sich 2020 zu 25 Prozent aus Kosten für Beschaffung und Vertrieb (Wettbewerbsanteil), zu 23 Prozent aus Netzentgelten und zu 52 Prozent aus staatlich veranlassten Preisbestandteilen zusammen.⁸

Ein deutscher Vier-Personenhaushalt hat einen Elektroenergiebedarf von durchschnittlich 4.500 kWh pro Jahr und wendet dafür 1.440 Euro auf. Davon entfallen somit mehr als 748 Euro auf staatlich veranlasste Preisbestandteile.⁹

Der Staat greift den Bürgern im Zuge der sogenannten Energiewende zunehmend in die Tasche und hat somit erheblichen Anteil an der Preistreiberei im Energiesektor. Daher ist es nun geboten, in Zeiten von Wirtschaftskrise und Inflation sowie angesichts der bevorstehenden Heizperiode 2021/2022 für die Haushalte eine spürbare Entlastung zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die Erhebung der CO₂-Abgabe rückgängig gemacht und auch für die Zukunft keinerlei Besteuerung oder Bepreisung von CO₂-Emissionen vorgenommen wird;

⁵ https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_Heizungsmarkt_final_30.09.2019_3ihF1yL.pdf

⁶ <https://www.bdew.de/presse/pressemappen/gaspreis-und-co-2-preis/>

⁷ <https://de.sttista.com/statistik/daten/studie/804/umfrage/zusammensetzung---verbraucherpreise-fuer-heizoel/.html>

⁸ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strompreise-bestandteile.html>

⁹ <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/stromverbrauch-4-personen-haushalt/>

2. unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebung der Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle und andere Heizstoffe) ab sofort bis zum 31. März 2022 ausgesetzt wird;
3. unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Energiesteuer ausgesetzt wird;
4. unverzüglich den Regelbedarf für die Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt zu überprüfen und anzuheben; für das Jahr 2022 ist eine angemessene Anhebung vorzunehmen, die auch den noch erwartenden weiteren Preisanstieg insbesondere beim Strom widerspiegelt;
5. die EEG-Umlage auf den Strompreis komplett zu streichen.

Berlin, den 10. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Staat hat mit seinem Steuer- und Abgabesystem auf Energie einen erheblichen Anteil an der Preisgestaltung. Die Einführung der CO₂-Abgabe zum 1. Januar 2021 und die für den 1. Januar 2022 vorgesehene nächste Erhöhung dieser Abgabe hat die Situation verschärft und wird sie weiter verschärfen.

Es ist daher zu befürchten, dass eine große Zahl von Menschen ihre Heizkosten im Winter 2021/2022 oder spätestens mit den Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen im Frühjahr 2022 nicht mehr bezahlen können.¹⁰

Die im Jahr 2020 vorgenommene Anpassung des Wohngeldes kann die nunmehr eingetretene rasante Erhöhung der Heizkosten nicht abfangen, da diese Erhöhung von vornherein nur zum Ausgleich der neu eingeführten CO₂-Abgabe und zur Abfederung damit verbundener sozialer Härten gedacht war.¹¹ Die nunmehr eintretenden Steigerungen können von den starren Sätzen der Heizkostenpauschale nach § 12 Abs. 6 WoGG nicht erfasst werden.

Im Hinblick auf die derzeitige Höhe staatlicher Abgaben auf Erdgas, Heizöl und Strom ist eine sofortige Entlastung auch derjenigen Bürger geboten, die keine staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten. Es ist unter keinem Gesichtspunkt angemessen, wenn der Staat in der gegenwärtigen Situation als Preistreiber agiert und sich über die Umsatzsteuer an den Preiserhöhungen bereichert.

Es ist für unser Land nicht hinnehmbar, dass viele Menschen in den kommenden Monaten aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein werden, ihre Wohnungen angemessen zu beheizen. Sowohl das Sozialstaatsgebot als auch das Gebot der Achtung der Menschenwürde gebieten es, hier schnell und effektiv gegenzusteuern.

¹⁰ https://www.rnz.de/politik/hintergrund_artikel,-vdk-praesidentin-verena-bentele-viele-werden-strom-und-gas-nicht-mehr-bezahlen-koennen-arid,760879.html

¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/17588

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Uwe Witt, Norbert Kleinwächter, Sebastian Münzenmaier, Gerrit Huy, Hannes Gnauck, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahmen gegen die sozialen Folgen der Inflation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat aktuell den höchsten Wert seit 29 Jahren erreicht. Die Inflationsrate in Deutschland lag im November 2021 bei plus 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat¹. Haushaltsenergie und Kraftstoffe verteuerten sich sogar um 22,1 Prozent²; die Preise für den Liter Benzin nähern sich der 2-Euro-Marke³.

Inflation zerstört Vermögen und Biografien. Sie nimmt immer dramatischere Formen an und wird zu einer existenziellen Belastung für breite Bevölkerungsschichten. Wohlhabende sind von ihr weniger betroffen, weil ihr Vermögen zumeist inflationsgeschützt angelegt ist. In erster Linie sind Mittelschicht und ärmere Menschen bedroht. Erstere, weil ihr Vermögen oft aus nicht inflationsgeschützten Vermögenswerten wie Lebensversicherungen oder Sparguthaben besteht. Letztere, weil Einkommen und Sozialleistungen nicht gleichmäßig mit der Inflation steigen, sodass die Teuerung immer größere Teile der ohnedies niedrigen Einkommen „auffrisst“.

Die hohe Inflation spaltet also die Bevölkerung und erschwert Vermögensaufbau und sichere Altersvorsorge. Sie hat verschiedene Ursachen: So etwa die EZB-Geldpolitik mit Negativzinsen, faktischem Gelddrucken und massiver Erhöhung der Geldmenge um über 12 Prozent jährlich.⁴ Weitere Faktoren sind die Folgen der Corona-Politik, die Störung der Lieferketten und andere Sondereffekte sowie die Steuerpolitik. Einige Umstände sind als externe Ursachen von der deutschen Politik kaum – und wenn, dann nur langfristig – beeinflussbar. Umso mehr muss daher die Beseitigung hausgemachter Inflationsursachen, etwa die horrende Besteuerung von Energie und die neue CO₂-

¹ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 v. 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

² vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 v. 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

³ vgl. www.benzinpreis.de www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing

⁴ vgl. EZB Pressemitteilung vom 25.02.2021 www.bundesbank.de/resource/blob/860224/-1560b0928451f9f5a504b9b4bc46f402/mL/2021-02-25-geldmengenentwicklung-download.pdf

Steuer im Fokus stehen. Letztlich ist die Sozialpolitik gefordert, sich schützend vor die Ärmsten der Gesellschaft zu stellen.

Angesichts der dramatischen Situation darf die Politik nicht tatenlos bleiben. Wir fordern daher die sofortige Umsetzung der nachstehenden Maßnahmen, um die schlimmsten Folgen der Teuerung abzufedern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
 - a. der steuerliche Grundfreibetrag auf einen Betrag in Höhe von 12.600 Euro im Jahr erhöht und dazu § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 - b. der Regelbedarf für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für das Jahr 2022 pauschal und existenzsichernd erhöht wird und dazu das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung abzuändern;
 - c. die CO₂-Bepreisung, EEG-Umlage und Energiesteuer aufgehoben wird und dazu das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Energiesteuergesetz abzuändern sowie das Gebäudeenergiegesetz wieder außer Kraft zu setzen;
 - d. der Umsatzsteuersatz für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle und andere Heizstoffe) für die Wintermonate November 2021 bis Februar 2022 auf 0 Prozent ermäßigt wird und dazu das Umsatzsteuergesetz entsprechend geändert wird;
 - e. bei der Umsatzsteuer auf Treibstoffe und Energie (Benzin, Diesel, Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle und andere Kraft- und Heizstoffe) andere Abgaben, Steuern, Umlagen von der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ausgenommen werden und dazu das Umsatzsteuergesetz entsprechend geändert wird;
 - f. bei der Festsetzung des Mindestlohns die aktuelle und zu erwartende Inflationsentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium berücksichtigt wird und dazu § 9 des Mindestlohngesetzes entsprechend geändert wird;
 - g. der Sparer-Pauschbetrag auf einen Betrag in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr erhöht wird und dazu § 21 des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
2. in der EU darauf hinzuwirken, dass die Europäische Zentralbank nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer Geldpolitik zurückkehrt, die sich allein an den Zielen des europäischen Rechtes orientiert.

Berlin, den 30. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1.a. Existenzminimum freistellen – Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Dem Steuerpflichtigen muss nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf; so auch der 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung⁵ unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht⁶. Das sachliche Existenzminimum ist also steuerfrei zu stellen. Angesichts der deutlich angezogenen Inflation von über 4 Prozent ist der bestehende steuerliche Grundfreibetrag i. H. v. 9.744 Euro (2021) bzw. 9.984 Euro (2022)⁷ unangemessen niedrig. Daher ist eine sofortige Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.600 Euro/Jahr geboten; auch der Sozialverband VDK spricht sich für eine Anhebung auf 12.600 Euro/Jahr aus⁸.

Mit der deutlichen Anhebung des Grundfreibetrages kann einer drohenden „Lohn-Preis-Spirale“ vorgebeugt werden, da den Arbeitnehmern künftig mehr Netto vom Brutto bleibt. Überdies wird mit der Anhebung des Grundfreibetrages auch eine drohende Doppelbesteuerung bei niedrigen Renten vermieden.

Zu II.1.b. Existenzminimum sichern – Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe anpassen

Die Regelbedarfe der Grundsicherung müssen das Existenzminimum sicherstellen. Die bisherige Regelbedarfs-erhöhung zum 1.1.2022 um 3 Euro auf 449 Euro⁹ bleibt jedoch deutlich hinter der aktuellen Inflationsrate zurück und berücksichtigt auch nicht die stark gestiegenen Kosten für Energie (22,1 Prozent)¹⁰. Da sich die aktuelle Inflationsrate von 5,2 Prozent überdies auf den Vorjahresmonat November 2020 bezieht¹¹, sind für die Zeit seit dem Januar 2020 als Basismonat noch größere Preissteigerungen zu Grunde zu legen.

Die Bundesregierung muss mit Blick auf den existenzsichernden Charakter der Grundsicherung die Regelbedarfshöhe entsprechend der gegenwärtigen und zu erwartenden Inflation überprüfen und anheben. Mit Blick auf die einerseits bestehende Eilbedürftigkeit und die andererseits erforderlichen Vorlaufzeiten für eine genaue Bedarfsermittlung und die administrative Umsetzung ist eine sofortige – spätestens zum 1.1.2022 erfolgende – inflationsbezogene, pauschale Anhebung sachgerecht.

Zu II.1.c. Abschaffung der CO₂-Steuer, EEG-Umlage, Energiesteuer und Gebäudeenergiegesetz

Wenn die Energiekosten durch externe Faktoren wie Lieferengpässe stark steigen, dann muss die Bundesregierung im Inland reagieren. Allererste Maßnahme muss die sofortige Rücknahme der CO₂-Bepreisung sein. Ein Ende der CO₂-Steuer verbilligt Energie sofort, baut Bürokratie ab und hilft unmittelbar den sozial Schwachen. Überdies wird eine sofortige Abschaffung der EEG-Umlage, der Energiesteuer und des kostentreibenden Gebäudeenergiegesetzes gefordert.

Zu II.1.d. „Null-Prozent-Umsatzsteuer“ auf Strom und Gas

Für Verbraucher soll die Umsatzsteuer für Energie (Strom, Gas, Heizöl, Fernwärme, Kohle) zeitlich begrenzt auf null Prozent ermäßigt werden. Die Ermäßigung soll zunächst begrenzt für die Wintermonate November 2021 bis Februar 2022 gelten. Sollte die Teuerung – wie leider zu erwarten – auch im Jahr 2022 fortbestehen, ist zu erwägen, die Umsatzsteuerermäßigung auch für einen längeren Zeitraum zu gewähren.

⁵ vgl. BT-Drs.19/22800, 13. Existenzminimumbericht, Punkt 2 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/-228/1922800.pdf#page=2>

⁶ vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25.09.1992 – BvL 5/91, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/09/ls19920925_2bvl000591.html

⁷ vgl. BMF, 2. Familienentlastungsgesetz www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html

⁸ vgl. VDK, Stellungnahme zum Familienentlastungsgesetz www.vdk.de/deutschland/pages/presse/pressestatement/80698/familienpolitik_mehr_kindergeld_hoehere_freibetraege

⁹ vgl. BMAS/Pressemitteilung vom 15.09.2021 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html

¹⁰ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 541 vom 29.11.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_541_611.html

¹¹ vgl. Destatis, Verbraucherpreisindex www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

Zu II.1.e. Sofortiges Ende der Besteuerung von Steuern

Der Staat verlangt Umsatzsteuer sogar von anderen Steuern und Abgaben. So wird bei der Besteuerung von Benzin der reine Benzinpreis (Produktbeschaffungskosten, Transport usw.) und die Energiesteuer addiert und gemeinsam der Umsatzsteuer unterworfen¹². Ähnlich beim Strompreis, bei dem neben den Kosten für Stromeinkauf und Vertrieb sowie dem Netzentgelt noch weitere Steuern und Umlagen gemeinsam die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bilden¹³. Die Umsatzsteuer soll zukünftig allein vom Warenumsatz (einschl. Netzentgelt) berechnet werden. Dies führt zu erheblicher Verringerung der Energiekosten und entlastet vor allem ärmere Haushalte sofort und spürbar.

Zu II.1.f. Inflation beim Mindestlohn berücksichtigen

Damit der Mindestlohn seine Schutzfunktion erfüllen kann, soll er künftig – neben der Tarifentwicklung – auch die Inflation berücksichtigen. Dabei soll sowohl die bisherige wie auch die zu erwartende Inflation berücksichtigt werden. Dazu soll die Inflationsentwicklung als weiteres Abwägungskriterium in § 9 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes¹⁴ aufgenommen werden.

Zu II.1.g. Eigenvorsorge erleichtern – Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages

Um den Sparern und Kleinaktionären das Sparen und damit auch die eigenverantwortliche Altersvorsorge als Schutz vor Altersarmut zu ermöglichen und die Inflationsanfälligkeit von Kapital zu berücksichtigen, soll der seit dem Jahr 2009 unveränderte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bislang 801 Euro auf 1.200 Euro erhöht und zukünftig auch indexiert werden.

Zu II.2. EZB und Geldwertstabilität

Das vorrangige Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) besteht gemäß Art. 127 Abs. 1 und Art. 282 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darin, die Geldwertstabilität des Euro zu sichern. Dem gegenüber betreibt die EZB seit Jahren mit Mitteln der Währungs- und Geldpolitik Fiskal- und Wirtschaftspolitik. Ein das Ziel der Preisstabilität beeinträchtigendes wirtschaftspolitisches Mandat steht ihr nach den EU-Verträgen jedoch nicht zu. Fiskalpolitik ist ihr nach Art. 123 und 125 AEUV ganz verboten.

Der Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, in der EU darauf hinzuwirken, dass die EZB nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes¹⁵ zu einer Geldpolitik zurückkehrt, die sich allein an den Zielen des europäischen Rechtes orientiert.¹⁶ Sollte dieses Ziel zeitnah nicht erreicht werden, muss das Experiment einer europäischen Einheitswährung als gescheitert angesehen werden.

Bereits der über 800 Milliarden Euro schwere sog. Corona-Wiederaufbaufonds der EU als Schritt hin zur Transferunion verstößt gegen die Europäische Verträge und das deutsche Grundgesetz und wurde nicht zuletzt geschaffen, um – entgegen der ursprünglichen Intentionen – den offensichtlichen Konstruktionsfehlern des Euros auf Kosten der stabilitätsorientierten Länder entgegenzutreten.^{17 18 19 20}

¹² vgl. Bundesverband Freier Tankstellen eV, Benzinpreiszusammensetzung www.bft.de/daten-und-fakten/benzinpreis-zusammensetzung

¹³ vgl. BDEW – Strompreisanalyse 2021 www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/

¹⁴ vgl. § 9 Abs. 2 Mindestlohngesetz www.gesetze-im-internet.de/millog/_9.html

¹⁵ vgl. BVerfG, Urteil vom 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u. a., www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-032.html;jsessionid=A65D005E18C33B9599D353FF0E4ACA9E.2_cid377

¹⁶ vgl. Huber, P. (2014): Verfassungsstaat und Finanzkrise, Dresdener Vorträge zum Staatsrecht, Herausgegeben von Prof. Dr. Arndt Uhle, TU-Dresden, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2014

¹⁷ vgl. Bundestag, 25.03.2021, Bundestag stimmt dem Eigenmittelsystem der Europäischen Union zu; www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-eu-eigenmittel-826488

¹⁸ vgl. AfD-Antrag vom 03.03.2021, Drs. 19/27210, Next Generation EU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/272/1927210.pdf>

¹⁹ vgl. Glaser/Boehringer: AfD-Bundestagsfraktion hat beim Bundesverfassungsgericht Hängebeschluss gegen EU-Aufbaufonds beantragt <https://afdbundestag.de/glaser-boehringer-afd-bundestagsfraktion-hat-beim-bundesverfassungsgericht-haengebeschluss-gegen-eu-aufbaufonds-beantragt/>

²⁰ vgl. Pressekonferenz der AfD-Fraktion 25.03.2021, Boehringer & Glaser zur Klage gegen die EU-Verschuldung (Next Generation EU); www.youtube.com/watch?v=Pwn432LAVZs

Der kürzliche Rücktritt der Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann kann für die Zukunft des Eurosystems als Menetekel angesehen werden. In seinem Abschiedsbrief heißt es in zurückhaltender und dennoch unmissverständlicher Art:

„Die zahlreichen geldpolitischen Notmaßnahmen waren mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden und im andauernden Krisenmodus wurde das Koordinatensystem der Geldpolitik verschoben.

[...]

Eine stabilitätsorientierte Geldpolitik wird dauerhaft nur möglich sein, wenn der Ordnungsrahmen der Währungsunion die Einheit von Handeln und Haften sichert, die Geldpolitik ihr enges Mandat achtet und nicht ins Schlepptau der Fiskalpolitik oder der Finanzmärkte gerät.“²¹

Darüber hinaus ist bereits fraglich, wieso eine Inflation von 2 Prozent jährlich als Preisniveaustabilität definiert wird. Keine Inflation und damit Stabilität des Preisniveaus würde offenkundig bei einer Inflation von 0 Prozent bestehen.^{22 23 24}

²¹ vgl. Bundesbank, 20.10.2021, Statement von Bundesbankpräsident Dr. Jens Weidmann, Brief an Mitarbeiter; www.bundesbank.de/de/presse/presstexten/brief-des-praesidenten-an-die-mitarbeiterinnen-und-mitarbeiter-der-bundesbank--877828; www.bundesbank.de/de/presse/presstexten/statement-von-bundesbankpraesident-dr-jens-weidmann-877824

²² vgl. FAZ, 16.11.2019, Ist das 2-Prozent-Inflationsziel der EZB noch zeitgemäß?; www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/oekonomen-zweifeln-an-inflationsziel-der-ezb-13914077.html

²³ vgl. Konrad Adenauer Stiftung, Preisniveaustabilität; www.kas.de/de/web/soziale-marktwirtschaft/preisniveaustabilitaet

²⁴ vgl. Die Zeit, 4.6.2020, Willst du das, Hans-Werner? www.zeit.de/2020/24/staatsschulden-ezb-hans-werner-sinn-peter-bofinger

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Peter Boehringer, René Bochmann, Marcus Bühl, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Keine Corona-Impfpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Impfpflicht stellt einen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art 2 Abs. 2 GG dar. Die Einführung einer generellen Impfpflicht würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erfordern, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein müsste.¹ Um verhältnismäßig zu sein, muss eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein.² Diese Kriterien sind derzeit bei einer Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 nicht erfüllt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf einzubringen oder per Verordnung zu regeln, dass eine direkte sowie eine indirekte Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 unzulässig ist, und dass die Entscheidung für oder gegen eine Impfung freiwillig, also ohne jeden Druck, nach ausführlicher Aufklärung über mögliche Nebenwirkungen und reiflicher individueller Nutzen-Risiko-Abwägung erfolgen muss.

Berlin, den 1. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹ www.bundestag.de/resource/blob/413560/40484c918e669002c4bb60410a317057/wd-3-019-16-pdf-data.pdf

² BVerfGE 120, 274 (318 f.)

Begründung

Die Einführung einer Impfpflicht gegen COVID-19 ist nicht erforderlich:

Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 25. August 2021 wurde damit begründet, dass eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne.³ Der Deutsche Bundestag hat festgestellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nicht mehr besteht.⁴ Trotzdem wird nun auch die Vorbereitung einer Entscheidung über eine allgemeine Impfpflicht wird mit einer dramatischen Lage in unserem Gesundheitssystem begründet.⁵

Ausweislich der Daten des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) ist die Belegung der Intensivbetten bundesweit, aber auch auf Landesebene stabil. Regionale Engpässe können demnach offensichtlich durch Verlegungen ausgeglichen werden. Dies ist dem Register zufolge unabhängig von den SARS-CoV-2-Infektionswellen. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie beträgt die Belegung konstant etwa 20.000 Betten.⁶

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die Lage in unserem Gesundheitssystem nicht dramatisch genug, um der fortschreitenden Abnahme der gemeldeten Intensivbettenkapazitäten entgegenzuwirken. „Im Hinblick auf die bestehenden Reservekapazitäten im Rahmen der 7-Tage-Notfallreserve sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf, den Ausbau weiterer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern.“⁷ Auch während der letzten großen durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionswelle, im Dezember 2020, die auf eine nicht gegen COVID-19 geimpfte Bevölkerung traf, war dies nicht der Fall. Der Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit betonte, dass die Pandemie zu keinem Zeitpunkt die stationäre Versorgung an ihre Grenzen gebracht hat.⁸

Die Einführung einer Impfpflicht gegen COVID-19 ist nicht geeignet:

Obwohl die Impfungen gegen COVID-19 gegen die Delta-Variante von SARS-CoV-2 noch eine Wirksamkeit von durchschnittlich noch 63,1 % gegen asymptomatische und 75,7 % gegen symptomatische Infektionen haben⁹, korrelieren die entsprechenden Impfquoten verschiedener Staaten und Länder nicht mit den jeweiligen Inzidenzraten¹⁰.

Entscheidender ist, dass in den Krankenhäusern die Patienten mit COVID-10-Impfdurchbrüchen zunehmen. In der KW 43 bis 46 betrug die auf Intensivstation betreuten symptomatischen COVID-19-Fälle 46,4 %, während 68,1 % der gesamten Bevölkerung vollständig geimpft ist (Stand 23.11.2021)¹¹.

Die Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe gegen die neue Omikron-Variante ist dagegen noch weitgehend unklar¹².

Die Einführung einer Impfpflicht gegen COVID-19 ist nicht angemessen:

Durch eine Impfpflicht wäre das Grundrecht von Menschen verletzt, von denen keine Gefahr für andere ausgeht und die somit keine Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts darstellen. Die derzeit in Deutschland zur Verfügung stehenden COVID-19-Impfstoffe haben eine bedingte Zulassung¹³. Das bedeutet, dass die Daten zur Nutzen-Risiko-Bilanz noch nicht vollständig sind und die entsprechende Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist¹⁴. Eine abschließende individuelle Nutzen-Risikoabwägung ist damit zur Zeit noch nicht möglich.

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/320/1932091.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.11.2021.

⁴ www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/803-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁵ www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung/mythen-impfstoff-1831898 zuletzt abgerufen am 02.12.2021

⁶ www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/323/1932393.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.11.2021.

⁸ www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/2-quartal/corona-gutachten-beirat-bmg.html

⁹ www.eurosurveillance.org/content/10.2807/1560-7917.ES.2021.26.41.2100920

¹⁰ Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States | SpringerLink

¹¹ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-25.pdf?__blob=publicationFile

¹² www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/schlechtere-wirksamkeit-der-vakzine-gegen-omikron-variante,SqFRbYE

¹³ www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/pharmazie/comirnaty-kein-ablauf-der-bedingten-zulassung-verlaengerung-um-ein-jahr/

¹⁴ www.pei.de/DE/service/faq/coronavirus/faq-coronavirus-node.html

Bestimmte Risiken sind jedoch bereits bekannt. So liegt bei männlichen Jugendlichen in der Altersgruppe von 12-15 Jahren, die Wahrscheinlichkeit einer Herzmuskelentzündung nach der zweiten Impfdosis eines mRNA-Impfstoffes gegen COVID-19 bei ca. 1:6000 (162 Fälle auf eine Million Impfungen).¹⁵ Durch Dunkelziffer nicht unentdeckter bzw. gemeldeter Fälle ist das Risiko jedoch möglicherweise größer.

Die entsprechenden Risiken einer COVID-19-Erkrankung beruhen wegen der Dunkelziffer an nicht erfassten Infektionen auf Schätzungen und berücksichtigen nicht die Bevölkerungsanteile, die sich nicht infizieren.¹⁶

Entsprechend zielt die Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) für COVID-19-Impfungen bei Kindern und Jugendlichen in erster Linie auf den direkten Schutz der geimpften Kinder und Jugendlichen vor COVID-19 und den damit assoziierten psychosozialen Folgeerscheinungen ab¹⁷ und legt damit eine individuelle Entscheidung nach entsprechender Nutzen-Risikoabwägung nahe, die eine Impfpflicht ausschließt.

¹⁵ www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.08.30.21262866v1.full.pdf

¹⁶ www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.07.23.21260998v1.full.pdf

¹⁷ www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-08-16.html

Antrag

des Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Grundrechte sind keine Geimpferechte – Die Wahrnehmung von Grundrechten darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Es ist Aufgabe des Staates, die Freiwilligkeit der individuellen Impfentscheidung zu gewährleisten. Eine Impfentscheidung kann jedoch bereits dann nicht mehr als freiwillig bezeichnet werden, wenn an die Ablehnung der Impfung zwar keine staatlichen Zwangsmittel, aber sonstige gewichtige gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile geknüpft werden.
 2. Ist die Wiedererlangung grundgesetzlich garantierter Freiheiten an die Vorlage eines Impfnachweises gebunden, bedeutet dies für Ungeimpfte, dass sie vom gesellschaftlichen, kulturellen, beruflichen, sportlichen und internationalen Leben ausgeschlossen würden. Somit werden ungeimpfte Gesunde mitten in der Gesellschaft faktisch exkludiert.
 3. Eine unfreiwillige, weil indirekt erzwungene Impfung greift unmittelbar in zwei Grundrechte ein: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. II Satz 1 GG und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. I i. V. m. Art. 1 Abs. I GG.
 4. Die Ausübung fast aller Grundrechte unter der Bedingung, einen Impfnachweis zu erbringen, beeinträchtigt weiter insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. I GG (z. B. individuelle Gestaltung von Freizeit und Erholung), die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. II Satz 2 GG (freier Zugang zu Einrichtungen wie z. B. Theatern), Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. I GG (Teilnahme an Gottesdiensten, o. Ä.), Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. I GG (z. B. Vereins- oder Parteitreffen, politische Diskussionsrunden, o. Ä.), Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. I GG (insbesondere das Reisen), Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. I GG (z. B. Betreiben von Gaststätten, Hotels, Fitness- oder Kosmetikstudios, Einzelhandel, etc.).
 5. Die Grundrechte kommen dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt und universell zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sicherzustellen, dass niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt oder diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, sich nicht hat impfen lassen, und zu erklären, dass es keine gesetzliche Impfpflicht geben wird.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Während der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 wurde beschlossen, dass die bereits bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs zur Bewältigung der Corona-Pandemie weiterhin gültig bleiben sollen, sofern der aktuelle Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.

Zu den neu getroffenen Maßnahmen gehören dabei unter anderem massive Einschränkungen des täglichen Lebens für Personen, die weder geimpft noch genesen sind. So soll der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) bundesweit inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G-Regel) möglich sein. Ergänzend hierzu kann auch noch ein aktueller Test erforderlich werden (2GPlus-Regel). Ausnahmen hiervon sind nur für Kinder und Jugendliche sowie für Personen möglich, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt. Zudem sollen die 2G-Regeln bundesweit inzidenzunabhängig auf den Einzelhandel ausgeweitet werden. Zugang haben demnach nur noch geimpfte und genesene Personen. Ausgenommen hiervon sollen Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben. Des Weiteren sollen in allen Bundesländern strenge Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte veranlasst werden. So sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Außerdem sind auch in dem Bereich der überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Großveranstaltungen erhebliche Einschränkungen vorgesehen. Neben Begrenzungen der Auslastung sowie einer absoluten Obergrenze von Zuschauern ist es auch hier vorgesehen, dass nur noch Geimpfte oder Genesene Zugang haben (2G). Ergänzend soll es zudem möglich sein, dass für die Teilnehmer ein aktueller Test vorgeschrieben wird (2GPlus) (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/5873aa09c3896444d247b356b5df4315/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1).

Somit werden Personen, die nicht bereits genesen oder geimpft sind, faktisch dazu gezwungen, eine Coronaerkrankung durchzumachen oder sich alternativ einer Impfung zu unterziehen, wenn sie sich nicht vollkommen in das Private zurückziehen wollen oder können. Diese bereits gegenwärtig bestehende faktische Impfpflicht muss unverzüglich aufgehoben werden.

Nach dem gültigen Verständnis unserer freiheitlichen Rechtsordnung kommen die Grundrechte dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt zu. Es ist ausgeschlossen, dass sich Grundrechte verdient werden müssen, oder ein (Sonder-)Opfer im Hinblick auf die eigene körperliche Unversehrtheit und Gesundheit erbracht werden muss, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Gierhake: Freiwilligkeit der Impfung gegen das Corona-Virus ZRP 2021, 115). Ganz im Gegenteil ist es so, dass jede staatlich zu verantwortende Grundrechtsbeschränkung ihrerseits der Rechtfertigung bedarf. Bisweilen wird diese Argumentation von jenen vorgetragen, die sich für den Wegfall der Freiheitsbeschränkungen allein für Geimpfte aussprechen. Diese Argumentation unterstellt allerdings, dass die überbordenden Grundrechtsbeschränkungen rechtmäßig sind, solange jeder einzelne Bürger nicht den Nachweis erbringt, nicht ansteckungsfähig zu sein.

Dieses Vorgehen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil es einen Bruch mit den üblichen juristischen Zurechnungsmethoden der Gefahrenabwehr darstellt. Es gilt der Grundsatz, dass wer durch staatliche Präventivmaßnahmen in Anspruch genommen wird, durch sein Handeln verantwortlich für die Verletzung eines anderen sein oder zumindest eine Gefahr darstellen muss. Das Prinzip der Vorsorge kann die massiven Beschränkungen der Freiheit der Bürger nicht legitimieren.

In vorliegender Konstellation droht das Zurechnungsmodell zu kippen: Jeder Bürger soll zukünftig permanent aktiv beweisen, dass er „ungefährlich“ ist – und dies unabhängig von valide ermittelten Wahrscheinlichkeiten oder Risikoabschätzungen, sondern als Umkehrung eines Generalverdachts der Gefährlichkeit, der empirisch im Einzelnen nicht belegt ist (ebd.). Eine solche Umkehr ist abzulehnen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) verabschiedete in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2021, die Resolution 2361(2021) „Covid-19 vaccines: ethical, legal and practical considerations“. Darin heißt es, die Mitgliedstaaten sollten „sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger informiert werden, dass die Impfung nicht verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen“. Weiter heißt es, die Staaten sollten „sicherstellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, nicht geimpft“ werde (<https://pace.coe.int/en/files/29004/html>). Alle fünf deutschen Abgeordneten stimmten der Resolution zu (vgl. <https://pace.coe.int/en/votes/38405>). Die Resolution sollte zum Vorbild mit dem Umgang mit der Impfung in Deutschland werden.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Leif-Erik Holm, Uwe Witt, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Rainer Kraft, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff – Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent für jeden Entfernungskilometer auf 2022 vorziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der starke Anstieg der Preise für Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff belastet weite Teile der Bevölkerung zunehmend, insbesondere jene, die aus beruflichen Gründen auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind. Seit der Jahrtausendwende haben sich die Verkaufspreise für Benzin, Gas- und Dieselkraftstoff mehr als verdoppelt (vgl. www.adac.de); Anfang 1999 kostete ein Liter Superbenzin in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich weniger als 1,54 DM, das entspricht 0,79 Euro. Durch Erhöhungen von Energiesteuer und Mehrwertsteuer wurden die steuerlichen Belastungen für die Endverbraucher stetig gesteigert. Zusätzlich wurde ab 2021 eine CO₂-Abgabe eingeführt. Diese beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne und steigt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Dies allein führte zu einem Preisanstieg von rd. 15 für Benzin bzw. 17 Cent pro Liter für Dieselkraftstoff (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/co2-bepreisung-1673008).

Für den starken Anstieg in den letzten Monaten sind neben den Weltmarktpreisen für Rohöl zusätzlich Abgaben und Steuern verantwortlich. Es ist zu befürchten, dass sich Ende des Jahres 2021 die Verbraucherpreise für Superbenzin um rd. ein Drittel und die für Dieselkraftstoff um rd. ein Viertel binnen eines Jahres erhöht haben werden. Die Energiekosten haben sich binnen eines Jahres um über 18 Prozent verteuert (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publicationen/Energiepreise/energie-preisentwicklung-pdf-5619001.pdf?__blob=publicationFile).

Viele Unternehmen aber auch hunderttausende Arbeitnehmer, die aus verschiedensten Gründen über lange Strecken zu ihren Arbeitsplätzen „pendeln“ müssen, erreichen zunehmend die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auch für öffentliche Busverkehre oder dieselbetriebene Bahnen werden sich die hohen Dieselpreise in Form höherer Tarife für Fahrscheine niederschlagen. Öffentliche Nahverkehrsunternehmen werden höhere Kraftstoffpreise an ihre Kunden weitergeben müssen. Eine Lenkungswirkung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs findet somit nicht statt.

Die Transport-Branche muss in Folge steigender Dieselmotorkraftstoffpreise die Frachtraten erhöhen, womit sich zwangsläufig fast alle Produkte verteuern. Somit steigen auch die Lebenshaltungskosten für Menschen, die nicht unmittelbar von steigenden Dieselmotorkraftstoffpreisen betroffen sind, insbesondere auch Rentner und sozial Schwächere. Ein ungehemmter Anstieg der Preise von Benzin, Gas- und Dieselmotorkraftstoff hat aus diesen Gründen ganz erhebliche sozialpolitische Folgen. Der überdurchschnittlichen Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen ist entgegenzuwirken.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Benzin würde den Liter um ca. 8,4 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Dieselmotorkraftstoff würde den Liter um ca. 9,5 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

Eine Aussetzung der CO₂-Abgabe auf Erdgasmotorkraftstoffe würde das Kilogramm um ca. 6,65 Cent ab 01.01.2022 verbilligen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die CO₂-Abgabe auf Benzin, Dieselmotorkraftstoff sowie Gas (CNG, LNG, LPG) bereits ab dem 01.01.2022 ausgesetzt wird;
2. zeitnah einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) vorzulegen, und im Europäischen Rat auf eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 („zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris“) hinzuwirken;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 8 EStG (Einkommensteuergesetz) mit dem Ziel zum Inhalt hat, die Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,38 Euro vom ersten vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ab 01.01.2022 zum Ansatz zu bringen.

Berlin, den 22. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr betrieben. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhielt der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis. Sie hat nach der Einigung mit den Ländern einen höheren Einstiegspreis beschlossen. Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandels-gesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508).

Grundlagen hierfür sind die Richtlinie 96/61/L und die Verordnung 2018/842 der Europäischen Union. Diese Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 soll verbindliche nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 festlegen. Maßgebliches Steuerungsinstrument ist hierbei die die Bepreisung von

(fossilen) Brennstoffen mit dem Ziel, diese im Wettbewerb mit regenerativen Energiequellen für den Endverbraucher künstlich teurer zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – festgestellt, dass Artikel 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Artikel 20a GG genießt (aber) keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03rs20210324_1bvr265618.html).

Durch die Explosion der Rohölpreise wird dieses Lenkungsziel auch ohne CO₂-Bepreisung erzielt. Somit entfällt die Begründung für eine CO₂-Bepreisung. Die Endverbraucher in Deutschland werden dreifach belastet: zum einen durch die Verteuerung von Benzin, Gas- (CNG, LNG, LPG) und Dieselmotorkraftstoff, zum anderen durch die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer) sowie – drittens – durch die CO₂-Abgabe. Auf Grundpreis, Steuern und Abgaben wird ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent aufgeschlagen.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz sieht eine Evaluierung ausdrücklich vor; der Fall einer überdurchschnittlichen Belastung der Verbraucher ist eingetreten.

Um die Arbeitnehmer von den Folgen der CO₂-Bepreisung zu entlasten, wurde eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers eingeführt. Dieses ist deshalb zu korrigieren, weil alle Arbeitnehmer von steigenden Benzin-, Gas- und Dieselmotorkraftstoffpreisen betroffen sind. Deshalb ist eine Entfernungspauschale von 0,38 Euro pro Entfernungskilometer vom ersten vollen Kilometer der Entfernung anzusetzen und die Steuerentlastung um ein Jahr vom geplanten 01.01.2023 auf den 01.01.2022 vorzuziehen.

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, René Bochmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Ehrhorn, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Hannes Gnauck, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Eugen Schmidt, Klaus Stöber, Dr. Harald Weyel, Joachim Wundrak und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahme gegen die sozialen Folgen der Inflation – Mehr Netto vom Brutto für die Erwerbstätigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Inflation hat in Deutschland aktuell das höchste Niveau seit fast 30 Jahren erreicht: Im November 2021 lag sie bei plus 5,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.¹ Haushaltsenergie und Kraftstoffe verteuerten sich sogar um 22,1 Prozent;² die Preise für den Liter Benzin nähern sich der 2-Euro-Marke.³

Die Inflation wird zu einer existenziellen Belastung für breite Bevölkerungsschichten. Das betrifft nicht nur die Bürger mit Sparguthaben und Lebensversicherungen, sondern in besonderem Maße die Einkommen der Arbeitnehmer und Selbstständigen und die Bezieher von Sozialleistungen. Die Erwerbseinkommen und die Sozialleistungen steigen nicht in gleichem Maße wie die Inflation bzw. nur mit einem großen zeitlichen Abstand zur tatsächlichen Inflationsentwicklung. Die Preissteigerungen „fressen“ die Kaufkraft der Einkommen und Sozialleistungen auf. Die Sozialpolitik ist gefordert, sich schützend vor die Ärmsten der Gesellschaft zu stellen. Zugleich müssen aber auch die Bürger, die im übertragenen Sinne den „Karren ziehen“, steuerlich entlastet werden. Auch ist es offensichtlich ein überholtes Modell, dem Mindestlohnempfänger Monat für Monat etwa 100,- Euro an Steuern abzunehmen (2021) und ihn dann zum

¹ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

² vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

³ vgl. Benzinpreis.de www.benzinpreis.de/statistiken/deutschland/preisfixing

Ausgleich auf aufstockende Sozialleistungen wie Wohngeld zu verweisen. Die Erwerbstätigen müssen jetzt sofort spürbar steuerlich entlastet werden, um die Folgen der Teuerung abzufedern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der steuerliche Grundfreibetrag auf einen Betrag in Höhe von 12.600,- Euro im Jahr erhöht und dazu § 32a des Einkommensteuergesetzes entsprechend geändert wird;
 2. den Grundfreibetrag und die Tarifformel zukünftig jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Existenzminimum freistellen – Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Dem Steuerpflichtigen muss nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts bedarf; so auch der 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung⁴ unter Bezug auf das Bundesverfassungsgericht⁵. Das sachliche Existenzminimum ist also steuerfrei zu stellen.

Gegenwärtig werden selbst bei einem Mindestlohn-Empfänger mit einem Verdienst von lediglich 1.664,- Euro brutto (Stundenlohn von 9,60 Euro * 40 Wochenstunden)⁶ immer noch Einkommensteuer und Kirchensteuer in Höhe von über 100,- Euro im Monat fällig und es verbleiben etwa 1.224,- Euro netto⁷. Reicht der Nettoverdienst nicht aus, um die Kosten für den Lebensunterhalt und Wohnung zu bestreiten, müssen aufstockende Sozialleistungen wie das Wohngeld beantragt werden.

Den Bürgern werden also zunächst von ihrem Verdienst Steuern abgenommen, um ihnen dann unter Umständen und auf Antrag einen Teil als Sozialleistung wieder zurückzugeben. Ein solches „linke Tasche – rechte Tasche“-Geldschieben macht die Bürger zu Bittstellern und unselbständig.

Angesichts der inflationsbedingt steigenden Kosten für Lebensunterhalt, Wohnung, Heizung und Strom von über 5 Prozent⁸ ist der bestehende steuerliche Grundfreibetrag i. H. v. 9.744,- Euro (2021) bzw. 9.984,- Euro (2022)⁹ unangemessen niedrig. Es ist eine sofortige Anhebung des Grundfreibetrages auf 12.600,- Euro / Jahr geboten; dies entspricht 1.050,- Euro im Monat. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die Wohn- und Heizkosten in Höhe von 500,- Euro und einem Teilbetrag für die „erweiterten Lebenshaltungskosten“ in Höhe von 550,- Euro. In den „erweiterten Lebenshaltungskosten“ sind enthalten: die inflationsbedingten Mehrkosten

⁴ vgl. BT-Drs.19/22800, 13. Existenzminimumbericht, Punkt 2 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/228/1922800.pdf#page=2>

⁵ vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25.09.1992 – BvL 5/91, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/09/ls19920925_2bv1000591.html

⁶ vgl. BMAS Mindestlohn-Rechner www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html

⁷ vgl. Gehaltsrechner der AOK www.aok.de/fk/tools/rechner/gehaltsrechner/

⁸ vgl. Destatis, Pressemitteilung Nr. 564 v. 10.12.2021 www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_564_611.html

⁹ vgl. BMF, 2. Familienentlastungsgesetz www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html

sowie auch die unvermeidlichen Mehrkosten, die mit der Erwerbstätigkeit verbunden sind, jedoch nicht als „Werbungskosten“ im steuerlichen Sinne berücksichtigt werden. Auch der Sozialverband VDK spricht sich für eine Anhebung auf 12.600,- Euro/Jahr aus¹⁰.

Der bisherige steuerliche Grundfreibetrag in Höhe von 9.744,- Euro (2021) liegt betragsmäßig zumeist noch unter dem sozialrechtlich anerkannten Existenzminimum, das den Grundsicherungsempfängern in den Städten zugebilligt wird. Für die Leistungsbezieher in den Städten wird mit Blick auf die tatsächlichen Wohnkosten in der Regel mit einem Grundsicherungsbedarf von mehr als 812,- Euro im Monat bzw. 9.744,- Euro im Jahr gerechnet. Das heißt, der Staat setzt bislang einen unterschiedlichen Maßstab bei der Bestimmung des Existenzminimums in steuerlicher und sozialrechtlicher Hinsicht an. Er hat bei der Höhe des zu berücksichtigenden Existenzminimums die Erwerbstätigen – also die Bürger, die mit ihrer Arbeit den Staat finanzieren – sogar etwas schlechter gestellt als die Grundsicherungsempfänger in den Städten. Selbstverständlich müssen die Sozialleistungen existenzsichernd sein, dies muss jedoch eben gerade auch für den steuerlichen Grundfreibetrag gelten. Letztlich geht es dabei um eine grundsätzliche Wertentscheidung zu einem freiheitlichen Ansatz, bei dem der Staat seinen Steuerbürgern nicht die erarbeiteten Mittel zur Deckung des Lebensbedarfs nimmt und sie damit ggf. erst zu Leistungsbeziehern macht.

Überdies kann mit der geforderten Anhebung des Grundfreibetrages auch einer inflationsverstärkenden „Lohn-Preis-Spirale“ vorgebeugt werden, da den Arbeitnehmern künftig mehr Netto vom Brutto bleibt. Ein höherer Nettoverdienst kommt allen Einkommensgruppen der Erwerbstätigen wie auch den Rentnern zugute; bei den Rentnern kann damit auch die drohende Doppelbesteuerung bei den Renten begrenzt werden.¹¹

Zu II.2. Automatische Indexierung

Der steuerliche Grundfreibetrag soll künftig automatisch an die Inflation angepasst werden. Die automatische Indexierung ist gerade bei einer fortschreitenden Inflationsentwicklung ein Gebot der Fairness gegenüber den Bürgern, um das steuerliche Existenzminimum sicherzustellen. Bei einer nur fakultativen Indexierung des Grundfreibetrages besteht die Gefahr, dass parteipolitische Überlegungen bzw. die aus Haushältersicht fast immer „angespannte Haushaltsslage“ eine inflationsangemessene Entlastung verhindert.

¹⁰ vgl. VDK, Stellungnahme zum Familienlastenentlastungsgesetz www.vdk.de/deutschland/pages/presse/presse-statement/80698/familienpolitik_mehr_kindergeld_hoehere_freibetraege

¹¹ vgl. BFH-Urteil vom 19. Mai 2021, X R 33/19 www.bundesfinanzhof.de/de/presse/pressemeldungen/detail/zur-sog-doppelten-bestuerung-von-renten-i-bfh-legt-berechnungsgrundlagen-fest-und-zeigt-damit-drohende-doppelte-bestuerung-kuenftiger-rentnergenerationen-auf/

Antrag

der Abgeordneten Steffen Kotré, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Dr. Michael Ependiller, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Frank Rinck, Eugen Schmidt, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle, Joachim Wundrak, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Blackout verhindern – Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Ausstoß von elektrischer Energie der sechs noch laufenden Kernkraftwerke¹ entspricht etwa der Hälfte der von allen derzeit installierten flächenintensiven Windenergieanlagen bereitgestellten Strommenge.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stuft einen „Blackout“, also einen längerfristigen, großflächigen Zusammenbruch der Stromversorgung, als „wahrscheinlichste Katastrophe“ ein. Die Gründe sind offensichtlich: Windenergie- und Photovoltaikanlagen erzeugen keinen bedarfsgerechten und zuverlässigen Strom. Industriell wettbewerbsfähige Energiespeicher sind auch langfristig nicht verfügbar² und selbst Stromimporte bieten keine Lösung im Spitzenbedarf. Kernenergie liefert hingegen zuverlässig und regelbar genau dann Strom, wenn dieser benötigt wird.

Die Abschaltung der letzten Kernkraftwerke wird unweigerlich zu einer Versorgungslücke führen. Der geplante Ausbau der Elektroinfrastruktur, etwa für E-Autos, verschärft diese Problematik erheblich. So hatte das Bundeswirtschaftsministerium einen später zurückgezogenen Gesetzentwurf auf den Weg bringen wollen, mit dem Strom rationiert werden kann.³ Der Weiterbetrieb der letzten deutschen Kernkraftwerke ist

¹ Brokdorf in Schleswig-Holstein, Grohnde und Emsland in Niedersachsen, Neckarwestheim 2 in Baden-Württemberg und Gundremmingen C und Isar 2 in Bayern

² Warum wir die deutschen Kernkraftwerke jetzt noch brauchen – Vorschlag für eine neu aufgestellte Energiewende unter den Bedingungen des Klimanotstandes; https://saveger6.de/wp-content/uploads/2021/01/Moormann_Wendland_-_Warum_wir_die_deutschen_Kernkraftwerke_jetzt_noch_brauchen_-_Version_02_-_2021-01-04.pdf

³ www.welt.de/wirtschaft/article224474350/Wirtschaftsministerium-plant-Zwangs-Ladepausen-fuer-Elektroautos.html

daher vor allem für die Versorgungssicherheit unverzichtbar.⁴ Die bestehenden Kernkraftwerke schützen unser Land im Falle von Dunkelflauten vor Versorgungsengpässen und vor schädlichen Stromausfällen im Millisekundenbereich.

§ 7 des Atomgesetzes regelt die Laufzeitbegrenzung von Kernkraftwerken und sieht eine Abschaltung der Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen zum Ende des Jahres 2021 vor. Der parallel vorangetriebene Ausstieg aus der Kohleverstromung führt zwangsläufig zu einer Gefährdung unserer Stromversorgung und zu einer Versorgungslücke.

Der erzwungene Umbau unserer Energieversorgung führt schon jetzt zu unsozial hohen Strompreisen und gefährdet über die Belastung der Unternehmen die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands.

Mit dem gleichzeitigen Ausstieg aus Kohleverstromung und Kernenergie begibt sich unser Land auf einen verantwortungslosen Alleingang. Es wird unserer Verantwortung für die Zukunft dieses Landes nicht gerecht, alleine auf die Hoffnung zu bauen, dass sich die nach wie vor ungelösten Probleme der sogenannten Energiewende wie etwa die ungelöste Speicherproblematik schon irgendwie lösen lassen werden.

Die letzten sechs deutschen Kernkraftwerke liefern sicher, bezahlbar und umweltfreundlich elektrische Energie. Daher müssen sie, und vor allem die Betriebsgenehmigungen, unbedingt bis auf weiteres erhalten werden.

Gerade wer CO₂ einsparen möchte, muss die Kernenergie im Energiemix berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Atomgesetzes vorzulegen, um die in § 7 festgeschriebene Laufzeitbegrenzung zu ändern, um mittels Verlängerung der Betriebsgenehmigungen einen Weiterbetrieb bzw. die Wiederinbetriebnahme der Kernkraftwerke bis mindestens zum Ende des nächsten Jahrzehntes zu ermöglichen;
2. ein Rückbaumoratorium für die letzten in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke durch das Bundeswirtschaftsministerium zu erlassen, um die Möglichkeit des Weiterbetriebes bzw. einer Wiederinbetriebnahme bis mindestens zum Ende des nächsten Jahrzehntes zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sicherzustellen;
3. diejenigen bereits jetzt vom Stromnetz getrennten Kernkraftwerke, für die noch keine Stilllegungsgenehmigung erteilt wurde, wieder an das Stromnetz anzuschließen und ihnen eine Betriebserlaubnis zu erteilen;
4. durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Energiewirtschaft verlässliche Rahmenbedingungen sowie einen Garantiezeitraum für die Energiewirtschaft zu schaffen, um einen rechtssicheren Weiterbetrieb der Kernkraftwerke zu ermöglichen und die Betreiber bei der Beschaffung neuen Reaktorbrennstoffes zu unterstützen und

⁴ www.focus.de/wissen/energieversorgung-gefaehrdet-koalitionsgespraechе-und-blackout-energiewende-macht-stromausfall-immer-wahrscheinlicher_id_24301974.html

5. die staatliche Kapazitätsreserve in Höhe von derzeit 14 GW um die weiteren Kernkraftwerke gemäß Nummer 3 zu ergänzen, um die unverantwortlich gestiegene Blackout-Gefahr zu reduzieren, welche vorrangig auf die wetterbedingt unsichere Wind- und Solareinspeisung zurückzuführen ist.

Berlin, den 14. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Energiepreise sind längst unsozial und gefährden die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands. Die Vertuschung der wahren Kosten durch teilweise Steuerfinanzierung, in der die EEG-Umlage anteilig aus dem Staatshaushalt finanziert wird, ändert daran nichts; sie offenbart nur den verantwortungslosen Umgang mit der Arbeitsleistung der Bürger.

Die Versorgungssicherheit ist akut gefährdet, die Blackout-Gefahr nimmt zu. Der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken kann das Eintreten einer derartigen Katastrophe verhindern.

Geologische Endlager sind mit modernster Kerntechnologie nicht mehr notwendig, da durch verschiedene Transmutationsverfahren langlebige Radionuklide in kurzlebigere umgewandelt und damit Kernbrennstoffkreisläufe praktisch vollständig geschlossen werden können. Moderne Kerntechnologie erlaubt so auch die Entschärfung der bisher für die geologische Endlagerung vorgesehenen nuklearen Reststoffe.

Die Einsicht in die Notwendigkeit des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken nimmt zu. Andere Länder, auch in unserer direkten Nachbarschaft, machen es vor. Das Argument der Versorgungssicherheit sowie der erheblich niedrigere Strompreis haben ideologische Vorurteile überwunden. Auch die deutsche Bevölkerung ist mehr und mehr von der friedlichen Nutzung der Kernenergie überzeugt.⁵

Und schließlich: Wer CO₂ einsparen will, ohne die Zukunft Deutschlands zu gefährden, muss auf die CO₂-neutrale Kernenergie setzen. Selbst der sogenannte Weltklimarat (IPCC) ist der Überzeugung, dass eine Vervielfachung der Kernenergie notwendig sein wird, um die im Rahmen von Szenarien der Vereinten Nationen gesteckten Klimaziele zu erreichen.

⁵ Kernenergie ist kostengünstig. Dies wird auch zunehmend durch die Menschen in Deutschland wahrgenommen. Eine jüngst durchgeführte INSA-Umfrage ergab eine Änderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung, welche daran zu erkennen ist, dass sich 43 % der Befragten für eine Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken aussprechen und nur noch 43 % der Befragten an einem Ausstieg aus der Kernenergie festhalten. Die Umfrage zeigte weiter, dass die Nutzung von Kernenergie von 53 % der Befragten als ein Beitrag gegen den Klimawandel gesehen wird. Selbst jeder vierte Wähler der Grünen sprach sich für einen Weiterbetrieb der bestehenden Kernkraftwerke aus. Bezüglich der hohen Energiepreise sahen 63 % der Befragten die Nutzung von Kernenergie als eine Möglichkeit, den Energiepreis zu begrenzen bzw. zu reduzieren; www.bild.de/politik/inland/politik-inland/atomkraft-wieder-populaer-immer-mehr-deutsche-fuer-den-ausstieg-aus-dem-ausstieg-78006514.bild.html#fromWall

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Martin Sichert, Marc Bernhard, René Bochmann, Kay Gottschalk, Jürgen Pohl, Martin Reichardt und der Fraktion der AfD

Prognostik und Therapie – Der wirksame Weg gegen COVID-19

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Obwohl das Verfahren der Proteomanalyse, in der Labordiagnostik für COVID-19 als „unerlässliche Laboruntersuchung“¹ angesehen wird, werden die Kosten dieses Verfahrens weder vom Bund noch von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Ein entsprechender Urintest hat bereits seit Januar 2021 eine Zulassung des BfArM. Mit einem flächendeckenden Einsatz der Proteomanalyse könnte die Hospitalisierungsrate nachhaltig gesenkt und Leben gerettet werden, da die Kenntnis über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Verlaufes die Möglichkeit der frühzeitigen und damit effektiven, vorbeugenden Behandlung mit geeigneten Medikamenten ermöglicht.

Neben dem Verfahren der Proteomanalyse, welches in Deutschland einmalig ist, gibt es inzwischen weltweit Medikamente (wie zum Beispiel Paxlovid, Ronapreve, Molnupriavir oder Regkirona u. v. m.), die geeignet sind, einen schweren Verlauf zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. einen Anspruch der Versicherten auf die Proteomanalyse zur Vorhersage des Schweregrades, nach einer positiven Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), in die Coronavirus-Testverordnung aufzunehmen;
2. die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen, um die Erweiterung der Testkapazitäten zu gewährleisten und vorzufinanzieren, damit die Proteomanalyse zur Vorhersage des Schweregrades einer COVID-Infektion flächendeckend eingesetzt werden kann;

¹ www.gesundheits-lexikon.com/Infektionskrankheiten/Sars-CoV-2/Labordiagnostik.html [abgerufen am 03.01.2022]

3. den Einsatz wirksamer Medikamente schnellstmöglich flächendeckend und kostenlos allen Patienten nach einer positiven Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) anzubieten.

Berlin, den 7. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Robert Farle, Martin Reichardt, Frank Rinck, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Sofortige Rücknahme der Änderung vom 14. Januar 2022 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung auf Grundlage des § 28 c Infektionsschutzgesetz mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates am 8. Mai 2021 erlassene Rechtsverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) sowie die am 28. September 2021 erlassene Rechtsverordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) und die in diesen Verordnungen enthaltenen dynamischen Verweise auf die Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts mit der Adresse „www.pei.de/impfstoffe/covid-19“ sowie die Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) mit der Adresse „www.rki.de/covid-19-genesenenachweis“ verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip sowie gegen das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die „Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) sofort zurückzunehmen;

2. die Rechtsverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) und die Rechtsverordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) so zu ändern, dass die dynamischen Verweisungen auf die Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Institutes gestrichen werden;
3. sicherzustellen, dass im Rahmen der Bekämpfung der Coronapandemie dynamische Verweisungen auf behördliche oder private Internetseiten unterlassen werden und stattdessen der Verordnungsgeber selbst regelt, unter welchen Voraussetzungen in die Grundrechte der Bürger – zum Beispiel den Genesenenstatus – eingegriffen wird.

Berlin, den 24. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

I. SchAusnahmV

1.

Aufgrund von § 28 c Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG) erließ die Bundesregierung am 08. Mai 2021 die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV – BAnz AT 08.05.2021 V1). Diese Verordnung enthält Regelungen über Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten.

Die dort enthaltenen Regelungen betreffen in § 2 Nr. 3 geimpfte Personen. Als Impfnachweis galt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Unter anderem war geregelt, dass im Falle einer Impfung mit dem Impfstoff der Firma Janssen-Cilag International NV (COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525), umgangssprachlich Johnson & Johnson, eine Impfdosis für den Status als vollständig geimpfte Person ausreichte und die betroffene Person im Falle einer 2. Impfdosis vom Impfstatus her als aufgefrischt („geboostert“) gilt.

Am 14. Januar 2022 änderte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die bis dahin geltende Fassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und regelte unter anderem die Anforderungen an das Vorliegen einer vollständigen Impfung neu. § 2 Nr. 3 dieser Verordnung regelt nunmehr: Ein Impfnachweis muss hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen

mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
- aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
- bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Ohne Ankündigung und ohne Begründung änderte das Paul-Ehrlich-Institut unter der Internetadresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 die ab dem 15. Januar 2022 geltenden Kriterien für Impfnachweise im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Seit dem sind im Falle einer Impfung mit dem Impfstoff der Firma Janssen-Cilag International NV (COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525), umgangssprachlich Johnson & Johnson, zwei Impfdosen für den Status als grundimmunisierte Person nötig und die betroffene Person gilt erst im Falle einer 3. Impfdosis vom Impfstatus her als aufgefrischt („geboostert“) gilt

2.

Die in § 2 Nr. 5 enthaltene Regelung betrifft genesene Personen und solche Personen, die über ein negatives Testergebnis bezüglich des Virus SARS-CoV-2 verfügen. Als Genesenennachweis galt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt

Ebenfalls am 14. Januar 2022 änderte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die bis dahin geltende Fassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und regelte unter anderem die Anforderungen an den Genesenennachweis neu. § 2 Nr. 5 dieser Verordnung regelt nunmehr, dass als Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,
- gilt.

Ohne Ankündigung und ohne Begründung veröffentlichte das Robert-Koch-Institut unter der Internetadresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis die „Fachlichen Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15. Januar 2022“. Sie lauten: „Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

UND

- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.“

Ferner fand sich der Hinweis: „Diese Vorgaben werden regelmäßig überprüft und können sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern“. Begründungselemente irgendwelcher Art enthielt die Internetseite nicht. Erst später ist eine Begründung für die Verkürzung des Genesenenstatus nachgeschoben worden. Sie lautet: „Zur Begründung

wird zusätzlich Bezug genommen auf zwei Studien (1. Neil Ferguson, Azra Ghani, Wes Hinsley and Erik Volz. Hospitalisation risk for Omicron cases in England. Imperial College London (22-12-2021) und 2. UK Health Security Agency: SARS-CoV-2 variants of concern and variants under investigation in England. Technical briefing 34) sowie auf die Wissenschaftliche Begründung der STIKO für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab 3 Monaten.“

Damit verkürzte sich die Dauer des Genesenenstatus auf den Zeitraum ab 28 Tage nach der Testung bis zum Ablauf des 90. Tages nach der Testung und damit letztlich auf einen Zeitraum von lediglich 62 Tagen.

II. Coroneinreiseverordnung

Aufgrund von § 28 c Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG) erließ die Bundesregierung am 28. September 2021 die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – BAnz AT 29.09.2021 V1). Diese Verordnung enthält Regelungen, im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere mit besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig zu verhindern, um seine Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Diese Verordnung ist ebenfalls mit der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden.

Wie unter I. beschrieben enthält auch diese Verordnung in § 2 Nr. 8 einen dynamischen Verweis auf das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis und in § 2 Nr. 10 auf das Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19.

Auch auf der Internetadresse des Paul-Ehrlich-Institutes erfolgte praktisch zeitgleich der unter I. beschriebenen Änderung auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes eine Änderung dahingehend, dass für eine vollständige Impfung mit dem Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen (Zul.-Nr. EU/1/20/1525) der Firma Janssen-Cilag International NV, umgangssprachlich Johnson & Johnson, nunmehr zwei Impfdosen, statt wie bisher eine Impfdosis erforderlich sind. Um als aufgefrischt geimpft („geboostert“) zu gelten, sind nunmehr drei anstatt zwei Impfdosen notwendig. Diese Änderung erfolgte ebenfalls ohne Ankündigung, ohne Begründung und ohne besonderen Hinweis praktisch über Nacht.

III.

Die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 sowie die CoronaEinreiseV verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip sowie gegen das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

Es wirkt es geradezu befremdlich, dass die Bürger die Gültigkeit ihres Impfstatus und ihres Genesenennachweises, die unter den Bedingungen von „2G“ Voraussetzung für ihre Teilnahme am öffentlichen Leben sind, in Zukunft anhand von Mitteilungen auf einer Website des RKI bzw. des PEI im Internet sollen prüfen müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Transparenz gesetzgeberischer Entscheidungen, mit denen in Grundrechtspositionen der Bürger eingegriffen wird, ist dies nicht hinnehmbar.

Die konkrete Entscheidung des RKI vom 15.1.2022, die Dauer des Genesenenstatus „über Nacht“ von 6 Monaten auf 90 Tage (de facto 62 Tage) zu verkürzen, greift in die Grundrechtsposition von zahlreichen Menschen ein, die im Vertrauen auf die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns Dispositionen getroffen haben. Dies gilt etwa für genesene Pflegekräfte, die vor dem Hintergrund der beschlossenen Impfpflicht im Gesundheitswesen bisher der Meinung waren, sich auch nach dem 15. März noch impfen lassen zu können. Dies gilt des Weiteren für Personen, die eine Urlaubsreise gebucht haben und nun feststellen müssen, dass ihr Genesenenstatus plötzlich entfallen ist. Dies gilt auch für Gastronomen, die in der Erwartung gebuchter Gäste Personal eingestellt oder Vorräte eingekauft haben und nun feststellen, dass Gäste ihre Buchung stornieren müssen. Dies auch für genesene Kinder, die von einem Tag auf den anderen von sämtlichen Freizeitaktivitäten, Sportvereinen usw. ausgeschlossen sind. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Ein solches Vorgehen ist mit dem rechtsstaatlichen Prinzip des Vertrauensschutzes unvereinbar. Es ist auch nach einfachgesetzlichen Bestimmungen schlicht rechtswidrig. Das Bundesgesundheitsministerium wies auf Presse-

anfrage darauf hin, dass sich ab dem Inkrafttreten der neuen Regelung „alle bestehenden Fälle“ nach den „angepassten landesrechtlichen Regelungen“ richten müssten. Wenn sich die fachlichen Vorgaben des RKI vom 15.1.2022 tatsächlich auch auf solche Genesenennachweise beziehen, die bereits ausgestellt wurden, läge ein Fall der Rückwirkung vor, dessen rechtliche Zulässigkeit äußerst zweifelhaft wäre (analog § 49 (L)VwVfG). Die Tatsache, dass weder das RKI in seiner „fachlichen Vorgabe“ auf diesen Fall eingeht, diese Sachlage also offenkundig überhaupt nicht bedacht hat, noch innerhalb von Tagen eine unmissverständlich klärende Stellungnahme aus dem Bundesgesundheitsministerium erfolgt ist, lässt nur den Schluss zu, dass es um die juristische Kompetenz in der Regierung nicht gut bestellt ist.

Derzeit gelten beispielsweise in Berlin zwei Genesenenstatus. Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin teilt diesbezüglich mit:

„Derzeit wird zwischen zwei verschiedenen Genesenen-Status unterschieden:

Als genesen gelten Personen, deren Covid-19-Erkrankung vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten mittels PCR-Test nachgewiesen wurde. Dieser Genesenen-Status gilt aktuell in den Bereichen, die von der Vierten Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt werden – etwa die 2G- und 2G Plus-Regelungen im Kultur- und Gastronomiebereich.

Als genesen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes des Bundes gelten hingegen Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind. Dabei handelt es sich um einen positiven PCR-Test, welcher mindestens 28 Tage und maximal drei Monate (90 Tage) zurückliegt. Dieser Genesenen-Status gilt derzeit in jenen Bereichen, die durch das Infektionsschutzgesetz geregelt werden – etwa bei den 3G-Pflichten am Arbeitsplatz, im Personenverkehr sowie bei den Bestimmungen zur Einreise.“

Der Bürger muss sich demnach täglich vergewissern, ob er seinen Arbeitsplatz aufsuchen darf oder nicht und der Arbeitgeber muss sich täglich versichern, ob er seiner Arbeitnehmerschaft Zutritt zum Betrieb gewähren darf oder nicht.

Darüber hinaus ist völlig unklar, was unter dem „Stand der Wissenschaft“ zu verstehen ist. Eine Legaldefinition fehlt. Ferner fehlt eine Regelung, mit welchen Fristen das Paul-Ehrlich-Institut oder das Robert-Koch-Institut künftige Änderungen vornehmen kann. Nicht geregelt ist die Archivierung älterer Fassungen der Internetseiten. Es ist dem Bürger und den Behörden nicht möglich, auf den Internetseiten erfolgte Änderungen nachzuvollziehen. Die Änderungen werden weder im Bundesgesetzblatt noch im Bundesanzeiger, veröffentlicht. Bürger, Gerichte und Behörden werden Screenshots speichern müssen, um Änderungen nachvollziehen zu können, die zu jeder Tageszeit möglich sind. Unbedacht ist auch das Risiko, dass die Homepages des Paul-Ehrlich-Institut oder des Robert-Koch-Institutes Cyberangriffen ausgesetzt sein könnten und so die dortigen Einträge verändert werden könnten.

Regelungen, die derart in die Grundrechte eingreifen, bedürfen einer Entscheidung im Parlament. Der nicht definierte „Stand der Wissenschaft“ muss abgewogen werden gegen Grundrechte und gegen die Kollateralschäden, die eine Orientierung ausschließlich am „Stand der Wissenschaft“ Corona betreffend mit sich bringen. Es sind demokratisch legitimierte politische Entscheidungen im Parlament zu treffen, die dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip sowie dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Wachstumspotenziale in der Datenökonomie gestalten, Entwicklungshemmnisse beseitigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dessen Gesetzesgrundlage das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVRG) von 1963 ist und dessen Mitglieder zu früheren Zeiten den informellen Titel der „5 Wirtschaftsweisen“ trugen (www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/179649/50-jahre-fuenf-wirtschaftsweise-27-02-2014), ist seit mittlerweile einem Jahr auf nur noch 4 Wirtschaftsweisen und -weisinnen zusammengeschrumpft (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/fotos/ratsmitglieder/ueb_ratsm.pdf). Dies steht nicht nur im Widerspruch zu § 1 Abs. 2 SVRG, sondern dokumentiert auch den dramatischen Bedeutungsverlust, den dieses einst wichtigste Beratergremium der Bundesrepublik Deutschland unter der Kanzlerschaft von Angela Merkel zu verzeichnen hat.

Die Geringschätzung des Sachverständigenrates von Seiten der Bundesregierung unter Altkanzlerin Merkel hat zu einer dermaßen eklatanten Aushöhlung des wirtschaftspolitischen Sachverständigenrates der Regierung geführt, dass im Jahresgutachten 2013/14 eine „rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik“ konstatiert wurde.

2. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich in dem vorliegenden Jahresgutachten 2012/22 mit dem Titel „Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ nun bereits zum siebten Mal in Folge mit unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Aspekten der Digitalisierung befasst. Im Jahresgutachten 2015/16 mit Industrie 4.0, 2017/18 mit Fachkräftesicherung in der digitalen Arbeitswelt, 2018/19 mit Infrastruktur und Besteuerung, 2019/20 mit Plattformökonomie und FinTechs, 2020/21 mit Digitalisierung und Innovation.

In dem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 betrachtet der Sachverständigenrat Entwicklungshemmnisse und Wachstumspotenziale in der Datenökonomie.

Der Sachverständigenrat hat mit seiner mehrjährigen Begutachtung die volkswirtschaftliche Bedeutung der Digitalisierung für forschungsstarke Innovationen, industrielle Produktivität und auch staatliche Handlungsfähigkeit als Anbieter digitaler Infrastrukturen und Dienstleistungen eindrucksvoll herausgestellt.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Empfehlungen des Sachverständigenrates, wie die Vermittlung digitaler Schlüsselkompetenzen im Bildungssystem, die verstärkte Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors für die Entwicklung privater digitaler Geschäftsmodelle, die stärkere Verankerung von Innovationskriterien in der öffentlichen Beschaffung oder die Gewährleistung der wettbewerblichen Offenheit digitaler Märkte (JG 20/21, S.285) verhallten in der physikalisch dominierten Kanzlerschaft der Jahre 2005 bis 2021 jedoch weitgehend ungehört.

3. Das vorliegende Jahresgutachten 2021/22 weist eindrücklich darauf hin, dass die Corona-Pandemie zu einem Digitalisierungsschub geführt hat und legt damit die jahrelangen Versäumnisse der Kanzlerschaft Merkel offen, die zu einer nationalen Notlage im Bereich der digitalen Bildung, der digitalen Medizinversorgung und der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geführt haben.

Deutschland leidet unter einer unzureichenden Breitbandversorgung, einer inakzeptablen Anzahl an Funklöchern und einer unsicheren 5G-Netzinfrastruktur, was die nationale Sicherheit und Souveränität Deutschlands gefährdet und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schwächt.

Die Digitalpolitik der Merkel-Regierungen 1 bis 4 hat es versäumt, US-amerikanischen Monopolunternehmen der Digitalbranche regulatorische Schranken aufzuerlegen, was es diesen Unternehmen weiterhin ermöglicht, den Verbraucherschutz einzuschränken, Innovationen zu behindern, unlegitimiert in demokratische Prozesse einzugreifen und ungeniert in großem Umfang Steuern zu vermeiden.

In Bereichen wie eGovernment, Breitbandausbau und Künstliche Intelligenz ist Deutschland unter den Regierungen Merkel 1 bis 4 im internationalen Vergleich zurückgefallen. Laut einer Studie des European Center for Digital Competitiveness der internationalen ESCP-Universität aus dem Jahr 2020 ist Deutschland seit dem Jahr 2017 im weltweiten Vergleich um 52 Plätze zurückgefallen, unter den G20-Staaten liegt es lediglich noch auf Platz 16 (https://digital-competitiveness.eu/wp-content/uploads/ESCP_Digital-Riser-Report_2020-1.pdf, S. 13 f.).

In den vergangenen Legislaturperioden der Kanzlerschaft Merkel wurde ferner ein kaum noch überschaubares Geflecht an Beratungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsgremien im Themenbereich Digitalisierung etabliert, was zu Verantwortungslosigkeit und Kompetenzgerangel geführt hat und den Empfehlungen von Normenkontrollrat und Bundesrechnungshof widerspricht (Monitor Digitale Verwaltung #4, S. 13 f.). Die Vorschläge der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung, in jedem Bundesministerium Chief Data Scientists und Datenlabore sowie weitere zahlreiche Kompetenzzentren und Plattformen zu etablieren, reihen sich harmonisch in diese Misswirtschaft ein.

Der Bundestag schließt sich damit der deutlichen Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2012/22 an (S. 359), eine Aufspaltung der Verantwortlichkeiten führe zu Doppelstrukturen und erschwere die effektive Koordination, die für eine übergreifende Digitalisierungsstrategie erforderlich sei.

4. Der Deutsche Bundestag unterstützt ausdrücklich die Empfehlungen des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22, Entwicklungshemmnisse in der Datenökonomie abzubauen, indem Datenzugang und -austausch in Deutschland und in der EU gefördert werden, indem der Wettbewerb in der Plattformökonomie gestärkt wird und indem digitaler Verbraucherschutz und Cybersicherheit gestärkt werden.

5. Der Deutsche Bundestag schließt sich der Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22 an (S. 347), dass die in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung angekündigten Datenräume und -treuhändermodelle noch nicht existieren.

Der Bundestag begrüßt die strategische Absicht der Bundesregierung, mit dem Konstrukt der Datentreuhänder keine neue Bürokratie schaffen zu wollen. Dementsprechend lehnt der Bundestag die Schaffung eines geplanten neuen Zentrums für Digitale Souveränität sowie weitere Doppelstrukturen ab.

Die weiteren in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Gestaltung von Datentreuhandlungen sind ebenfalls unzureichend. So werden nur sehr wenige mögliche Funktionen eines Datentreuhänders adressiert (Anonymisierung/Pseudonymisierung, Qualitätssicherung und Verwaltung). Eine weitergehende Systematisierung von Treuhandlungen, z. B. zum Schutz besonders sensibler Patienten-Daten unterbleibt jedoch.

Eine generelle Verpflichtung zum Teilen von Daten, insbesondere auch in Bezug auf nichtpersonenbezogene Daten, lehnt der Bundestag ab. Lediglich der Zugang zu öffentlichen Daten muss im Grundsatz unbeschränkt sein und deren Zurverfügungstellung verpflichtend. Auf besonders datengetriebenen Märkten kann dagegen eine Verpflichtung zum Teilen von bestimmten Daten erforderlich sein, jedoch darf eine solche Verpflichtung Wettbewerbsvorteile und Marktmacht großer datenverarbeitender Unternehmen und Plattformen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen nicht weiter verstärken.

Die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung ist ferner keine Strategie im eigentlichen Sinne, da sie weder eine klare, strategische Zielsystematik, noch inhaltliche oder zeitliche Priorisierungen noch Ressourcen definiert, sondern lediglich eine Auflistung von Einzelvorhaben, die ohnehin bereits vorgesehen waren oder sich bereits in Umsetzung befinden oder zwingende Umsetzungen von EU-Gesetzgebungen in deutsches Recht darstellen. Noch dazu beschränken sich Einzelvorhaben häufig lediglich auf Sachverhaltsprüfungen, wie z. B. zum Thema Diskriminierung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI), zu dem der im Oktober 2019 vorgelegte Abschlussbericht der Datenethikkommission jedoch bereits konkrete Maßnahmenvorschläge beinhaltet (Gutachten der Datenethikkommission, S. 193).

Der Bundestag schließt sich daher der deutlichen Kritik des vorliegenden Jahresgutachtens 2012/22 an (S. 359), es fehle an Kohärenz der Digitalmaßnahmen in Deutschland sowie einer strategischen Priorisierung. Dabei fokussiert der Sachverständigenrat insbesondere die sogenannte Datenstrategie und die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung Gestalten“ der Bundesregierung. Der Bundestag teilt ferner die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass ohne eine konkrete Digitalisierungsstrategie mit überprüfbaren Meilensteinen ihrer Umsetzung auch ein eigenständiges Digitalministerium nicht viel bewegen könne.

Der Deutsche Bundestag schließt sich damit auch der Expertenmeinung der öffentlichen Anhörung im Rahmen der 73. Sitzung des Ausschusses Digitale Agenda (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw08-pa-digi-tale-agenda-805186) an, die sogenannte Datenstrategie beinhalte vor allem Prüfaufträge, Forschungs- und Wirtschaftsförderung, während Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte in einer immer stärker datengetriebenen Gesellschaft nicht ausreichend vertreten sind.

Die Bundesregierung hat mit ihrer sogenannten Datenstrategie zwar einen längst überfälligen Regulierungsprozess für die Datenwirtschaft angestoßen, doch sind die gesteckten Eckpunkte und Einzelziele im Vergleich mit Entwicklungen in

Ländern wie Großbritannien enttäuschend unambitioniert. Insbesondere adressiert die sogenannte Datenstrategie der Bundesregierung weder hinreichend den gesellschaftlichen Mangel an Vertrauen zum Austausch sensibler Daten, z. B. im Gesundheitswesen, noch die unzureichende technische Interoperabilität von Dateninfrastrukturen.

Die mutmaßlich beabsichtigte Fortschrittsberichterstattung zu der sogenannten Datenstrategie ist in ihrer Systematik völlig unbrauchbar, da im Vergleich zu der sogenannten Umsetzungsstrategie Digitalisierung der Bundesregierung noch nicht einmal messbare Umsetzungsschritte definiert werden, sondern beliebig Inhalte oder Ziele der zahlreichen Programme und Einzelprojekte lediglich mit den Ausprägungen „In Planung“ und „Laufend“ kategorisiert werden.

6. Der Deutsche Bundestag unterstützt nachdrücklich das Ansinnen des vorliegenden Jahresgutachtens 2021/22 (S. 348), dass von der öffentlichen Verwaltung selbst positive Impulse für die Bereitstellung von Daten ausgehen sollten sowie die Forderung, dass die Open-Data-Strategie der Bundesregierung konsequent umgesetzt werden sollte, um Verwaltungs- und auch Forschungsdaten öffentlich zugänglicher zu machen. In diesem Zusammenhang weist der Bundestag ferner auf die Analyse seiner Wissenschaftlichen Dienste hin, dass auch die Bundesverwaltung selbst das Innovationspotenzial, welches die Digitalisierung und die Nutzung von Daten beinhaltet, noch nicht hinreichend ausschöpft (Wissenschaftliche Dienste, WD 10-3000-004/21, S. 4).
7. Der Deutsche Bundestag weist hinsichtlich der im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 352) empfohlenen Stärkung des Wettbewerbs der Plattformökonomie mit Besorgnis darauf hin, dass nach Einschätzung des Sachverständigenrates der im geplanten europäischen Digital Markets Act (DMA) gewählte Regulierungsansatz über verhaltensbezogene Auflagen für marktbeherrschende Gatekeeper-Plattformen bislang oft nur bedingt erfolgreich war und schließt sich der Einschätzung des Sachverständigenrates an, dass der alternative Regulierungsansatz der strukturellen Auflagen (Zerschlagung, Abspaltung) auch den Vorteil geringerer Kosten für die Überwachung durch die Behörden hätte.
8. Der Deutsche Bundestag weist besorgt auf die im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 getroffene Einschätzung hin, dass die digitalen Kompetenzen der Verbraucher beispielsweise im Umgang mit Verbraucherdaten und digitalen Identitäten noch mangelhaft sind. Der Bundestag begrüßt daher den Ansatz der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung, neben dem Zugang zu und der Nutzung von Daten auch die Datenkompetenz als weiteren Regelungsgegenstand zu berücksichtigen (vgl. dazu insbesondere den Antrag der AfD-Fraktion, Drucksache 19/29776). Darüber hinaus sollte im geplanten europäischen Digital Services Act (DSA) jedoch auch der digitale Verbraucherschutz mit Hilfe der konkreten Regulierungsvorschläge, auf die der Sachverständigenrat hinweist, zusätzlich unterstützt werden, wie z. B. die Untersagung des Vortäuschens falscher Dringlichkeit oder die späte Ausweisung des Gesamtkaufpreises in einem Online-Bestellvorgang.
9. Der Deutsche Bundestag stimmt mit dem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 überein (S. 356), dass das Ziel nationaler technologischer Souveränität nicht mit einem Streben nach technologischer Autarkie gleichzusetzen ist, sondern vorrangig einer europäischen Zusammenarbeit bedarf, die marktwirtschaftlichen Prinzipien folgen muss.

Der Bundestag teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass die Beteiligung an internationalen Standardisierungsverfahren dabei für Deutschland von großer Bedeutung ist.

Die Idee der Förderung deutscher und europäischer Unternehmen im Rahmen des GAIA-X-Projektes wird durch die Beteiligung außereuropäischer Oligopol-Unternehmen im Bereich der Cloud-Technologie jedoch entscheidend geschwächt. Die beabsichtigte Orientierung an dem Schutz der Verbraucher und der nationalen Sicherheit kann bei einer Beteiligung von Unternehmen wie Palantir oder Huawei zweifellos nicht gewährleistet werden.

Der Bundestag teilt ferner die Einschätzung des Sachverständigenrates in seinem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 357), dass gerade öffentliche Auftraggeber zu einer umfangreicheren Nutzung der GAIA-X-Infrastruktur beitragen könnten, was bislang jedoch größtenteils unterblieben ist.

10. Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates in seinem vorliegenden Jahresgutachten 2021/22 (S. 358), dass Cybersicherheit eine grundlegende Voraussetzung für digitale Souveränität und wirtschaftliche Wachstumspotenziale ist.

Mit der im IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0) vorgenommenen personellen und finanziellen Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wurde ein großer Schritt zum weiteren Aufbau entsprechender Fähigkeiten getan. Das BSI sollte jedoch auch weiter zu einer starken Verbraucherschutzbehörde ausgebaut werden, z. B. durch den Betrieb einer IT-Hotline für Bürger, vergleichbar mit den 110-/112-Notfallnummern. Allerdings ist das IT-SiG 2.0, vermutlich aufgrund der mangelhaften Beteiligung aller interessierten Kreise, zu stark vom Staat her gedacht. Netzwerkförmigen Bedrohungen im Cyberraum kann nicht durch eine sternförmige Abwehrstrategie einzelner Behörden begegnet werden. Die zahlreichen Initiativen in Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich IT-Sicherheit sollten daher noch stärker mit dem regulatorischen Konzept des IT-SiG 2.0 verknüpft werden. Der Bundestag begrüßt daher die positive Erwähnung der Deutschen Cyber-Sicherheitsorganisation DCSO im vorliegenden Jahresgutachten 2021/22, die auf einen Zusammenschluss von DAX-Konzernen zurückgeht und als Vorbild für weitere branchenspezifische oder regionale Initiativen dienen könnte.

Der Einschätzung des Sachverständigenrates, die transparente Einhaltung von Sicherheitsanforderungen könne durch Zertifizierung sichergestellt werden, wie sie das IT-SiG 2.0 beispielsweise bei Komponenten von Mobilfunknetzen fordert, wird jedoch nachdrücklich widersprochen. Die Überprüfungen der Netzwerk-Technologie des Huawei-Konzerns durch das BSI in dem im November 2018 in Bonn eingerichteten Security Innovation Lab sind nach Ansicht von Experten nicht hinreichend und können prinzipiell auch keine prospektiven Gefährdungsaussagen z. B. im Hinblick auf künftige Software-Updates treffen (www.tagesschau.de/wirtschaft/huawei-telekommunikation-netz-ausbau-101.html). Dazu hatte das britische GCHQ bereits im Jahr 2018 die Aussage getroffen, man habe zwar den von Huawei zur Verfügung gestellten Programmcode geprüft, könne aber keine zuverlässigen Aussagen über jenen Programmcode treffen, der in den Produkten von Huawei tatsächlich zur Anwendung kommt. Die einmalige Offenlegung von Programmcodes oder die Zertifizierung von Netzwerk-Komponenten ist für die Gewährleistung der digitalen Souveränität ebenso wenig hinreichend wie sogenannte „No-spy-Klauseln“ in Beschaffungsverträgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die neue Bundesregierung daher auf,
 1. unverzüglich die geltende Gesetzeslage des SVRG umzusetzen und den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wieder mit den vorgeschriebenen fünf, statt nur mit vier Wirtschaftsweisen zu besetzen,

2. die Bedeutung dieses Beratungsgremiums wieder entsprechend seiner konstitutionellen Herausgehobenheit und wissenschaftlichen Exzellenz zu würdigen und seine Handlungsempfehlungen prioritär umzusetzen,
3. die wirtschaftswissenschaftliche Bildung und Forschung in Deutschland deutlich zu stärken, um jederzeit ein hinreichendes Reservoir an unabhängigen, exzellenten und international eingebundenen Wissenschaftlern zur Besetzung des Beirates zur Verfügung zu haben,
4. sich im Rahmen der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Regulierung von zeitnah einzurichtenden Datenräumen dafür einzusetzen, eine Akkreditierung oder Zertifizierung von Treuhändern im Rahmen des Data Governance Act zu etablieren, die deren Zulässigkeit und Kompetenzen regelt, insbesondere Treuepflichten normiert und Interessenkonflikte ausschließt sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten beinhaltet,
5. im Rahmen der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Regulierung von zeitnah einzurichtenden Datenräumen von einer generellen Verpflichtung zum Teilen von Daten abzusehen, insbesondere auch in Bezug auf nichtpersonenbezogene Daten; lediglich der Zugang zu öffentlichen Daten soll im Grundsatz unbeschränkt sein und die Zurverfügungstellung verpflichtend,
6. in der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung hinsichtlich der Gestaltung von Datentreuhandlungen eine größere Anzahl möglicher Funktionen eines Datentreuhänders zu adressieren,
7. in zweijährigem Turnus eine wissenschaftliche Evaluierung der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung durch Sachverständige, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag benannt werden, durchführen zu lassen, die die strategische Zielerreichung, den kumulierten Mittelabfluss und die zweckmäßige Mittelverwendung prüft und hinsichtlich der Beendigung oder Fortführung von Einzelvorhaben oder -programmen maßgebliche Empfehlungen abgibt,
8. ein begleitendes wissenschaftliches Monitoring durchzuführen, das die für die sogenannte Datenstrategie rahmengebenden technischen Entwicklungen, relevante Gesetzgebung, sich entwickelnde neue Geschäftsmodelle und auch angrenzende Strategien der Bundesregierung, wie die Umsetzungsstrategie Digitalisierung, die KI-Strategie oder die Blockchain-Strategie, berücksichtigt und daraus ggf. Anpassungserfordernisse für die sogenannte Datenstrategie ableitet,
9. im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschrittberichterstattung zur sogenannten Datenstrategie den Stand der jeweiligen Umsetzung und die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen und fristgerechten Projektabschlusses sowie die Zweckdienlichkeit der Einzelvorhaben zu dokumentieren,
10. den Bundestag halbjährlich über die jeweils aktualisierte Version der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung zu unterrichten,
11. die Umsetzung der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr federführend zu übertragen,
12. das Statistische Bundesamt so zu ertüchtigen, dass es sämtliche Bundesbehörden umfassend, wirksam, zeitnah und rechtskonform bei der Generierung, Aufbereitung und Verteilung von Daten proaktiv unterstützt und dadurch als zentraler Ansprechpartner der im Rahmen der sogenannten Datenstrategie der Bundesregierung geplanten Chief Data Officers in den Bundesministerien dienen kann; dazu sind das geplante Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) sowie sämtliche weiteren geplanten Zentren und Plattformen in das Statistische Bundesamt zu integrieren bzw. unter dessen Fachaufsicht zu stellen,

13. neben der Entwicklung von Fähigkeiten auch zielführende Weisungen, Anreize und Sanktionen zu entwickeln, damit auch die Bundesverwaltung selbst das Innovationspotenzial, welches die Digitalisierung und die Nutzung von Daten beinhaltet, größtmöglich ausschöpft,
14. die öffentliche Förderung zur Nachnutzung von bestehenden Forschungsdatensätzen ersatzlos zu streichen und eine mögliche Nachnutzung, auf Grundlage des Gebotes der sparsamen Mittelverwendung, vielmehr als Auflage in die Förderbedingungen öffentlich finanzierter Forschungsprojekte zu integrieren,
15. den Bau und Ausbau von Forschungsdatenzentren an den Bundesministerien in den Ausbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) zu integrieren; insbesondere ist die gesonderte Entwicklung und Etablierung von Datenformaten, Schnittstellenstandards etc. für die Forschungsdatenzentren der Bundesministerien zu vermeiden,
16. im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die bereits vorgeschlagenen Verpflichtungen für Gatekeeper-Plattformen hinsichtlich des Verknüpfens personenbezogener Daten von Endnutzern, der Zusammenarbeit mit gewerblichen Nutzern sowie mit Werbetreibenden und Verlagen nicht abgeschwächt werden,
17. im Rahmen der weiteren Ausarbeitung des Digital Markets Act (DMA) auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass in Bezug auf Gatekeeper-Plattformen der Regulierungsansatz der verhaltensbezogenen Auflagen durch den Ansatz der strukturellen Auflagen ergänzt wird,
18. sich auf europäischer Ebene und in Unterstützung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) dafür einzusetzen, dass Datenschutzrecht und die Beachtung von Grundrechten, insb. des Grundrechts auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, auch gegenüber außereuropäischen Monopol-Unternehmen konsequent durchgesetzt wird und dafür ggf. auch unionsrechtliche Schritte, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren gegen die Sitzländer untätiger europäischer (Datenschutz-)Aufsichtsbehörden, eingeleitet werden, da durch entsprechende Ungleichbehandlungen auch existentielle Wettbewerbsnachteile für deutsche und europäische Unternehmen der Datenökonomie entstehen,
19. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Verbraucherinteressen Vorrang vor den Interessen der digitalen Werbewirtschaft haben,
20. sich im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der ePrivacy-Verordnung auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, Hersteller von Internet-Browsern auf ein „data protection by design“-Prinzip zu verpflichten und wirkungsvolle Kontroll- und Sanktionsmechanismen in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der DSGVO zu integrieren, da datenschutzfreundliche Voreinstellungen in erster Linie die besonders vulnerablen Verbrauchergruppen schützen, wie z. B. ältere Menschen oder Menschen mit niedriger Bildung,
21. das „data protection by design“-Prinzip in öffentliche Beschaffungsrichtlinien, insbesondere im Rahmen des Konzeptes der innovativen öffentlichen Beschaffung, zu integrieren und Förderrichtlinien für öffentliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte entsprechend zu beauftragen,
22. den mit der DSGVO etablierten Europäischen Datenschutzausschuss sowie ggf. den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als beratende Ansprechpartner für Datenschutzfragen auf europäischer Ebene gegenüber der Wirtschaft und insbesondere Start-ups zu ertüchtigen,

23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer starken Verbraucherschutzbehörde auszubauen, z. B. durch den Betrieb einer IT-Sicherheits hotline für Bürger, vergleichbar mit den 110-/112-Notfallnummern,
24. bei der Umsetzung des freiwilligen Sicherheitskennzeichens im Rahmen des IT-SiG 2.0 und bei der Definition des Standes der Technik die Verfahrenskennnisse und das technische Verständnis der etablierten normgebenden Institutionen wie DIN oder ETSI einzubeziehen,
25. bei der Umsetzung der Regelungen zur Cybersicherheit verstärkt die zahlreichen Initiativen in Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich IT-Sicherheit einzubeziehen,
26. zu einer zeitnahen und engen Abstimmung der europäischen NIS-Richtlinie mit den durch das IT-SiG 2.0 novellierten Gesetzestexten zu gelangen,
27. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit eine Konsolidierung der mittlerweile sehr zahlreichen IT-Sicherheitsgesetze, -verordnungen und -strategien herbeizuführen, da deren Zusammenwirken zu einer Komplexität führt, die IT-Sicherheit eher gefährdet, statt ihr zu dienen,
28. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit die Aspekte der aktiven Cyberabwehr sowie des Umgangs mit Schwachstellen eindeutig zu regulieren,
29. bei der weiteren Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit möglichst frühzeitig und umfänglich angemessen alle interessierten Kreise einzubeziehen,
30. die Gestaltung des Ordnungsrahmens für Cybersicherheit in Zukunft dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr federführend zu übertragen.

Berlin, den 25. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Andreas Bleck, Carolin Bachmann, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Weidetierhaltung erhalten – Unkontrollierten Anstieg des Wolfsbestandes regulieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der Wolfsbestand in Deutschland hat zugenommen. Laut Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) gab es im Monitoringjahr 2020/21 in Deutschland 157 Wolfsrudel, 27 Wolfspaare und 19 sesshafte Einzeltiere (www.bfn.de/pressemitteilungen/aktuelle-wolfszahlen-bundesweit-157-rudel-bestaetigt). Ausgehend von durchschnittlich etwa acht Tieren pro Rudel entspricht das insgesamt mindestens etwa 1.600 Wölfen. Die tatsächliche Zahl der Wölfe dürfte jedoch weitaus größer sein. Verbände wie der Deutsche Jagdverband (DJV) kritisieren die intransparenten und nicht nachzuvollziehenden Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) schon länger. Es werde mit veralteten Zahlen gearbeitet und der Nachwuchs werde nicht berücksichtigt. Ausgehend von einer Populationszuwachsrate von jährlich etwa 35 Prozent wird deshalb angenommen, dass bereits im Frühjahr 2020 rund 1.800 Wölfe in Deutschland lebten (www.jagdverband.de/djv-kritisiert-intransparente-veraltete-wolfszahlen; www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/jetzt-bundesweit-128-wolfsrudel-bestaetigt-12392486.html).

Die Zahl der von Wölfen getöteten Nutztiere hat sich trotz zunehmender Herdenschutzmaßnahmen innerhalb von nur zwei Jahren fast verdoppelt. Im Jahr 2020 gab es etwa 4.000 Wolfsrisse, darunter v. a. Schafe (3.444), Gatterwild (248), Rinder (153) und Pferde (92) (www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik). Oft werden 30 bis 40 Tiere auf einer Weide gerissen. Ein rein passiver Herdenschutz reicht also offensichtlich nicht aus, um die Weidetiere vor dem Wolf zu schützen. Dazu kommt, dass immer dichtere und höhere Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde weitere Konflikte erzeugen. So beeinträchtigen flächendeckend aufgestellte Herdenschutzzäune beispielsweise das Landschaftsbild und durchschneiden die Landschaft und damit den Lebensraum vieler anderer Wildtierarten (<https://landvolk.net/lpdartikel/herdenschutzzaeune-sind-keine-echte-loesung/>). Und beim Einsatz

von Herdenschutzhunden sind insbesondere in Tourismusregionen Konflikte vorprogrammiert, wie Erfahrungen aus unseren Nachbarländern zeigen (www.aargauerzeitung.ch/schweiz/herdenschutzhunde-schnappen-zu-die-zahl-der-angriffe-auf-wanderer-steigt-ld.2083848).

Das starke Anwachsen des Wolfsbestands und die steigenden Schäden an Nutztieren sind mittlerweile eine ernste Bedrohung für den Fortbestand der ökologisch wertvollen und artgerechten Weidetierhaltung in Deutschland. Gleichzeitig schwindet die Akzeptanz für den Wolf im ländlichen Raum. Wenn die Weidehaltung erhalten werden soll, dann muss die Wolfspopulation schnellstmöglich aktiv reguliert werden. Europarechtlich ist dies möglich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) die von den Ländern erhobenen Daten künftig schneller, transparenter und nachvollziehbarer zusammenführen und die Wolfsbestände in Deutschland realitätsgetreu beziffern;
2. gemeinsam mit den Bundesländern jeweils einen spezifischen Akzeptanzbestand für den Wolf festzulegen, um die Akzeptanz des Wolfes in der Landwirtschaft und der Gesellschaft zu sichern und einen unkontrollierten Anstieg des Wolfsbestandes zu vermeiden;
3. die Ausnahmen zur Entnahme von Wölfen nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie vollständig umzusetzen, den Wolf wieder als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen und Schutzjagden rechtssicher zu ermöglichen;
4. sich auf EU-Ebene für eine Umstufung des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V der FFH-Richtlinie einzusetzen, um die seit 1992 positive Entwicklung des Wolfsbestandes widerzuspiegeln und eine aktive Bestandsreduktion rechtlich zu ermöglichen;
5. gemeinsam mit den Ländern bundeseinheitliche und unbürokratische Regelungen für eine zeitnahe und vollständige Entschädigung von Wolfsrissen sowie eine Beweislastumkehr bei der Rissbegutachtung zu Gunsten der Geschädigten zu erarbeiten.

Berlin, den 7. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Wolf (*Canis lupus*) ist über den sogenannten Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders streng geschützt. Jedoch sieht Artikel 16 der FFH-Richtlinie gewisse Ausnahmen für die Entnahme, den Fang oder die Tötung fest, insofern die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Art. 16, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>). In Frankreich, Schweden und Finnland (mit Ausnahme des Rentierareals) wird der Wolf wie in Deutschland ebenfalls in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und ohne Einwände durch die EU-Kommission bejagt (Pfannenstiel, H.-D., 2018, „Fakten zum Thema ‚Wolf‘“, www.lenzburger.de/assets/2018_fakten-zum-thema-wolf.pdf).

Bei einer Schutzjagd dürfen Wölfe in dem Gebiet bejagt werden, in dem sie Schäden angerichtet haben. Dabei dürfen entweder einzelne Wölfe oder das ganze Rudel entnommen werden, solange bis keine weiteren Schäden verursacht werden. Bund und Länder müssen jetzt ebenfalls die Möglichkeit der Schutzjagd im nationalen Recht anerkennen und rechtssicher ausgestalten. Artikel 16 der FFH-Richtlinie steht dem nicht entgegen, da der notwendige sogenannte günstige Erhaltungszustand der Populationen längst erreicht ist. Eine Population ist nach biologischer Definition eine Gruppe von Individuen einer Art, die ein bestimmtes geografisches Gebiet bewohnen und die potentiell zumindest untereinander kreuzbar sind (www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/population/9282). Bei der Wolfspopulation in Deutschland handelt es sich hauptsächlich um den Westteil der baltisch-osteuropäischen Population, deren günstiger Erhaltungszustand mit einem Gesamtbestand von etwa 8.500 Tieren als wissenschaftlich gesichert gilt (<https://forum-natur-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/01/AFN-Handlungsvorschlag-Wolf-2019.pdf>). Aus diesem Grund sollte der Wolf auch von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie umgestuft werden, insbesondere auch um die rechtlichen Voraussetzungen eines künftigen aktiven Bestandsmanagements sicherzustellen.

Eigentlich sollte die im Jahr 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Entnahme von sogenannten „Problemwölfen“ erleichtern. Wie erwartet erwies sich die Neuregelung jedoch als eine reine „Schaufensterlösung“ (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-de-bundesnaturschutzgesetz-673952; www.agrarheute.com/politik/wolf-aenderung-naturschutzgesetz-war-rohrkrepierer-ansage-571852). Auch der erst kürzlich von der Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder (UMK) beschlossene „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen beim Wolf nach Bundesnaturschutzgesetz“, der den Betroffenen u. a. mehr Rechtssicherheit bei der Entnahme verschaffen soll, bleibt deutlich hinter den notwendigen Erfordernissen zurück (www.jagdverband.de/bfn-wolfszahlen-sind-von-gestern).

Der Wolf muss auch deshalb in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden, weil die Zahl der Wolfsangriffe trotz zunehmender Herdenschutzmaßnahmen drastisch zunimmt. Die Zahl der Wolfsrisse hat sich innerhalb von nur zwei Jahren auf etwa 4.000 Weidetiere fast verdoppelt (www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik). Und der Herdenschutz wird immer kostenintensiver für die Steuerzahler. Allein im Jahr 2020 haben die Bundesländer insgesamt rund 9,5 Millionen Euro für Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz und etwa 800.000 Euro als Schadensausgleich an die betroffenen Betriebe gezahlt (top agrar, 10/2021, „Herdenschutz wird teuer“, S. 40-41). Die bisherige Politik, die rein auf Herdenschutzmaßnahmen gesetzt hat, sollte dem derzeitigen Stand des vertretbaren Räuber-Beute-Verhältnisses entsprechend angepasst werden, wenn die gesellschaftliche Akzeptanz des Wolfes erhalten bleiben soll.

Eine kürzlich in Niedersachsen durchgeführte repräsentative Umfrage hat bestätigt, dass aktives Wolfsmanagement mehrheitsfähig ist. Die deutliche Mehrheit der niedersächsischen Bürger begrüßt die Rückkehr des Wolfes, befürwortet aber gleichzeitig die Festlegung eines Akzeptanzbestandes zum Schutz der Weidetierhalter. So sprachen sich 70 Prozent der Befragten für eine Kontrolle der Wolfspopulation und 83 Prozent für das Fernhalten des Wolfes aus Landschaften, in denen das Einzäunen von Weidetieren schwierig bis unmöglich ist, aus (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Umfrage-zu-Woelfen-im-Land-Mehrheit-begruesst-Rueckkehr,woelfe666.html).

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Thomas Seitz, Stephan Brandner, Jörg Schneider, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Robert Farle, Martin Reichardt, Frank Rinck, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Corinna Miazga, Enrico Komning, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Thomas Ehrhorn, Jürgen Pohl, Petr Bystron, Dirk Brandes, Dr. Gottfried Curio, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Esendiller, Christian Wirth, Hannes Gnauck, Joachim Wundrak, René Bochmann, Nicole Höchst, Jan Wenzel Schmidt, Joana Cotar, Dr. Götz Frömming, Uwe Schulz, Albrecht Glaser, Dr. Harald Weyel, Martin Erwin Renner, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Jörn König, Dietmar Friedhoff, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Keine gesetzliche Impfpflicht gegen das COVID-19-Virus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hält eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zur Impfung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 für unverhältnismäßig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von Plänen zur Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 Abstand zu nehmen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem die ab dem 15. März 2022 geltende Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal aufgehoben wird.

Berlin, den 14. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2.

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen die COVID-19-Krankheit ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Impfung gegen das Virus SARS-CoV-2 müsste, wenn man eine generelle Impfpflicht einführen wollte, der bevölkerungsmedizinischen Prävention dienen. Dies wäre der Fall, wenn mit der Impfung gegen die Covid-19-Krankheit die Ausrottung eines Keims, hier das Virus SARS-CoV-2, auf Bevölkerungsebene erreicht werden könnte.¹

Führende Politiker der Bundesregierung fordern seit Wochen die Einführung einer Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 in Deutschland. So plädiert Bundeskanzler Olaf Scholz für eine allgemeine Impfpflicht bis spätestens Anfang März.² Auch Bundesfinanzminister Christian Lindner argumentiert für eine Corona-Impfpflicht und hält diese für verhältnismäßig.³ Die Bundesministerin für Verteidigung Christine Lambrecht äußerte Anfang Dezember 2021, dass Impfpflichten zum Zwecke des Infektionsschutzes grundsätzlich verfassungsrechtlich vorstellbar seien.⁴ Insbesondere der Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach setzt sich, auch wenn er keinen eigenen Antrag für die Impfpflicht stellen will, für die schnelle Einführung einer Impfpflicht ein.⁵

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zur Impfung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 ist unverhältnismäßig und damit grundgesetzwidrig.

Bekanntermaßen ist keiner der Impfstoffe, die derzeit gegen das Virus SARS-CoV-2 verabreicht werden, objektiv in der Lage, die Ausrottung SARS-CoV-2-Virus auf Bevölkerungsebene zu erreichen.⁶ Die Impfung gegen die Covid-19-Krankheit mit den derzeit auf dem Markt befindlichen Impfstoffen schützt nur bedingt vor der Weitergabe des Virus an andere Menschen. Geimpfte Personen können schließlich trotz Impfung immer noch selbst am Virus SARS-CoV-2 erkranken und versterben, insbesondere weil inzwischen klar ist, dass der Impfschutz schon nach kurzer Zeit nachlässt. Eine Pflicht zu permanentem „Dauer-Boostern“ ist unverhältnismäßig.

Die Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 ist ein Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 2 GG geschützte körperliche Unversehrtheit, weil Menschen aufgrund sonst angedrohter Sanktionen veranlasst werden, der Zuführung von Impfstoffen mittels Nadelinjektion zuzustimmen. Zur Rechtfertigung des Eingriffs werden unterschiedliche Ziele genannt, von denen jedoch keines tauglich ist. Zum einen wird seitens der Regierenden der Schutz vor schweren Krankheitsverläufen als Ziel einer generellen Impfpflicht vorgebracht. Das Wertesystem des Grundgesetzes geht indessen von dem Recht jedes Einzelnen aus, selbst zu entscheiden, welche gesundheitlichen Risiken er eingehen möchte und welche vorsorglichen Behandlungen er auswählt (Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit Artikel 2 Absatz 1 GG). So wäre es unter diesem Gesichtspunkt bereits ausgeschlossen, dass der Staat kranken Personen eine Heilbehandlung zwingend vorschreibt. Erst recht gilt dies für gesunde Personen, denen keine Impfung zum Selbstschutz aufgenötigt werden darf: „Wenn schon einem Kranken eine medizinische Behandlung zu Heilungszwecken nicht aufgenötigt werden darf, dann darf sie erst Recht einem Gesunden nicht zu seinem vorbeugenden Schutz aufgenötigt werden. Eine Impfpflicht, die allein dem Selbstschutz der Geimpften dienen würde, wäre mithin kein legitimes Ziel.“⁷

Denkbares Ziel einer Impfpflicht könnte die Gesundheit Dritter sein, die Gefahr laufen, sich bei Ungeimpften anzustecken. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass mit der Impfpflicht eine sonst drohende Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden soll. Es soll nicht verkannt werden, dass Situationen denkbar sind, in denen eine gesetzliche Impfpflicht unter diesen Aspekten gerechtfertigt erscheinen könnte, etwa

¹ Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestag vom 27.01.2016 zur „Verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Impfpflicht“, WD 3 – 3000 – 019/16, S. 4.

² <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-olaf-scholz-impfpflicht-100.html>.

³ <https://www.handelsblatt.com/dpa/konjunktur/wirtschaft-handel-und-finanzen-lindner-argumentiert-fuer-corona-impfpflicht-ist-verhaeltnismaessig/27855704.html>.

⁴ <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Corona-Pandemie-Die-Impfpflicht-wird-die-erste-Bewaehrungsprobe-fuer-den-neuen-Bundestag-id61174796.html>.

⁵ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236212638/Lauterbach-verzichtet-auf-Antrag-zur-Corona-Impfpflicht-Keine-so-kluge-Idee.html>.

Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestag vom 22.11.2021 zur „Zur geplanten COVID-19-Impfpflicht“, WD 9 – 3000 – 092/21, S. 10 f.

⁷ Allgemeine COVID-19-Impfpflicht - Verfassungsrechtlicher Rahmen, WD 3 - 3000 - 196/21.

wenn die Möglichkeit einer Impfung zum Selbstschutz bei besonders vulnerablen Personen z.B. aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet. Eine solche Situation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil sich die Risikogruppen, anders als im Falle der Masern, selbst gegen die COVID-19-Krankheit impfen können. Im Falle von Masern können sich die Risikogruppen gerade nicht impfen lassen.

Das Robert Koch Institut (RKI) selbst stellt klar, dass nicht quantifiziert werden kann, in welchem Maß die Impfung der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe die Übertragung des Virus reduziert.⁸ Insbesondere angesichts der Ausbreitung der Omikronvariante des Virus SARS-CoV-2 muss festgehalten werden, dass nicht bestimmt werden kann, wie hoch das Transmissionsrisiko ist.⁹ Das RKI hält diesbezüglich fest, dass davon ausgegangen werden muss, dass Menschen nach Kontakt mit dem Virus SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch Viren ausscheiden und infektiös sind.¹⁰ Hinzu kommt, dass „ab etwa 15 Wochen nach der Grundimmunisierung die Wirksamkeit gegenüber symptomatischen Erkrankungen durch die Omikron-Variante so stark reduziert ist, dass nicht mehr von einem ausreichenden Schutz vor Erkrankung ausgegangen werden kann“.¹¹ Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Impfung nicht geeignet ist, eine Weitergabe des Virus an andere Personen zu vermeiden. Inwieweit eine Impfung die Überlastung der Gesundheitssysteme als weiteres mögliches legitimes Ziel verhindert, kann ebenfalls nicht ohne Zweifel festgestellt werden. Die aktuell verimpften Impfstoffe wurden für den Wildtyp entwickelt, der fast völlig durch die Delta-Variante ersetzt wurde, die wohl bald durch die Omikron-Variante ersetzt wird. Zwar ist auch gegen Varianten eine Wirksamkeit zu erwarten, die aber niedriger sein kann.

Selbst wenn man aber diese Bedenken gegen die Geeignetheit einer Impfpflicht zurückstellen würde, müsste die Impfpflicht zudem erforderlich sein, um das genannte Ziel zu erreichen. Das wäre nur der Fall, wenn kein milderes Mittel in Betracht käme, welches in gleicher Weise geeignet wäre, einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Mildere Mittel als die gesetzliche Impfpflicht der Bevölkerung wären ohne Zweifel der Ausbau der Krankenhauskapazitäten und die Stärkung des Gesundheitswesens.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die Lage in unserem Gesundheitssystem jedoch nicht dramatisch genug, um der fortschreitenden Abnahme der gemeldeten Intensivbettenkapazitäten entgegenzuwirken. „Im Hinblick auf die bestehenden Reservekapazitäten im Rahmen der 7-Tage-Notfallreserve sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf, den Ausbau weiterer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern.“¹²

Nicht nur wurde diese Handlungsoption von der Regierung offenkundig nicht ausgeschöpft – die Zahl der Intensivbetten ist im Verlauf des Jahres 2021 nach Medienberichten sogar gesunken¹³ –, sondern es ist davon auszugehen, dass durch die Einführung einer Impfpflicht im Gesundheitswesen die Zahl der dort tätigen Mitarbeiter sinken wird, was die Anzahl der belegbaren Intensivbetten noch zusätzlich vermindern würde. Die Einführung einer Impfpflicht wäre unter diesem Aspekt sogar kontraproduktiv. Anstatt das medizinische Personal aus dem Gesundheitssektor herauszutreiben wäre die Anwerbung neuer Kräfte sowie die Motivation der Mitarbeiter des Gesundheitswesens, etwa durch Lohnanhebungen, großzügige Corona-Boni etc., eine notwendige Maßnahme zur Stärkung des Gesundheitswesens. Solche Maßnahmen wurden nicht in ausreichendem Maße getroffen.

Schließlich müsste eine Impfpflicht auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein. In diese Beurteilung sind alle Risiken, die mit einer Impfung einhergehen, einzubeziehen: „Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berichtet über die aus Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen Comirnaty (BioNTech Manufacturing GmbH) und Spikevax (MODERNA BIOTECH SPAIN, S.L.) sowie den Vektor-Impfstoffen Vaxzevria (AstraZeneca AB) und COVID-19 Vaccine Janssen zum Schutz vor COVID-19 von Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 30.11.2021. Bis zum 30.11.2021 wurden laut Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) 123.347.849 Impfungen durchgeführt, davon 96.606.131 Impfungen mit Comirnaty, 10.576.131 Impfungen mit Spikevax, 12.703.030 Impfungen mit Vaxzevria und 3.462.557 Impfungen mit COVID-19 Vaccine Janssen. 113.792 Verdachtsfälle wurden nach Impfung mit Comirnaty gemeldet, 28.289 Verdachtsfälle nach Spikevax, 46.325 Ver-

⁸ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html.

⁹ ebenda.

¹⁰ ebenda.

¹¹ ebenda.

¹² <https://dserver.bundestag.de/btd/19/323/1932393.pdf>.

¹³ <https://www.1730live.de/zahl-der-intensivbetten-ist-gesunken/>.

dachtsfälle nach Vaxzevria und 7.758 Meldungen nach COVID-19 Vaccine Janssen. In 810 gemeldeten Verdachtsfällen wurde der COVID-19-Impfstoff nicht spezifiziert“. ¹⁴

Vor diesem Hintergrund erlangt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz a. F. Bedeutung und es steht eine mögliche Menschenwürdeverletzung bei gesetzlich angeordneter Gefährdung gesunder Personen zu Gemeinwohlzwecken im Raum. ¹⁵ Ein Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist auch, dass Studien eine mildere Symptomatik bei Krankheitsverläufen unter der sich rasant ausbreitenden Omikron-Variante nahelegen. So stellt das RKI klar, dass zu „den im Meldesystem vorliegenden Omikronfällen zum Teil Zusatzinformationen bekannt (sind). Für 6.788 Fälle wurden Angaben zu den Symptomen übermittelt, es wurden überwiegend keine oder milde Symptome angegeben. Am häufigsten wurde von Patientinnen und Patienten mit Symptomen Schnupfen (54 %), Husten (57 %) und Halsschmerzen (39 %) berichtet. ¹⁶ Erkenntnisse aus Südafrika legen nahe, dass die Virusausbreitung zwar schnell verläuft, sie aber nicht mit großen Gefahren für den Einzelnen einhergeht (vgl. z. B. <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/suedafrika-studie-belegt-milde-krankheitsverlaeuft-mit-omikron,SsKbk39>). Daneben zeigt der aktuelle Wochenbericht des RKI auf, dass der Anteil der Geimpften Personen an den mit der Omikronvariante Erkrankten sehr hoch ist: „1.097 Patientinnen und Patienten waren ungeimpft, 4.020 waren vollständig geimpft, von diesen wurde für 1.137 eine Auffrischimpfung angegeben“. ¹⁷ Es liegt also nahe, dass eine Impfung keinen ausreichenden Schutz vor der Omikronvariante des Virus SARS-CoV-2 bietet. Dem gegenüber stehen die Nebenwirkungen, die mit einer Impfung verbunden sind.

Der deutsche Rechtswissenschaftler Dietrich Murswiek sieht zudem „in einer Impfpflicht einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 GG. Begründet wird dies damit, dass mögliche Langzeitrisiken der neuartigen COVID-19- Vakzine noch nicht systematisch ermittelt werden konnten. So kämen massenhafte Impfungen einem „medizinischen Humanexperiment“ gleich“. ¹⁸

Eine allgemeine Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 scheidet an der verfassungsrechtlichen Überprüfung. Zu bedenken sind darüber hinaus auch die Folgen der Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2. Mit der Einführung einer solchen Impfpflicht stünden dem Staat sämtliche Instrumentarien der Vollstreckung zur Verfügung.

Rechtlich möglich wäre dann, impfunwillige Personen durch Anwendung von körperlichem Zwang gegen deren Willen die Impfdosis zu verabreichen. Diese Folge der Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht sieht im Übrigen auch die Rechtsprofessorin Anna Katharina Mangold von der Europa-Universität Flensburg, in der ARD-Sendung „Anne Will“. ¹⁹ Ein solches gewaltsames Vorgehen des Staates gegen die eigenen Bürger war bislang undenkbar, wäre aber mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen das Virus SARS-CoV-2 rechtlich möglich.

Angesichts all dessen verbietet sich die Einführung einer gesetzlichen Regelung für eine generelle Impfpflicht gegen die COVID-19-Krankheit.

¹⁴ https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=F453678B6EAC8F4FE3B705088ABD8883.intranet241?nn=169638&cms_pos=6.

¹⁵ Bundesverfassungsgericht Urt. v. 15.2.2006 Az 1 BvR 357/05.

¹⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf?__blob=publicationFile, S. 14.

¹⁷ ebenda.

¹⁸ Allgemeine COVID-19-Impfpflicht - Verfassungsrechtlicher Rahmen, WD 3 - 3000 - 196/21, S. 16.

¹⁹ Artikel in Die Welt „Wäre eine Impfpflicht verfassungsgemäß?“ von Frederik Schindler, erschienen am 23.11.2021, S. 4.

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Bauernland ist kein Spekulationsobjekt – Bestehende Regulierungslücken auf dem Bodenmarkt schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine maßgebliche Herausforderung für die deutschen Bauern sind die seit vielen Jahren stark steigenden Preise für Agrarflächen. So sind die Kaufpreise für Ackerflächen in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren durchschnittlich von 11.854 Euro je Hektar (2010) auf 25.485 Euro je Hektar (2018) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von durchschnittlich 115 Prozent (Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0010010-2019.pdf>, S. 58). Die steigenden Kaufpreise ziehen eine Erhöhung der Pachtpreise nach sich. Diese Entwicklung ist erschreckend und belastet bäuerliche Familienbetriebe stark. Der Kauf oder die Pacht landwirtschaftlicher Flächen ist für viele landwirtschaftliche Betriebe wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Dabei sind insbesondere die kleineren Betriebe, unter anderem aufgrund der strukturell viel zu niedrigen Erzeugerpreise, maßgeblich auf Betriebswachstum angewiesen. Jungen Landwirten fällt der Einstieg in den Beruf deshalb schwer. Existenzgründungen werden zunehmend erschwert oder im schlimmsten Fall gänzlich verhindert (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Ackerland-in-Bauernhand-Initiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 3).

Im „Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2019“ wird ausdrücklich betont, dass es seit der Finanzkrise 2007 verstärkt Interesse nichtlandwirtschaftlicher Investoren an Agrarflächen gibt. Insbesondere in Zeiten niedriger Zinsen eignet sich landwirtschaftlich nutzbarer Boden als Kapitalanlage, weil er eine sichere und vergleichsweise rentable Anlage darstellt, die kaum Arbeit macht und kaum Risiken birgt. Schätzungsweise gehen deshalb inzwischen etwa 20 bis 35 Prozent der verkauften Agrarflächen

– insbesondere in den neuen Bundesländern – an nichtlandwirtschaftliche Investoren. (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/DE/2020/200305-tagung-bodenmarkt.html>).

Außerlandwirtschaftliche Investoren wie Kapitalanleger und Hedgefonds kaufen sich in die Landwirtschaft ein, indem sie über Anteilskäufe – sogenannte Share Deals – Regulierungslücken auf dem Bodenmarkt ausnutzen und dabei die Zahlung der Grunderwerbsteuer umgehen (oft auch als „landgrabbing“ bezeichnet).

Für die Antragsteller steht fest, dass Agrarland in erster Linie in Bauernhand gehört. Die bäuerliche Landwirtschaft ist ein tragendes Element der nationalen und regionalen Identität und damit ein nationales Anliegen. Die bestehenden Regulierungslücken auf dem Bodenmarkt, insbesondere die Steuerschlupflöcher bei Anteilskäufen (Share Deals), sollten deshalb zeitnah geschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Zusammenarbeit mit den Ländern im Bereich der Bodenmarktpolitik verstärkt fortzuführen und dabei insbesondere die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ausgearbeiteten elf Maßnahmen für eine zukunftsfähige Agrarstruktur berücksichtigen (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Ackerland-in-Bauernhand-Initiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3);
2. das Grunderwerbsteuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Privilegierung des mittelbaren Flächenkaufs durch Anteilserwerb (Share Deals) erschwert wird und die derzeit bestehende 90-Prozent-Grenze für die Befreiung von der Grunderwerbsteuer auf 75 Prozent gesenkt sowie die Haltefrist von zehn Jahre auf 15 Jahre verlängert wird;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die doppelte Erhebung der Grunderwerbsteuer bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch Landgesellschaften abzuschaffen;
4. die Kauf- und Pachtpreise sowie die Losgrößen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen der BVVG vorrangig an bäuerliche Betriebe, insbesondere Betriebsneugründungen, verpachtet oder veräußert werden.

Berlin, den 21. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Gründe für diese enormen Preissteigerungen sind vielfältig. Grundsätzlich ist Boden ein knappes und nicht vermehrbares Gut. Je knapper dieses Gut wird, desto größer wird der Wettbewerb darum. Grundsätzlich steht der Bedarf für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Immer noch gehen täglich durchschnittlich etwa 52 Hektar Agrarflächen in Deutschland verloren (<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/verlust-landwirtschaftlicher-flaechen-taeglich-gehen-58-hektar-verloren>). Weitere Flächenkonkurrenz reicht über die Förderung der Bioenergieerzeugung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), den Bau von Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen sowie den dafür erforderlichen Ausgleichsflächen bis hin zu außerlandwirtschaftlichen Investoren, die den Boden als Kapitalanlage für sich erkannt haben (<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/ackerbau/bodenpreise-warum-sie-seit-jahren-steigen>).

Außerdem werden Finanzspekulation bei Agrarflächen auch durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) – vor allem wegen der Anleihekaufprogramme – und die Ausgestaltung der EU-Agrarförderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) begünstigt. Beispielsweise werden derzeit 50 bis 80 Prozent der flächegebundenen Direktzahlungen an die meist nichtlandwirtschaftlichen Bodeneigentümer, denen mittlerweile 60 Prozent der Agrarflächen in Deutschland gehören, über die Pachten überwältzt. Das entspricht mindestens 2,4 Milliarden Euro der jährlichen Zahlungen in Deutschland (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Ackerland-in-Bauernhand-Initiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 3).

Im „Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung 2019“ wird ausdrücklich betont, dass es seit der Finanzkrise 2007 verstärkt Interesse nichtlandwirtschaftlicher Investoren an Agrarflächen gibt. Insbesondere in Zeiten niedriger Zinsen eignet sich Boden als Kapitalanlage, weil er eine sichere und vergleichsweise rentable Anlage darstellt, die kaum Arbeit macht und kaum Risiken birgt. Schätzungsweise gehen inzwischen etwa 20 bis 35 Prozent der verkauften Agrarflächen – insbesondere in den neuen Bundesländern – an nichtlandwirtschaftliche Investoren. Nur bei 5 Prozent der Investorenkäufe gelingt es, den Vorrang von Landwirten durchzusetzen (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/DE/2020/200305-tagung-bodenmarkt.html>). An dieser Entwicklung kann auch das im Grundstücksverkehrsgesetz geregelte Vorkaufsrecht für Landwirte nur wenig ändern, da nichtlandwirtschaftliche Investoren in der Lage sind, Preise weit oberhalb des Ertragswertes zu zahlen. Verständlich, dass aktiv wirtschaftende Landwirte da nicht mithalten können oder wollen (<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/ackerbau/bodenpreise-warum-sie-seit-jahren-steigen>). Der extreme Anstieg der Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen in den vergangenen 15 Jahren stellt die Landwirte vor Ort vor erhebliche Probleme. Die geforderten Pachten oder Kapitalkosten für Flächenkäufe sind in vielen Fällen betriebswirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen und erschweren landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere auch landwirtschaftlichen Existenzgründern, dadurch der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen erheblich (Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0010010-2019.pdf>, S. 21).

Seit der Föderalismusreform 2006 fällt das bodenmarktrechtliche Instrumentarium ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Bereits 2015 hatte eine Expertengruppe große Rechtslücken benannt und Vorschläge für gesetzliche Änderungen zum landwirtschaftlichen Bodenrecht vorgelegt. Dennoch hat bislang nur Baden-Württemberg ein modernes Agrarstrukturgesetz erlassen. Immerhin haben die Länder Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen und Thüringen mittlerweile angekündigt, ihr Bodenrecht zu novellieren. Im vergangenen Jahr veröffentlichte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft elf Maßnahmen für eine zukunftsfähige Agrarstruktur (Ackerland in Bauernhand – Initiative für einen gerechten Bodenmarkt, 2021, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Ackerland-in-Bauernhand-Initiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Außerlandwirtschaftliche Investoren wie Kapitalanleger und Hedgefonds kaufen sich in die Landwirtschaft ein, indem sie über Anteilskäufe – sogenannte Share Deals – Regulierungslücken auf dem Bodenmarkt ausnutzen. Bisher schützte vor allem das Grundstücksverkehrsgesetz die Landwirtschaft vor Spekulanten. Wenn ein Landwirt Land an einen anderen verkauft, dann ist dies melde- und grunderwerbssteuerpflichtig. Kauft jedoch ein Investor eine Agrargesellschaft, dann ist dies nur dann melde- und grunderwerbsteuerpflichtig, wenn 90 Prozent oder mehr der Anteile übernommen werden. Werden nur 89,9 Prozent gekauft, müssen weder Grunderwerbsteuern gezahlt werden noch der Kauf gemeldet werden. Zehn Jahre später können dann die Anteile auf 100 Prozent

erhöht und der Betrieb komplett übernommen werden. Diese Regelung wirkt wie eine degressive Besteuerung, fördert den Erwerb großer Betriebe mit entsprechenden Flächen und belastet den Erwerb kleiner Flächen. Dies fördert die Konzentration von Agrarflächen und widerspricht dem Ziel einer breiten Eigentumsstreuung. Das BMEL geht davon aus, dass je Share Deal mit Agrarimmobilien durchschnittlich 380.000 Euro Steuern umgangen werden. Diese Steuerausfälle belasten insbesondere die ländlichen Regionen (Ackerland in Bauernhand – Initiative für einen gerechten Bodenmarkt, 2021, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Ackerland-in-Bauernhand-Initiative.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 5 f.).

Um die „Share Deals“ einzudämmen, wurde die 95-Prozent-Grenze zum 1. Juli 2021 in einem ersten vorsichtigen Schritt vom Bund auf 90 Prozent abgesenkt und die Fristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Erst dann entfällt die Grunderwerbsteuer (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw16-de-grunderwerbsteuergesetz-834810>). Es ist jedoch mehr als fraglich, ob dies ausreicht, um das Steuerschlupfloch zu schließen und Investoren abzuschrecken.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1967 festgestellt, dass der nicht vermehrbare Boden als wesentliche Grundlage der Lebensmittelproduktion im Rahmen der Rechtsetzung eher als Ressource denn als Vermögensanlage zu behandeln ist (Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0010010-2019.pdf>, S. 21). Der Boden ist die Basis der Landwirtschaft. Böden sind die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie speichern Kohlenstoff, Nährstoffe und Wasser, und sind die Basis für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Damit sind sie maßgeblich für unsere Ernährungssicherheit.

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, René Bochmann, Stephan Brandner, Robert Farle, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Alexander Gauland, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Inflationsgetriebene kalte Progression verlässlich stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§32a des Einkommensteuergesetzes um einen weiteren zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

„(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals ab 1. Januar 2022 an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R= zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A= endgültige Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Statistischem Bundesamt,

B= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C= prognostizierte Veränderungsrate des jährlichen Verbraucherpreisindex für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind der erste y-Koeffizient und der erste z-Koeffizient der Tarifformel durch den Referenzwert zu dividieren; die drei Konstanten der Tarifformel sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die geänderte Tarifformel jeweils im vierten Quartal des Veranlagungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.“

Berlin, den 10. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Nach fünfmaligen diskretionären Anpassungen der Einkommenssteuertarife 2016 bis 2020 an die Inflationsrate wird die kalte Progression für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2021 jährlich und regelhaft abgebaut. Aus diesem Grund ist eine Indexierung sinnvoll.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommenssteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die Verbraucherpreisentwicklung abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Verbraucherpreisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend der Inflation gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose des Verbraucherpreisindex für das jeweils laufende Jahr, der die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Verbraucherpreisdaten zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die Herbstprojektion der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2022 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Normierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2021 gemäß ihrer Herbstprojektion für das Kalenderjahr 2021 einen Anstieg des Verbraucherpreisniveaus um beispielsweise 2,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2022 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2021 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2021 unterstellte Inflationsrate für 2020 (hier 1,95 Prozent gemäß Entwurf FamEntlastG) auch dem im Herbst 2021 feststehenden Ist-Wert 2020 entsprochen hat.

Wird hier jedoch eine Abweichung festgestellt, ist diese bei der Anpassung des Tarifs 2022 nachträglich zu berücksichtigen. Falls beispielsweise der Verbraucherpreisanstieg 2020 statt der zunächst erwarteten 1,95 tatsächlich nur 1,90 betrug, ist diese Prognoseabweichung von -0,05 Prozentpunkten im Herbst 2021 zu berücksichtigen. Der maßgebliche Referenzwert ergibt sich dann als Produkt der Prognose-Inflation 2021 (im Beispiel 1,02) und der Ist-Inflation 2020 (im Beispiel 1,019) geteilt durch die Ursprungsprognose-Inflation 2020 (im Beispiel 1,0195). In diesem Beispiel beträgt der Referenzwert für die Normierung des Tarifs 2022 rund 1,95 %.

Für die jährliche Neunormierung der Tarifformel mittels Referenzwert gelten folgende Rundungsregeln: Im Zuge der Indexierung sind die aus dem Einkommenssteuertarif des Vorjahres stammenden acht Tarifeckwerte auf volle Euro-Beträge zu runden. Die entsprechenden Koeffizienten (im derzeitigen Tarif 2019: 997,8 und 220,13) und Konstanten (im derzeitigen Tarif 2019: 948,49 und 8.621,75 sowie 16.437,7) sind jeweils auf zwei Kommastellen zu runden.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig auch die absehbaren Aufkommensauswirkungen des vorliegenden Gesetzes beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerpflichtigen Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne verplant werden.

Der Tarif auf Rädern ist auch deshalb unbedingt notwendig, da nur eine Indexierung eine regelmäßige steuerliche Antwort auf die steigende Inflation geben kann, wie wir sie aktuell erleben. „Der von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) sieht zum Ausgleich der kalten Progression – ausgehend von den bei der Erstellung des Gesetzentwurfs maßgeblichen Inflationsprognosen – eine Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 um 1,52 Prozent und für 2022 um weitere 1,5 Prozent nach rechts vor. Diese Vorgaben beruhen auf der Herbstprojektion 2019. Nach der aktuellen Projektion beträgt die Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte jedoch 0,47 Prozent für das Jahr 2020 und 1,17 Prozent für das Jahr 2021“ (Monatsbericht BMF, Dezember 2020). Diese Prognosen sind mittlerweile völlig überholt, wie aktuelle Berechnungen zeigen. Das Statistische Bundesamt weist für das Jahr 2021 eine Inflation in Höhe von 3,1% aus (https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-01/inflation-im-jahr-2021-laut-statistischem-bundesamt-bei-3-1-prozent?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

Die neue Ampel-Regierung hat bisher keinen Gesetzentwurf vorgelegt, der diese oben beschriebene Differenz ausgleicht. Das DSI unterstellt in seinen neuesten Berechnungen eine Inflationsrate von 3,0 % und sagt dazu: „Nach der bisherigen Systematik der Regierung zum Abbau der kalten Progression wären diese 3 Prozent dann der Maßstab für die Anpassung des Tarifs des Folgejahres. Gegenüber dem Tarif auf 2021 müssten somit im Tarif 2022 der Grundfreibetrag um 3 Prozent (statt um 2,5 Prozent, wie bislang vorgesehen) und die sonstigen Eckwerte ebenfalls um 3 Prozent (statt wie geplant um 1,2 Prozent) steigen (Der Steuerzahler 11-2021, S. 22). Würde die Ampelregierung den Anstieg der Inflation durch ein neues Steuergesetz ausgleichen, würde das die Einkommenssteuerzahler laut DSI um 2,5 Milliarden Euro für das Jahr 2022 entlasten (vgl. ebd.). Nach diesen Berechnungen würde das die Einkommenssteuerzahler um 100 Euro im Durchschnitt entlasten, wobei hier wesentlich ist, dass kleinere und mittlere Einkommen in Relation stärker von dieser Entlastung profitieren würden. Für ein Jahreseinkommen von 50.000 Euro berechnet das DSI eine Entlastung nach ihrem Vorschlag von 106 Euro, was 0,9 % Entlastung zu einem unveränderten Tarif bedeuten würde. Für ein Jahreseinkommen von 75.000 Euro sieht das DSI eine Entlastung von 143 Euro, was eine Entlastung von 0,6 % zu dem unveränderten Tarif entspricht (vgl. ebd.).

Antrag

der Abgeordneten Marc Bernhard, Roger Beckamp, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Martin Hess und der Fraktion der AfD

Für bezahlbares Bauen und Wohnen – Neue deutsche Wohnungsnot stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland verzeichnet seit 2015 im Durchschnitt einen Bevölkerungszuwachs von jährlich 500.000 Menschen. Dieser ist maßgeblicher Preistreiber für den Wohnungsmarkt.

Noch im Jahr 2014 warnte das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung in seiner Studie „Aktuelle und zukünftige Entwicklung von Wohnungsleerständen in den Teilräumen Deutschlands“ vor einem Überhang an Wohnungen, selbst in den Ballungsräumen. Es heißt dort wörtlich: „...selbst in den heutigen Wachstumsregionen ist Vorsicht geboten. Denn langfristig könnten auch diese Regionen nach und nach Einwohner einbüßen und Nachfrager verlieren.“¹. Weiterhin wurde in dieser Studie noch davon ausgegangen, dass „die Zahl der Einwohner in Deutschland von 2010 bis 2020 um 1,4 % und bis 2030 um 3,0 % (von 81,8 Mio. im Jahr 2010 über 80,6 Mio. im Jahr 2020 auf dann 79,3 Mio. im Jahr 2030)“ sinkt². Tatsächlich leben in Deutschland gegenwärtig mehr als 83 Mio. Menschen³.

Anders als in der genannten Studie prognostiziert, kämpft Deutschland heute nicht mit einem Wohnungsüberhang, sondern sieht sich gerade in den Ballungsräumen einem dramatischen Wohnungsmangel gegenüber.

Die Bundesregierung ist dem seit 2015 massiv gestiegenen Bedarf an Wohnungen mit ihrer Bau- und Wohnungspolitik nicht angemessen nachgekommen. So verzeichnet Deutschland seit 2015 eine Zuwanderung von durchschnittlich 500.000 Menschen pro Jahr. Jedes Jahr, seit 2015, ist eine weitere Großstadt nach Deutschland eingewandert und drängt auf den Wohnungsmarkt. Allein die Anzahl der Ausreisepflichtigen, die trotz fehlendem Bleiberechts nicht abgeschoben werden, beläuft sich dabei auf etwa 280.000 Personen⁴.

¹ Aktuelle und zukünftige Entwicklung von Wohnungsleerständen in den Teilräumen Deutschlands, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2014, S. 5; Studie abrufbar unter: https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2014/DL_Wohnungsleerstaende.pdf;jsessionid=48188290360A757FE0607D4B8F21852D.live21303?__blob=publication-File&v=1

² A.a.O. S. 36

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/671465/umfrage/ausreisepflichtige-auslaender-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>

Sofern man die durchschnittliche Größe der deutschen Haushalte von ca. zwei Personen zugrunde legt⁵, haben die Zuwanderer allein einen Bedarf an Wohnungen, der nahezu der Anzahl der jährlich in Deutschland fertiggestellten Wohnungen entspricht (2020: 306.376⁶). Durch konsequente Abschiebung und die Durchsetzung des geltenden Rechts könnten dem Wohnungsmarkt etwa 140.000 Wohnungen kurzfristig wieder zur Verfügung stehen. Die „Herrschaft des Unrechts“⁷ muss auch für die Wohnungssuchenden und die Mieter in unserem Land beendet werden.

Zur Problemverschärfung der Wohnungsnot haben zudem die Politik der verfehlten Eurorettung, die Negativzins-Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) und die sogenannte Klimarettungspolitik beigetragen.

Im Ergebnis dieser Politik sieht sich Deutschland 75 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg einer Neuen Deutschen Wohnungsnot (NDW) gegenüber.

Diese spiegelt sich unter anderem in einem Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, einem Fehlbestand von zwei Millionen Wohnungen, steigenden Kosten, zunehmender Regulierung mittels Verordnungen sowie einem Mangel an Bauland und Kapazitäten im Baugewerbe wider.

In den Ballungsräumen unseres Landes kam es zu teilweise drastischen Mietpreisentwicklungen. So gab es in Berlin in 2020 gegenüber 2015 Steigerungen von bis zu 44 Prozent, in München 30, in Stuttgart und Düsseldorf von bis zu 24 Prozent⁸. In Berlin kommen aktuell 100 Bewerber auf eine freiwerdende Mietwohnung⁹. Während der Geltungsdauer des gescheiterten Mietendeckels kamen in Berlin im Durchschnitt sogar 137 Kontaktanfragen auf eine inserierte Wohnung¹⁰.

Die Zahl der Menschen, die in überbelegten Wohnungen leben, ist von 6,4 Mio. im Jahr 2019¹¹ auf 8,5 Mio. im Jahr 2020¹² angestiegen.

Die Bauwirtschaft leidet zunehmend unter einem Mangel an Fachkräften und Baustoffen. Bei Letzteren ist eine regelrechte Preisexplosion zu verzeichnen. Konstruktionsvollholz verteuerte sich um 83,3 Prozent, Dachlatten um 45,7 Prozent und Betonstahl um 44,3 Prozent¹³.

Zusätzlich sind steigende Baunebenkosten und erhöhte Preise für Bauland zu beobachten. Allein in den letzten zwanzig Jahren hat sich der Quadratmeterpreis für baureifes Land um mehr als das Anderthalbfache erhöht¹⁴. Überbordende Bürokratie behindert den Baufortschritt zusätzlich. Die Anzahl der Bauvorschriften hat sich von 5.000 im Jahr 2000 auf derzeit über 20.000 erhöht.¹⁵

Steigende Baukosten führen zwangsläufig zu höheren Kosten auf Seiten der Eigentümer, Vermieter und Mieter.

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/200374/umfrage/anzahl-der-haushalte-in-deutschland-im-jahr-2010-nach-bundeslaendern/>

⁶ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_250_31121.html

⁷ <https://www.tagesschau.de/inland/seehofer-merkel-121.html>

⁸ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/untersuchung-zum-wohnungsmarkt-mieten-in-berlin-steigen-in-fuenf-jahren-um-44-prozent/26026418.html>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2021

⁹ Berliner Morgenpost, 29.10.2021, S. 14

¹⁰ <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article225334235/Immobilienmarkt-Berlin-hat-den-am-meisten-umkaempften-Wohnungsmarkt.html>

¹¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_N079_634.html;jsessionid=DFD8A760CB070FEFF7DE799AF5D01EFB.live722

¹² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/11/PD21_506_63.html;jsessionid=DFD8A760CB070FEFF7DE799AF5D01EFB.live722

¹³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_N044_61.html

¹⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/199842/umfrage/preisentwicklung-fuer-bauland-nach-bundeslaendern/>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2021

¹⁵ <https://www.tagesspiegel.de/politik/an-der-grenze-zur-volksverhetzung-der-zunehmend-unertraegliche-ton-in-der-berliner-wohndebatte/27244060.html>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021

Marktbelastende Preistreiber sind die von der Bundesregierung wegen des sogenannten Klimaschutzes ergriffenen Maßnahmen wie bspw. Energiewende, Baustoffwende, Überregulierung, Lärmschutz, CO₂- und weitere „Klimaabgaben“. Zahlreiche in diesem Zusammenhang verabschiedete Gesetze und Verordnungen wie das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) belasten die Bau- und Wohnungswirtschaft zusätzlich.

Nicht erst seit 2015 führt die von der Bundesregierung geförderte unkontrollierte illegale Einwanderung zu Verwerfungen auf dem Wohnungsmarkt. Wegen der willkürlichen Außerkraftsetzung geltenden nationalen und internationalen Rechts durch die Bundesregierung – insbesondere des Grundgesetzes, aber auch des Schengener Abkommens und der Genfer UN-Flüchtlingskonvention –, ist beinahe jeder illegale Einwanderer als potenzieller Mieter anzusehen. Dieses Szenario wiederholt sich aktuell – von deutscher Seite aktiv unterstützt – an der polnisch-deutschen Grenze.

Die Regierungsparteien wandten sich dieser Problematik mit verschiedensten Initiativen zu, die allesamt jedoch nicht geeignet waren, die NDW in den Griff zu bekommen. Hierzu zählen das „Bündnis für Bezahlbares Wohnen und Bauen“ (2014) und die daraus hervorgegangene Baukostensenkungskommission (2014), die „Wohnraumoffensive“ (2018) und die Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission, 2018).

Derzeit summiert sich die Anzahl der genehmigten, aber nicht gebauten Wohnungen auf mehr als 750.000 (Bauüberhang)¹⁶. Seit 2015 hat sich dieser Bauüberhang von damals 522.655 Wohnungen kontinuierlich auf 779.432 Wohnungen, Ende 2020 erhöht¹⁷.

Die kommende Bundesregierung des Jahres 2021 fasst bereits heute eine weitere „Offensive für bezahlbares und nachhaltiges Bauen und Wohnen“ ins Auge.

Der Bau von 400.000 Wohnungen pro Jahr und die Schaffung eines „Bündnisses bezahlbarer Wohnraum“ sind vorgesehen. Abermals geht es um die Senkung der Wohnungsbaukosten, die energetische Sanierung, Mieterschutzregelungen, die Unterstützung des Bundes für den sozialen Wohnungsbau und eine „neue Wohngemeinnützigkeit“.

Es ist davon auszugehen, dass auch diese Bemühungen an den Auswirkungen einer verfehlten Corona- und Migrationspolitik beziehungsweise wirkungslosen wie überflüssigen Klimapolitik sowie an den Realitäten des Marktes scheitern werden. Weder bestehen derzeit im Bauhauptgewerbe ausreichende Kapazitäten, um dieses Ziel erreichen zu können, noch wurden die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in irgendeiner Weise angepasst, die eine Beschleunigung der Bautätigkeit bewirken könnten. Stattdessen steht zu befürchten, dass sich auch die nächste Bundesregierung in eine stärkere Regulierung des Wohnungsmarktes flüchtet und potenzielle Investoren damit abschreckt.

Die Folgen eines solchen Vorgehens wurden bereits im Fall der „Mietpreisbremse“ der Bundesregierung und des inzwischen gerichtlich gescheiterten Berliner „Mietendeckels“ deutlich. Eine derartige Verschlechterung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen führt ersichtlich zu weniger Neubau und einem dramatischen Rückgang des Wohnungsangebots.

¹⁶ <https://www.n-tv.de/wirtschaft/Deutschland-baut-dem-Bedarf-hinterher-article22380917.html>, zuletzt aufgerufen am 29.10.2021

¹⁷ <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1637520471534&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswahlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=31131-0001&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>

Im Ergebnis all dessen verstetigt sich in Deutschland der Mangel an Wohnraum. Das Angebot bleibt weiter hinter der Nachfrage zurück. Als Preistreiber Nummer Eins auf dem Gebiet von Bauen und Wohnen sind daher die Bundesregierung selbst und ihre verfehlte Politik der vergangenen Jahre auszumachen.

Angesichts der vorliegenden Situation ist es erforderlich, zielgerichtet jene Hindernisse zu beseitigen, die den Bereich Bauen und Wohnen permanent belasten, sowohl im Hinblick auf die Unternehmen und Eigentümer als auch auf die Vermieter und Mieter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle Maßnahmen zurückzunehmen, die die Kosten von Bauen und Wohnen im Zusammenhang mit dem verkündeten Narrativ des vermeintlichen Klimaschutzes künstlich in die Höhe treiben und insbesondere auch Beschluss- und Gesetzesvorlagen an den Bundestag zu erstellen, durch die nachfolgend genannte Gesetze schnellstmöglichst und gegebenenfalls unter Wahrung des Vertrauensschutzes für die Zukunft außer Kraft gesetzt werden:
 - a. das Gebäudeenergiegesetz (GEG),
 - b. das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG),
 - c. das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG),
 - d. die EEG-Umlage, sämtliche CO₂-Bepreisungen, zum Beispiel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) oder Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) und die Energiesteuer;
2. sämtliche Vorhaben, welche die obligatorische Erstellung von ökologischen Bilanzen für den Lebenszyklus von Gebäuden, soweit sogenannte Treibhausgase (insbesondere CO₂) betroffen sind, zum Ziel haben, sofort und endgültig einzustellen;
3. auf alle weiteren Maßnahmen zu verzichten, die im Bereich von Bauen und Wohnen zu weitergehenden Eingriffen in das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 und 2 GG) führen, und die bereits bestehenden Eingriffe so weit wie möglich zurückzunehmen;
4. in Zusammenarbeit mit den Ländern die Bürokratie im Bereich von Bauen und Wohnen abzubauen, indem Bauregeln vereinfacht, angeglichen und Baugenehmigungsverfahren beschleunigt werden;
5. darauf hinzuwirken, dass vorhandenes Wohnbauland nicht durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen entwertet wird;
6. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Grunderwerbsteuer für den erstmaligen Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums komplett abgeschafft und für die übrigen Erwerbsfälle auf 3,5 Prozent begrenzt wird;
7. die Grundsteuer entsprechend dem Antrag aus der Bundestagsdrucksache 19/8556 abzuschaffen und den Gemeinden den Einnahmeausfall im Rahmen einer echten Gemeindesteuerreform, entsprechend dem Antrag aus der Bundestagsdrucksache 19/11125, zu ersetzen;
8. den Druck auf die Menschen zu beenden, die sich auf dem deutschen Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen müssen, indem die fortgesetzte illegale Einwanderung von Menschen außerhalb der Europäischen Union in den deutschen Wohnungs- und Sozialmarkt sofort gestoppt und die geltende Rechtslage – national wie international – hergestellt wird;
9. Ausreisepflichtige unverzüglich konsequent abzuschieben;

10. nicht anerkannte Anspruchsteller auf politisches Asyl sowie Kriegs- oder sonstige Flüchtlinge bis zu ihrer Abschiebung in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen und damit zu verhindern, dass die vorgenannten Personengruppen auf dem Wohnungsmarkt in Konkurrenz zur heimischen Bevölkerung treten;
11. darauf hinzuwirken, dass die Negativzins-Politik der Europäischen Zentralbank beendet wird;
12. sich für den Entwurf eines Förderkonzepts einzusetzen, bei dem eine vorrangige Förderung der Menschen durch das Wohngeld erfolgt und der Soziale Wohnungsbau auf die wirklich Bedürftigen und insbesondere auf Menschen in Notlagen ausgerichtet wird.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Deutsche Schweinehaltung retten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Schweinehaltung in Deutschland befindet sich in einer schweren Krise. Die Preise für Schweine und Ferkel befinden sich schon seit längerer Zeit auf einem sehr niedrigen Niveau, insbesondere, weil wegen der Corona-Krise und der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wichtige Absatzkanäle im Außer-Haus-Verzehr und dem Export weggebrochen sind. Gleichzeitig sind die Kosten für Energie und Düngemittel stark gestiegen. Die Schweinehalter sind aktuell nicht in der Lage, ihre Kosten aus den Erlösen zu decken. Trotzdem erwartet die Politik von den schweinehaltenden Betrieben, dass sie viel Geld investieren, um ihre Ställe an die verschärften gesetzlichen Haltungsvorgaben anzupassen. Eine Sicherheit, ob es in absehbarer Zeit zu erneuten Verschärfungen kommt, gibt es nicht. Das erhöht das Risiko von Fehlinvestitionen enorm. Kein Wunder also, dass sich die meisten Betriebe über fehlende Perspektiven, fehlende Planungssicherheit und fehlenden politischen Rückhalt beklagen.

Bereits heute zeichnet sich ein dramatischer Strukturbruch in der Branche ab, den es zu verhindern gilt. In den nächsten zehn Jahren wollen rund 60 Prozent der Sauenhalter und 40 Prozent der Schweinemäster aus der Produktion aussteigen (<https://www.schweine.net/news/isn-umfrage-zur-zukunft-der-schweinehaltung-2021.html>).

Kleinere Betriebe planen bereits sehr kurzfristig den Ausstieg.

Angesichts der anhaltenden unverschuldeten, existenzbedrohenden Marktlage benötigen die schweinehaltenden Betriebe schnelle und unbürokratische Hilfe. Außerdem müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden, um ihnen Planungssicherheit und eine gute wirtschaftliche Perspektive zu verschaffen. Um die Betriebe zu entlasten, ist auch ein Abbau der überbordenden Bürokratie dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. freiwillige, privatwirtschaftliche Programme, die Maßnahmen für mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, über den Markt finanzieren;
2. freiwillige, privatwirtschaftliche Initiativen wie die „5D-Vermarktung“ in der Schweinehaltung (Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung und Zerlegung/Verarbeitung in Deutschland).

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass die Corona-Überbrückungshilfen unverzüglich und unbürokratisch bei den Betrieben ankommen und den Betrieben weiterhin den Zugang zu Corona-Hilfen zu ermöglichen;
2. sich mit Nachdruck bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass schweinehaltende Betriebe, die von der Afrikanischen Schweinepest (ASP) betroffen sind, beihilfekonform finanziell unterstützt werden dürfen;
3. zeitnah eine Machbarkeitsstudie sowie eine Folgenabschätzung für eine einmalige „Zukunftsprämie“ für schweinehaltende Betriebe zu erstellen, mit der vorrangig die künftig weiter aktiven Schweinehalter unterstützt werden sollen, die aber auch regional einzuordnende Ausstiegskomponenten enthält;
4. einen Gesetzentwurf für eine verbindliche und transparente Lebensmittel-Herkunftskennzeichnung in Klarschrift vorzulegen, die für den Handel und den Außer-Haus-Verzehr gilt;
5. sich auf EU-Ebene mit Nachdruck für EU-weit einheitliche Nutztierhaltungsvorgaben einzusetzen.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu begrüßen ist, dass sich am Markt verschiedene privatwirtschaftliche Programme etabliert haben, die den Tierhaltern freiwillige Maßnahmen für mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, finanzieren. Beispiele dafür sind die Brancheninitiative Tierwohl oder das Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbundes (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung-Kurzfassung.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D2, S. 1). Ebenfalls ist es begrüßenswert, dass einige Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen sich dazu entschieden haben, bis zum Sommer 2022 rund 95 Prozent ihres Schweinefrischfleisch-Sortiments auf deutsche Herkunft umzustellen. Das sogenannte Bekenntnis zu „5D“ bei Schweinefleisch, d. h. Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung und Zerlegung/Verarbeitung in Deutschland, ist ein wichtiges Zeichen zur Unterstützung der deutschen Schweinehalter (<https://moderner-landwirt.de/staerkung-heimischer-landwirtschaft-rewegroup-erhoeht-garantierten-mindestpreis-fuer-schweinehalter-und-stellt-schweinefleisch-mit-5d-auf-deutsche-herkunft-um/>).

Mit den Corona-Überbrückungshilfen haben schweinehaltende Betriebe die Möglichkeit, sich coronabedingte Umsatzeinbußen erstatten zu lassen und damit kurzfristig ihre Liquidität zu sichern. Leider kommt es in einigen Bundesländern vor, dass Schweinehalter mit Kürzungen der Hilfen rechnen müssen, falls nicht zu 100 Prozent nachgewiesen werden kann, dass für den jeweiligen Betrieb Corona die Ursache des Umsatzeinbruches ist

(<https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/bayern-kuerzt-coronahilfen-fuer-schweinehalter-567833#:~:text=Die%20Corona%2DPandemie%20und%20der,in%20eine%20tiefe%20Krise%20versetzt.&text=Auch%20nach%20dem%20dritten%20s%C3%BCdeutschen,Bauern%20keine%20schnellen%20Hilfen%20ab.&text=Die%20Situation%20der%20Schweinehalter%20im%20Freistaat%20ist%20dramatisch.>). Ein weiteres Problem ist, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Bewilligung der Corona-Überbrückungshilfen kommt, weshalb immer mehr Betriebe in Existenznot kommen (<https://www.zeit.de/news/2022-01/18/schweinehalter-verzoegerung-von-hilfen-gefaehrdet-betriebe>).

Die aus den Folgen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) resultierenden Umsatzeinbrüche, beispielsweise durch den chinesischen Importstopp für deutsches Schweinefleisch, erlauben jedoch keine Förderung durch die Überbrückungshilfen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Protschka und der Fraktion der AfD – BT-Drucksache 20/120 – Lage der deutschen Schweinehaltung, 24.11.2021). Nach Ansicht der Antragsteller benötigen betroffene Betriebe hierfür ebenfalls dringend Unterstützung.

Darüber hinaus benötigen die schweinehaltenden Betriebe mittelfristig weitere finanzielle Unterstützung. Es ist daher sinnvoll, die Forderung aus der Branche nach einer differenzierten „Zukunftsprämie“ aufzugreifen, mit der vorrangig die künftig weiter aktiven Schweinehalter finanziell unterstützt werden sollen. Je nach regionaler Einordnung soll diese auch Ausstiegskomponenten enthalten, um Betrieben beispielsweise in viehdichten Regionen eine Chance auf notwendige Betriebsentwicklung zu ermöglichen. Bei den teilweise unüberwindlichen Genehmigungshürden würden diejenigen Betriebe, die ihre Ställe an die verschärften gesetzlichen Haltungsanforderungen entweder nicht anpassen können oder wollen, durch ihre definitive Betriebsaufgabe den nötigen Platz dafür schaffen (<https://www.schweine.net/news/schweinehalter-brauchen-jetzt-finanzielle-unterstu.html>).

Die Hilfen müssen von einer verbindlichen Herkunftskennzeichnung in Klarschrift für alle Lebensmittel, insbesondere auch für verarbeitete Produkte, flankiert werden, damit die Betriebe auskömmliche Preise erzielen können und Unternehmensgewinne künftig möglich werden. Die deutschen Schweinehalter befinden sich im direkten Wettbewerb mit Anbietern aus Ländern, in denen es deutlich niedrigere Produktionsstandards gibt. Die Einhaltung der strengen Umwelt- und Tierschutzstandards in Deutschland ist mit hohen Mehrkosten verbunden, die für die deutschen Produzenten zu erheblichen Einkommens- und Wettbewerbsnachteilen führen (Karl, H. & Noleppa, S., 2017, Kosten europäischer Umweltstandards und von zusätzlichen Auflagen in der deutschen Landwirtschaft – Eine Analyse und Hochrechnung für durchschnittliche Betriebe und den Sektor. HFFA Research Paper 05/2017). Eine verbindliche Herkunftskennzeichnung würde die informierte und eigenverantwortliche Kaufentscheidung der Bürger erleichtern. Etwa 95 Prozent der Bürger wünschen sich eine Kennzeichnung des Herkunftslands bei Lebensmitteln und für rund 60 Prozent ist die Herkunft von Lebensmitteln sogar das entscheidende Kaufkriterium (www.vzbv.de/pressemitteilung/herkunft-von-lebensmitteln-verbrauchern-ist-transparenzsehr-wichtig; <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/herkunft-von-lebensmitteln-fuer-deutsche-wichtig-100.html#:~:text=Der%20Ursprung%20von%20Lebensmitteln%20ist,EU%2DBeh%C3% %20f%C3% %20Lebensmittelsicherheit%20hervor.>). Durch eine verbindliche Herkunftskennzeichnung werden die heimischen Landwirte dabei unterstützt, fairere Erzeugerpreise mit ihren hochwertigen Produkten zu erzielen, weil das Qualitätskriterium „Herkunft“ dann sichtbar wird. Gemäß EU-Recht sind nationale Maßnahmen, die eine obligatorische Kennzeichnung des Ursprungs und der Herkunft von Lebensmitteln vorschreiben zulässig, wenn der Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass die Mehrheit der Verbraucher der Bereitstellung dieser Informationen erheblichen Wert beimisst (www.euractiv.de/section/landwirtschaft-und-ernahrung/news/eu-court-origin-labelling-for-food-allowed-only-if-justified/; <https://beckonline.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fgrur%2F2020%2Fcont%2Fgrur.2020.1233.1.htm&anchor=Y-200-GE-EUGH-D-20201001-AZ-C48518; EuGH Urt. v. 1.10.2020, C-485/18>).

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, Joachim Wundrak, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, René Springer, Marc Bernhard, René Bochmann, Robert Farle, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Martin Reichardt, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Vertrauen schaffen, Sicherheit garantieren, Unabhängigkeit bewahren – Für einen Interessensausgleich in Europa

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag zeigt sich besorgt über die zunehmenden Spannungen und die zunehmende Militarisierung in Osteuropa. Hier sind seit einiger Zeit sowohl russische Truppenkonzentrationen und Militärmanöver in der Nähe der ukrainischen Grenze, sowie die militärische Mobilmachung seitens der Ukraine und deren personelle, materielle wie finanzielle Unterstützung durch die Vereinigten Staaten, einzelne NATO-Mitgliedstaaten und die Europäische Union (EU) zu beobachten. Eine Lösung der Ukraine-Krise darf zum Wohle Deutschlands und der Wahrung des Friedens in Europa nur auf dem politischen Wege erfolgen. Die Russische Föderation hat durch die Veröffentlichung zweier Vertragsentwürfe (sog. Sicherheitsgarantien) am 17. Dezember 2021 deutlich gemacht, dass sie zum politischen Dialog basierend auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bereit und an einer friedlichen Lösung interessiert ist. Die bilateralen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation in Genf und die Wiederaufnahme der Gespräche im Rahmen des NATO-Russland-Rates sowie die Wiederaufnahme der Kontakte im Normandie-Format sind ein positives Zeichen, das Vertrauen schaffen kann, wenn die sicherheitspolitisch bedeutende Lage von europäischer und US-amerikanischer Seite realistisch eingeschätzt wird und die von russischer Seite vorgebrachten Sicherheitsgarantien als Verhandlungsangebot ernst genommen werden.

Deutschland und Frankreich müssen sich für Verhandlungen im Normandie-Format mit der Ukraine und Russland engagieren, damit die Rolle der europäischen Nationen in der Ukraine-Krise nicht noch unbedeutender wird. Voraussetzung für glaubwürdige und erfolgreiche Verhandlungen im Normandie-Format ist aber, dass alle Seiten, auch

die Ukraine, aufgefordert werden, die Minsker Vereinbarungen konsequent umzusetzen.

Kein Land besitzt ein Vetorecht hinsichtlich der Bündnisorientierung eines anderen. Gleichwohl ist es in der Geschichte immer wieder zu politischen Vereinbarungen zwischen Staaten gekommen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker hinter übergeordnete sicherheitspolitische Gründe zurücktreten musste (vgl. Kuba) und eine Neutralität oder Allianzfreiheit für ein Land zur Bedingung gemacht wurde (vgl. Österreich oder Finnland). Eine solche Neutralität oder Allianzfreiheit darf daher für die Ukraine nicht per se ausgeschlossen werden, sondern sollte Eingang in die Verhandlungen zwischen den NATO-Staaten und der Russischen Föderation finden. Der Deutsche Bundestag bekräftigt daher die Gültigkeit der Feststellungen im Dokument von Istanbul aus dem Jahr 1999: „Wir bekräftigen das jedem Teilnehmerstaat innewohnende Recht, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen frei zu wählen oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern. Jeder Staat hat auch das Recht auf Neutralität. Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen“ (<https://www.osce.org/files/f/documents/b/f/125809.pdf>).

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

- die gegenwärtigen diplomatischen Bemühungen der europäischen Staaten einschließlich der Russischen Föderation sowie der USA, der NATO und der OSZE, auf Basis internationalen Rechts und bestehender Übereinkommen eine sicherheitspolitische Stabilisierung Europas zu erzielen;
- die im russischen Vertragsentwurf an die NATO enthaltene Bekräftigung, dass sich die Russische Föderation und die NATO nicht als Gegner betrachten;
- die Wiederaufnahme der Kontakte im Normandie-Format;
- die Klarstellungen von Bundeskanzler Olaf Scholz, die Russland-Politik innerhalb der Bundesregierung zur „Chefsache“ machen zu wollen sowie seine Initiative für einen „qualifizierten Neuanfang“ mit Russland. Ein solcher qualifizierter Neuanfang darf aber keine Floskel bleiben, sondern muss sich in konkreten Handlungen, wie etwa der Reaktivierung von bilateralen Gesprächskanälen (Wiederaufnahme der deutsch-russischen Regierungskonsultationen oder des sicherheitspolitischen Cyber-Dialogs) auf höchster Ebene zwischen der Bundesregierung und der Russischen Föderation sowie regelmäßigen Treffen des NATO-Russland-Rates unter Einbeziehung auch der militärischen Fachleute auf operativer Ebene wiederfinden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich in Gesprächen auf allen Ebenen und Gesprächsformaten für eine friedliche Lösung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine einzusetzen;
2. sich für die Wiederaufnahme der deutsch-russischen Regierungskonsultationen, die von 1998 bis 2012 stattgefunden haben, einzusetzen;
3. die mit der Tagung vom 12. Januar 2022 erfolgte Einberufung des NATO-Russland-Rates zum Anlass zu nehmen, dieses Gesprächsformat für Krisensituationen wieder in regelmäßigen Abständen, auch unter Einbindung der militärischen Fachleute, stattfinden zu lassen;
4. in bilateralen Gesprächen mit der Russischen Föderation und der Ukraine für einen beiderseitigen Rückzug der Streitkräfte und des schweren militärischen Geräts von der gemeinsamen Grenze zu werben;

5. ungeachtet des Selbstbestimmungsrechts der Ukraine zur freien Wahl der Mitgliedschaft in einem Militärbündnis öffentlich zu erklären, dass die Bundesregierung einer Mitgliedschaft der Ukraine in der NATO aus übergeordneten sicherheitspolitischen Gründen nicht zustimmen wird, und stattdessen international die Debatte über einen Status der Neutralität oder der Allianzfreiheit für die Ukraine zu intensivieren;
6. im Rahmen von regelmäßigen Treffen des NATO-Russland-Rates gemeinsam neue Mechanismen zur Konfliktvermeidung und der Transparenz bei Militärmanövern, etwa die Entsendung gegenseitiger Militärbeobachter, zu intensivieren;
7. sich im Rahmen von Gesprächen mit den USA und der Russischen Föderation sowie unter Beteiligung der Volksrepublik China für eine Neuverhandlung des INF-Vertrages einzusetzen.

Berlin, den 9. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Edgar Naujok, Stefan Keuter, Dr. Harald Weyel, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Robert Farle, Peter Felser, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Strategiewechsel in der Entwicklungspolitik – Entwicklungszusammenarbeit im deutschen Interesse

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Entwicklungspolitik der letzten Jahrzehnte ist gescheitert. Die bisherige Praxis der Entwicklungszusammenarbeit hat Deutschland und den Partnerstaaten keinen nennenswerten Vorteil erbracht, im Zweifel hat sie sogar geschadet.

Die derzeitige Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland missachtet den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und damit das in der christlichen Soziallehre verankerte Subsidiaritätsprinzip. Eine sich selbst tragende Entwicklung als originäres Ziel der Entwicklungszusammenarbeit konnte deshalb trotz massiven Hilfeleistungen über Jahrzehnte hinweg nicht erreicht werden.

Es gilt daher, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit von Grund auf neu auszurichten. Hierzu ist es erforderlich, die vorhandenen Strukturen zu überdenken und die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage deutschen Interesses sowie demjenigen der jeweiligen Partner zu erneuern. Dieser neue Modus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruht auf der Annahme, dass primär die persönliche/individuelle Fortentwicklung Triebkraft jeder menschlichen Entwicklung ist. Der Rahmen für diese Entwicklung bildet ein transparentes Gegenseitigkeitsverhältnis und die klare Formulierung eigener Interessen sowie die Anerkennung der Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung der Partner. Insbesondere die Verantwortung für das Eigene verpflichtet darüber hinaus zur Achtung der jeweiligen Kultur und Selbstbestimmung.

Vor diesem Hintergrund hat Deutschland als Industrienation im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vornehmlich seine wirtschaftlichen, aber auch migrations- und sicherheitspolitischen Interessen zu vertreten und bei Wahrung derselben die Entwicklung der in Frage kommenden Partnerstaaten zu fördern.

Diese Grundeinstellung in der Entwicklungspolitik verbietet es allerdings, die Ziele der Agenda 2030 weiterhin zu verfolgen oder sogar als Maßstab des eigenen Regierungshandelns heranzuziehen. Vor allem durch die utopischen und teils widersprüchlichen programmatischen Zielsetzungen der Agenda 2030 ist sie als zentraler Referenzrahmen der Entwicklungspolitik und erst recht als Maßstab der gesamten nationalstaatlichen Politik abzulehnen. Denn die in der Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 niedergelegten 17 Nachhaltigkeitsziele haben den Anspruch, die gesamte Welt im Namen der nachhaltigen Entwicklung zu „transformieren“. Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 2030 wird hierdurch zu einem politischen Kampfbegriff und zu einem handfesten Instrument zur Durchsetzung dieser „Transformation“. Diese ökologische, soziale und ökonomische Transformation ist aber nicht im Interesse Deutschlands. Denn diese Transformation hat den Anspruch, jeden Bereich menschlichen Lebens zu umfassen und führt im Kern zur Aushebelung marktwirtschaftlicher Prinzipien, zu ungerechtfertigter globaler Umverteilung und letztlich zum Verlust der menschlichen Freiheit.

Hinzu treten administrative und operative Schwächen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Durchführungsorganisationen. Gerade die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist durch ein undurchsichtiges Kompetenzgefüge innerhalb der Bundesregierung und durch eine massive Fragmentierung der beteiligten Akteure geprägt. Dieser Umstand führte in den vergangenen Jahrzehnten dazu, dass viele der gesetzten Ziele nicht erreicht wurden und es vielmehr zu einer nicht mehr akzeptablen Überbürokratisierung der Entwicklungsverwaltung gekommen ist. Es ist daher aufgrund der Verantwortung gegenüber den Bürgern, auch als Steuerzahler, dringend angezeigt, die Entwicklungsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland und die entwicklungspolitische Akteurslandschaft grundlegend zu erneuern. Operative Schwachstellen, Intransparenz gegenüber dem Parlament und damit gegenüber dem Bürger sowie unkoordinierte Planungs- und Vergabeverfahren müssen der Vergangenheit angehören, wenn die deutsche Entwicklungszusammenarbeit nicht zum reinen Selbstzweck einer „Entwicklungshilfe-Industrie“ verkommen soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Ausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung zu beenden,
2. das mit der Resolution 2626 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 festgelegte Ziel, 0,7 Prozent des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit auszugeben nicht weiter zu verfolgen,
3. die Ausgaben für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit vorerst schnellstmöglich auf das Niveau des Haushaltsjahres 2014 zu senken,
4. im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit dem grundlegenden Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ wieder Geltung zu verschaffen, indem im Vorfeld einer Zusage eine umfassende Bedürfnisprüfung im Hinblick auf Zielsetzung und Leistungsfähigkeit der Partner durchgeführt wird,
5. im Rahmen der projektbasierten Entwicklungszusammenarbeit die Einhaltung der SMART-Kriterien (Spezifisch, Messbar, Angemessen, Realistisch und Terminiert) sicherzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen,
6. für jede Leistung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit einen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Partner angemessenen Eigenanteil zu vereinbaren und diesen Anspruch konsequent einzufordern,
7. Zuschüsse im Rahmen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit restriktiver zu gewähren, um die Eigenverantwortlichkeit der Partner zu stärken,

8. die Zusammenarbeit mit der sogenannten Zivilgesellschaft im Bereich der Entwicklungspolitik zu reduzieren und in weiten Teilen ganz einzustellen, um so auch der Fragmentierung der Akteurslandschaft entgegenzuwirken,
9. keine Globalbewilligungen an die kirchlichen Träger mehr zu gewähren und sie stattdessen nur noch bedarfsgerecht und projektbezogen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu beauftragen,
10. die negativen Auswirkungen der zerstörerischen globalen Dynamik der Bevölkerungsentwicklung wesentlich stärker als bisher zu berücksichtigen und in der politischen Kommunikation verstärkt zu adressieren,
11. die Entwicklungszusammenarbeit verstärkt mit wirtschaftlichen Interessen Deutschlands zu verzahnen und deswegen die Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft erheblich zu intensivieren,
12. migrations- und sicherheitspolitische Gesichtspunkte zunehmend in der strategischen Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen,
13. die politische Steuerungsfähigkeit der Entwicklungszusammenarbeit signifikant zu erhöhen, indem das Rechtsverhältnis zwischen der Bundesregierung und den entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen neu ausgestaltet wird,
14. im Rahmen der Neuausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisatorisch, administrativ und personell zu straffen,
15. die Engagement Global gGmbH aufgrund des Wegfalls des Gesellschaftszwecks infolge der Neuausrichtung aufzulösen,
16. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Bereich der internationalen Entwicklungsfinanzierung zu stärken und dem Aufbau einer neuen europäischen Entwicklungsbank entgegenzutreten,
17. das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) zur zentralen Evaluierungsinstanz der Entwicklungszusammenarbeit aufzuwerten und finanziell zu stärken,
18. dem DEval weitreichende Befugnisse zur Datenerhebung bei den Durchführungsorganisationen zu erteilen,
19. die Sonderinitiativen in Kapitel 2310 des Einzelplans 23 mit sofortiger Wirkung einzustellen und diese Mittel teilweise und nur soweit sachlich geboten in die Technische und Finanzielle Zusammenarbeit zu überführen,
20. jährlich unaufgefordert und transparent dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages über die geförderten Einzelmaßnahmen zu berichten.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Edgar Naujok, Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, René Bochmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Digitalpolitisches Entwicklungsland Deutschland fördern statt Blockchain-Geschäftsmodelle in Afrika

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der 16. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung stellt zu Unrecht die These auf, Deutschland habe das technische Know-how, die Begrenzung des Klimawandels, eine gerechte Globalisierung, die Sicherung der Welternährung, den Schutz globaler Güter sowie die Bekämpfung von Pandemien zu verwirklichen und die Digitalisierung sei dabei von „zentraler Bedeutung“ und biete „ungeahnte Möglichkeiten“.

Deutschland ist vielmehr in weiten Bereichen der Digitalisierung, wie der Infrastruktur, der Bildung, der Medizinversorgung oder der öffentlichen Verwaltung, selbst digitales Entwicklungsland. Während die Förderung digitaler Bildung als ein Schlüsselbereich der deutschen Entwicklungspolitik ausgewiesen wird, ist digitale Bildung bislang leider kein Schlüsselbereich der deutschen Heimatpolitik.

Anhand der G20-Initiative #eSkills4Girls sowie der „Multi-Akteurs-Initiative“ EQUALS offenbart der Bericht ferner, im Rahmen der digitalen Entwicklungszusammenarbeit insbesondere ideologiegetriebene Gesellschaftsmodelle wie das Gendermainstreaming und die digitale Inklusion von Frauen und Mädchen zu betreiben, anstatt eine Technologie ideologiefrei möglichst dem Wohl der gesamten Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Der Bericht schildert ein Lokalwährungssystem in Kamerun zur Schaffung zusätzlicher Liquidität für arme Bewohner „informeller Siedlungen“ und „ländlicher Dörfer“, das durch ein blockchainbasiertes System abgewickelt wird und sich bereits in einem anderen Entwicklungsland bewährt hat. Welchen Beitrag die deutsche Entwicklungszusammenarbeit dazu geleistet hat, verschweigt der Bericht leider ebenso wie einen Hinweis auf die Frage, wie fortgesetzte Unterstützung für ein offenbar bereits erfolgreiches Hochtechnologie-Projekt mit dem selbstgesteckten Ziel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) der „Entwicklung privatwirtschaftlicher Strukturen“ in Einklang zu bringen ist.

Im Rahmen eines „Marshallplans mit Afrika“ wurden dem Bericht zufolge sechs Digitalzentren als „Innovations-Hubs“ errichtet. Ferner ist von einem DigiLab des BMZ die Rede. Zu Arbeitsweisen und vor allem zu konkreten Arbeitsergebnissen dieser Einrichtungen schweigt der Bericht jedoch weitestgehend.

Der Bericht warnt ferner davor, dass digitale Ansätze einerseits große Potenziale für die Förderung von Frieden und Gerechtigkeit bieten, andererseits autokratischen Regimen jedoch auch neue Möglichkeiten schaffen, Menschenrechte einzuschränken, insbesondere die Rechte auf Privatsphäre und auf freie Meinungsäußerung. Der Bericht verkennt dabei offenbar, dass diese Gefahr nicht nur in autokratischen Regimen, sondern auch in Deutschland bereits manifest geworden ist, durch Ankündigungen mehrerer Bundesministerien, soziale Medien behindern, bestrafen und verbieten zu wollen, wie das Beispiel des Telegram-Messengers zeigt.

Der Bericht setzt deutscher Entwicklungspolitik als künftiges Ziel, digitale Lösungen noch stärker zu nutzen, um Staat-Bürger-Beziehungen transparenter, bedarfsorientierter und partizipativer zu gestalten, und verkennt dabei den Umstand, dass dies deutscher Digitalpolitik seit der Digitalen Agenda des Jahres 2004 schon nicht gelungen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. zukünftige Entwicklungspolitik auf die im Bericht festgestellten Entwicklungshemmnisse an der digitalen Basisinfrastruktur der Partnerstaaten, insbesondere „gesicherte Stromversorgung, Breitband-Internetanschlüsse sowie Zugang zu Computern“, zu fokussieren und hierbei auf Subsidiarität zu achten, um vor allem Rahmenbedingungen zur Selbsthilfe zu gewährleisten,
2. die Vermittlung und Gestaltung von Job- und Ausbildungspartnerschaften von lokalen, deutschen und internationalen Unternehmen sowie Wirtschaftsverbänden im Bereich der Digitalisierung den dafür besser geeigneten Unternehmen und Verbänden selbst zu überlassen,
3. die Förderung und Anwendung von Digitalisierung nicht zur Umsetzung gendropolitische oder anderer ideologiegetriebener Gesellschaftsmodelle zu missbrauchen, sondern die Technologie der Gesellschaft als Ganzes zur Verfügung zu stellen,
4. sich bei einem geplanten Verbot sozialer Medien, wie z. B. dem Messenger-Dienst Telegram, auf die Bedeutung solcher Kommunikationsmittel für unterdrückte Menschen in autokratischen Regimen zu besinnen,
5. technologische und digitalpolitische Innovationen in den Partnerländern im Rahmen eines strukturierten und zeitnahen Technologietransfers aus öffentlich geförderten Entwicklungsprojekten in Anwendungen in Deutschland zu überführen,
6. die Umsetzung von öffentlich geförderten Vorhaben und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung mit messbaren Zielen zu hinterlegen und deren Erreichung systematisch zu monitoren, zu evaluieren sowie bei mangelnder Zielerreichung Projekte unverzüglich zu beenden,
7. die deutschen Durchführungsorganisationen damit zu beauftragen, dazu beizutragen, mögliche Cyber-Spionage durch andere Geberländer in den Partnerstaaten aufzudecken, zu monitoren und einzudämmen.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Steffen Kotré, Marc Bernhard, Tino Chrupalla, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Martin Hess, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Michael Kaufmann, Dirk Brandes, Thomas Seitz, Eugen Schmidt, Edgar Naujok, Dr. Malte Kaufmann, Hannes Gnauck, Kay-Uwe Ziegler, Klaus Stöber, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Andreas Bleck, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Stefan Keuter, Jörn König, Mike Moncsek, Martin Reichardt, Frank Rinck, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Kraftstoffpreise senken – Wirtschaft unterstützen – Wirtschaftskrise verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kraftstoffpreise sind in den letzten Monaten sprunghaft gestiegen und so hoch wie seit acht Jahren nicht mehr. Zurückzuführen ist dies auf den angespannten internationalen Erdölmarkt und die deutsche Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung.¹

Der internationale Erdölmarkt wird von vielen verschiedenen Akteuren und ihren gegensätzlichen Interessen belastet und geprägt. Die erdölproduzierenden Staaten (OPEC+) stehen den Abnehmerländern unversöhnlich gegenüber. Sie verweigern sich einer weiteren Erhöhung der Fördermenge, wie es von Abnehmerländern, wie den USA, bereits gefordert wurde.² Hohe Rohölpreise oberhalb 80 US-Dollar pro Barrel sind das Ergebnis. Der leidende Dritte ist der Verbraucher.³ Er muss den rasanten Preisanstieg und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen tragen. Dies gefährdet auch die erhoffte Erholung der Wirtschaft, die nach den Lockdowns und Einschränkungen der letzten Pandemie-Monate dringend geboten ist.⁴ In einer gemeinsamen Aktion versuchen die Abnehmerländer China, Indien, Japan, Südkorea und Großbritannien unter Führung der USA, die Spannungen zwischen der Nachfrageseite und

¹ <https://www.auto-motor-und-sport.de/verkehr/zusammensetzung-benzin-und-diesel-preise/>

² <https://www.nzz.ch/wirtschaft/opec-widersetzt-sich-dem-druck-der-erdoelpreis-steigt-auf-ein-drei-jahre-hoch-ld.1648790>

³ <https://www.agrarheute.com/markt/diesel/preise-fuer-diesel-heizoel-2022-teuerste-jahr-588925>

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/spritpreise-mittelstand-warnt-vor-veritabler-wirtschaftskrise-17591675.html>

der Angebotsseite auszugleichen. Die USA gaben auf Anordnung von US-Präsident Joe Biden hierzu eine Menge, die etwa dem Dreitagesverbrauch der USA entspricht, in Höhe von 50 Millionen Barrel Öl aus ihrer strategischen Reserve in den Markt. Die anderen Länder haben bereits auf ihre strategischen Reserven zurückgegriffen oder planen dies in naher Zukunft ein.

Auf der anderen Seite stehen die ideologischen Ansätze der Bundesregierung, die in ihrer Abgaben- und Steuerpolitik dokumentiert sind. Beispielsweise bestehen 65,03 % des Benzinpreises aus Steuern und Abgaben. Bei einem Benzinpreis von 1,60 Euro pro Liter fließen 1,04 Euro pro Liter als Steuern und Abgaben in den Bundeshaushalt.

Führende Wirtschaftsvertreter sehen sowohl in dem internationalen Erdölmarkt als auch in der ideologischen Steuer- und Abgabenpolitik, welche zu den hohen Kraftstoffpreisen führt, eine Gefahr für die dringend benötigte Erholung unserer Wirtschaft. Der Chefvolkswirt des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft (BVMW) sieht in den hohen Kraftstoffpreisen den Anfang „einer veritablen Wirtschaftskrise [...], während sich um uns herum andere Staaten Europas wirtschaftlich erholen“.⁵

Die Absenkung der Mehrwertsteuer auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 % wäre eine kurzfristig umsetzbare Alternative zur Reduzierung der Energiesteuer, die in vergleichbarer Höhe zu einer Mindereinnahme des Bundeshaushaltes führen würde. Die Mehrwertsteuereinnahmen für Benzin bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 % betragen 6,16 Mrd. Euro, bei Diesel belaufen sich die Einnahmen auf 10,87 Mrd. Euro. Eine Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 7 % würde zu einer Einnahme von 2,27 Mrd. Euro für Benzin und 4 Mrd. Euro für Diesel führen.⁶ Der Bundeshaushalt würde somit eine Mindereinnahme von 3,89 Mrd. Euro für Benzin und 6,86 Mrd. Euro für Diesel, insgesamt somit 10,76 Mrd. Euro⁷, kompensieren müssen (zuzüglich geringfügige Mehrentlastung durch den infolge der hier gegenständlichen Forderungen abgesenkten Nettobetrag).

Zusätzlich sollte das Brennstoffemissionshandelsgesetz mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden, da es zu einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung der mittelständischen Wirtschaft und des Verbrauchers führt, keine sinnvolle Lenkungswirkung entfaltet und eine ideologische Richtung der Bundesregierung aufzeigt, die unsere Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Dies würde zu einer zusätzlichen Entlastung der mittelständisch exportorientierten Wirtschaft in Höhe von 4,50 Mrd. Euro⁸ führen.

⁵ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/spritpreise-mittelstand-warnt-vor-veritabler-wirtschaftskrise-17591675.html>

⁶ Die Werte wurden unter Berücksichtigung der Gesamtverbrauchsangaben (Quelle: <https://mediathek.fnr.de/biokraftstoffe-in-deutschland.html>) in Litern wie folgt berechnet (Massenangaben nach vorstehender Quelle mit 0,75 kg/Liter für Benzin und 0,83 kg/Liter für Diesel umgerechnet): Mehrwertsteuer 7 %: für Benzin = 0,11263 Euro/Liter, für Diesel = 0,10346 Euro/Liter; Berechnung: Benzin: 20.160.000.000 Liter x 0,11263 Euro/Liter = 2.270.620.800 Euro; Diesel: 38.721.686.747 Liter x 0,10346 Euro/Liter = 4.006.145.710 Euro.

⁷ Die Werte wurden wie folgt berechnet: Einnahmen Benzin mit 19 % MwSt. = 6.163.113.600 Euro – Einnahmen Benzin mit 7 % MwSt. = 2.270.620.800 Euro = Mindereinnahmen Benzin durch die Absenkung der MwSt. von 3.892.492.800 Euro; Einnahmen Diesel mit 19 % MwSt. = 10.873.824.072 Euro – Einnahmen Diesel mit 7 % MwSt. = 4.006.145.710 Euro = Mindereinnahmen Diesel durch die Absenkung der MwSt. auf 7 % von 6.867.678.361 Euro.

⁸ Mit Gesamtverbrauchsangaben in Litern und den CO₂-Emissionsfaktoren 2,36 kg/Liter (Benzin) und 2,65 kg/Liter (Diesel) sowie dem aktuellen Abgabensatz für CO₂ in Höhe von 30 Euro/Tonne gem. BEHG ergeben sich Abgaben in Höhe von 3,1 Mrd. Euro (Diesel) und 1,4 Mrd. Euro (Benzin), somit insgesamt 4,5 Mrd. Euro.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. darauf hinzuwirken, vorerst für ein halbes Jahr, für Otto-, Diesel- und Heizkraftstoffe eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf den reduzierten Satz von derzeit 7 % vorzunehmen;
 2. das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) außer Kraft zu setzen und somit die CO₂-Abgabe abzuschaffen, um eine zusätzliche Reduzierung der Kraftstoffpreise herbeizuführen und
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhaltet, dass die Preisauszeichnungen an Tankstellen nur einmal täglich um 12 Uhr vorgenommen werden dürfen.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Martin Sichert, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Matthias Moosdorf, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Frank Rinck, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ende aller Corona-Maßnahmen – Heute ist der „Tag der Freiheit“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die §§ 20a („einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“), 28a (Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)), 28b (Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung) und 28c (Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgehoben werden und die Bezüge zu den §§ 20a, 28a, 28b und 28c aus dem Gesetz entfallen, entsprechende Entschädigungen nach § 56 (Entschädigung) jedoch sichergestellt bleiben.

Berlin, den 15. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach den §§ 20a, 28a, 28b und 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurden damit begründet, dass eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne.^{1, 2, 3}

Mit einer solchen Überlastung ist nach Einschätzung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) nicht mehr zu rechnen.⁴

Auch die Bundesregierung erklärte in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD (Bundestagsdrucksache 19/32393) „Im Hinblick auf die bestehenden Reservekapazitäten im Rahmen der 7-Tage-Notfallreserve sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf, den Ausbau weiterer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten zu fördern.“ erklärte.⁵

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verursachen erhebliche gesundheitliche Kollateralschäden^{6, 7, 8, 9}.

Länder wie zum Beispiel Schweden, Norwegen, Dänemark oder des Vereinigte Königreich haben bereits die Aufhebung aller oder fast aller Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 beschlossen oder vollzogen¹⁰. Deutschland zeigt im Vergleich zu diesen Staaten in keinem wesentlichen Kriterium eine Abweichung, die das Festhalten an den bestehenden Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen würde.

Daher sind die verfassungsrechtlich umstrittenen §§ 20a, 28a, 28b und 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)^{11, 12, 13, 14} und die entsprechenden Grundrechtseinschränkungen unverhältnismäßig und müssen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

¹ Bundestagsdrucksache 19/32391

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/telefonkonferenz-der-bundestagskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-13-dezember-2020-1827392>

³ <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Merkel-Duerfen-Hilferufe-der-Intensivmediziner-nicht-ueberhoeren-418844.html>

⁴ <https://www.berliner-zeitung.de/news/krankenhausgesellschaft-rechnet-nicht-mehr-mit-ueberlastung-durch-omikron-welle-li.210792>

⁵ Bundestagsdrucksache 19/32393

⁶ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/warum-die-suizidrate-bei-jugendlichen-angestiegen-ist-17723466.html?service=printPreview>

⁷ <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/corona-politik-und-ihre-kollateralschaeden-das-sterben-der-anderen-a-00000000-0002-0001-0000-000171426687>

⁸ <https://www.aerztezeitung.de/Politik/Bulimie-und-Rhinitis-Corona-laesst-die-Juengsten-leiden-422674.html>

⁹ https://www.focus.de/gesundheit/news/mehr-herztote-weniger-krebs-ops-daten-zeigen-verheerende-corona-kollateralschaeden_id_12914874.html

¹⁰ <https://www.swr3.de/aktuell/coronavirus/laender-corona-beschaenkungen-freedom-day-100.html#Tschechien>

¹¹ https://www.bundestag.de/resource/blob/806934/44144d5913d0ec2c294a2031b624b7da/19_14_0246-22-_ESV-Tobias-Gall-3-BevSchG-data.pdf

¹² <https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>

¹³ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-047.html>

¹⁴ <https://www.vbw-bayern.de/vbw/vbw-Fokusthemen/Fokus-Corona/Allgemeines/BVerfG-einrichtungsbezogene-Impfpflicht-muss-nicht-ausgesetzt-werden.jsp>

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Matthias Moosdorf, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Frank Rinck, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Alle Corona-Maßnahmen für Kinder sofort beenden – Das Kindeswohl bei allen Corona-Maßnahmen prüfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Festlegung von staatlichen Maßnahmen während der „Corona-Krise“ wurden das Kindeswohl und die Rechte von Kindern und Eltern nicht beachtet.

Die Schulen wurden, vor dem ersten Lockdown, bereits am 12.3.2020 geschlossen. Seitdem gibt es keinen verlässlichen Präsenzunterricht. Mehr als ein Viertel der zwischen 10- und 16-jährigen Schüler geben an, Lernlücken zu haben.¹

Maskenpflicht im Unterricht, auf dem Schulweg, haben nicht nur psychische, sondern auch physische Folgen. Die Co-Ki-Studie der Universität Witten/Herdecke liefert Zahlen dazu: Zu den am häufigsten genannten Nebenwirkungen zählten Gereiztheit (60%), Kopfschmerzen (53 %), Konzentrationsschwierigkeiten (50 %), weniger Fröhlichkeit (49 %), Schul-/Kindergartenunlust (44 %), Unwohlsein (42 %), Beeinträchtigungen beim Lernen (38 %) und Benommenheit/Müdigkeit (37 %). Zudem wurde bei 25 % der Kinder angegeben, dass sie neue Ängste entwickelt hätten.

„Notruftelefone und Plattformen wie Krisenchats erleben jeden Tag die Traurigkeit, die Verzweiflung und die Perspektivlosigkeit von Teilen einer ganzen Generation“, schreiben Karl Prömpeler-Kuhn und Kinderschutzbund-Geschäftsführerin Renate Giesel im April 2021.

Laut einer Studie der Uniklinik Essen wurden bis zu 500 Kinder nach Suizidversuchen zwischen März und Ende Mai 2021 bundesweit auf Intensivstationen behandelt.

¹ <https://www.telekom-stiftung.de/presse/allensbach-umfrage-mehr-als-ein-viertel-der-10-bis-16-jaehrigen-attestiert-sich-wegen-corona>

Kinder werden, ohne wissenschaftliche Rechtfertigung, entgegen der Mehrzahl der Studien in ihren Rechten eingeschränkt.²

Dazu gehört das Recht auf Freizeit und Spiel, Partizipation oder Bildung. Kinder in Kitas und Schulen nehmen am Infektionsgeschehen teil, sind aber selbst keine Treiber der Pandemie. Kinder erkranken selten schwer an COVID-19.³

Die Bundesregierung hat keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass die Maßnahmen, die Kinder zur Senkung von mit SARS-CoV-2 assoziierten Todesfällen in den Risikogruppen der Alten und Pflegebedürftigen geführt haben.

Alle Corona-Maßnahmen für Kinder, auch die Impfung, werden ihnen fremdnützig auferlegt.

Kinder haben nicht die Aufgabe, Erwachsene zu beschützen.

Kinder müssen vor den unverhältnismäßigen Maßnahmen geschützt werden.

Nicht Corona, sondern die Maßnahmen machen Kinder krank.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. bei allen Corona-Maßnahmen die Auswirkungen auf das Kindeswohl zu prüfen;
 2. sämtliche Maßnahmen für Kinder, im Zusammenhang mit COVID-19 wie insbesondere die Maskenpflicht. Das Testen asymptomatischer Kinder und die Ausgrenzung durch G2/3 umgehend zu beenden;
 3. eine Sondersitzung des Bundestages einzuberufen, in der die Bundesregierung die Kinder um Verzeihung bittet;
 4. die Abfrage des Corona-Impfstatus Behörden, Schulen etc. zu untersagen;
 5. eine Kampagne zu starten, die klarstellt, dass von Kindern, in Bezug auf COVID-19 keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht.

Berlin, den 11. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/covid-sterberate-bei-kindern-lag-bei-2-pro-1-million-infizierter-129367/>

³ <https://dgpi.de/todesfaelle-hospitalisierte-kindern-sarscov2-02-2022/>

Begründung

Seit Beginn der Pandemie leben Kinder in der Angst, eine potentielle Gefahr für andere Menschen zu sein. Dass Kinder mit dieser Angst leben müssen, ist gewollt. Das dokumentiert das Strategiepapier des Innenministeriums „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“.

Um die gewünschte Schockwirkung zu erzielen, müssen die konkreten Auswirkungen einer Durchseuchung auf die menschliche Gesellschaft verdeutlicht werden: „Kinder werden kaum unter der Epidemie leiden“: Falsch. Kinder werden sich leicht anstecken, selbst bei Ausgangsbeschränkungen, z. B. bei den Nachbarskindern. Wenn sie dann ihre Eltern anstecken und einer davon qualvoll zu Hause stirbt, haben sie das Gefühl, Schuld daran zu sein, weil sie z. B. vergessen haben, sich nach dem Spielen die Hände zu waschen. Dies ist das Schrecklichste, was ein Kind je erleben kann.

Von staatlichen Stellen wurde Kindern eingeredet, dass sie Menschen in ihrer Umgebung töten würden, nur weil sie atmen, wenn sie es wagen das zu sein, was sie sind: einfach nur Kinder.

Das bisherige Maßnahmenregime in Kindergärten und Schulen hat ein System etabliert, dem eine generelle Gefährdungsvermutung zugrunde liegt, die ein gesunder Schüler nur durch regelmäßige Tests und ständiges Maskentragen abwenden kann. Die dahintersteckende Logik entbehrt jeder Evidenz. Wer Kinder und Jugendliche systematisch so behandelt, als sei es deren Aufgabe, jene Erwachsenen zu schützen, die sich selbst nicht schützen möchten, verstößt gegen die UN-Kinderrechtskonvention und missachtet deren Grundrechte.

Wenn der Staat Kindern ihre Rechte nimmt, muss er beweisen, dass er sie damit vor einer konkreten und unmittelbaren Gefahr schützt. Dieser Beweis wurde nicht erbracht. Stattdessen werden Kinder einer Propaganda ausgesetzt, die sie als Treiber, Überträger der Pandemie darstellt.

Gesunde Kinder, für die das Virus nach aktuellem Wissenstand ungefährlich ist, müssen sich mit einem Test den Zugang zu Bildung erkaufen, entgegen entsprechender Empfehlungen aller drei großen pädiatrischen Fachgesellschaften und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene.⁴ Es scheint, als solle die Überwachung des Infektionsgeschehens künftig ausschließlich den Kindern und Jugendlichen auferlegt werden.

Sie müssen oft stundenlang im Unterricht eine Maske tragen, sie werden durch soziale Distanz von ihren Freunden und Verwandten isoliert.

Die Folgen für Kinder sind inzwischen offensichtlich: überfüllte Kinder-Psychiatrien, Kinder mit dem RS-Virus auf den Intensivstationen, Angststörungen, Selbstmordgedanken, massive Lernrückstände.

Durch sie unverhältnismäßigen Maßnahmen, hat sich der Staat der Kindeswohlgefährdung strafbar gemacht.

In Artikel 6 des Grundgesetzes heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Die staatliche Gemeinschaft hat in den letzten Monaten den Kindern geschadet. Sagen wir unseren Kindern, dass Deutschland ein sicheres Land für Kinder ist.

⁴ <https://dgpi.de/lockerungen-infektionsschutzmassnahmen-kinder-03-2022/>

Antrag

der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Finanzierung des Islamismus austrocknen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In Deutschland gibt es 960 Islamverbände.¹ Die Mehrzahl der Islamverbände sind Mitglied des größten bundesweiten Dachverbandes, nämlich der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB). Islamverbände sind hauptsächlich als eingetragene Vereine organisiert.² Für diese gelten begrenzte Transparenz- und Offenlegungspflichten. Dies bietet Möglichkeiten zur Verschleierung von Finanzströmen.
2. Die meisten Islamverbände, Moscheeverbände und muslimische Dachverbände in Deutschland gehören der im Jahr 2006 gegründeten Deutschen Islamkonferenz (DIK) an. Diese versteht sich als Dialogforum zwischen deutscher Politik, Verwaltung und den in Deutschland lebenden Muslimen.³ Ziel ist die „Beförderung eines Islam in, aus und für Deutschland“.⁴ Der Islamexperte Hamed Abdel-Samad trat am 10.11.2020 aus eben dieser DIK aus. Er konfrontierte den ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer, in einem an diesen gerichteten, offenen Brief, mit den Worten: „Der Staat biedert sich an die Vertreter des politischen Islam in dieser Konferenz an und ignoriert alle Warnungen und Vorschläge der kritischen Stimmen.“⁵ Hierzu zählen u. a. mögliche Radikalisierung junger Muslime in Islamverbänden, Moscheeverbänden und muslimischen Dachverbänden in Deutschland. Hamed Abdel-Samad kritisiert u. a., dass die Bundesregierung

¹ <https://www.ditib.de/default1.php?id=5&sid=8&lang=de>, Stand, 01.03.2022.

² Rechtsfolgen aus der Organisationsform von islamischen Verbänden, WD7 – 3000 – 112/18, S. 4

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/topthemen/DE/topthema-dik/topthema-dik.html>,
https://www.deutsche-islam-konferenz.de/DE/DIK/dik_node.html, Stand, 01.03.2022.

⁴ Ebd.

⁵ <https://hpd.de/artikel/hamed-abdel-samad-zieht-sich-deutscher-islamkonferenz-zurueck-18677>, Stand, 01.03.2022.

den „Einfluss extremistischer Verbände auf die Imam-Ausbildung in Deutschland ausbaue und finanziere.“⁶

Horst Seehofer, in seiner Funktion als Bundesinnenminister zuständig für die DIK, nahm diese kritische Beurteilung und die damit verbundenen Warnungen des Fachexperten Abdel-Samad nicht ernst. Im Gegenteil, Horst Seehofer bewertete die Imam-Ausbildung in Deutschland uneingeschränkt positiv. Es werde damit „eine Alternative zur Entsendung von staatlichen Imamen aus der Türkei gefördert.“⁷ Auf Hinweise zur zunehmenden Radikalisierung von Muslimen in und durch Islamverbände und deren Finanzierung durch den Bund, ging Horst Seehofer nicht ein.

3. Die Bundesregierung hat bislang zu geringe Kenntnis über Finanzströme muslimischer Dachverbände, Islamverbände und Moscheeverbände in Deutschland.⁸ Diesbezügliche Kleine Anfragen beantwortete die Bundesregierung nicht bzw. verwies auf die „Nichtoffenlegung aus Gründen des Staatswohls“ sowie die „Einstufung der erbetenen Informationen als VS – Nur für den Dienstgebrauch“ i. S. § 3 Nr. 4 VSA“.⁹
4. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Islamverbände in Deutschland aus Eigenmitteln wie Spenden, öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts, Subventionierungen sowie Zuwendungen aus dem Ausland finanzieren. So beträgt das Ausgabensoll im Bundeshaushalt 2021 betreffend die „Kosten der Deutschen Islam Konferenz (DIK) sowie Förderung von Projekten zur Umsetzung der Ziele der DIK und des interreligiösen Dialogs“ 6.755.000 Euro.¹⁰
5. Vom politischen Islam geht eine starke Bedrohung aus. Die Szene organisiert sich zunehmend in Deutschland.¹¹
6. Für das „Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ gab der Bund im Jahr 2021 5.000.000 Euro aus.¹² Diese Mittel reichten nicht aus, um dringend erforderliche Lehrstühle für politischen Islam an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes einzurichten. Im selben Jahr gründete das Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Dauer von einem Jahr einen „Expertenkreis politischer Islamismus“. Dieser ist ein zu bescheidenes Instrument, um den politischen Islam wissenschaftlich zu analysieren. Vielmehr bedarf es dazu der Finanzierung und Einrichtung von Lehrstühlen zur kritischen Forschung und Lehre zum politischen Islam an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes.

⁶ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article220087294/Islamkonferenz-So-antwortet-Seehofers-Haus-auf-Kritik-von-Abdel-Samad.html>, Stand, 01.03.2022.

⁷ Ebd.

⁸ Muslimische Dachverbände in Deutschland, WD 1 – 3000 – 018/18 / WD 7 – 3000 – 112/18, S. 3.

⁹ BT Drs. 16/5033, S. 8; 18/13658; 18/11492; 18/9399; 18/11851; 18/12470; 19/22060; 19/8415

¹⁰ https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf, Titel/Fkt. 685 19 - 187, S. 15, Stand, 01.03.2022.

¹¹ https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus_node.html, Stand, 01.03.2022

¹² https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf, Kapitel: 0413, Titel: 684 02, S. 122, Stand, 01.03.2022.

7. Der Bundeshaushalt 2021 sah für „Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ (Demokratie leben!) rund 151 Millionen Euro Ausgaben vor. Dieses mit dem höchsten Finanzvolumen von rund 1 Milliarde Euro ausgestattete Bundesprogramm wendet sich gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit, jedoch nicht gegen politischen Islamismus. Es wird daher befürwortet, dass zukünftig im Bundeshaushalt mindestens ein Drittel der bewilligten Finanzmittel, welche für die vorbenannten Maßnahmen zur Verfügung stehen, zukünftig für den „Kampf gegen den politischen Islam“ verwendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Bundestag einen jährlichen Bericht über die Finanzierung islamistischer Vereinigungen in Deutschland vorzulegen, welcher sich insbesondere auf folgende Bereiche konzentriert:
 - finanzielle Zuwendungen aus dem In- und Ausland,
 - Finanzhilfen des Bundes,
 - Steuervergünstigungen,
 - Vermögenssituation (u. a. Immobilienvermögen);
2. Finanzierungen islamistischer Vereinigungen aus Steuermitteln und mittels ausländischer Zuwendungen – soweit es sich bei diesen um eine Form politischer Einflussnahme handelt – in Zukunft so weit wie möglich zu unterbinden;
3. auf der Konferenz der Innenminister (IMK) ein einheitliches Vorgehen gegen islamistische Vereinigungen auf Bund-Länder-Ebene anzustreben;
4. ein Verzeichnis zu erarbeiten, in dem alle Erkenntnisse über die Finanzierungsquellen der existierenden Moscheegemeinden gesammelt werden;
5. im Bundeshaushalt 2022 einen Haushaltstitel „Einrichtung von Lehrstühlen an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes zur kritischen Forschung und Lehre zum politischen Islam“ mit einem der Komplexität dieses Sachgebiets angemessenen Volumen einzuführen;
6. in den zukünftigen Finanzplänen 2022 bis 2025 entsprechende Finanztitel im Sinne der Nummer 5 aufzunehmen und auch für diese Finanztitel ein der Komplexität des Sachgebiets „politischer Islam“ angemessenes Finanzvolumen festzulegen;
7. den im Bundesministerium des Innern bestehenden „Expertenkreis Politischer Islamismus“ als dauerhaftes Fachgremium einzurichten.

Berlin, den 14. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Vor den Augen der Bundesregierung ist in der Bundeshauptstadt Berlin ein Dorado für religiöse islamistische Extremisten entstanden. Ein aktuelles Beispiel ist der Erwerb einer Immobilie in Berlin-Wedding für 4 Millionen Euro durch die Stiftung Europe Trust. Die Mieter dieser Immobilie sind Vereine, welche laut Bundesverfassungsschutz sowie dem Verfassungsschutz des Landes Berlin zum Umfeld der radikalen Muslimbruderschaft zählen sollen.¹³ Der Unternehmenssitz der vorbenannten Organisationen ist Markfield in Großbritannien. Nach derzeitiger Gesetzeslage hat der Bund nur begrenzte Möglichkeiten, entsprechende Immobilienerwerbe und Finanzströme aus dem Ausland zu unterbinden. Eine Kontrolle der Finanzquellen und die mögliche Verhinderung von Immobilienerwerb in Deutschland sind jedoch fundamental, um unsere Gesellschaft und unsere Demokratie vor möglichen terroristischen Anschlägen zu schützen.

Die Bedrohungslage in Deutschland und in Europa durch islamistischen Terrorismus ist anhaltend. Zu nennen sind beispielhaft:

- Anschlagsserien in Frankreich, Januar/November 2015 im Raum Paris, Juli 2016 in Nizza,
- Selbstmordattentate in Brüssel, März 2016,
- Anschlag in Barcelona, Juli 2017,
- Messerattacke gegenüber einem Bundespolizisten am Hauptbahnhof Hannover, Februar 2016,
- Sprengstoffanschlag auf ein Sikh-Gebetshaus, Essen, April 2016,
- Angriff mittels einer Axt in einem Regionalzug, Würzburg, Juli 2016,
- Sprengstoffanschlag in Ansbach, Juli 2016,
- Anschlag in Berlin am Breitscheidplatz, 13 Todesopfer,¹⁴ 19. Dezember 2016,
- Anschlagsserie im bayrischen Waldkraiburg auf Gewerbeeinrichtungen, April bis Mai 2020,
- PKW-Anschlag auf der Bundesautobahn 100 in Berlin, August 2020,
- der Messerangriff auf ein homosexuelles Paar in Dresden, Oktober 2020.¹⁵

Der Verfassungsschutz vermutet, dass die Attentäter, welche Taten in Deutschland verübten, in islamistischen Vereinigungen in Deutschland organisiert waren.¹⁶

Diese zunehmende Bedrohungslage erfordert schnelles Handeln. Lehrstühle für „politischen Islam“ an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes sind zeitnah einzurichten. Das Finanzvolumen sollte der Komplexität des Sachgebiets angemessen und auf vier Jahre festgelegt sein.

Der im Jahr 2021 durch das Bundesministerium des Innern für die Dauer von einem Jahr gegründete „Expertenkreis politischer Islamismus“ sollte als Fachgremium neben den einzurichtenden Lehrstühlen dauerhaft bestehen bleiben.¹⁷ Es ist zunächst anzuerkennen, dass eine solche Dialogform seitens der Bundesregierung ins Leben gerufen wurde. Projektmöglichkeiten dieses Forums sind jedoch begrenzt, sowohl inhaltlich, finanziell als auch zeitlich. Eine auf ein Jahr angelegte Maßnahme mit einem Personalschlüssel von neun Wissenschaftlern wird der Komplexität des politischen Islam nicht vollumfänglich gerecht. Die Einrichtung dauerhafter Lehrstühle zur kritischen Erforschung und Lehre des politischen Islam wird diese Ungenauigkeit aufheben.

Die Bundesregierung hat ferner keine Kenntnis über den Stand der „Immobilien der islamistischen Szene“. Sie antwortete auf die entsprechende Kleine Anfrage der AfD Bundestagsfraktion¹⁸ und Nachfragen¹⁹ wie folgt,

¹³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article235585220/Islamistenzentrum-in-Berlin-mit-Geld-aus-England.html>, <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus235611386/Hotspot-deutscher-Islamisten-Das-geheime-Netzwerk-der-Muslimbrueder.html>, Stand, 01.03.2022.

¹⁴ https://www.spiegel.de/thema/anschlag_in_berlin/, Stand, 01.03.2022.

¹⁵ https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus_node.html, Stand, 01.03.2022.

¹⁶ https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html, Stand, 08.03.2022.

¹⁷ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/06/expertenkreis-politischer-extremismus.html>, Stand, 01.03.2022.

¹⁸ BT Drs. 19/22761.

¹⁹ BT Drs 19/25611; 19/24107; 19/23617.

Frage: „Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke etc.) im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben sind, die der islamistischen Szene zugeordnet werden (wenn ja, bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, aktueller Nutzung, Eigentümer und Betreiber aufschlüsseln)?“ Antwort der Bundesregierung: „Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.“²⁰ Angesichts der Gefährdung der deutschen Bevölkerung durch den politischen Islam ist der Aufwand als zumutbar anzusehen, wie im Bereich des Rechtsextremismus bereits geschehen.²¹

Es sollte im politischen und wirtschaftlichen Interesse der Bundesregierung liegen, Kenntnis über die in Deutschland befindlichen Immobilien der islamistischen Szene zu haben. Selbst, wenn eine solche Kenntniserlangung die personellen Möglichkeiten der Bundesregierung übersteigen sollte, wäre es angebracht, den politischen Islam und dessen Finanzierung in und außerhalb Deutschlands und insbesondere die „Immobilien der islamistischen Szene in Deutschland“ auf wissenschaftlicher Ebene zu eruieren.

²⁰ Ebd.

²¹ BT Drs. 19/10043; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/rechtsextremisten-immobilien-100.html>, Stand, 14.03.2022.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Dr. Alexander Gauland, Stefan Keuter, Matthias Moosdorf, René Springer, Eugen Schmidt, Joachim Wundrak, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Rüdiger Lucassen, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine Abschaltung von Kernkraftwerken – Erst recht nicht in einer neuen Realität

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Bezug strategisch wichtiger Rohstoffe, hier vor allem Energieträger, aus Ländern, die, wie etwa Russland, Angriffskriege führen und/oder völkerrechtsverletzende Ansprüche verfolgen, muss hinterfragt werden. Russland ist, auch im Kalten Krieg, seinen Lieferverpflichtungen immer nachgekommen. Die aktuellen Ereignisse schaffen aber eine neue Realität und die Rückkehr brutaler Machtpolitik. Konzentrationen entlang der Lieferketten für strategisch wichtige Rohstoffe schaffen Abhängigkeit und Verwundbarkeit, das Risiko politischer Erpressbarkeit steigt.
 2. Die Kernkraftwerke tragen zur sicheren und unabhängigen Energieversorgung bei. Gerade die deutschen Kernkraftwerke laufen, beziehungsweise liefen, besonders sicher und effizient. Ihre Abschaltung bis Ende 2022 zusammen mit dem Ausstieg aus der Kohleenergie wird die gegenwärtige Energiekrise weiter verschärfen.
 3. Derzeit sind Europa und Deutschland von einer beispiellosen Energieversorgungskrise und sehr hohen Energiekosten betroffen. Die schweren ökonomischen Verfehlungen auf Grund der Maßnahmen der Energiewende mit dem Ausbau der unzuverlässigen, sogenannten erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Verknappung der Energieerzeugerkapazitäten durch Kernenergie- und Kohleausstieg wirken sich nun unsozial, wettbewerbsschädlich und auf die Versorgungssicherheit gefährdend aus.

4. Laufzeitverlängerungen der noch laufenden Kernkraftwerke sind bei sehr schnellem Handeln technisch, juristisch und unter Beachtung aller Sicherheitsaspekte für viele Jahre möglich. Die Betreiber benötigen hierzu sofort entsprechende rechtliche Grundlagen und Zusagen der Bundesregierung.
 5. Mit der Laufzeitverlängerung können ganz konkret Erdgaslieferungen ersetzt werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung gemeinsam mit den Landesregierungen eine Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke zu realisieren,
 2. sofort eindeutige und verbindliche Zusagen an die Kernkraftwerksbetreiber zu geben, dass die Kernkraftwerke bis zu ihrem technisch sinnvollen Lebensende uneingeschränkt betrieben werden dürfen, um so frühzeitig planbar und somit kosteneffizient die Kernbrennstoff- und, soweit notwendig, Personalbeschaffung einzuleiten,
 3. bei der Kernbrennstoffbeschaffung alle Möglichkeiten auszuschöpfen und Hilfestellungen anzubieten, um möglichst frühzeitig die Belieferung mit frischen Brennelementen sicherzustellen sowie
 4. sofort eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) und der Begleitregelungen vorzulegen, welche die Laufzeit- und Strommengenbegrenzung für Kernkraftwerke allgemein und das Neuzulassungsverbot solcher Anlagen für die gewerbliche Erzeugung von Elektrizität aufhebt (insbesondere die §§ 1 und 7 AtG).

Berlin, den 11. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Durch den völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine und die Waffenlieferungen Deutschlands steigt das Risiko des Lieferausfalls bei Erdgas, Erdöl und Kohle durch Russland, mindestens jedoch ist mit substantiellen Energiekostensteigerungen zu rechnen. Die Beibehaltung möglichst vieler Kernkraftwerkskapazitäten trägt naturgemäß zu einer Milderung bei. Kurzfristig muss unbedingt der Weiterbetrieb möglichst vieler bestehender Kernkraftwerke erfolgen. Entsprechendes prüft die Bundesregierung bereits. Einige Betreiber haben hierfür vorsichtig Bereitschaft signalisiert, wenn sie verbindliche Zusicherungen seitens der Laufzeiten und Strommengen von der Bundesregierung erhalten. So können auch etwaige Sicherheitsvorkehrungen, deren eventuelle Notwendigkeit noch in diesem Jahr leicht festgestellt werden könnte, direkt durch den Stromvertrieb finanziert werden. Da zumindest die noch laufenden Reaktoren die Sicherheit auf stets gleichbleibend hohem Stand nachzuweisen haben, dürften diese Maßnahmen einen sehr begrenzten Umfang haben. Zudem dürften nach Einschätzung der Antragssteller noch große Teile des Personals für diese Reaktoren zur Verfügung stehen. Bei entsprechender Planungssicherheit ist die notwendige Aufstockung des Fachpersonals ebenfalls möglich.

Unter dem Gesichtspunkt einer konstruktiven Hinwendung zu einer Wiederinbetriebnahme bzw. zu einem Weiterbetrieb verfängt somit der Einwand der, wie oben ausgeführt, vermeintlichen Unbestimmtheit des Sicherheitsniveaus der Anlagen oder auch der (zu) knappen Zeit für die Brennstoffbeschaffung nicht („Ist eine Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke noch umsetzbar? Eine Analyse“ <https://ak-energie-naturschutz.de/Downloads>; <https://www.salonkolumnisten.com/this-machine-kills-fascists/>). Obgleich die Betreiber den Abbrand des Kerns relativ zeitgenau auf den bisher vorgesehenen Abschalttermin eingestellt haben, sind hilfsweise durch Betrieb mit niedrigerer Temperatur weitere zwei Monate Laufzeit mit eingeschränkter Leistung und Regelfähigkeit denkbar – zumindest ein Teil des notwendigen neuen Brennstoffs könnte bis dahin angeschafft werden (ebd.). Die höheren Brennstoffkosten sind, gemessen an den erzielbaren Strombörsenpreisen, vergleichsweise gering und können mit Optimierungen bei der Auftragspriorisierung eingedämmt werden. Brennstoffe für deutsche Kernreaktoren stammen i. d. R. aus Kanada, Australien und den USA. Die möglicherweise notwendige Substitution kasachischer Brennstoffe stellt auf Grund der sehr hohen Energiedichte und der damit verbundenen leicht zu realisierenden Bevorratung für Jahre keine Hürde dar.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Dr. Michael Ependiller, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die globalen Agrarmärkte – Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die insbesondere durch die Corona-Krise und die explodierenden Energiepreise verursachte globale Ernährungskrise, die zuletzt durch den Angriff Russlands auf die Ukraine verschärft wurde, hat die Risiken großer Abhängigkeiten von internationalen Lieferketten auf erschreckende Art und Weise verdeutlicht (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/teure-lebensmittel-die-globale-ernaehrungskrise-verschaerft-sich-und-bringt-inflation-und-hunger/28077754.html>). Angesichts drohender Engpässe bei Lebensmitteln sowie extremen Preissteigerungen, ist die Gewährleistung von Ernährungssicherheit so wichtig wie nie zuvor.

Insgesamt lag der Selbstversorgungsgrad für Nahrungsmittel in Deutschland zuletzt nur noch bei 88 Prozent mit Erzeugung aus Auslandsfutter beziehungsweise bei 80 Prozent ohne Erzeugung aus Auslandsfutter (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Stephan Protschka auf Bundestagsdrucksache 20/350). Nur bei Weichweizen, Gerste, Kartoffeln, Zuckerrüben sowie Schweinefleisch und Milch ist Deutschland noch Selbstversorger. Deutschland ist also bereits im erheblichen Maße von Nahrungsmittelimporten abhängig, um den eigenen Bedarf zu decken.

Dazu kommt, dass die wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Böden eine knappe Ressource sind und durch den nach wie vor anhaltenden hohen Flächenverbrauch täglich abnehmen, obwohl immer mehr Menschen davon ernährt werden müssen. Allein in den vergangenen 30 Jahren wurden in Deutschland 1,4 Millionen Hektar Agrarfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch Verbauung vernichtet.

Um den anstehenden Herausforderungen zu begegnen und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in Deutschland zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln – nach Schweizer Vorbild – geschaffen werden. Dabei sollten die Sicherung der Agrarflächen als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion, eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion, eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft, der Einfluss grenzüberschreitender Handelsbeziehungen auf die heimische Landwirtschaft sowie der ressourcenschonende Umgang mit Lebensmitteln berücksichtigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln die Voraussetzungen zu schaffen für:

- a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
- b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;
- c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft;
- d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen;
- e. einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

Berlin, den 14. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ernährungssicherheit bedeutet, dass Menschen zu jeder Zeit ausreichend mit Lebensmitteln versorgt sind, um ein aktives und gesundes Leben zu führen (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/Stellungnahme-Ernaehrungssicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 3). Ernährungssicherheit ist ein fundamentales Menschenrecht (<https://www.bpb.de/themen/globalisierung/welternahrung/178491/menschenrecht-auf-nahrung/>; <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-60138>). Die Krisen wie Corona, die explodierenden Energiepreise und zuletzt der Angriff Russlands auf die Ukraine verdeutlichen, wie abhängig wir von internationalen Lieferketten sind und wie sehr unsere Ernährungssicherheit dadurch gefährdet ist (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/michaela-kaniber-will-unabhaengiger-von-lebensmittel-importen-werden,Sz07j5G>).

Der Selbstversorgungsgrad für Nahrungsmittel in Deutschland lag im Berichtsjahr 2019/2020 nur bei 88 Prozent mit Erzeugung aus Auslandsfutter beziehungsweise bei 80 Prozent ohne Erzeugung aus Auslandsfutter (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/003/2000350.pdf>, S. 17f.). Deutschland musste also zusätzlich Nahrungsmittel importieren, um den eigenen Bedarf zu decken. Nur bei Weichweizen (125 %), Gerste (113 %), Kartoffeln (145 %), Zuckerrüben (143 %) sowie Schweinefleisch (121 %) und Milch (117 %) ist Deutschland aktuell Selbstversorger. Besonders dramatisch ist der Selbstversorgungsgrad bei Hartweizen, welcher beispielsweise zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird, mit 15 Prozent sowie bei Obst (22 %) und Gemüse (36 %) (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1189562/umfrage/selbstversorgungsgrad-in-deutschland-mit-getreide-nach-art/#:~:text=Selbstversorgungsgrad%20bei%20Getreide%20in%20Deutschland%20nach%20Art%202020%20F21&text=Insgesamt%20lag%20der%20Selbstversorgungsgrad%20bei,Selbstversorgungsgrad%20hier%20bei%20125%20Prozent.>; <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>; https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/2021BerichtFleisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 32). Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betrug die rechnerische Importmenge von Nahrungsmitteln (ohne importierte Futtermittel) in Deutschland im Wirtschaftsjahr 2017/2018 rund 360 kg/Person (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21587, Ernährungsnotfallvorsorge). Die Importabhängigkeit steigt an, wenn in besonders schlechten Jahren die Erträge sinken oder durch die politisch gewollte Extensivierung der Landwirtschaft die inländische Erntemenge insgesamt zurückgeht.

Zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gehören die Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung und bei gleichzeitiger Verhinderung eines Biodiversitätsverlustes. Bis 2050 wird die Weltbevölkerung um knapp zwei Milliarden auf etwa zehn Milliarden Menschen anwachsen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1717/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-weltbevoelkerung/>). Weltweit sind bereits heute etwa 283 Millionen Menschen vom Hunger bedroht und 45 Millionen stehen kurz vor einer Hungersnot (<https://www.rnd.de/politik/hunger-in-der-welt-45-millionen-menschen-akut-bedroht-laut-david-beasley-SDUMIJPJJ4V6MXIHOHMDHWXYBM.html>). Aber auch in Deutschland sind immer mehr Menschen, insbesondere Kinder aus Hartz-IV-Haushalten und Rentner, nicht in der Lage, sich „angemessen und in Würde zu ernähren“, wie die langen Warteschlangen bei den zahlreichen Tafeln leider belegen (<https://www.fian.de/was-wir-machen/themen/ernaehrungsarmut-in-deutschland/>).

Der gegenwärtig in der Agrarpolitik eingeschlagene Weg hin zu einer flächendeckenden Extensivierung und der damit verbundenen steigenden Importabhängigkeit verlagert die landwirtschaftliche Produktion zunehmend in Länder, in denen deutlich niedrigere Umweltstandards gelten. Außerdem führt jeder Produktionsrückgang in der Landwirtschaft – egal ob bei uns oder woanders – zu höheren Lebensmittelpreisen, was wiederum vor allem für die ärmsten Menschen der Welt fatale Auswirkungen hat. Angesichts des weiter steigenden weltweiten Lebensmittelbedarfs führt kein Weg an einer Steigerung der Produktivität je Hektar vorbei. Zumindest dann nicht, wenn die vorhandenen Agrarflächen nicht drastisch ausgeweitet werden sollen, wofür überwiegend Wälder gerodet werden müssten.

Eine nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft zur Optimierung der Flächenproduktivität des Pflanzenbaus wird künftig also immer wichtiger und steht auch im Einklang mit den Belangen des Umwelt- und Artenschutzes. Wissenschaftliche Studien belegen, dass sich ein größerer Flächenverbrauch schlechter auf die Artenvielfalt auswirkt als eine intensive Landwirtschaft auf weinger Fläche (Balmford, A., 2021, Concentrating vs. spreading our footprint: how to meet humanity's needs at least cost to nature. *Journal of Zoology* 315 (2), 79 – 109; Tschamtko,

T. & Grass, I. & Wanger, T. & Westphal, C. & Batáry, P., 2021, Beyond organic farming – harnessing biodiversity-friendly landscapes. *Trends in Ecology & Evolution* 36 (10), 919 – 930). Eine andere wissenschaftliche Studie belegt zudem, dass knapp die Hälfte der weltweiten Anbauflächen ausreichen würde, um die derzeitigen Produktionsmengen zu erzielen. Dabei würde es zu sinkenden Preisen und einem Anstieg der Produktion kommen, was sich positiv auf die Ernährungssicherung auswirken würde (<https://moderner-landwirt.de/ludwig-maximilians-universitaet-muenchen-weltweit-koennte-die-landwirtschaftliche-anbauflaeche-fast-halbiert-werden/>).

Im Landwirtschaftsgesetz (LwG §1) ist festgelegt, dass der Staat die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern und die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft sichern muss. Damit dies künftig mit den Belangen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Tierschutzes besser in Einklang gebracht werden kann und zu verhindern das die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln bei Abwägungsentscheidungen ins Hintertreffen gerät, ist es erforderlich, die Voraussetzung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu schaffen.

Die Agrarpolitik ist richtet sich zunehmend nur noch auf die Ziele Umwelt- und Ressourcenschutz aus und die landwirtschaftliche Produktion rückt mehr und mehr in den Hintergrund. So hat die neue Bundesregierung beispielsweise den ökologischen Landbau zu ihrem Leitbild für eine nachhaltige Landwirtschaft gemacht (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/05-oekolandbau-bekanntmachungen.html>). Je weniger Agrargüter wir jedoch in Deutschland erzeugen, desto höher wird unser Importbedarf aus dem Ausland, wo in der Regel deutlich niedrigere Umwelt- und Tierschutzstandards wie bei uns gelten. Zahlreiche von der Bundesregierung beabsichtigte Maßnahmen, wie beispielsweise die pauschale Halbierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes oder die Verringerung der Tierzahlen, zielen darauf ab, einen vermeintlichen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Tierschutzes zu leisten, werden aber vor allem auch den Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln in Deutschland weiter senken (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-ausbau-photovoltaik-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=12; <https://www.agrarheute.com/politik/50-prozent-weniger-pflanzenschutz-eu-gesetz-590108#:~:text=Mit%20dem%20sogenannten%20Green%20Deal,Vorgabe%20in%20den%20Raum%20gestellt.>). Das führt dazu, dass Umwelt- und Tierschutzprobleme im Zweifel exportiert und die Importabhängigkeit von Nahrungsmitteln noch weiter vergrößert wird. Um die heimische Ernährungssicherheit zu stärken und künftig zu verhindern, dass die Ernährungssicherheit bei Abwägungsentscheidungen gegenüber dem Tierschutz und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ins Hintertreffen gerät, erscheint die Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit einem angemessenen Selbstversorgungsgrad notwendig.

Antrag

der Abgeordneten Klaus Stöber, Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Tobais Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Zinsanpassung zur Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Zinsen im Steuerrecht am 8. Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen „realitätsfern“ und der seit mehr als 50 Jahre für säumige Bürger geltende Zinssatz i. H. v. 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent p. a. nach § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist, da er nicht mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist (1 BVR 2237/4, 1 BvR 2422/17). Damit folgte das BVerfG der in 2018 getroffenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der die Vollverzinsung ebenfalls für nicht verfassungskonform erklärte (BFH-Beschluss vom 25. April 2018 IX B 21/18). Gegenstand der Verfassungsbeschwerden war mittelbar § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Der § 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bezüglich der Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Mit dem Urteil hat das BVerfG eine rückwirkende Korrektur angeordnet und den Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 dazu verpflichtet, für die Verzinsungszeiträume ab 2019 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Demzufolge sind nur alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide erst für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 betroffen. Der Zeitraum von 2014 bis 2018 wurde vom BVerfG von der Verpflichtung einer Neuregelung ausgenommen, obwohl der starre Zinssatz spätestens seit 2014 aber „evident realitätsfern“ geworden sei. In seiner Begründung, warum aber Zinsen, die ab 2014 als „realitätsfern“ und verfassungswidrig erklärt werden, dennoch zulasten der Steuerzahler bis 2019 weiter gelten sollen, führte das BVerfG aus, dass es mit »erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden« wäre, die Zinsen auch für Bescheide von 2014 bis 2018 abzusenken.

Das eigentliche Ziel der bisherigen Zinsregelung war es, einen Liquiditätsvorteil bzw. Liquiditätsnachteil bei ausstehenden Steuerzahlungen im Sinne einer gleichmäßigen

Steuerbelastungsverteilung auszugleichen. Die Zinsen sollten den finanziellen Vorteil des Steuerzahlers kompensieren, dessen Steuerzahlungen nicht fristgemäß erfolgten. Denn wer seine Steuern später als andere zahlt, hätte das Geld in der Zwischenzeit theoretisch anlegen können.

Bei einem niedrigen Marktzins von teilweise unter 0 Prozent ist dieser Vorteil jedoch in der Realität tatsächlich nicht mehr gegeben. Insofern ist das vielfach vorgebrachte Argument einer Verstetigung (der Steuerzinsen) über einen langen Zeitraum schon lange nicht mehr schlüssig, da die Phase der Niedrigzinsen schon seit vielen Jahren andauert und sich, bei vorsichtiger Schätzung, erst jetzt allmählich eine Zinswende abzeichnet.

Während die Bürger meist nur noch geringfügige oder keine Zinsen von den Banken für ihre Ersparnisse erhalten, verlangt der Staat aber seit 1961 unverändert von den Steuerzahlern diesen absurd hohen Nachzahlungszins. Lediglich die ersten 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bleiben für den Einzelnen zinsfrei. Danach wird der Zins für jeden vollen Monat fällig – und zwar nicht nur für Steuerhinterzieher oder säumige Steuerzahler, sondern für jedermann, also für jeden steuerpflichtigen Bürger! Demzufolge kann sogar bei einer verzögerten Bearbeitung durch die Finanzverwaltung der Zins nicht abgewendet werden, so dass der Nachzahlungszins auf die Steuerschuld erhoben wird (BFH, Urteil vom 3. Dezember 2019 -VIII R 25/17). Das heißt, der Zins muss selbst dann gezahlt werden, wenn der Steuerzahler gar keine Schuld an der verspäteten Steuerzahlung trifft! Dies kann etwa der Fall sein, weil das Finanzamt die Steuererklärung nicht schnell genug bearbeitet, Unterlagen anderer Ämter noch nicht vorliegen oder nach einer langjährigen Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung festgesetzt wird. Insbesondere das Thema Zinsen nach Betriebsprüfung ist für viele kleine und mittlere Unternehmen ein großer Kostenfaktor und stellt sie vor massive finanzielle Probleme. Da diese im Gegensatz zu Großunternehmen unregelmäßig, aber dann gleich für drei Jahre geprüft werden, kann es passieren, dass Zinsen teilweise für vier bis fünf Jahre erhoben und mit Forderungen des Finanzamtes Unternehmen in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Auf diese Weise „verdient“ der Staat in beachtlicher Höhe an den Zinsen und damit an den Einkünften und Vermögen der Bürger. Die Zinsen, die der Staat von den Steuerzahlern für Nachzahlungen erhielt, überstiegen teilweise die Zinsausgaben, die die Finanzämter ihrerseits für Steuererstattungen an die Steuerzahler auszahlten. Allein im Jahr 2017 hat der Staat rund 367 Millionen Euro Zinsen eingenommen! In einigen Vorjahren summierten sich die Einnahmen auf mehr als 1 Milliarde Euro (BdSt, 2022).¹

Die Bundesregierung ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung der gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen aufrechterhalten werden kann, wenn das Zinsniveau dauerhaft auf dem niedrigen Niveau verharrt. Die Bundesregierung hatte somit genug Zeit, angesichts eines seit 1961 unverändert geltenden Steuerzinssatzes und einer seit mehr als einem Jahrzehnt anhaltenden Niedrigzinsphase, um ihrer Verantwortung nachzukommen und um für Rechtssicherheit für die Steuerzahler zu sorgen. Am Beispiel der Zinssätze im Steuerrecht zeigt sich, welche Folgen das Nichthandeln der Bundesregierung für die Bürger mit sich bringt. Obgleich in den zurückliegenden Jahren genügend Alternativmodelle öffentlich diskutiert wurden und als Vorschläge zur Neuregelung schon lange vorlagen², ist der Bürger ge-

¹ Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

² Vgl. z.B. Drucks. 19/26233, S. 2 und 3 Sowie

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (BdSt), „Steuerzinsen: Steuerzinsen müssen sinken“, [online] https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Dateien/2022/Position_BdSt_-_Neuregelung_Zinsen.pdf [abgerufen am 21.02.2022]

zwungen, seine Rechte erst einklagen zu müssen, um die Politik zum Handeln zu zwingen und um von einer derart übergreifigen Steuerpolitik immer häufiger vom Bundesverfassungsgericht geschützt zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Zinssätze gemäß § 233a AO (Nachzahlungs- und Erstattungszinnsätze) sowie die Zinssätze gemäß den §§ 234, 236 und 237 AO (Stundungszinsen, Prozesszinnsätze und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung) i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO rückwirkend bis 2014 aufzuheben und neu zu regeln;
2. einen einheitlichen Zinssatz für alle – vorgenannten – Steuerzinnsätze auf der Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten p. a. festzulegen. Die Zinssätze bei Steuerhinterziehung (gemäß § 235 AO) bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt sowie
3. den Rechnungszinsfuß nach § 6a EStG für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen den entsprechenden Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB anzugleichen.

Berlin, den 15. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Anpassungen der Zinsen im Steuerrecht sind längst überfällig. Das aktuelle Zinsniveau liegt schon seit geraumer Zeit unter null Prozent. Dadurch ist es keinem Steuerpflichtigen möglich, durch verspätete Steuerzahlungen finanzielle Vorteile zu schöpfen. Daran ändert auch der Hinweis nichts, dass durch die 15-monatige Verschiebung des Zinslaufs ohne Zinspflicht die durchschnittliche Verzinsung über den gesamten Zeitraum reduziert wird. Denn beispielsweise nach einer mehrjährigen Betriebsprüfung werden die fälligen Steuerzahlungen immer noch mit einem weit über dem Marktzins liegenden Zinssatz belastet. Umgekehrt wird ein Liquiditätsnachteil durch den hohen Erstattungszins überkompensiert, so dass der Begünstigte sogar einen nicht gerechtfertigten Sondervorteil genießt.

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 stellte das Gericht die Verfassungswidrigkeit des Nachzahlungszinses von 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent p.a. fest. Danach sind die Steuerzinsen seit dem 1. Januar 2014 nicht mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar (1 BvR 2237/4, 1 BvR 2422/17). Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für die Verzinsungszeiträume ab 2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Grundsätzlich wäre der Gesetzgeber aber durchaus in der Lage, die Neuregelung zur Höhe der Zinsen auch insgesamt rückwirkend ab 2014 zu beschließen. Aus unserer Sicht besteht kein Zwang des Gesetzgebers, sich an die Fortgeltungsanordnung bis 2019 zu halten. Insofern wäre eine rückwirkende Regelung insgesamt ab 2014 für die Nachzahlungszinsen eine Selbstverständlichkeit, um der Wiederherstellung einer Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Der Basiszinssatz liegt seit 2016 bei -0,88 Prozent p. a., so dass sich bei einer entsprechenden Anpassung zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten momentan ein Zinssatz von 2,12 Prozent p. a. ergäbe.

Wir sind der Auffassung, dass für alle Zinsen, die im Steuerrecht geregelt werden, eine einheitliche Höhe gelten sollte. Sollte dies im Rahmen der Neuregelung nicht umgesetzt werden, wird der Widerspruch gerade bei den Stundungszinsen gem. § 234 AO deutlich. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent für jeden Monat gerechnet würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird (BdSt, 2022).

Die Höhe des Abzinsungsfußes für die Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke ist inzwischen ebenfalls weit vom Marktzinsniveau entfernt und nur noch rein fiskalisch begründet. Eine Anpassung an das Marktzinsniveau in Gestalt der geltenden Regelungen für die Handelsbilanz würde die Belastungssituation realistischer erfassen und zu einer gerechteren Besteuerung der Unternehmen führen.

Die Literatur beklagt zudem eine unsystematische Regelung des Zinssystems im Steuerrecht. Nicht nur die ungerechte Überkompensation des Liquiditätsvorteils oder Liquiditätsnachteils wird kritisch betrachtet, sondern auch eine mangelnde Systematik beklagt. Tipke/Lang (in *Steuerecht* 23. Auflage).

„Eine fiskalisch ausgerichtete Kombination von Soll- und Ist-Verzinsung und die Karenzzeit von 15 Monaten haben ein kaum mehr nachvollziehbares hochkomplexes Recht bewirkt, das der Gesetzgeber durch eine Reihe von Reparaturen zugunsten des Fiskus verunstaltet hat“. Und weiter: „... an seine Stelle sollte eine reine Ist-Verzinsung treten, die sich am Marktzinsniveau ... orientiert“.

Für Pensionsrückstellungen wird im Rahmen von Sondervorschriften ein Rechnungszinsfuß von derzeit 6 Prozent p. a. angesetzt. Auch dieser Zinssatz ist weit über dem derzeitigen Marktzinsniveau für langlaufende Staatspapiere. Die Belastung der Unternehmen wird nicht sachgerecht dargestellt und damit werden die Rückstellungen für Pensionszusagen steuerbilanziell unterbewertet.

Nach dem Handelsrecht muss für die Ermittlung der Höhe zunächst eine sogenannte „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ erfolgen (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Ermittlungsmethodik und die Veröffentlichungsmodalitäten sind in der Rückstellungsabzinsungsverordnung geregelt. Die Deutsche Bundesbank ermittelt die anzuwendenden Zinssätze, die derzeit unter 3 Prozent und im Mittel bei 2 Prozent liegen. Eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften würde die Unterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz verringern und die Übermaßbesteuerung abbauen.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dr. Harald Weyel, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Steffen Janich, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Folgen des Ukraine-Krieges bewältigen – Ernährungssicherheit in Deutschland sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wir befanden uns bereits vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine in einer globalen Ernährungskrise. Führende Agrarökonomen und Ernährungsorganisationen warnten noch kurz zuvor vor anhaltend hohen Nahrungsmittelpreisen (18.02.2022, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/teure-lebensmittel-die-globale-ernaehrungskrise-verschaerft-sich-und-bringt-inflation-und-hunger/28077754.html?ticket=ST-4027996-aNHmqgnYtHTcwlDrhOG-ap>). Auch für Deutschland wurde schon vorher eine Verteuerung bei Lebensmitteln erwartet, die damit noch in diesem Jahr zu einem der großen Inflationstreiber zu werden drohten (<https://www.tageschau.de/wirtschaft/verbraucher/lebensmittel-preise-teurer-anstieg-101.html>).

Seit der russischen Invasion der Ukraine haben sich insbesondere die Energiepreise sowie die Preise für Weizen und Ölsaaten auf dem Weltmarkt nochmal stark verteuert. Die durch den Krieg in der Ukraine verursachten Produktionsausfälle, die Schäden an den Häfen sowie die vielfältigen Sanktionen dürften außerdem zu einem starken Exportrückgang führen (<https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-russland-hunger-getreide-weizen-krieg-exporte-importe-aegypten-jemen-libanon-afrika-welternahrungsprogramm-lebensmittel-nahrung-1.5536980>). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) rechnet in dieser kritischen Situation zwar noch nicht mit Versorgungsengpässen, geht jedoch aufgrund der erneuten Kostensteigerungen, wie beispielsweise bei Düngemitteln und Energie, von einer weiteren Verteuerung der Lebensmittel in Deutschland aus. Auch eine Steigerung der Inflationsrate sei nach Einschätzung des BMEL nicht auszuschließen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/ukraine-krieg-oezdemir-rechnet-mit-einer-verteuerung-von-lebensmitteln-12862583.html>).

Die Bundesregierung steht angesichts dieser Bedrohung nun in der Pflicht, schnellstmöglich die Ernährungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie bezahlbare

Lebensmittelpreise für die Bürger sicherzustellen. Auf keinen Fall darf sich die Bundesregierung in dieser Ausnahmesituation durch Nichthandeln an den nun drohenden Lebensmittelpreisen oder gar einer Hungersnot in Deutschland, Europa oder der Welt mitschuldig machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schnellstmöglich die Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die deutsche Landwirtschaft, die internationalen Lebensmittelmärkte sowie die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln zu evaluieren und ihr Regierungshandeln dementsprechend auszurichten, dass die Ernährungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann und Lebensmittelpreise bezahlbar bleiben;
2. sich auf EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass keine der im Rahmen des European Green Deals beabsichtigten Maßnahmen für die Landwirtschaft umgesetzt werden;
3. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die beabsichtigte pauschale Halbierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel bis 2030 nicht weiterverfolgt wird;
4. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die im Rahmen des European Green Deals beabsichtigten Maßnahmen für die Landwirtschaft in einer Folgenabschätzung grundlegend auf ihre Auswirkungen für die Ernährungssicherheit überprüft werden und anschließend derart angepasst werden, dass es durch sie künftig zu keinen negativen Folgen für die Ernährungssicherheit kommt;
5. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass das verbindliche Vorhalten von 4 Prozent nichtproduktiven Flächen (Zwangsbrache) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 sowie die weiteren Anreize für bis zu 7 Prozent nichtproduktive Flächen auf Ackerland zu Gunsten einer höheren Basisprämie ausgesetzt werden;
6. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die beabsichtigte Neuausweisung der nitratbelasteten Gebiete („rote Gebiete“) als Teil der Düngeverordnung ausgesetzt wird und zwischenzeitlich die unzureichende Datengrundlage für die Nitratbelastung durch die Landwirtschaft so zu verbessern, dass sie den Erfordernissen des Verursacherprinzips im Gewässerschutz gerecht wird;
7. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die deutsche Landwirtschaft zeitnah über die Krisenreserve der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) beim Kauf von Mineraldünger unterstützt wird;
8. den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstärkt auf das 30-ha-Ziel zu reduzieren und dabei berücksichtigen, dass der im Koalitionsvertrag vereinbarte „massive Ausbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen“ nicht auf Agrarflächen stattfindet und wegen massiven Verbrauchs von Agrarflächen und Naturschutzflächen (Waldbestand) bei gleichzeitig erwiesener Nutz- und Wirkungslosigkeit eingestellt wird;
9. vom Ziel abzurücken, die Nutztierbestände in Deutschland zu reduzieren;
10. zu evaluieren, in welchem Zustand sich die Bundesreserve Getreide (BuRe) und die zivile Notfallreserve (ZNR) befinden und etwaige Defizite schnellstmöglich zu beheben;
11. eine umfassende Folgenabschätzung zu allen weiteren derzeit in der Agrarpolitik geltenden produktionseinschränkenden Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere die jeweiligen ökologischen und ökonomischen Auswirkungen zu untersuchen und die jeweiligen Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen beziehungsweise auszusetzen;

12. die Agrarforschung im Bereich nachhaltige Produktivitätssteigerung stärker zu fördern, um mittel- bis langfristig eine effizientere Flächennutzung in der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Berlin, den 11. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Wir befanden uns bereits vor der Eskalation im Ukraine-Konflikt in einer globalen Ernährungskrise. Die Inflation lag im Januar 2022 bei 5,1 Prozent (<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/inflation-macht-bauernverbraucher-arm-geldumverteilung-590772>). Im Vergleich zum Januar 2021 waren die Importpreise im Januar 2022 um 26,9 Prozent höher. Die Veränderungsrate lag gegenüber dem Vorjahr im Dezember 2021 bei +24 Prozent. Energieeinfuhren waren im Januar 2022 um 144,4 Prozent teurer als im Januar 2021. Darunter die Erdgaspreise, die im Vergleich zum Januar 2022 um +302,7 Prozent gestiegen sind. Düngemittel und Stickstoffverbindungen werden gegenüber Januar 2021 zu fast dreifach höheren Preisen importiert. Die Preise für importierte landwirtschaftliche Güter lagen 21 Prozent über denen von Januar 2021 (<https://www.wochenblatt-dlv.de/feldstall/betriebsfuehrung/immense-kostensteigerung-duengemitteln-568478>). Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine und der weitreichenden Sanktionen gegen Russland haben insbesondere die Energie- sowie die Getreide- und Ölsaatenpreise am Weltmarkt nochmal angezogen (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/ukraine-krieg-weizenpreise-steigen-weltweit,SySGiin>). Nach Einschätzung von OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie wird es spürbare Einflüsse auf die Verfügbarkeit und Preise von Ölsaaten und deren Produkte in Deutschland geben, was sich auch auf die Versorgung mit Eiweißfuttermitteln aus Sonnenblumen, Raps oder Soja für die heimische Nutztierhaltung auswirken wird. Beispielsweise stammen mehr als zwei Drittel des europäisch erzeugten Sojas aus Russland und der Ukraine. Das wird nur schwer zu substituieren sein. Eine kurzfristige Kompensation dieser Agrarrohstoffe aus anderen europäischen Ländern steht nicht zur Verfügung (<https://moderner-landwirt.de/ukraine-krieg-verknappt-die-versorgung-mit-speiseoelen-und-eiweissfutter/>).

Weil Russland ein bedeutender Exporteur von Stickstoff-, Kali- und Phosphordüngemitteln ist, hat auch der globale Düngemittelmarkt mit einem erneuten gewaltigen Preissprung auf die Invasion Russlands in der Ukraine reagiert. Beispielsweise stieg der Preis für Harnstoff in weniger als zwölf Stunden um ein Drittel. Ein geringeres Exportangebot von Düngemitteln würde vor allem die Agrarmärkte der nördlichen Hemisphäre, d. h. Europa und die USA, treffen, deren Hauptverbrauchssaison im zweiten Quartal liegt (<https://www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-steigen-weltweit-dreistellig-panik-kriegsausbruch-590675>). Das dürfte gravierende Auswirkungen auf die Erträge, die Erntemengen und auf die Lebensmittelpreise haben (<https://www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-2022-extrem-hoch-duengermarkt-ausser-rand-band-589181>).

Weltweit sind derzeit etwa 283 Millionen Menschen vom Hunger bedroht und 45 Millionen stehen kurz vor einer Hungersnot. Die Auswirkungen des Konflikts auf die Ernährungssicherheit werden über die Grenzen der Ukraine hinaus spürbar sein und die Zahl der Hungernden, insbesondere in Ländern der arabischen Welt und Westasien, noch stärker in die Höhe treiben. Mehr als die Hälfte der Nahrungsmittel, die das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) in Krisenregionen verteilt, stammt laut eigenen Angaben aus der Ukraine (<https://www.n-tv.de/politik/08-18-Zwei-ukrainische-Fussballprofis-getoetet--article23143824.html>). Vor allem die Verteuerung der Getreidepreise wird die Nahrungsmittelinflation weiter anheizen, warnt der Exekutivdirektor des WFP (<https://de.wfp.org/pressemitteilungen/statement-des-wfp-exekutivdirektors-zu-ukraine>).

Der Selbstversorgungsgrad für Nahrungsmittel in Deutschland lag im Berichtsjahr 2019/2020 nur bei 88 Prozent mit Erzeugung aus Auslandsfutter beziehungsweise bei 80 Prozent ohne Erzeugung aus Auslandsfutter (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/003/2000350.pdf>, S. 17f.). Deutschland musste also zusätzlich Nahrungsmittel importieren, um den eigenen Bedarf zu decken. Nur bei Weichweizen (125 Prozent), Gerste (113 Prozent),

Kartoffeln (145 Prozent), Zuckerrüben (143 Prozent) sowie Schweinefleisch (121 Prozent) und Milch (117 Prozent) ist Deutschland aktuell Selbstversorger. Besonders dramatisch ist der Selbstversorgungsgrad bei Hartweizen, welcher beispielsweise zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird, mit 15 Prozent sowie bei Obst (22 Prozent) und Gemüse (36 Prozent) (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1189562/umfrage/selbstversorgungsgrad-in-deutschland-mit-getreide-nach-art/#:~:text=Selbstversorgungsgrad%20bei%20Getreide%20in%20Deutschland%20nach%20Art%202020%2F21&text=Insgesamt%20lag%20der%20Selbstversorgungsgrad%20bei,Selbstversorgungsgrad%20hier%20bei%20125%20Prozent.>; <https://www.bmel-statistik.de/ernaehrung-fischerei/versorgungsbilanzen>; https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/2021BerichtFleisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 32). Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betrug die rechnerische Importmenge von Nahrungsmitteln (ohne importierte Futtermittel) in Deutschland im Wirtschaftsjahr 2017/2018 rund 360 kg/Person (Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21587). Die Importabhängigkeit steigt an, wenn in besonders schlechten Jahren die Erträge sinken oder durch die politisch gewollte Extensivierung der Landwirtschaft die inländische Erntemenge insgesamt zurückgeht.

Angesichts der starken Preisanstiege und der drohenden Verknappung von Lebensmitteln auf dem Weltmarkt ist die Sicherstellung der Ernährungssicherheit von besonderer Bedeutung. Um den längerfristig prognostizierten Preisanstieg in Grenzen zu halten, muss der globale Nachfragetrend gebremst und der Angebotstrend beschleunigt werden. Weil das Zeitfenster für die Anbauplanung der Landwirtschaft im kommenden Jahr immer kleiner wird, müssen alle produktionseinschränkende Maßnahmen in der Agrarpolitik jetzt auf den Prüfstand und gegebenenfalls sofort ausgesetzt werden. Allen voran die geplanten Maßnahmen im Rahmen des European Green Deals, wie beispielsweise die pauschale Halbierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, die ökologische Bewirtschaftung von 25% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, ein Anteil von 10 Prozent nichtproduktiver Flächen und die Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln um mindestens 20% (<https://www.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Band-37-Green-Deal-Was-kommt-auf-die-Land-und-Ernaehrungswirtschaft-zu.pdf>, S. 9). Alle bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Green Deals auf die Landwirtschaft kommen zu dem Ergebnis, dass dadurch die Agrarproduktion und die landwirtschaftlichen Einkommen zurückgehen und die Lebensmittelpreise steigen werden. Zuletzt hat eine Studie der Wageningen University & Research berechnet, dass die landwirtschaftliche Produktion trotz erwarteter Anpassungen der Anbausysteme durchschnittlich um 10 bis 20 Prozent zurückgehen wird. Diese Produktionsrückgänge müssten durch höhere Netto-Importmengen aus Drittländern ausgeglichen werden. Dadurch würden negative Umwelteffekte wie Biodiversitätsverluste oder Treibhausgasemissionen lediglich in das Ausland verlagert und nicht reduziert werden (<https://www.wur.nl/en/news-wur/Show/Green-Deal-probably-leads-to-lower-agricultural-yields.htm>).

Auch andere Extensivierungsmaßnahmen führen zu sinkenden landwirtschaftlichen Erträgen und Erntequalitäten, erhöhen die Importabhängigkeit und gefährden damit massiv die Ernährungssicherheit. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist ab 2023 eine verbindliche Stilllegung von vier Prozent der Ackerflächen eine Voraussetzung für den Erhalt der Basisprämie. Das entspricht einer „Zwangsbrache“ von etwa 470.000 Hektar, die sich selber überlassen werden müssen und auf denen kein Ackerbau betrieben werden darf. Außerdem sieht die GAP ab 2023 über diesen verpflichtenden Anteil hinaus Anreize für weitere nichtproduktive Flächen auf Ackerland vor (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/eu-agrarreform-die-gap-ab-2023-im-ueberblick-12763397.html>). Wir können uns diese Flächenstilllegungen derzeit nicht leisten.

Als Teil der Düngeverordnung wurden nitratbelastete Gebiete („rote Gebiete“) ausgewiesen, auf denen verbindlich 20 Prozent unter dem errechneten Stickstoffbedarf der jeweiligen Kultur unterdüngt werden muss. Derzeit sind von dieser produktionseinschränkende Regelung knapp 700.000 Hektar betroffen. Nach der derzeit beabsichtigten Neuausweisung könnten es 2,7 Millionen Hektar sein (<https://www.agrarheute.com/politik/rote-gebiete-verschaerfung-zeigt-bund-laender-versagen-590612>). In den „roten Gebieten“ führt die Unterdüngung zu erheblichen Einbußen bei den Getreideerträgen und -qualitäten (<https://www.lfl.bayern.de/ipz/getreide/270547/index.php>). Mittel- bis langfristig drohen in den „roten Gebieten“ außerdem massive ökologische Probleme wie beispielsweise ein Verlust an Bodenfruchtbarkeit oder Humusabbau (<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/pflanzenbau/die-neue-duengeverordnung>; Gerd Rinas, „Kein Ende des Konflikts“, Bauern Zeitung – Wochenblatt für die ostdeutsche Landwirtschaft, Nr. 3, 21.01.2022, S. 12). Mindestens in der derzeitigen Ausnahmesituation muss deshalb die Düngung nach guter fachlicher Praxis weiterhin möglich bleiben und die anstehende Neuausweisung sollte um mindestens ein Jahr verschoben werden. Das ist auch deshalb verhältnismäßig, weil die zugrundeliegende Datengrundlage für die Nitratbelastung durch die Landwirtschaft unzureichend

ist und nicht den Erfordernissen des Verursacherprinzips im Gewässerschutz entspricht (<https://www.lbv-bw.de/Service/Aktuelles/Verursacherprinzip-im-Gewaesserschutz-nicht-aufgeben,QUIEPTcwNjY3MjMm-TUIEPT3NzU4NA.html>).

Für einen erfolgreichen Pflanzenbau ist ein bedarfsgerechter Pflanzenschutz von übergeordneter Bedeutung. Im Zuge des European Green Deals beabsichtigt die EU-Kommission am 23. März dieses Jahres einen Entwurf für eine Verordnung vorzustellen, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030 pauschal um 50 Prozent zu verringern. Darin wird explizit betont, dass dadurch die Produktionskosten der Landwirtschaft, die Lebensmittelpreise sowie die Importe von Lebensmitteln aus Drittstaaten, in denen weniger strenge Auflagen gelten, steigen werden (<https://www.agrarheute.com/politik/50-prozent-weniger-pflanzenschutz-eu-gesetz-590108>). Diese Auswirkungen sind unzumutbar. Zumal der integrierte Pflanzenschutz, der u.a. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt, als Leitbild des modernen Pflanzenschutzes im deutschen Pflanzenschutzgesetz verankert ist und zur guten fachlichen Praxis bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen gehört (§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012). In der EU werden darüber hinaus nur solche Pflanzenschutzmittel zugelassen, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und das Grundwasser haben und von denen keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen (<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/pflanzenschutz/zulassung.html>). Das erforderliche hohe Fachwissen der Landwirte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird durch die Pflicht zur Sachkunde sichergestellt (<https://www.pflanzenschutzskn.de/dislservice/faces/index.xhtml>). Eine pauschale Halbierung des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln wäre auch deshalb unverhältnismäßig, weil der Bundesregierung aktuell keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Auswirkungen dies auf die Ertragssicherheit und -qualität hätte (Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD, „Wichtigkeit von Pflanzenschutzmittel für die deutsche Landwirtschaft“, auf Bundestagsdrucksache 20/568). Ebenfalls liegen der Bundesregierung keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor, welche ökologischen Auswirkungen die Halbierung der eingesetzten Menge von Pflanzenschutzmitteln auf die Nährstoffeffizienz hätte (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD, „Wichtigkeit von Pflanzenschutzmittel für die deutsche Landwirtschaft“, BT-Drucksache 20/00568, 01.03.2022, Frage 9).

Täglich werden in Deutschland etwa 52 Hektar für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbaut. In den vergangenen 30 Jahren wurden auf diese Weise etwa 1,4 Millionen Agrarflächen durch Verbauung vernichtet (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/591 – Flächenverbrauch und Verlust von Agrarflächen in Deutschland). Zum Schutz der wertvollen Agrarflächen muss der Flächenverbrauch zeitnah auf mindestens 30 Hektar pro Tag reduziert werden. Der beabsichtigte „massive Ausbau“ bei Windkraftwerken und (Freiflächen-)Photovoltaikanlagen darf nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Produktion gehen (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 57).

Die Bundesregierung hat den ökologischen Landbau zu ihrem Leitbild gemacht und hat sich zum Ziel gesetzt die Öko-Landbaufläche bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent auszuweiten (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/05-oekolandbau-bekanntmachungen.html>). Derzeit werden 10,8 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland beziehungsweise etwa 1,57 Millionen Hektar biologisch bewirtschaftet und 13,6 Prozent aller Höfe sind Bio-Betriebe (<https://www.topagrar.com/oekolandbau/news/bio-ziele-der-bundesregierung-noch-in-weiter-ferne-12851112.html>). Davon werden jedoch nur 353.555 Hektar beziehungsweise etwa 23 Prozent (etwa 2,1 Prozent der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland) für den Anbau von Getreide genutzt (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/Tabellen/oekologisches-dauergruen-ackerland.html>). Der Marktanteil von Bio-Lebensmitteln lag zuletzt nur bei rund 6 Prozent (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/360581/umfrage/marktanteil-von-biolebensmitteln-in-deutschland/#:~:text=In%20den%20vergangenen%20Jahren%20ist,bei%20rund%205%2C68%20Prozent.>). Grundsätzlich sind die Erträge im ökologischen Landbau rund 50 Prozent niedriger als in der konventionellen Landwirtschaft, d. h. der Flächenverbrauch je Ertrags-einheit ist im ökologischen Landbau deutlich höher (<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/landwirtschaft-oeko-nachhaltiger-konventionell-561175#:~:text=Der%20Knackppunkt%20%C3%BCr%20die%20inhaltlichen,erl%C3%A4utert%20Christian%20Lippert%20das%20Problem.>). Die Umweltvorteile der biologischen Landwirtschaft relativieren sich jedoch aufgrund dieser Ertragslücke oder können sich bei

gleichbleibendem Konsum sogar ins Gegenteil verkehren (https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_65.pdf, S. 2). Aufgrund der geringeren Erträge müssen bei einer Ausweitung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft mehr Nahrungsmittel aus dem Ausland importiert werden, was indirekt durch eine verstärkte Abholzung des tropischen Regenwaldes zu höheren Kohlendioxid-Emissionen führt (Searching, T.D., Wirsenius, S., Beringer, T. et al. Assessing the efficiency of changes in land use for mitigating climate change. *Nature* 564, 249–253 (2018). <https://doi.org/10.1038/s41586-018-0757-z>). An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass Sri-Lanka ein halbes Jahr nachdem sich der Staat 100 Prozent Ökolandbau zum Ziel gesetzt hatte, im Mai 2021, bereits wieder von diesem Ziel abrückte, weil es zu einschneidenden Ertragsverlusten und einem drastischen Anstieg der Lebensmittelpreise kam (<https://www.agrarheute.com/politik/bio-brechstangefunktioniert-588734>). Eine durch den Staat vorangetriebene Ausweitung des ökologischen Landbaus in Deutschland sollte deshalb nicht unkritisch betrachtet werden.

Außerdem gefährdet die geplante Reduzierung der Nutztierbestände nicht nur die Versorgungssicherheit, sondern auch die landwirtschaftliche Kreislaufwirtschaft. Etwa 80 Prozent der pflanzlich angebauten Lebensmittel sind für Menschen nicht essbar (<https://www.topagrar.com/schwein/news/nutztiere-machen-nicht-essbare-biomasse-fuer-uns-erst-nutzbar-12466684.html#:~:text=%E2%80%9E80%20%25%20der%20pflanzlich%20angebauten%20bzw,und%20damit%20die%20Tierhaltung%20sinnvoll.>). Nutztiere verwerten diese nicht essbare pflanzliche Biomasse aus der landwirtschaftlichen Produktion und erzeugen dabei wertvolle tierische Lebensmittel wie Milch, Milchprodukten, Fleisch und Eiern sowie hochwertigen Wirtschaftsdünger, der dann dem agrarischen Stoffkreislauf wieder zugeführt wird (<https://www.wochenblatt-dlv.de/feld-stall/tierhaltung/nutztiere-unverdauliches-fuer-menschen-verdaulich-568402>). Auch darf nicht vergessen werden, dass Grünland oftmals gar nicht anders als für die Futtergewinnung genutzt werden kann und viele Ackerflächen sich nur für den Anbau von Futtermitteln eignen. Es ist also fraglich, ob die Mehrzahl der Ackerflächen, auf denen Futtermittelanbau betrieben wird, überhaupt zum Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln geeignet sind (<https://www.dvtiernahrung.de/aktuelles-detail/zu-viel-fuer-futteranbau-in-deutschland-agrarflaechen-und-ihre-nutzung>). Auch sind viele Futterpflanzen wie beispielsweise Leguminosen pflanzenbaulich und ökologisch sehr wertvolle Fruchtfolgelieder und damit weitestgehend unverzichtbar für die Landwirtschaft (<https://www.praxisnah.de/index.cfm/article/9644.html?longversion>).

Die Aussetzung der angesprochenen Maßnahmen ist aus Sicht der Antragssteller verhältnismäßig und mit den Belangen des Umweltschutzes, wie beschrieben, vereinbar. Der in der Agrarpolitik eingeschlagene Weg hin zu einer flächendeckenden Extensivierung und einem steigendem Importbedarf, hat sich angesichts der gegenwärtigen Bedrohung als falsch erwiesen, weil er die Ernährungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Mittel- bis langfristig wird deshalb eine nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft zur Optimierung der Flächenproduktivität des Pflanzenbaus mit erweiterten Fruchtfolgen in Verbindung mit einer umfassenden Digitalisierung immer wichtiger werden. Eine aktuelle wissenschaftliche Studie kommt beispielsweise zu dem Schluss, dass weltweit knapp die Hälfte der Anbauflächen ausreichen würde, um die derzeitigen Produktionsmengen zu erzielen. Dabei würde es zu sinkenden Preisen und einem Anstieg der Produktion kommen, was sich positiv auf die Ernährungssicherung auswirken würde. Die Flächeneinsparungen könnten beispielsweise für den Schutz der biologischen Vielfalt dienen (<https://moderner-landwirt.de/ludwig-maximilians-universitaet-muenchen-weltweit-koennte-die-landwirtschaftliche-anbauflaeche-fast-halbiert-werden/>). In diesem Bereich besteht verstärkter Forschungsbedarf.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Ressourceneffizienz angesichts der Auswirkungen des Ukraine-Krieges erhöhen – Vermeidbare Lebensmittelabfälle in Deutschland nachhaltig reduzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jedes Jahr entstehen in Deutschland insgesamt durchschnittlich 6,68 Millionen Tonnen vermeidbare Lebensmittelabfälle, d. h. Lebensmittel, die zum Zeitpunkt ihrer Entsorgung noch genießbar sind oder die bei rechtzeitigem Verzehr genießbar gewesen wären (Schmidt, T. et al., 2015, Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015. Thünen Report 71, S. XIII, https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_71.pdf).

Zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gehören die Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung und gleichzeitig die Verhinderung des Biodiversitätsverlusts. Bis 2050 wird die Weltbevölkerung um knapp 2 Milliarden auf etwa 10 Milliarden Menschen anwachsen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1717/umfrage/prognose-zur-entwicklung-der-weltbevoelkerung/>). Weltweit sind bereits heute etwa 283 Millionen Menschen vom Hunger bedroht und 45 Millionen stehen kurz vor einer Hungersnot. Die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts auf die Agrarmärkte werden diese Situation leider verschärfen (<https://www.fr.de/panorama/ukraine-krieg-konflikt-hunger-welt-wladimir-putin-russland-getreide-nahrungsmittel-preise-91385947.html>).

Eine Reduzierung der vermeidbaren Lebensmittelabfälle ist ethisch und sozial geboten und kann den Einsatz natürlicher Ressourcen in der Lebensmittelwertschöpfungskette insgesamt effizienter und nachhaltiger gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. das Leitbild des mündigen Verbrauchers, der im Bereich seines privaten Haushalts keine staatliche Bevormundung hinsichtlich der Reduzierung von vermeidbaren Lebensmittelabfällen benötigt;
2. die landwirtschaftliche Direktvermarktung als eine Maßnahme zur Erhöhung der Lebensmittelwertschätzung beim Verbraucher.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass EU-Vermarktungs- und -Handelsnormen, die zu einer unnötigen Verschwendung von Obst und Gemüse führen, evaluiert und dementsprechend überarbeitet bzw. abgeschafft werden;
2. Haftungsrisiken bei der Lebensmittelspende und Weitergabe in Anlehnung des italienischen „Gute Samariter Gesetzes“ zu reduzieren, indem die gemeinnützigen Organisationen, die Lebensmittel sammeln, für die korrekte Lagerung der gespendeten Lebensmittel und für die Überwachung des Verfallsdatums verantwortlich sind;
3. die Abgabe überschüssiger Lebensmittel des Lebensmitteleinzelhandels und von Großmärkten an gemeinnützige Organisationen, die diese an Bedürftige verteilen, durch steuerliche Anreize zu fördern;
4. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Ernährungsbildung noch stärker in den Bildungsunterlagen (Lehr- und Ausbildungspläne, Projektarbeiten) von Schulen und Kindertageseinrichtungen verankert wird;
5. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass ernährungsbezogene Studieninhalte verstärkt Einzug ins Lehramtsstudium für Sachunterricht und Biologie halten;
6. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass ernährungsbezogene Inhalte verstärkt Einzug in die Ausbildung von Erziehern und Kindheitspädagogen halten.

Berlin, den 11. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im September 2015 wurde von den Vereinten Nationen (UN) die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschlossen, in der 17 globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals (SDG)) festgesetzt wurden. Eines der Ziele ist die Halbierung der Pro-Kopf-Lebensmittelabfälle auf Einzelhandels- und Verbraucherebene sowie die Reduktion der Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette einschließlich der Nachernteverluste (<https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/>, SDG 12.3). Die Bundesregierung hat in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018) ihren Willen bekräftigt, das Ziel der Halbierung der Lebensmittelabfälle in Deutschland bis zum Jahr 2030 zu erreichen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf?download=1>, S. 32).

Entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette werden natürliche Ressourcen beansprucht und verbraucht. Die vermeidbaren Lebensmittelabfälle verteilen sich innerhalb der Wertschöpfungskette dabei wie folgt: Die Primärproduktion hat einen Anteil an den vermeidbaren Lebensmittelabfällen in Deutschland von etwa 17,5 Prozent, die Lebensmittelverarbeitung von etwa 18 Prozent, der Handel von etwa 6 Prozent und der Außer-Haus-Verzehr von etwa 18 Prozent. Der größte Anteil fällt in den privaten Haushalten mit etwa 40 Prozent an. Diese Daten basieren auf einer Hochrechnung des Thünen-Instituts aus dem Jahr 2015, welche nicht repräsentativen Stichproben aus der Literatur zur Grundlage haben. Die ermittelten Mengen und deren Vermeidungspotenziale stellen also lediglich eine Abschätzung über deren Größenordnung dar, die keine Aussagen hinsichtlich der statistischen Genauigkeit zulässt (Schmidt, T. et al., 2015, Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015. Thünen Report 71, S. 58, https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_71.pdf). Wenn produzierte Lebensmittel nicht verzehrt werden, dann gehen natürlichen Ressourcen verloren. Es ist ethisch und sozial nicht vertretbar, Lebensmittel nicht zu nutzen. Darüber hinaus können sich dadurch negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/Studie_Lebensmittelabfaelle_Kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 1).

Nach bisherigem Kenntnisstand wären in der Primärproduktion etwa 1,17 Millionen Tonnen, in der Lebensmittelverarbeitung etwa 1,2 Millionen Tonnen, im Handel etwa 414.000 Tonnen, in der Außer-Haus-Versorgung etwa 1,2 Millionen Tonnen und in privaten Haushalten etwa 688 Tonnen theoretisch vermeidbar (Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – Drucksache 19/14256 – Reduktion der Lebensmittelverschwendung in Deutschland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/4643). Unsicherheiten in der Datenlage bestehen jedoch vor allem in den Bereichen Primärproduktion, Verarbeitung und Handel (Schmidt, T. et al., 2015, Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015. Thünen Report 71, S. 64, https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_71.pdf).

In der Landwirtschaft entstehen Lebensmittelabfälle überwiegend während Nachernteprozessen, die mit der Aufbereitung oder Lagerhaltung verbunden sind, sowie während Transport- und Logistikkvorgängen (Gustavsson et al., 2011, Global food losses and food waste – Extent, causes and prevention. https://www.ernaehrungsumschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/artikelbilder/12_2015/FAO_Food_losses.pdf). Beispielsweise können manche landwirtschaftliche Produkte aufgrund mangelnder Nachfrage und niedriger Produktpreise, fehlender Lager- und Kühlmöglichkeiten, Schädlingsbefall oder zu hohen Ansprüchen an die Ästhetik erst gar nicht geerntet oder nach der Ernte vermarktet werden (www.thuenen.de/de/thema/weltshyernaehrung-und-globale-ressourcen/weniger-ist-mehr-lebensmittelverluste-und-abfaelle-reduzieren/wie-lebensmittelverschwendung-entstehenkann/). Die Datenlage lässt eine repräsentative Analyse zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen nicht zu. Bekannt ist aber, dass die staatliche Vermarktungsnormen, die Normen und Qualitätsstandards des Handels sowie die Verbraucheransprüche oft dafür verantwortlich sind, dass bis zu 40 Prozent der Ernte für die menschliche Ernährung verloren gehen. Das ist vor allem bei Obst und Gemüse der Fall, dass, wenn es den ästhetischen Ansprüchen an Form, Größe oder Farbe nicht genügt, vom Handel nicht angenommen wird (<https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/135>). Eine Vereinfachung der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse kann dabei helfen, in diesem Bereich vermeidbare Lebensmittelabfälle zu reduzieren.

Die Datenlage zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen in der Lebensmittelverarbeitung ist ebenfalls ungenügend. Hauptursachen für die Entstehung sind Prozessverluste (24 %), technische Störungen (18 %), Qualitätssicherung (17 %), Beschädigung und Verderb (14 %) sowie Überproduktion (10 %) (Schmidt, T. et al., 2015, Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015. Thünen Report 71, S. 50f., https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-report/Thuenen_Report_71.pdf). Viele Koppel- und Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung, wie beispielsweise Produkte mit Schönheitsfehlern oder einer falschen Etikettierung, werden von Futtermittelunternehmen verwendet, um Nahrung für Nutztiere zu produzieren. Diese Produkte eignen sich aufgrund ihres Geschmacks oder ihrer Konsistenz nicht für unsere Ernährung, können dann aber hervorragend als Tierfutter genutzt werden (https://www.dvtiernahrung.de/fileadmin/Dokumente_ab_07_2013/Futter_F%C3%BCtterung/16-898_AGR_lmp_Heft-28_Nutztierf%C3%BCtterung.pdf). Inwieweit hier weitere Einsparungen möglich sind, ist derzeit unbekannt.

Der Anteil des Handels an den vermeidbaren Lebensmittelabfällen ist vergleichsweise gering. Die meisten vermeidbaren Lebensmittelabfälle entstehen hier, weil die meisten Kunden nicht bereit sind, Waren zu kaufen, die nicht mehr tagesfrisch sind und oft nur einmal am Tag Ware an den Handel geliefert wird. Sicherlich könnte der Handel diesen Anteil reduzieren, wenn er sich mehrmals am Tag kleinere Chargen der Waren liefern lassen würde. Die zusätzlichen Lieferungen wären aber mit einem höheren Ressourcenaufwand verbunden. Stattdessen

werden, was deutlich zielführender ist, die überschüssigen Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen wie die Tafel gespendet werden. In der Beteiligungserklärung des Dialogforums haben sich 23 Unternehmen des Groß- und Einzelhandels zur Spende überschüssiger Lebensmittel bereit erklärt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf BT-Drucksache 20/777 – Künftige verpflichtende Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung). Der Staat kann hier weitere Anreize setzen, indem er dem Handel die Lebensmittelspenden steuerlich erleichtert und – in Anlehnung an das italienische „Gute-Samariter-Gesetz“ – Haftungsrisiken abbaut (<https://www.bundestag.de/resource/blob/648932/7c64ad8483b3e289ce6896fc36198be0/WD-5-046-19-pdf-data.pdf>, S. 12). Außerdem könnte durch die Förderung von KI-Technologien dem Handel eine bessere Warenbedarfsplanung ermöglichen, wodurch sich weitere Einsparpotentiale ergeben. Intelligente Verpackungen liefern Informationen über die Qualität des beinhalteten Lebensmittels, sodass permanent Rückschlüsse über die Haltbarkeit eines Produktes vorliegen, welche deutlich flexibler als das Mindesthaltbarkeit sind (Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf BT-Drucksache 20/777 – Künftige verpflichtende Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung).

Für den Bereich der privaten Haushalte sind die Antragssteller der Auffassung, dass die Bürger mündig sind und keine staatliche Bevormundung benötigen. Hinter den Entsorgungsgründen für Lebensmittel stehen komplexe Prozesse. In der wissenschaftlichen Literatur werden vier Tendenzen angeführt. So ist eine Tendenz zum Verlust der Wertschätzung gegenüber Lebensmitteln aufgrund mangelnder Lebensmittelknappheit zu beobachten. Es gibt einen Verlust der Lebensmittelidentität, da Lebensmittel gemeinsam mit Nichtlebensmittel-Produkten jederzeit bis kurz vor Ladenschluss erwerblich sind. Immer weniger Menschen haben zudem eine Beziehung zur Herkunft der Lebensmittel, da ihnen der direkte Bezug zur Landwirtschaft fehlt. Hier könnte beispielsweise die landwirtschaftliche Direktvermarktung Abhilfe schaffen. Außerdem kommt es zum Verlust der emotionalen Beziehung zu Lebensmitteln, weil mittlerweile eine zunehmende Anzahl der Mahlzeiten außer Haus und nebenbei erfolgt (Spiekermann, 1999, Esskultur heute. Was, wie und wo essen wir? In: Dr. Rainer Wild-Stiftung (Hrsg), Gesunde Ernährung zwischen Natur- und Kulturwissenschaft. Rhema, Münster, S 41–56); Bartsch, S. & Körner, T., 2008, Lebensmittel wegwerfen? – Wertschätzung von Lebensmitteln als Bildungsaufgabe. Ernährung im Fokus 12, S. 238 – 243). Ernährungspolitik, die die Lebensmittelverschwendung der Verbraucher nachhaltig reduzieren möchte, muss also neben der Vermittlung von Basiskompetenzen, wie beispielsweise dem richtigen Umgang mit Lebensmitteln und deren Verderb, bei diesen vier gesellschaftlichen Tendenzen ansetzen. Im Sinne eines dauerhaft nachhaltigen Ernährungshandelns der Bevölkerung sollten deshalb die Möglichkeiten der Ernährungsbildung und -beratung im Fokus stehen, da Aufklärungskampagnen ohne Unterstützung durch eine kompetenzorientierte Ernährungsbildung für ein langfristiges Umsetzen nachhaltigen Handelns im Alltag zu kurz greifen (Spiekermann, 2005, Warum scheitert die Ernährungskommunikation? In: Weißen E. (Red.): Ernährungskommunikation – Neue Wege Neue Chancen? Bonn, 11 – 17).

Eine vom BMEL in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Ergebnis, dass zwar in den Bildungsplänen für die frühkindliche Bildung in allen Bundesländern Essen und Ernährung verankert ist, die Ernährungsbildung bei der Ausbildung von Erziehern und Kindheitspädagogen jedoch bislang nicht hinreichend berücksichtigt wird. Es gibt vor allem fachliche Mängel in den Ausbildungsunterlagen, fehlende spezifische Lehrmaterialien sowie ein unzureichendes Fortbildungsangebot. Insgesamt sind die Defizite im Bereich von ernährungsbezogenen Kompetenzen bei den pädagogischen Fachkräften groß. Im Bereich der Schulen wird die Ernährungsbildung als Bildungsauftrag zwar ebenfalls von allen Bundesländern als wichtig hervorgehoben, allerdings gibt es auch hier unterschiedliche Umsetzungen in den Lehrplänen. Eine kontinuierliche und verpflichtende Verankerung von umfassender Ernährungsbildung in der Schullaufbahn ist so nicht gegeben. Die Lehrbücher weisen große fachliche Mängel auf. Außerdem gibt es große Defizite bei ernährungsbezogenen Studieninhalten im Lehramtsstudium für Sachunterricht und Biologie sowie ein geringes Interesse von Lehrkräften an der Teilnahme von ernährungsbezogenen Fortbildungen (Heseker et al., 2019, Ernährungsbezogene Bildungsarbeit in Kitas und Schulen (ErnBildung). Schlussbericht. i. A. für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Universität Paderborn). Eine stärkere Verankerung der Ernährungsbildung in den Bildungsunterlagen der Länder für Schulen und Kindertageseinrichtungen kann dazu beitragen, dass frühzeitig ausreichende Informationen und Kenntnisse zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen vermittelt werden.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Martin Erwin Renner, Joana Cotar, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine weiteren Verzögerungen mehr bei der Errichtung des Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es besteht im Bundestag ein breiter Konsens für die Errichtung eines Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland. Die Umsetzung hat sich jedoch immer wieder verzögert und in die Länge gezogen. In Anbetracht der vergangenen Zeit ist insbesondere den Opfern der deutschen kommunistischen Diktatur eine weitere Verzögerung nicht mehr vermittelbar.

Die Antragsteller forderten in einem eigenen Antrag (Drs. 19/14765) „an zentraler, sichtbarer und öffentlich gut zugänglicher Stelle“ ein Denkmal zu errichten, „einen offenen Wettbewerb zur Gestaltung des Denkmals“ auszurichten sowie „unter der Federführung wissenschaftlicher Institutionen“ ein das Denkmal ergänzendes Dokumentationszentrum zu konzipieren.

Die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) erhielt bereits in der 17. Legislaturperiode von 2012 bis 2015 für die Erarbeitung der Konzeption des Mahnmals und für die wissenschaftliche Diskussion Projektmittel der BKM (<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/Denkmal-zur-Mahnung-und-Erinnerung-an-die-Opfer-der-kommunistischen-Diktatur-in-Deutschland/bisherige-initiativen>, Zugriff 28.02.2022).

Der bereits in der 18. Legislaturperiode und am 2. Oktober 2015 gefasste Beschluss des Bundestages (Drs. 18/6188) sah vor, „eine in dieser Legislaturperiode anstehende Initiative des Deutschen Bundestages für ein Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft an einem zentralen Ort in Berlin vorzubereiten und zu begleiten.“

Ein weiterer Beschluss des Bundestages aus der 19. Legislaturperiode (Drs. 19/15778) besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland „ein Denkmal für die Opfer von kommunistischer Gewaltherrschaft“ errichte und dass für den Bundeshaushalt 2020 „bis zu 250.000 Euro für eine Machbarkeitsstudie“ bereitgestellt worden seien.

Am 17. Juni 2020 informierte die damalige Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Einsetzung des Beirates, der mit der Erarbeitung erster Eckpunkte für das Konzept beauftragt wurde. Dieser begleitet die Arbeit der bei der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur eingerichteten Koordinierungsstelle. Diese wird in Zusammenarbeit mit der UOKG betrieben. Am Schluss der Pressemitteilung heißt es: „Über die Kosten und den Standort für das Mahnmal wird dann erneut der Deutsche Bundestag beschließen. Anschließend wird der Gestaltungswettbewerb ausgelobt.“

Die Konzeption für die Errichtung eines „Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“ wurde nach Angaben der Bundesstiftung Aufarbeitung am 15. Dezember 2020 „im Beisein der Vorsitzenden des Kulturausschusses, Katrin Budde (SPD) sowie der Abgeordneten Elisabeth Motschmann (Sprecherin CDU-Fraktion) an die Staatsministerin für Kultur und Medien a. D., Prof. Monika Grütters, übergeben.“ (<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/Denkmal-zur-Mahnung-und-Erinnerung-an-die-Opfer-der-kommunistischen-Diktatur-in-Deutschland/Konzeption-und-Standort/Konzeption>, Zugriff 28.02.2022)

Allerdings liegen dem Bundestag immer noch keine Kosten- oder Flächenkalkulationen vor, die für weitere Entscheidungen notwendig wären.

Weitere Verzögerungen des für die deutsche Erinnerungskultur so wichtigen Mahnmals mit Dokumentationszentrum müssen vermieden und die konzeptionellen Lücken unverzüglich geschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt,

1. dass das Mahnmal entsprechend dem vorliegenden Konzept die Bezeichnung „Denkmal zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland“ erhält,
2. dass das Mahnmal entsprechend dem vorliegenden Konzept die Widmung „IM GEDENKEN AN DAS LEID UND IN ACHTUNG DER WÜRDE DER OPFER DER KOMMUNISTISCHEN DIKTATUR IN DEUTSCHLAND“ erhält,
3. dass das Mahnmal am im Konzept präferierten Standort zwischen Scheidemannstraße und Bundeskanzleramt entlang der Heinrich-von-Gagern-Straße errichtet wird. Es ermöglicht eine schnelle Umsetzung, weil es sich im Eigentum des Bundes befindet, (<https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=zoom-Start&mapId=bplan@senstadt&bbox=389129,5819813,389445,5820062>, Zugriff 28.02.2022),
4. 25 Millionen Euro für die Grundfinanzierung im Bundeshaushalt 2023 bereitzustellen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. der Koordinierungsstelle die notwendigen personellen Ressourcen und Zuarbeit für die Auslobung und Finanzierung des Gestaltungswettbewerbs zur Verfügung zu stellen,
2. die Koordinierungsstelle und den Beirat damit zu beauftragen, die weiteren notwendigen Parameter für das Denkmal wie Quadratmeterzahl für die verschiedenen Komponenten und Kosten zu errechnen und erarbeiten,

3. die 25 Millionen Euro Grundfinanzierung in den Haushaltsplanungen für das Jahr 2023 einzustellen,
4. dem Bundestag über den Ausschuss für Kultur und Medien alle drei Monate über den Stand der Umsetzung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Berlin, den 11. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Als Ergebnis des Zweiten Weltkrieges und der weltweiten Expansion des Kommunismus im 20. Jahrhundert existierte zwischen 1949 und 1989 auf deutschem Boden die DDR – ein Unrechtsstaat.

Die DDR existierte, weil es die Sowjetunion so wollte; als Satellitenstaat wurde sie von willfährigen Kadern an der Spitze gelenkt, die alles taten, um die Vorgaben des „Großen Bruders“ umzusetzen.

Die DDR stand unter der Führung der Staatspartei SED. Sie war eine kommunistische Diktatur, da sie weder Gewaltenteilung noch rechtsstaatliche Prinzipien noch kulturellen, sozialen und politischen Pluralismus kannte. Das Recht trat immer dann in den Hintergrund, wenn es die Staatsraison vorgab. Dazu gehörte u. a. auch, das eigene Volk hinter Mauern und Stacheldraht einzusperren.

In diesem Staat haben Kommunisten versucht, totale Macht über alle Bürger, ihr Denken und ihre sozialen Beziehungen zu erlangen. Zur Menschenverachtung dieses Systems gehörten auch die Privilegien der Nomenklatura, von denen der einfache „Genosse“ nur träumen konnte. Bei inszenierten Massenaufmärschen, begleitet vom eigens für die Manipulation und ideologische Umerziehung der DDR-Bevölkerung geschaffenen Liedgut („Lied der Partei“, „Es geht um die Erde ein rotes Band“, „Mit fliegenden Fahnen“ u. v. a.), musste der „Genosse“ dieser Elite Respekt zollen.

Zu den Opfern der SED-Diktatur gehören nicht nur diejenigen, die beim Versuch, aus der DDR zu fliehen, getötet worden sind, sondern auch noch zahlreiche weitere Opfergruppen:

- die bis zu 2,7 Millionen Menschen, die aufgrund der staatlichen Zwangskollektivierung oder ihrer Flucht ihr Eigentum verloren,
- die zwischen 3,3 und 4,9 Millionen Menschen, die durch Übersiedlung, Flucht oder verhinderte Rückkehr von Reisen ihre Heimat verloren,
- die vielen Menschen, die in ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung behindert wurden aufgrund eines falschen „bürgerlichen“ Hintergrunds der Eltern,
- die Millionen Menschen, die in der DDR, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland von Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit bespitzelt und verfolgt wurden,
- die vielen Menschen, die „Zersetzungsmaßnahmen“ des Ministeriums für Staatssicherheit zu erleiden hatten und dadurch gesellschaftlich isoliert wurden,
- die vielen Tausend unschuldigen Menschen, die aus politischen Gründen verurteilt und inhaftiert wurden,
- mehrere Hundert Menschen, die aufgrund des unmenschlichen Grenzregimes,
- beim Versuch aus der DDR zu fliehen, getötet wurden (zu den genaueren Zahlen vgl. Borbe, Ansgar: Die Zahl der Opfer des SED-Regimes. Erfurt 2010).

Vor dem Hintergrund der sich immer wiederholenden Verzögerung der Umsetzung des Baus des Mahnmals, ist bei vielen Opfern der Eindruck entstanden, dass das Denkmal von der Politik nicht wirklich gewollt ist. Diesem Eindruck kann der Bundestag entgegenwirken, indem er jetzt die notwendigen Entscheidungen für eine Umsetzung fasst.

Es ist allerhöchste Zeit, den Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft mit einem zentralen Denkmal und

Dokumentationszentrum in Berlin angemessen zu gedenken. Die meisten Staaten in Osteuropa gedenken ihren Opfern der kommunistischen Gewaltherrschaft mit zentralen Mahnmalen. Gerade vor dem Hintergrund erstarrender linksextremistischer Bewegungen in Deutschland braucht es ein nationales Denkmal, das an die Verbrechen erinnert, die im Namen der kommunistischen Ideologie in Deutschland begangen worden sind.

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann, Beatrix von Storch, Nicole Höchst, Jan Wenzel Schmidt, Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Kay-Uwe Ziegler, Robert Farle, Jürgen Braun, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Informationsbroschüren zur sogenannten Corona-Schutzimpfung für Kinder zurückziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veröffentlicht auf der Internetseite der Initiative „Zusammen gegen Corona“ die Informationsbroschüren zur Kinderimpfung „Wie wir uns durch's Impfen schützen können!“¹ und „Hallo, deine Impfung schützt dich vor dem Coronavirus. Impfwissen für Kinder.“² Diese Broschüren verbreiten nicht nur fragwürdige Informationen, wie z. B., dass es angeblich keine ernststen Impfnebenwirkungen bislang gegeben hätte³. Sie werben in tendenziöser Weise für die Kinderimpfung durch die neuartigen mRNA-Impfstoffe mit bedingter Zulassung. Dabei bleibt in den Broschüren unerwähnt, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) für 5- bis 11-Jährige ohne Vorerkrankungen derzeit keine generelle Impfempfehlung ausspricht⁴. Im Gegenteil stellt die STIKO fest, dass COVID-19 in der Regel bei Kindern und Jugendlichen keine schwere Erkrankung sei. „Die Mehrzahl der SARS-CoV-2-Infektionen verläuft asymptomatisch oder mit milden Symptomen; Todesfälle bei

¹ https://assets.zusammengegencorona.de/eaae45wp4t29/47h8goJ0myJ8XJtxSoYCRU/0a54b52d3676f1afb36f755a7d1e0c8f/BMG_Brosch__re_Wie_wie_uns_durchs_Impfen_schuetzen_koennen.pdf

² https://assets.zusammengegencorona.de/eaae45wp4t29/4UrAHtLIN238d6lrxk1OT6/0b071b3f7f84c56be0588b3f53dc7aa7/BMG_Onepager_Impf-Wissen_fuer_Kinder.pdf

³ ebenda

⁴ Epidemiologisches Bulletin vom 6.1.2022, 1/2022, Seite 7

Kindern und Jugendlichen ohne Vorerkrankungen sind eine absolute Seltenheit.“⁵ Unter den gesunden 5- bis 11-Jährigen ist während der gesamten Pandemie noch kein einziger Todesfall durch COVID-19 aufgetreten⁶.

Das wiederholt geäußerte Argument, die Impfung gegen COVID-19 schütze Kinder vor Long-COVID, überzeugt nicht: Ob Long-COVID bei Kindern überhaupt eine Rolle spielt, ist medizinisch umstritten⁷. Neueste Untersuchungen zeigen zudem, dass die sogenannte Corona-Schutzimpfung bei einer SARS-CoV-2-Durchbruchinfektion vermutlich nicht gegen Long-COVID schützt⁸. Auch wird in der Diskussion um die COVID-19-Impfung von Kindern immer wieder auf das sogenannte Pediatric Inflammatory Multisystem Syndrom (PIMS) verwiesen. Dieses Syndrom beschreibt eine überschießende Immunreaktion, die Schäden an den inneren Organen verursacht. Nach den Ergebnissen einer britischen Studie tritt PIMS bei eins von 5.000 an COVID-19 erkrankten Kindern auf⁹, in Deutschland vor allem bei einer Infektion mit der Alpha-variante des SARS-CoV-2 während der ersten beiden Wellen¹⁰, wobei kein Fall dieses extrem seltenen Syndroms letal verlief¹¹. Auch eine Impfung kann diese schwere Autoimmunreaktion auslösen¹². So berichtet das Paul-Ehrlich-Institut in seinem Sicherheitsbericht von mehreren PIMS-Fällen nach einer Impfung mit den neuartigen mRNA-Impfstoffen¹³.

Nach anfänglicher Zurückhaltung empfahl die STIKO am 16.08.2021 die Impfung mit einem mRNA-Impfstoff für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren¹⁴, um am 18.11.2021 die Empfehlung für Spikevax von Moderna für Personen unter 30 Jahre wegen des deutlich erhöhten Risikos für Myo- und Perikarditiden zurückzunehmen¹⁵. Seit dem 9.12.2021 empfiehlt die STIKO eine Kinderimpfung mit Comirnaty (BioNTech/Pfizer) bei 5- bis 11-Jährigen mit Vorerkrankungen sowie mit engem Kontakt zu Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf besitzen. Zwar können gesunde Kinder zwischen 5 bis 11 Jahren den mRNA-Impfstoff auf individuellen Wunsch und nach ärztlicher Aufklärung erhalten¹⁶. Letztere Empfehlung basiert vor allem aufgrund der erweiterten bedingten Marktzulassung von Comirnaty durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in der EU.

⁵ Epidemiologisches Bulletin 33/2021, Seite 4

⁶ Epidemiologisches Bulletin vom 6.1.2022, 1/2022, Seite 6

⁷ <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/kekule-corona/kekule-corona-kompass-zweihundertelf-100.html>

⁸ <https://www.doccheck.com/de/detail/articles/35730-long-covid-hilft-die-impfung-doch-nicht>

⁹ <https://www.n-tv.de/wissen/Ist-es-richtig-Kinder-zu-impfen-article22545285.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2021

¹⁰ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Kinder_Jugendliche.html

¹¹ <https://www.n-tv.de/wissen/Schwere-Kinderkrankheit-PIMS-zurueckgekehrt-article22362982.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2021

¹² <https://www.n-tv.de/wissen/Ist-es-richtig-Kinder-zu-impfen-article22545285.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2021

¹³ https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf?__blob=publicationFile&v=7, Seite 15 ff.

¹⁴ https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-08-16.html

¹⁵ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/user_upload/BMG_Coronaimpfung_Familienleitfaden_3.Aufl_bf.pdf

¹⁶ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01_22.pdf?__blob=publicationFile

Besonderen Anstoß bei den Antragstellern erweckt die Broschüre „Wie wir uns durch's Impfen schützen können“. In infantiler, der Sache unangemessener Sprache will dieser Beitrag aus dem BMG Kinder und Eltern zur sogenannten Corona-Schutzimpfung motivieren. Die Broschüre thematisiert ein Geschwisterpaar im Kleinkind- bzw. Grundschulalter, das von einer Kinderärztin gegen COVID-19 geimpft wird: „Jetzt können auch wir jüngeren Kinder gegen Corona geimpft werden, wenn wir mindestens fünf Jahre alt sind.“¹⁷ Die Broschüre blendet dabei aus, dass jede Impfung einen medizinischen Eingriff in einen in der Regel gesunden Körper darstellt und verharmlöst die Impfung dementsprechend: „Die Ärztin erklärt uns, dass wir einen kleinen Piks in den Arm bekommen werden, denn der Impfstoff, der uns vor Corona schützt, ist in einer kleinen Spritze. Der Piks hat gar nicht wehgetan. Die Ärztin klebt uns auch ein buntes Teddypflaster auf unseren Arm.“¹⁸ Die Broschüre will eine imaginäre Gruppendynamik schaffen, um einen Konformitätsdruck aufzubauen: „Im Wartezimmer warten schon einige andere Kinder. Anna hat schon ihre Impfung bekommen und zeigt uns ihr Pflaster. Es ist bunt und hat viele kleine Teddybären darauf.“¹⁹

In der Broschüre „Hallo, deine Impfung schützt dich vor dem Coronavirus. Impfwissen für Kinder.“²⁰ wird fälschlicherweise über den Kinderimpfstoff gegen COVID-19 behauptet: „Er schützt dich davor, dass du krank wirst. Ernste Impfnebenwirkungen gab es in den Untersuchungen der Wissenschaftler bislang nicht.“²¹ In der Broschüre weist das BMG weder auf die geringere Wirksamkeit der neuartigen mRNA-Impfstoffe gegenüber der Delta- bzw. insbesondere der Omikron-Variante hin, noch thematisiert es die damit verbundene hohe Gefahr einer Durchbruchinfektion. Ernste Impfnebenwirkungen gab es selbstverständlich: Die STIKO beziffert die Gefahr einer Myokarditis bei Jungen im Alter von 12 bis 17 Jahren mit 1 zu 12.000 Zweitimpfungen. Impfbedingte Myokarditiden bei männlichen Jugendlichen treten damit um den Faktor 7 häufiger auf, als es sonst zu erwarten wäre²². Der aktuelle Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts weist 142 Verdachtsmeldungen auf Myo-/Perikarditiden bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren²³ aus sowie sechs Todesfälle im zeitlichen Zusammenhang mit der sogenannten Corona-Schutzimpfung. Bei dem Tod eines Jugendlichen mit schwerer kardialer Vorerkrankung sah das PEI offensichtlich einen ursächlichen Zusammenhang²⁴, in vier Todesfällen sei dieser „nicht abschließend beurteilbar“.

Die STIKO kann nach eigener Aussage die Sicherheit der neuartigen mRNA-Impfstoffe bei den 5- bis 11-Jährigen noch nicht beurteilen, weil die Datenlage unzureichend und der Beobachtungszeitraum zu kurz seien. Daher sprach sich die STIKO ausdrücklich gegen eine allgemeine Impfeempfehlung in dieser Altersgruppe aus²⁵. Die Unbedenklichkeitsaussagen der o. g. Broschüren stehen dieser Einschätzung der STIKO diametral entgegen.

¹⁷ https://assets.zusammengegenecorona.de/eaae45wp4t29/47h8goJ0myJ8XJtxSoYCRU/0a54b52d3676f1afb36f755a7d1e0c8f/BMG_Brosch_re_Wie_wie_uns_durchs_Impfen_schuetzen_koennen.pdf, Seite 5

¹⁸ https://assets.zusammengegenecorona.de/eaae45wp4t29/47h8goJ0myJ8XJtxSoYCRU/0a54b52d3676f1afb36f755a7d1e0c8f/BMG_Brosch_re_Wie_wie_uns_durchs_Impfen_schuetzen_koennen.pdf, Seite 15

¹⁹ https://assets.zusammengegenecorona.de/eaae45wp4t29/47h8goJ0myJ8XJtxSoYCRU/0a54b52d3676f1afb36f755a7d1e0c8f/BMG_Brosch_re_Wie_wie_uns_durchs_Impfen_schuetzen_koennen.pdf, Seite 11

²⁰ https://assets.zusammengegenecorona.de/eaae45wp4t29/4UrAHtLIN238d6lrxk1OT6/0b071b3f7f84c56be0588b3f53dc7aa7/BMG_Onepager_Impf-Wissen_fuer_Kinder.pdf

²¹ https://assets.zusammengegenecorona.de/eaae45wp4t29/4UrAHtLIN238d6lrxk1OT6/0b071b3f7f84c56be0588b3f53dc7aa7/BMG_Onepager_Impf-Wissen_fuer_Kinder.pdf, Seite 2

²² Epidemiologisches Bulletin 46/2021, Seite 24

²³ https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf?__blob=publicationFile&v=9, Seite 23

²⁴ https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-11-21.pdf?__blob=publicationFile&v=9, Seite 16

²⁵ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/02_22.pdf?__blob=publicationFile, Seite 6 ff.

In empörender Weise wird in der o. g. Broschüre ein normativer Druck auf Kinder ausgeübt, der auf einer kollektivistischen Moralvorstellung beruht: „Aber du schützt auch Menschen in deinem Umfeld, wie zum Beispiel deine Großeltern, deine Eltern oder Geschwister, die die Krankheit schlimmer durchmachen können, zum Beispiel weil sie schon älter sind und ihr Immunsystem nicht mehr so fit ist. Außerdem kann sich das Virus weniger weiterverbreiten, je mehr Menschen, also auch Kinder, geimpft sind. Impfen ist wie Fußball auch Teamsache!“ Kinder könnten durch derartige Aussagen internalisieren, sie wären verantwortlich für schwere Verläufe von COVID-19 in ihrer näheren und weiteren Umgebung, sollten sie sich nicht impfen lassen. Vor dem Hintergrund der massiv angestiegenen Suizidversuche unter Kindern während des zweiten Lockdowns²⁶ sollte sich die Bundesregierung mit derart manipulierenden und moralisierenden Äußerungen zurückhalten.

II. Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

die vom Bundesgesundheitsministerium herausgegebenen Informationsbroschüren zur sogenannten Corona-Schutzimpfung für Kinder „Wie wir uns durch’s Impfen schützen können!“²⁷ und „Hallo, deine Impfung schützt dich vor dem Coronavirus. Impfwissen für Kinder.“²⁸ unverzüglich zurückzuziehen.

Berlin, den 14. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

²⁶ <https://www.morgenpost.de/vermischtes/article234247493/corona-kinder-suizidversuche-lockdown-studie.html>

²⁷ https://assets.zusammengedengcorona.de/eaae45wp4t29/47h8goJ0myJ8XJtxSoYCRU/0a54b52d3676f1afb36f755a7d1e0c8f/BMG_Brosch__re_Wie_wie_uns_durchs_Impfen_schuetzen_koennen.pdf

²⁸ https://assets.zusammengedengcorona.de/eaae45wp4t29/4UrAHtLIN238d6lrxk1OT6/0b071b3f7f84c56be0588b3f53dc7aa7/BMG_Onepager_Impf-Wissen_fuer_Kinder.pdf

Antrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Kay Gottschalk, Ulrike Schielke-Ziesing, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Gereon Bollmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Rüdiger Lucassen, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Bürger und Mittelstand entlasten – Steuersenkungen als Reaktion auf die Inflation durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung und den Landesregierungen rigoros verhängten Maßnahmen wirken als Brandbeschleuniger für die durch die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte in Deutschland bereits schwelende Wirtschaftskrise.

Derzeit ist Deutschland, von einer beispiellosen Energieversorgungskrise mit sehr hohen Energiekosten betroffen, wieder wirken sich die schweren ökonomischen Verfehlungen der letzten Jahrzehnte aus, hohe Energiekosten durch sogenannte erneuerbare Energien und Verknappung von Energie durch Atom- und Kohleausstieg.

Die seit Jahren formulierten Vorschläge, für Notsituationen geschaffene Staatsfonds für eine andere Nutzung „umzuetikettieren“, münden nun absehbar in die Umwandlung des in der COVID-19-Zeit „gebildeten“ Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit mehreren 100 Milliarden Euro Einlagen in einen „Klima-“ oder „Transformationsfonds“, was die schädlichen Ausgaben zum Beispiel für die Energiewende oder die Verkehrswende verstetigen oder gar verstärken dürfte – wieder eine Maßnahme, die auf Angst gegründet ist.

Restriktiv und regulativ angelegte „Wirtschaftslenkung“ wie CO₂-Steuer, CO₂-Emissionszertifikatehandel oder CO₂-induzierte Quoten schaden der Wirtschaft, vermindern den Wohlstand und sind im Kern nichts anderes als selektiv zugestandene Privilegien, also illiberal und undemokratisch erworbene Gruppenrechte. Wettbewerb und Leistungsorientierung des demokratischen Rechtsstaats werden so mittel- und langfristig durch Willkür ähnlich jenen archaischen Stammesgesellschaften ersetzt.

Die geplante Umstellung der Stahl- und Chemieindustrie auf durch regenerative Energieträger erzeugten „grünen“ Wasserstoff würde den Bedarf an Windenergie- und Photovoltaikanlagen auf ein Maß ansteigen lassen, der nicht mehr in Deutschland und seinen Meeresgebieten erzeugt werden kann. Der Import derartigen Wasserstoffs würde

die Abhängigkeit Deutschlands von Energie- und Rohstoffimporten weiter erhöhen, statt sie zu senken. Die Energiekosten würden noch weiter ansteigen.

Wohlstand entsteht durch effiziente, nachhaltige Nutzung von Technik und der jederzeitigen einfachen Verfügbarkeit kostengünstiger Energie für jedermann. Die Inflationsrate in Deutschland steigt stetig und geht auf die 6 % zu. Dementsprechend erhöhen sich auch die Verbraucherpreise drastisch. Die Corona-Krise, der Krieg zwischen Russland und der Ukraine und damit die Verknappung von Öl, Gas, Mineraldünger und anderen Rohstoffen verschärfen den Anstieg der Inflationsrate um ein Vielfaches.¹ Auch der Weizenpreis klettert immer weiter nach oben. Denn Russland und die Ukraine sind weltweit für knapp 30 % aller Weizenexporte verantwortlich.

Die Aussetzung der Mehrwertsteuer wäre eine kurzfristig umsetzbare Alternative zur Reduzierung der Energiesteuer, die in vergleichbarer Höhe zu einer Mindereinnahme des Bundeshaushaltes führen würde. Die Mehrwertsteuereinnahmen für Benzin bei einem Mehrwertsteuersatz von 19 % betragen 6,16 Mrd. Euro, bei Diesel belaufen sich die Einnahmen auf 10,87 Mrd. Euro.

Zusätzlich sollte das Brennstoffemissionshandelsgesetz mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden, da es zu einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung der mittelständischen Wirtschaft und des Verbrauchers führt, keine sinnvolle Lenkungswirkung entfaltet und eine ideologische Richtung der Bundesregierung aufzeigt, die unsere Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Dies würde zu einer zusätzlichen Entlastung der mittelständisch exportorientierten Wirtschaft in Höhe von 4,50 Mrd. Euro führen.²

Die Aussetzung der Mehrwertsteuer für genannte Grundnahrungsmittel wie Brot, verarbeitetes Fleisch und Milchprodukte würde die Bürger in Deutschland um jährlich ca. 2 Mrd. Euro³ entlasten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht,
 - (a) vorübergehend, für Otto-, Diesel- und Heizkraftstoffe die Mehrwertsteuer auszusetzen;
 - (b) das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) außer Kraft zu setzen und somit die CO₂-Abgabe abzuschaffen, um eine zusätzliche Reduzierung der Kraftstoffpreise herbeizuführen;
 - (c) Grundnahrungsmittel (insbesondere Brot, verarbeitetes Fleisch und Milchprodukte) vorübergehend von der Mehrwertsteuer zu befreien;
2. die EU-Kommission dazu aufzufordern, den Mineraldüngemittelkauf von den GMO-Maßnahmen zu finanzieren und die Landwirte damit zu unterstützen.

Berlin, den 15. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/geldpolitik/verbraucherpreise-inflation-in-deutschland-steigt-auf-5-1-prozent-was-jetzt-fuer-einen-anhaltenden-preisschub-spricht/28117846.html>

² Mit Gesamtverbrauchsangaben in Litern und den CO₂-Emissionsfaktoren 2,36 kg/Liter (Benzin) und 2,65 kg/Liter (Diesel) sowie dem aktuellen Abgabensatz für CO₂ in Höhe von 30 Euro/Tonne gem.

³ Umsatz Brot und Backwaren 4.280.000.000 Euro + verarbeitetes Fleisch 26.573.000.000 Euro + 27.428.000.000 Euro = 58.281.000.000 Euro/Jahr/100*7% = 4.079.670.000 Euro/2=2.039.835.000 Euro (<https://www.brotinstitut.de/brotinstitut/zahlen-und-fakten-zu-brot>; <https://de.statista.com/outlook/cmo/lebensmittel/milchprodukte-eier/deutschland#umsatz>; <https://de.statista.com/outlook/cmo/lebensmittel/fleisch/deutschland#umsatz>)

Begründung

Gegen eine steigende Inflation hat Polen ab Februar die Mehrwertsteuer auf einige Lebensmittel komplett gestrichen. Die regierende Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) hat ein Paket von Steuersenkungen auf Benzin, Erdgas und Strom in Verbindung mit Bargeldzuwendungen auf den Weg gebracht, um der Inflation von zuletzt 7,8 % zu begegnen. Ein Anstieg der Inflationsrate auf 10 % in Polen halten Experten für möglich.

Dieser Anstieg der Inflation könnte auch in Deutschland kommen und ist deshalb nur mit temporären Steuersenkungen zu verhindern.⁴

Die GMO besteht aus einer internen Komponente (Marktinterventionen, Vorschriften für die Vermarktung und Vorschriften für die Erzeugerorganisationen) und einer externen Komponente, die sich auf den Handel mit Drittländern bezieht (Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, Einfuhrzölle, Verwaltung von Zollkontingenten, Ausfuhrerstattungen u. a.). Diese Reserve wird gebildet, indem die Direktzahlungen jedes Jahr nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gekürzt werden (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Wird diese Reserve in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so werden die Mittel den Landwirten ausgezahlt. Die Krisenreserve wird zur Finanzierung der außergewöhnlichen Maßnahmen gegen Marktstörungen herangezogen.⁵

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/polen-streicht-mehrwertsteuer-auf-einige-lebensmittel-17698271.html>

⁵ <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/108/die-erste-saule-der-gap-i-die-gemeinsame-marktorganisation-gmo-fur-landwirtschaft>

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entlastungspaket der Bundesregierung unzureichend – Kraftstoffpreise deutlich senken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der starke Anstieg insbesondere für Dieselmotoren belastet weite Teile der Bevölkerung, Handwerk und verarbeitendes Gewerbe, das Fuhrgewerbe, die Landwirtschaft, medizinische Pflegedienste usw. – fast alle Sparten unserer Wirtschaft. Ab 2021 wurde eine CO₂-Abgabe eingeführt. Diese beträgt im Jahr 2021 25 Euro pro Tonne und soll bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne steigen. Allein dies führte zu einem Preisanstieg von rd. 17 Cent pro Liter für Dieselmotoren (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/co2-bepreisung-1673008).

Hunderttausende Arbeitnehmer, die aus verschiedensten Gründen über lange Strecken zu ihren Arbeitsplätzen „pendeln“ müssen, erreichen zunehmend die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

In faktisch allen Bereichen werden die hohen Dieselpreise durchschlagen. Die Transport-Branche muss infolge steigender Dieselmotorenpreise die Frachtraten erhöhen, womit sich zwangsläufig fast alle Produkte verteuern. Somit steigen auch die Lebenshaltungskosten für Menschen, die nicht unmittelbar von steigenden Dieselmotorenpreisen betroffen sind, insbesondere auch Rentner und sozial schwächere. Ein weiterer ungehemmter Anstieg der Preise von Dieselmotoren hat erhebliche sozialpolitische Folgen. Der überdurchschnittlichen Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen ist entgegenzuwirken.

Das seitens der Bundesregierung geplante Entlastungspaket ist unzureichend. Die geplanten periodischen Senkungen der Energiesteuer für Benzin um 30 Cent und Diesel um 14 Cent erscheinen, sollten sie überhaupt an die Kunden weitergegeben werden, zu keinem wesentlichen Entlastungseffekt für Verbraucher und Wirtschaft führen zu können.

Die Schaffung eines sogenannten 9-Euro-Tickets für den ÖPNV zielt in eine falsche Richtung. Nutzer des ÖPNV sind von den erhöhten Treibstoffpreisen nicht betroffen, sondern die Nahverkehrsunternehmen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
1. unverzüglich darauf hinzuwirken, dass die CO₂-Abgabe auf Benzin, Dieseltreibstoff sowie Gas (CNG, LNG, LPG) umgehend abgeschafft wird;
 2. im Europäischen Rat auf eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 („zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris“) hinzuwirken, um zeitnah einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorzulegen;
 3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorerst für ein halbes Jahr vom 01.05.2022 bis zum 30.11.2022 für Otto-, Diesel-, Heizkraftstoffe sowie Gas eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf einen komplett reduzierten Satz von derzeit 0 Prozent beinhaltet;
 4. das Bundeskartellamt zur intensiven Überprüfung der Preisgestaltung durch Mineralölgesellschaften und Handelsgesellschaften zu ermutigen;
 5. die strategischen Öl- und Kraftstoffreserven in einem Umfang freizugeben, der etwaige Spekulationen über eine Angebotsknappheit beendet;
 6. die Nahverkehrsunternehmen zu entlasten und nicht zusätzlich zu belasten.

Berlin, den 30. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr betrieben. Über einen nationalen CO₂-Emissionshandel erhielt der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis. Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 10. November 2020 in Kraft getreten (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – festgestellt, dass Artikel 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Artikel 20a GG genießt (aber) keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechten und Verfassungsprinzipien zu bringen (vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03rs20210324_1bvr265618.html).

Durch die Explosion der Rohölpreise wird dieses Lenkungsziel auch ohne CO₂-Bepreisung erzielt. Somit entfällt die Begründung für eine CO₂-Bepreisung. Die Endverbraucher in Deutschland werden dreifach belastet: zum einen durch die Verteuerung von Benzin, Gas (CNG, LNG, LPG) und Dieselkraftstoff, zum anderen durch die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer) sowie – drittens - durch die CO₂-Abgabe. Auf Grundpreis, Steuern und Abgaben wird ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent aufgeschlagen. Hinzu kommen offensichtlich Spekulationsgewinne durch die Mineralölgesellschaften.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz sieht eine Evaluierung ausdrücklich vor; der Fall einer überdurchschnittlichen Belastung der Verbraucher ist eingetreten. Durch geeignete Maßnahmen kann der Abgabepreis für ein Liter Diesel von derzeit 2,40 Euro um rund 1 Euro gesenkt werden:

Eine Abschaffung der CO₂-Abgabe auf Dieselkraftstoff würde den Liter um ca. 9,5 Cent verbilligen. Eine Absenkung der Energiesteuer für Diesel um 15 Cent würde diese auf 32 Cent reduzieren. Eine Absenkung der Margen könnte den Diesel um rd. 50 Cent verbilligen. Der Mehrwertsteueranteil beträgt knapp 16 Prozent.

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Klaus Stöber, Andreas Bleck, Edgar Naujok, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Rüdiger Lucassen, Matthias Moosdorf, Tobias Matthias Peterka, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Öffnung des Vereinssports für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Freien ohne Beschränkung während Corona

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im März 2020 stuft die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des COVID-19-Virus als Pandemie ein. Am 25. März 2020 stellte der Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite fest, die dem Bund besondere Befugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gab.

Aufgrund dessen kam es zu erheblichen Einschränkungen, insbesondere im Sportbereich. So war der Vereinssport im ersten Jahr der Corona-Pandemie stärker eingeschränkt als andere Lebensbereiche – bis hin zum vollständigen Stillstand des Sportbetriebs. Seit Mitte 2021 gibt es unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen eine schrittweise Rückkehr des Sports.

Von den Einschränkungen waren besonders Kinder und Jugendliche betroffen. Während der Pandemiezeiten sind aufgrund fehlender Sportangebote und -möglichkeiten viele Kinder und Jugendliche aus den Sportvereinen ausgetreten und nicht wieder zurückgekehrt; andere erst gar nicht eingetreten. Nach einer Bestandserhebung des DOSB 2021 in der Fassung vom 1. Oktober 2021 gab es im Vergleich zum Jahr 2020 im Jahr 2021 bei den bis sechsjährigen Kindern einen Rückgang von 17,26 % bei den Jungen und 18,34 % bei den Mädchen; bei den 7-1 bis 14-Jährigen waren es 5 % bei den Jungen und 5,99 % bei den Mädchen (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Bestandserhebung/BE-Heft_2021.pdf, Seite 4 / Stichtag der Erfassung: 1. Januar 2021). Mit der Öffnung der Sportvereine und langsamen Rückkehr zum Sport starteten die Vereine verschiedene Kampagnen, um die Kinder und Jugendlichen wieder in die Vereine zurückzuholen. Mit der MOVE-Kampagne ruft die Deutsche Sportjugend (dsj) Kinder und Jugendliche über unterschiedliche Formate und Kanäle auf, sich nach der langen Zeit des coronabedingten Bewegungsmangels wieder mehr zu bewegen (<https://www.move-sport.de>). Es folgten Aktionstage von

Sportvereinen (<https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/startschuss-fuer-bewegungskampagne-move>). Gutscheinprogramme zur Förderung der Vereinsmitgliedschaft von Grundschulkindern wurden aufgelegt.

Am 25. November 2021 endete nach § 5 IfSG die epidemische Lage von nationaler Tragweite und wurde nicht verlängert, obwohl die Corona-Zahlen wieder deutlich stiegen. Damit findet der bisher umfassende Schutzmaßnahmenkatalog in § 28a Abs.1 IfSG keine Anwendung mehr und einschneidende Maßnahmen wie die „Untersagung oder Beschränkung der Sportausübung“ (§28a Abs. 1 Nr. 8) sind in Zukunft nicht mehr möglich. Für die Zeit nach dem 25. November 2021 wurde mit der Änderung des IfSG eine Übergangsregelung getroffen, die am 24. November 2021 in Kraft trat und bis zum 19. März 2022 gilt. Sie ist einmalig durch Beschluss des Bundestages um bis zu drei Monate verlängerbar, soweit sie „zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Das geänderte IfSG ermöglicht Bund und Ländern je nach Hospitalisierungszahlen, auch nach dem Auslaufen der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ geeignete Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem gemäß § 28a Abs. 7 Nr. 4 die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den in Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Einrichtungen, zu denen Sportstätten zählen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die „Untersagung der Sportausübung“ (§ 28a Abs. 8 Nr. 4 IfSG, Stand: 9. Dezember 2021).

Sportausübung ist generell je nach den jeweiligen länderrechtlichen Corona-Verordnungen unter unterschiedlichen Voraussetzungen (2G, 2G+,3G) möglich. Für Kinder und Jugendliche gelten dabei Ausnahmen (Stand: 15. Dezember 2021), wobei die Altersbegrenzung je nach Bundesland unterschiedlich geregelt ist. In Nordrhein-Westfalen gilt die Ausnahme für Jugendliche bis zum 18. Geburtstag, die in der Schule regelmäßig getestet werden und einen Schulnachweis vorlegen können (<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/neue-coronaschutzverordnung-was-gilt-fuer-den-sport> abgerufen am 9. Dezember 2021), während in Hamburg die Altersbegrenzung bei 16 Jahren ist (<https://www.hamburg.de/corona-sport/13899242/sport-in-corona-zeiten/> 6. Dezember 2021); in Rheinland-Pfalz bis 17 Jahre (<https://www.swr.de/sport/mehr-sport/coronaverordnung-rlp-sport-fuer-kinder-und-jugendliche-weiter-moeglich-artikel-100.html> vom 7. Dezember 2020). In Baden-Württemberg gilt die Ausnahmeregelung für Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Die Kinder und Jugendlichen werden immunisierten Personen gleichgestellt und können damit am Sportbetrieb teilnehmen, auch wenn sie noch nicht geimpft sind. Ein Schulnachweis ist immer vorzulegen. Das heißt aber auch, dass Jugendliche, die mit dem Realschulabschluss oder mittleren Reife die Schule mit 16 Jahren beenden, einen Nachweis nicht mehr erbringen können und somit z. B. in NRW unter die 2G- oder 3G-Regelung fallen. Die Ausnahmeregelungen wurden getroffen, da für diese Altersgruppen bisher noch kein Corona-Impfstoff in der Europäischen Union zugelassen war. Seit dem 31. Mai 2021 gibt es für die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen einen Corona-Impfstoff und die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt eine Schutzimpfung allgemein auch für Kinder und Jugendliche (www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/impfung-bei-kindern-und-jugendlichen/#:~:text=Mit%20Comirnaty%20von%20BioNTech,Mai%202021). In ihrem Beschluss vom 2. Dezember 2021 legten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder bereits unter anderem fest, dass Kinder und Jugendliche ab acht bis zwölf Jahren mit gezielten Informationen über die Wichtigkeit der Impfung informiert werden (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/5873aa09c3896444d247b356b5df4315/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1).

Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil hat bereits angekündigt, „Corona-Ausnahmen von 2G-Regeln für Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren

mit Beginn des neuen Jahres (2022) zu beenden“. Bei den bisherigen Ausnahmen sei stets berücksichtigt worden, dass diese Gruppe erst deutlich später eine Impfpflicht bekommen habe. Doch mittlerweile hätten sich alle impfen lassen können“ (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Niedersachsen-will-Corona-Ausnahmen-fuer-Jugendliche-beenden,corona9536.html). Der Beschluss vom 2. Dezember 2021 und die Aussage des Ministerpräsidenten Stephan Weil lassen die Schlussfolgerung zu, dass die Einschränkungen soweit gehen, in absehbarer Zeit nur noch geimpfte Kinder und Jugendliche am Sport (drinnen und draußen) teilnehmen zu lassen. Das würde unweigerlich zu einer Ausgrenzung ungeimpfter Kinder und Jugendlicher von der Sportausübung führen.

Die unterschiedlichen Ausnahmeregelungen und die damit verbundenen Einschränkungen sowie die sich anbahnenden verschärfenden Schutzmaßnahmen für ungeimpfte Kinder und Jugendliche stehen nicht im Verhältnis zu den körperlichen Schäden, die die Kinder aufgrund mangelnder Bewegung erleiden. Der Sport sollte für diese Altersgruppe zumindest im Freien uneingeschränkt möglich sein, da das Infektionsrisiko im Außenbereich nachweislich sehr viel geringer ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

eine bundesweite einheitliche Regelung zu treffen, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre jeden Sport im Freien unter Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen ohne Beschränkung ausüben können.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Kinder und Jugendliche leiden besonders unter den Folgen der Pandemie. Während der letzten 1 ¼ Jahren haben die Bewegungsdefizite in dieser Altersgruppe bereits erheblich zugenommen. Sportmediziner warnen vor den drastischen gesundheitlichen Spätfolgen, denn Bewegungsarmut fördert Krebs- und Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes Typ 2 und Bluthochdruck (www.zeit.de/sport/2021-04/bewegung-corona-krise-kinder-jugendliche-sport-lockdown). Der ehemalige DOSB-Vizepräsident Andreas Silbersack sagte dem Sportausschuss am 20. April 2021: „Wir haben eine dramatische Situation. Betroffen sind bis zu 1,5 Millionen Kinder, die mit Fettleibigkeit, Essstörungen und psychischen Problemen beschäftigt sind, Tendenz stark steigend. Die Bewegung, die wir für die Kinder brauchen, ist eine Investition für die Zukunft.“ Körperliche Aktivität stärkt den Körper der Kinder und des Teenagers und hält ihn gesund. Doch Sport hat noch weitere positive Auswirkungen. So stabilisiert er die Psyche und sorgt für körperliches und seelisches Wohlbefinden. Außerdem fördert regelmäßige Bewegung die emotionalen, kognitiven und sozialen Kompetenzen. Sport bedeutet auch den Umgang mit Sieg und Niederlagen. Sport fördert einerseits Gruppen-solidarität, soziale Kontakte und damit neue Freundschaften und verbindet andererseits allerlei Personen verschiedenster sozialer Schichten und Herkunft. Dadurch wird das Gemeinschaftsgefühl in der Gesellschaft insgesamt gestärkt. Und nicht zuletzt dient Sport auch als Möglichkeit für Kinder und Jugendliche zum bloßen „Austoben“, teilweise als Ventil zum Abreagieren angestauter negativer Emotionen.

Sportabstinenz führt nicht nur zu gesundheitlichen Problemen, sondern auch dazu, dass Kinder sich andere Beschäftigungen suchen. Playstation statt Fußball war schon im ersten Lockdown ein Problem. Mit den Folgen wird das Gesundheitssystem in den kommenden Jahren komplett überlastet. Es ist daher dringend geboten, viele Kinder und Jugendliche zum Sport zu motivieren und ihnen den Zugang zum Sport so einfach wie möglich zu machen. Mit der Vorlage eines negativen Testergebnis soll ein Ansteckungsrisiko ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht der Aerosolforscher gibt es draußen – im Gegensatz zu den Innenräumen – kaum eine Ansteckung. Schon im April 2021 kritisieren sie in einem offenen Brief an Angela Merkel, dass die Übertragung der Coronaviren im Freien äußerst selten ist (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-aerosol-forscher-ansteckungen-brief-merkel-100.html>). Dr. Gerhard Scheuch weist in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 25. Mai 2021 daraufhin, dass man sich aus Sicht der Aerosolforscher immer an der Übertragungswahrscheinlichkeit des COVID-19-Virus orientieren sollte. Sport sollte unabhängig von den Inzidenzwerten gestattet werden. Da im Freien das Ansteckungsrisiko sehr viel geringer ist als Drinnen, sollte man von der Politik alles tun, um die Menschen zu motivieren ins Freie zu gehen (Ausschussdrucksache 19(14-2)5(1). Erleichtert wird aber das Sporttreiben nicht, sondern im Gegenteil. Kinder müssen an Tests oder Schulnachweise denken. Fraglich ist, wie es sich in den Ferien verhält, wenn Testungen währenddessen in der Schule nicht erfolgen. Sportmannschaften werden auseinandergerissen oder ganz abgesagt, um nicht einzelne auszuschließen, wenn ein oder mehrere Spieler wie in Hamburg 17 Jahre alt sind. Konnten sie am Vortag noch mitspielen, sind sie ab ihrem 17. Geburtstag nicht mehr von den Einschränkungen befreit. Hat ein 17-Jähriger mit Abschluss der Realschule die Schule verlassen, kann er keinen Schulnachweis mehr erbringen und fällt ebenfalls unter die 2G, 3G Regelung. Vor allem für die sozialen und emotionalen Kontakte ist es für Kinder und Jugendliche sehr wichtig, Sport auch in der Gruppe betreiben zu können (Prof. Dr. Stefan Willich, Direktor am Charité Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie, www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/charite-infektiologie-corona-lockdown-ist-ueberzogen-li.114966?fbclid=IwAR2AoQRd4MF3CgPQptkkyicW0Yz2St9VCz1rxVbEF5IMPSGpwZ0bHfG – abgerufen am 15. Dezember 2021).

Viele noch junge Talente und potenzielle zukünftige Spitzensportler werden durch die coronabedingte Einschränkungen in ihrer sportlichen Entwicklung drastisch gehemmt, so dass sie ihre Trainingsdefizite kaum noch aufholen können und ganz aufhören. Dies könnte möglicherweise Auswirkungen auf den gesamten deutschen Sport und seinen Stellenwert im internationalen Vergleich haben. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit der einmaligen (und dann bereits zum mehrfachen Mal) weiteren Verlängerung des IfSG bis Juni 2022, kann kaum ausgeschlossen werden, dass in absehbarer Zeit auch die 2G-Pflicht für Kinder eingeführt wird, sodass noch mehr Kinder dem Sport fernbleiben. Kinder können nun mal wenig dafür und haben keinen Einfluss darauf, wie sich die Eltern bei dem Thema Impfen entscheiden. Und noch weniger können sie dafür, wie sich die Eltern der Mitspieler entscheiden.

Es liegt gegenwärtig kein Nachweis aus der Vergangenheit darüber vor, dass sich Sport im Freien negativ auf die Entwicklung der Vireninfektionszahlen und damit Ausbreitung von Viren in der Gesellschaft ausgewirkt hätten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, dass die Bundesregierung einerseits die Untersagung der Sportausübung ausschließt, andererseits aber für Kinder und Jugendliche unzumutbare Einschränkungen durch die Bundesländer hinnimmt.

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

§ 219a StGB erhalten und Schutzauftrag des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein beleben

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. Ihren Grund hat diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 GG, der den Staat zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet, sowie in Art. 2 Abs. 2 GG, nachdem „jeder“ Mensch das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ hat.
 2. Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. Zum menschlichen Leben gehört auch das Ungeborene, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt (BVerfGE 88, 203, 105). Denn das Recht auf Leben wird „jedem gewährleistet, der „lebt“; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden (BVerfGE 39, 1.). Das Lebensrecht des Ungeborenen ist „das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht“ (BVerfGE 88, 203, 151, 152).
 3. Die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben bezieht sich auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein. Sie erfordert Schutzmaßnahmen mit dem Ziel, Notlagen infolge einer Schwangerschaft zu vermeiden oder ihnen abzuwenden, aber auch rechtliche Verhaltensanforderungen, also Ge- und Verbote.

4. Abtreibungen sind in unserer Rechtsordnung grundsätzlich als Unrecht anzusehen (BVerfGE 88, 203) und im Strafgesetzbuch als grundsätzlich rechtswidrig eingestuft, auch wenn sie unter gewissen Bedingungen straffrei bleiben. Zu diesen Bedingungen gehört eine obligatorische Beratung (§ 218a Absatz 1 StGB), die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen soll (BVerfGE 88, 203).
5. In der Schwangerschaftskonfliktberatung muss „der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann“ (§ 219 StGB). Die Beratung soll der Frau helfen, eine „verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“ und hat sich „von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (ebenda).
6. Gerade weil der Staat unter den Bedingungen dieser sogenannten Beratungsregelung auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet und den Schutz des vorgeburtlichen Lebens der Letztverantwortung der Mutter übereignet, bedarf es eines klaren Bewusstseins vom Lebensrecht des Ungeborenen in der Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Staat verpflichtet ist, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“. Deshalb müssen die Organe des Staates in Bund und Ländern erkennbar für den Schutz des Lebens eintreten (BVerfGE 88, 203, 261).
7. Dem verfassungsrechtlichen Auftrag, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“ (BVerfGE 88, 203, 261), würde eine Streichung des § 219a StGB diametral widersprechen. Der rechtliche Schutzanspruch des ungeborenen Lebens wird negiert, wenn Schwangerschaftsabbrüche ohne Rücksicht auf das eigenständige Lebensrecht ungeborener Kinder beworben oder als vermeintlich normale medizinische Dienstleistung banalisiert oder wenn über sie scheinbar neutral „informiert“ wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von der geplanten Streichung des § 219a StGB ist abzusehen. Stattdessen ist zu evaluieren, inwiefern die 2020 erfolgten Änderungen des § 219a StGB dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht werden, den „Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“. Dies gilt insbesondere im Blick auf die seitdem möglichen „Veröffentlichungen“ in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern;
2. darüber hinaus sind wissenschaftliche Erhebungen in Auftrag zu geben, die sich der Fragestellung widmen, welches Wissen über den Embryo und sein Lebensrecht die schon jetzt zahlreichen „Informationsangebote“ zum Schwangerschaftsabbruch vermitteln und wie sich diese auf das Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein auswirken. Hier ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des ungeborenen Lebens bekannt sind, und ob und inwieweit sie rezipiert und akzeptiert werden;
3. Schwangerschaftskonfliktberatung nur mit persönlichem Kontakt als solche anzuerkennen und bloß telefonisch oder „online“ geführte Beratungen zu unterbinden;
4. die vorhandenen Angebote der Schwangerschaftskonfliktberatung dahingehend wissenschaftlich zu evaluieren, ob sie dem wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens dienen;

5. die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und des eigenständigen Lebensrechts ungeborener Kinder zu stärken. Hierfür sind geeignete gesetzliche Grundlagen zu schaffen, zum Beispiel nach dem Vorbild des „Rheinland-Pfälzischen Lebensschutzesinformativgesetzes“ (Landtag Rheinland-Pfalz Drucksache 17/6029). Staatliche Organe müssen verpflichtet werden, sowohl die verfassungsrechtlich gebotene Aufklärungsarbeit tatsächlich zu leisten als auch sachliche Informationen bereitzustellen, die das Lebensrecht ungeborener Kinder im öffentlichen Bewusstsein halten und beleben.

Berlin, den 12. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag unter dem Titel „Reproduktive Selbstbestimmung“ angekündigt, dass der § 219a gestrichen werden soll, damit Ärztinnen und Ärzte „öffentliche Informationen bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen“. Der Bundesjustizminister hat dieses Vorhaben jüngst gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (22.01.2022) bekräftigt („Das passt nicht mehr in unsere Zeit.“). Er wolle, dass Frauen „sachliche Informationen von Ärztinnen und Ärzten einfach im Internet bekommen könnten“. Niemand müsse sich „Sorgen machen, dass künftig in gleicher Weise für einen Schwangerschaftsabbruch geworben werden kann wie für einen Schokoriegel oder eine Urlaubsreise“. Schließlich sei „anpreisende Werbung“ weiterhin durch das ärztliche Berufsrecht ausgeschlossen. Diese Behauptung des Bundesjustizministers hinsichtlich „anpreisender Werbung“ ist falsch, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung BVerfG 1BvR 2115/02 (NJW 2003, 2828) darauf hingewiesen, dass den Ärzten berufswidrig, das heißt die marktschreierische Werbung verboten ist. Kliniken ist diesbezüglich noch mehr erlaubt, da sie nicht an dieselben Beschränkungen wie für niedergelassene Ärzte gebunden sind. Auch ist es nach der Ansicht Buschmanns durch die „vorgeschriebene“ Schwangerschaftskonfliktberatung „weiterhin gewährleistet, dass Frauen unabhängig von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt über die Bedeutung des Eingriffs informiert würden“. ¹ Zugleich hält der Koalitionsvertrag fest, dass Schwangerschaftskonfliktberatung künftig auch „online“ möglich sein soll. Es ist ein offenkundiger Widerspruch, wenn regierungsseitig einerseits auf die Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung verwiesen wird und andererseits diese rein „online“, also ohne das persönliche Gespräch mit einem Berater, ermöglicht werden soll. Dieser Widerspruch lässt sich nur auflösen, wenn man davon ausgeht, dass diese Beratung als eine bloße Formalität angesehen wird oder zu einer bloßen Formalität degradiert werden soll.

Dies widerspricht unserer Rechtsordnung, die den vom Grundgesetz geforderten Schutz des ungeborenen Lebens durch Beratung und Hilfe verwirklichen will. Nach § 218a („Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“) ist diese Beratung die Voraussetzung für die „Straflosigkeit“ eines Schwangerschaftsabbruchs, der in unserer Rechtsordnung grundsätzlich als Unrecht und als Straftat gegen das Leben eingestuft ist. Im Grundtatbestand (§ 218) ist der Schwangerschaftsabbruch eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt ist. Der § 218a (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) normiert die Bedingungen, unter denen von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Die Bedeutung der Schwangerschaftskonfliktberatung erwächst insbesondere aus § 218a Abs. 1, demzufolge der Tatbestand des § 218 als nicht verwirklicht gilt, wenn

¹ <https://www.md.de/politik/abtreibung-paragraf-219a-streichen-marco-buschmann-fdp-weist-union-kritik-zurueck-EH7THYOGG53HZWYB-TENIKDZ6TM.html>.

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist demnach Voraussetzung für die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen. Nach § 219 Abs. 1 („Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage“) soll diese Beratung dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ dienen. Wie § 219 formuliert hat sie „sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“. Sie soll der Frau „helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“, wobei dieser bewusst sein müsse, dass „das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat“. Deshalb könne „ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen [...], wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt“. Die Beratung soll „dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren“.

In § 219 Abs. 2 wird normiert, dass „der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt“, als Berater „ausgeschlossen“ ist. Damit soll verhindert werden, dass Ärzte aus eigennütziger Motivation zu Abtreibungen raten. Folgerichtig wird Ärzten nach § 219a die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ auch verboten, seit 2019 allerdings nur noch um eines „Vermögensvorteils“ willen oder wenn dies in „grob anstößiger Weise“ geschieht. Das Verbot der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche gehört folgerichtig und notwendig zu dem „Beratungsschutzkonzept“ der §§ 218 und 219, die auf den Schutz des ungeborenen Lebens durch Beratung und Hilfe abzielen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert dieses Beratungsschutzkonzept „Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen“. Denn das Grundgesetz verpflichte den Staat, „menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen“ (BVerfGE 88, 203, Leitsätze).

Das Recht auf Leben gelte für jeden, der „lebt“; „zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden“ (BVerfGE 39, 1, 133). Wo menschliches Leben existiere, komme ihm Menschenwürde zu. Zum menschlichen Leben gehört auch das ungeborene, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt (BVerfGE 88, 203, 105). Das Lebensrecht des Ungeborenen ist demnach „das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht; es gilt unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht“ (BVerfGE 88, 203, 151, 152).

Die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben bezieht sich nicht nur auf menschliches Leben allgemein, sondern auf das einzelne Leben. Rechtlicher Schutz gebührt demnach dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter, weshalb der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten ist. Die Rechtsordnung muss laut BVerfG „das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bestätigen und verdeutlichen“. Dazu diene „insbesondere das Strafrecht, das das allgemeine Bewusstsein von Recht und Unrecht am deutlichsten prägt“ (204).

Angesichts der besonderen Situation des Schwangerschaftskonflikts („Einheit in der Zweiheit“) ist es dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen“ (ebenda).

Wenn sich der Gesetzgeber für ein solches Beratungsschutzkonzept entscheide, bedeute dies aber, dass dem „präventiven Schutz durch Beratung“ eine zentrale Bedeutung für den Lebensschutz zukomme. Der Gesetzgeber müsse deshalb Regelungen treffen, die „wirksam und ausreichend sind, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können“. Nur dann sei die „Einschätzung des Gesetzgebers, mit einer Beratung könne wirksamer Lebensschutz erzielt werden, vertretbar“ (ebenda, 221). Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedürfe „der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin“. Diese Maßgabe konkretisiert das Bundesverfassungsgericht wie folgt:

„Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht, sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag. Die Beraterinnen oder Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (ebenda, 223).

Zur Bedeutung des Beratungsgesprächs stellt das Bundesverfassungsgericht fest:

„Jede Beratung muß daher darauf angelegt sein, ein Gespräch zu führen und dabei die Methoden einer Konfliktberatung anzuwenden. Dies setzt zum einen voraus, daß die Beratenden über entsprechende Fähigkeiten verfügen und jeder einzelnen Frau hinreichend Zeit widmen können“ (ebenda, 229).

Eine rein virtuelle, ohne persönlichen Kontakt durchgeführte „Onlineberatung“ wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Die betroffenen Frauen würden im Schwangerschaftskonflikt allein gelassen und der staatliche Schutzanspruch für das ungeborene Leben aufgegeben. Die Forderung nach einer solchen faktischen Aufhebung der Beratungspflicht muss umso mehr in einer Zeit befremden, in der die Kollateralschäden durch die Reduktion persönlicher Kontakte infolge der Corona-Maßnahmen zunehmend zutage treten. Erforderlich ist im Gegenteil ein Ausbau persönlicher Beratung zugunsten des Lebensschutzes. Inwiefern die derzeitigen Beratungsangebote den oben zitierten Vorgaben des BVerG gerecht werden, sollte durch geeignete Forschungsprojekte eingehend evaluiert werden.

Ebenfalls wissenschaftlich untersucht werden sollte die Rolle von Ärzten in Schwangerschaftskonflikten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Das Schutzkonzept einer Beratungsregelung trifft im Arzt auf einen weiteren Beteiligten, der der Frau – nunmehr aus ärztlicher Sicht – Rat und Hilfe schuldet. Der Arzt darf einen verlangten Schwangerschaftsabbruch nicht lediglich vollziehen, sondern hat sein ärztliches Handeln zu verantworten. Er ist Gesundheit und Lebensschutz verpflichtet und darf deshalb nicht unbesehen an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken. Die staatliche Schutzpflicht erfordert es hier, daß die im Interesse der Frau notwendige Beteiligung des Arztes zugleich Schutz für das ungeborene Leben bewirkt. Der Arzt ist schon durch Berufsethos und Berufsrecht darauf verpflichtet, sich grundsätzlich für die Erhaltung menschlichen Lebens, auch des ungeborenen, einzusetzen. Daß der Arzt dieser Schutzaufgabe bei der ärztlichen Beratung und der Entscheidung über die Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch nachkommen kann, muß der Staat sicherstellen. Er muß ferner gerade dann, wenn die Rechtsordnung darauf verzichtet, das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für den Schwangerschaftsabbruch im Einzelfall feststellen zu lassen, den Arzt verpflichten, die ihm zukommende Schutzaufgabe wahrzunehmen“ (ebenda 245, 246).

Es war daher folgerichtig, dass der § 219a StGB in seiner ursprünglichen Fassung die „Werbung“ für Schwangerschaftsabbrüche generell untersagte. So wurde versucht, zumindest gravierende und offensichtliche Verstöße von Ärzten gegen ihre, vom BVerG beschriebene, Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens zu ahnden. Bereits die 2019 erfolgte Neufassung des § 219a, die lediglich die Abtreibungswerbung um eines Vermögensvorteils willen oder „in grob anstößiger Weise“ unter Strafe stellt, genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr hinreichend.

Eine Streichung des § 219a würde den Vorgaben des BVerG zu den Pflichten von Ärzten im Schwangerschaftskonflikt widersprechen und vor allem den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein weiter schwächen. Verfassungsrechtlich geboten und gesellschaftspolitisch erforderlich ist das Gegenteil: Eine wesentlich intensivere, juristisch und medizinisch fundierte Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens, um das eigenständige Lebensrecht ungeborener Kinder im öffentlichen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Carlin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht hat sich das Wesen der zu bekämpfenden Pandemie deutlich geändert. Wurde seinerzeit noch davon ausgegangen, dass gegen COVID-19 geimpfte Personen zumindest in der Regel ihrerseits keine Erreger an die betreuten Patienten weitergeben können, so ist dies nun nicht mehr so. Die zurzeit eingesetzten Impfstoffe gegen COVID-19 können den Geimpften vor schweren Verläufen schützen¹, sie können aber eine Ansteckung des Geimpften nicht mehr sicher ausschließen und auch nicht die Weitergabe der Krankheitserreger an Dritte, also die Patienten.

Der Impfschutz ist nun im Wesentlichen also ein Eigenschutz, was im Gesundheitswesen die Folge hat, dass die zu schützende Person – also der Patient – durch die Impfung des Personals kaum geschützt werden kann.

Diesem nun kaum noch existenten Schutz steht aber weiter die Grundrechtseinschränkung für das Personal gegenüber. Hinzu kommt, dass bei der aktuellen Virusvariante – bei Omikron – die Krankheitsschwere herabgesetzt ist.²

Kurz gesagt ist heute gegenüber dem Zeitpunkt des Beschlusses zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erstens die Wirkung der Impfung geringer und zweitens die Krankheit weniger gefährlich.

¹ [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(22\)00462-7/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(22)00462-7/fulltext)

² ebd.

Die Verhältnismäßigkeit der Regelung ist somit grundsätzlich neu abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung wäre die Anordnung eines Betretungsverbots für Ungeimpfte schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen obsolet.

Die reine Androhung eines solchen aus gesundheitlichen Gründen nicht erforderlichen und aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbaren Betretungsverbot wird aber als potenzielle Bedrohung gegenüber dem ungeimpften Mitarbeiter trotzdem dazu führen, dass dringend benötigte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen herausgedrängt werden. Das wird die medizinische und pflegerische Versorgung weiter verschlechtern.

Das gilt es genauso zu verhindern, wie die unnötige Belastung der Gesundheitsämter mit letztlich gesundheitlich ergebnislosen Verfahren und die anschließende unnötige Belastung der Gerichte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem die seit dem 15. März 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aufgehoben wird.

Berlin, den 11. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bei im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht anzuordnenden Betretungsverboten für ungeimpfte Mitarbeiter handelt es sich um eine Kann-Vorschrift im Hinblick auf die Ermächtigung der Gesundheitsämter, solche auszusprechen.³ Die Vorschrift räumt der Behörde ein Ermessen ein.

Mehrere Länder haben zwischenzeitlich deutlich gemacht, dass sie die Umsetzung für problematisch halten. Das gilt z. B. für Bayern⁴, Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg⁵, die deshalb alle Spielräume nutzen werden, die Umsetzung vorläufig auszusetzen. Sachsen-Anhalt verlangt einen einheitlichen Weg der Länder bei der Umsetzung.⁶

Die CDU fordert mittlerweile auf Bundesebene die Aussetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Man habe die arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Folgen für die Beschäftigten und die Folgen für die Betriebe nicht bedacht.⁷ Dazu gehören auch Haftungsfragen bei Verdienstaussfällen, folgenden Insolvenzen etc.

Der Bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek hat anlässlich des Scheiterns der allgemeinen Impfpflicht im Deutschen Bundestag aktuell klargestellt, dass sich Bayern gegenüber ungeimpftem Personal in Gesundheitseinrichtungen „sehr großzügig verhalten“ werde, weil es „nicht fair“ sei, diesem mit Maßnahmen zu drohen, wenn gleichzeitig der Impfstatus für alle anderen Erwerbstätigen keine Rolle spielt.⁸

³ Gesetz vom 10. Dezember 2021 – BGBl. I, S. 5162.

⁴ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/corona-bayern-aktuell-inzidenz-lockerungen-1.5519323>

⁵ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/131599/Zoegern-bei-Umsetzung-von-einrichtungsbezogener-Coronaimpfpflicht>

⁶ ebd.

⁷ https://www.zeit.de/news/2022-02/07/cdu-chef-aussetzung-der-einrichtungsbezogenen-impfpflicht?utm_referer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F

⁸ <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-holetschek-impfpflicht-pflegepersonal-1.5563332>

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) weist darauf hin, dass mit dem „Ende der allgemeinen Impfpflicht“ die einrichtungsbezogene Impfpflicht umgehend auf den Prüfstand gehöre. Die Verhinderung der Übertragung sei als Argument für die allgemeine Impfpflicht als hinfällig betrachtet worden. „Dann kann sie auch nicht mehr Grundlage für Betretungs- und Berufsverbote für die Beschäftigten in den Gesundheitseinrichtungen sein.“⁹

Weil eine solche Androhung gegenüber dem ungeimpftem Personal in Gesundheitseinrichtungen bundesweit nicht nur „nicht fair“, sondern für den Infektionsschutz der Patienten in den Einrichtungen wirkungslos, damit auch unverhältnismäßig und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems noch dazu schädlich ist, muss die einrichtungsbezogene Impfpflicht sofort aufgehoben werden.

⁹ <https://www.dkgv.de/dkg/presse/details/scheitern-mit-ansage-impfpflicht-debakel-ist-eine-bittere-botschaft-an-die-krankenhaeuser/>

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Joana Cotar, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Zügig pragmatische Lösungen schaffen – Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder bestmöglich sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine könnten dem EU-Außenbeauftragten, Josep Borrell, zufolge in Europa zur größten Fluchtbewegung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs führen (vgl. https://www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/kritik-an-mangel-der-menschlichkeit-ukraine-fluechtlinge-unerwunscht-grossbritannien-hat-nur-50-visa-ausgestellt_id_64496830.html, letzter Stand: 12.05.2022). Sprach Borrell Anfang März noch von bis zu fünf Millionen Flüchtlingen aus der Ukraine, korrigierte die Bundesaußenministerin, Annalena Baerbock, die Zahlen zwei Wochen später auf acht bis zehn Millionen nach oben (vgl. <https://www.zeit.de/news/2022-03/21/baerbock-eu-muss-mit-acht-millionen-fluechtlingen-rechnen>, letzter Stand: 12.05.2022).

Für das deutsche Schulsystem erwartet die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Karin Prien, etwa 400.000 geflüchtete Kinder, die je nach Bundesland spätestens drei bis sechs Monate nach ihrer Ankunft der hiesigen Schulpflicht unterliegen. Entsprechend seien mindestens 24.000 zusätzliche Lehrkräfte erforderlich (vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/news/lehrerbedarf-wegen-ukraine-krieg-bis-zu-400000-zusaetzliche-schueler-benoetigt-li.222441>, letzter Stand: 12.05.2022).

Allein für dieses Jahr wären mit der Aufnahme von 400.000 ukrainischen Schülern nach Berechnungen der Antragsteller außerplanmäßige Bildungsausgaben in Höhe von etwa 3,6 Milliarden Euro verbunden (Statistisches Bundesamt: durchschnittliche Kosten an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Deutschland: 8.900 Euro pro Schulkind und Jahr im Jahr 2019, vgl. Bildungsausgaben – Ausgaben je Schülerin und Schüler 2019, Statistisches Bundesamt (2021) S. 7, Abb. 1).

Mit dieser zusätzlichen Herausforderung sind die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in einer Zeit konfrontiert, in welcher sie durch Lehrermangel und Corona-Maßnahmenpolitik ohnehin am Rande ihrer Belastungsgrenze stehen (vgl. Harald Karutz et al., Vulnerabilität und Kritikalität des Bildungswesens in Deutschland – Eine Betrachtung aus Sicht des Bevölkerungsschutzes, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (2021), Band 31, S. 85).

Bei der Bewältigung dieser nationalen Aufgabe darf der Bund die Länder deshalb nicht alleine lassen.

In einer Rede vor den deutschen Kultusministern erklärte die ukrainische Generalkonsulin, Dr. Irina Tybinka, dass nur ein temporärer Aufenthalt der ukrainischen Kinder angestrebt werde – eine Integration in das deutsche Bildungssystem sei daher nicht erwünscht. Zu berücksichtigen seien insbesondere die Kontinuität des Bildungsprozesses nach ukrainischen Lehrplänen und der Erhalt der nationalen Identität. Hierfür sollten die in digitaler Form vorliegenden ukrainischen Schulbücher, ukrainische Schulcurricula ebenso wie die allgemeine in der Ukraine genutzte Online-Plattform unter Einbeziehung ukrainischer Lehrkräfte Einsatz finden, um eine hybride Beschulung zu gewährleisten (vgl. <https://hamburg.mfa.gov.ua/storage/app/sites/99/rede-ander-kultusministerkonferenz-10032022.pdf>, letzter Stand: 12.05.2022).

Zwar revidierte die ukrainische Generalkonsulin inzwischen ihre grundsätzliche Ablehnung gegenüber der Beschulung ukrainischer Kinder in Willkommensklassen, forderte jedoch, dass die Kinder „neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch in ihrer Muttersprache Ukrainisch weiter gefördert und unterrichtet werden“ müssten (vgl. <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/ukraine-vom-kriegsgebiet-in-die-willkommensklasse-a-8073f237-a9ee-4bac-82b0-a42675123b12>, letzter Stand: 12.05.2022).

Der Deutsche Lehrerverband bezweifelt zu Recht, dass das für die Flüchtlingskrise 2015 entwickelte Konzept der sogenannten Willkommensklassen auf die ukrainischen Schüler anwendbar sei. Es gehe nicht um dauerhafte Integration und die spätere Nachholung der noch in der Ukraine verbliebenen Familienmitglieder, sondern um einen „befristeten Aufenthalt“, so der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Heinz-Peter Meidinger (vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article237628381/Bildung-ukrainischer-Kinder-Koennen-kein-paralleles-Schulsystem-etablieren.html>, letzter Stand: 12.05.2022). Auch Udo Beckmann, Vorsitzender des Verbands Bildung und Erziehung, erklärte: „Das Ziel kann diesmal nicht allgemeingültig in einer schnellen und effektiven Integration in das deutsche Schulsystem liegen.“ (vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Lehrerverband-erwartet-250-000-ukrainische-Kinder-in-Schulen-article23225182.html>, letzter Stand: 12.05.2022).

Aus Sicht der Antragsteller ist der Erhalt der nationalen Identität der ukrainischen Kriegsflüchtlinge während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland zu begrüßen. Die Bemühungen der ukrainischen Regierung, die Bindung ihrer Staatsbürger an ihr Heimatland zu stärken und damit den Weg für deren baldige Rückkehr offen zu halten, liegt auch im deutschen Interesse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. im Zusammenwirken mit den Ländern die nationale Herausforderung zu bewältigen, bis zu 400.000 geflüchtete ukrainische Schüler in das deutsche Schulsystem aufzunehmen und dabei die Anschlussfähigkeit an das ukrainische Bildungssystem zu erhalten. Dafür sollen insbesondere die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:
 - a. Überprüfung des Finanzbedarfs der Länder, um die Einstellung von bis zu 24.000 zusätzlichen Lehrkräften zu ermöglichen;

- b. Einbindung von (geflüchteten) ukrainischen Lehrkräften und anderen pädagogisch und fachlich geeigneten Personen, die der ukrainischen Sprache mächtig sind, um ukrainische Schüler zu betreuen;
 - c. nach Möglichkeit Einbindung und Nutzung von digitalen ukrainischen Lernmaterialien und der ukrainischen Lernplattform e-school.net.ua, die im Zuge der COVID-19-Pandemie geschaffen wurden;
 - d. Bereitstellung von digitalen Endgeräten für ukrainische Flüchtlingskinder, damit diese während ihres Aufenthalts in Deutschland auch ukrainische Online-Angebote nutzen können;
 - e. deutscher Sprachunterricht und fakultativer Übergang in eine deutsche Regelklasse bei Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse;
 - f. in den Fächern Kunst, Sport und Musik soll die Teilnahme ukrainischer Kinder am Regelunterricht unmittelbar und auch ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ermöglicht werden;
2. zu prüfen, ob für die Umsetzung der Forderung zu Nummer 1 finanzielle Mittel aus dem bislang von den Ländern nicht abgerufenen Budget des „DigitalPakt Schule“ verfügbar gemacht werden können bzw. ob ein einschlägiges Bundesprogramm aufgesetzt werden kann, um die Beschulung der ukrainischen Flüchtlingskinder sicherzustellen.

Berlin, den 16. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Steffen Kotré, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Öl- und Gasembargo verhindern – Bürger und Unternehmen schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EU erwägt derzeit ein Öl- und Gasembargo gegen Russland. Bereits am 20. April 2022 verkündete die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock in Riga: „Ja, auch Deutschland steigt vollständig aus russischen Energieimporten aus.“ Zum Zeitplan präzisierte sie: „Aus für Kohle bis zum Sommer, Öl halbieren wir bis zum Sommer und werden bis Jahresende bei Null sein“. Zum Gasembargo kündigte die Bundesaußenministerin einen „gemeinsamen europäischen Fahrplan“ an.¹ Am 4. Mai 2022 hat die Europäische Kommission ihr sechstes Sanktionspaket gegen Russland vorgelegt. Es enthält unter anderem ein Energieembargo, welches schrittweise bis Ende des Jahres in Kraft treten soll.

Die Folgen für Bürger und Unternehmen in Deutschland wären erheblich und stehen in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden Wirkung der Sanktionen.

Bei einem Ölembargo hätte Deutschland laut dem Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Peter Adrian, mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden zu rechnen.² Ein Lieferstopp für die Öl-Raffinerie in Schwedt hätte zusätzlich schwerwiegende Folgen für die Versorgungssicherheit in Ostdeutschland sowie Berlin und würde die ohnehin hohen Heiz- und Kraftstoffpreise sowie mittelbar auch die Verbraucherpreise weiter erhöhen. Das russische Öl, welches durch eine eigene Leitung, die Druschba-Trasse, zu dieser Raffinerie geliefert wird, ist ökonomisch und technologisch zumindest kurzfristig nicht vollständig zu ersetzen – das mögliche Ersatzliefer-

¹ https://www.focus.de/politik/diverses/politische-entwicklungen-und-stimmen-zum-krieg-baerbock-verkuendet-deutschland-steigt-vollstaendig-aus-russischen-energieimporten-aus_id_86880137.html

² <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/oelembargo-spritpreise-101.html>

volumen durch Häfen bzw. Binnenverkehr betrüge nur etwa 60 Prozent des gegenständlichen Ölbedarfs.³ Gedankenspiele, in Schwedt Wasserstoff zu produzieren, kämen einem Totalumbau des Standortes gleich und haben damit keinen Realitätsbezug. Die Einhaltung dieser Verhältnismäßigkeit soll jedoch selbst nach Äußerungen der Bundesregierung beachtet werden.

Ein Ölembargo seitens Deutschlands und der EU könnte Russland zudem einen Anlass bieten, als Reaktion den Export von Erdgas nach Deutschland zu stoppen. Die Konsequenz wäre ein Gasengpass mit verheerenden wirtschaftlichen Folgen für Deutschland. Beides gilt es unbedingt zu verhindern.

Über die konkreten wirtschaftlichen Folgen für Deutschland infolge eines derartigen Energieembargos existieren unterschiedliche Schätzungen. Eine aktuelle Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung beziffert den volkswirtschaftlichen Schaden durch einen Gaslieferstopp Russlands auf rund 500 Milliarden Euro.⁴

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die geplanten, den Erdölbezug betreffenden Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt sowie die entsprechenden Maßnahmen auf EU-Ebene derzeit abzulehnen;
2. zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen und politischen Folgen eines Ölembargos seitens der EU sowie eines möglicherweise als Reaktion folgenden russischen Gasembargos gegen die EU dem Bundestag einen umfassenden regelmäßigen Statusbericht vorzulegen. Hierbei sind insbesondere herauszuarbeiten:
 - a. die Primäreffekte auf die Versorgungssicherheit und die Energiepreise;
 - b. die wirtschaftlichen Sekundäreffekte auf die betroffenen Branchen wie die Chemieindustrie, Pharmaindustrie, Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, Bauwirtschaft, Automobilindustrie und Elektronik;
 - c. die gesamtwirtschaftlichen Effekte auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts und die Inflation der Verbraucherpreise;
3. die politische Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu reduzieren, um schnellstmöglich an den Punkt einer energiepolitischen Souveränität zu gelangen;
4. bei der Neuverteilung der energetischen Bezugsquellen mittels Diversifikation keine neuen, einseitigen politischen Abhängigkeiten entstehen zu lassen.

Berlin, den 13. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/pck-schwedt-russische-raffinerie-ohne-russland-oeel_-auf-der-suche-nach-einer-loesung-64186647.html?msclkid=71c540c9d15311ecb23636653a54a084

⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/gas-krise-wie-sie-deutschland-nicht-erlebt-hat-bis-zu-halber-billion-euro-schaden-bei-energie-embargo/28316318.html>

Begründung

Die geplanten Sanktionen lassen erhebliche negative Konsequenzen und Effekte für die aktuell zumindest angespannte wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland erwarten, während die absehbare Wirkung auf die russische Regierung in keinem Verhältnis zu diesen Konsequenzen steht.

Durch den allgemein hohen Ölpreis werden auch dazu gewährte Preisabschläge keine nachhaltige Wirkung auf den russischen Staatshaushalt zeigen. Im Gegenteil: Sie laden andere Länder dazu ein, sich relativ günstig mit russischem Öl einzudecken. Das dadurch nicht mehr benötigte, ggf. aus anderen Quellen bezogene Öl können sie zu einem höheren Preis weiterverkaufen. Indien etwa hat seine Öleinfuhren innerhalb weniger Wochen vervielfacht.⁵ Die Internationale Energieagentur (IEA) stellt fest, dass Russland seine Ölexporte an mehrere Abnehmer in Asien (China, Indien, Pakistan) deutlich gesteigert hat.⁶

Im Wesentlichen würde Erdöl nur über andere und deutlich längere Wege transportiert, daher ist ein Ölembargo somit als nicht zielführend anzusehen. Das hätte weitere Preissteigerungen, Umweltbelastungen durch den Transport und ggf. notwendige Umstellungen von Raffinerien zur Folge. Die Aussage von Bundesaußenministerin Baerbock in der ARD-Sendung „Anne Will“ vom 2. Mai 2022, nach der die westlichen Sanktionen dazu beitragen, dass Russland auf Jahre nicht wieder auf die Beine kommen würde, zeugt von Unkenntnis über außenwirtschaftliche Verflechtungen.

Die geplanten, mit langen Übergangszeiten versehenen Sanktionen lassen auch Russland die Chance, sich rechtzeitig anzupassen und Ausweichmechanismen zu implementieren. So ist die Zahl der Schiffe, die via Ostsee und Schwarzes Meer Ziele in Asien ansteuern, bereits sprunghaft gestiegen.⁷ Die geplanten Sanktionen werden also auch aufgrund ihres langen zeitlichen Vorlaufs eine geringe Wirksamkeit zeigen. Tatsächlich entpuppen sich die Embargodrohungen als Treiber der Energiepreise und verteuern damit den Bezug von Gas und Öl einerseits, während sie parallel dazu mehr Geld in die Kassen der russischen Exporteure spülen. Beide Effekte sind im Lichte der Entwicklungen kontraproduktiv. Bleibende Folgen sind dagegen erhebliche Mehrkosten für deutsche Bürger und Unternehmen und eine weiter sinkende Energieversorgungssicherheit.

⁵ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/sanktionen-gegen-russland-warum-das-oel-embargo-wladimir-putin-nicht-stoppen-wird-a-5718c19a-da1f-4279-bb22-f98a1fc8efee>

⁶ <https://www.manager-magazin.de/politik/eu-sanktionen-wie-ein-oel-embargo-russland-treffen-wuerde-a-1c805361-a69c-4bab-8667-e9516df53f8c>

⁷ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/sanktionen-gegen-russland-warum-das-oel-embargo-wladimir-putin-nicht-stoppen-wird-a-5718c19a-da1f-4279-bb22-f98a1fc8efee>

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Leif-Erik Holm, Steffen Kotré, Dr. Alexander Gauland, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Deutsche Arbeitnehmerinteressen bei Energieembargo berücksichtigen – Massentlassungen in Schwedt verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine plant die EU-Kommission eine Ausweitung der Sanktionen und dazu ein Embargo für russisches Erdöl (Sechstes Sanktionspaket)¹. Wirtschaftsminister Habeck sieht „hohe Preissprünge“ kommen und ggf. auch einen „zeitlichen Ausfall“ der Versorgung, insgesamt werde Deutschland jedoch nicht „in eine Ölkrise rutschen“². Der Brandenburger Ministerpräsident Woidke warnte vor den regional katastrophalen Auswirkungen, die ein Lieferstopp für die Erdöl-Raffinerie in Schwedt mit sich bringen würde. Woidke verwies auf die in der PCK-Raffinerie 1.200 direkt Beschäftigten, weitere 2.000 Menschen arbeiteten in 80 Unternehmen mit Bezug zur Erdöl-Raffinerie^{3, 4}.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Industrie- und Energiestandort Schwedt und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten;

¹ EU will Importstopp für russisches Öl, Tagesschau, 04.05.2022 <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/eu-oel-embargo-russland-ukraine-103.html>

² Öl-Embargo: Habeck warnt vor „hohen Preissprüngen“, Berliner Zeitung, 2.5.2022 <https://www.berlinerzeitung.de/news/oel-embargo-habeck-warnt-vor-hohen-preisspruengen-li.225399>

³ Woidke spricht sich gegen Öl- und Gas-Embargo gegen Russland aus, RBB24, 26.04.2022 <https://www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/brandenburg-potsdam-gas-oel-energie-russland-embargo.html>

⁴ Woidke: Drastische Folgen bei Lieferstopp von Gas und Öl, ZEIT, 26.04.2022 <https://www.zeit.de/news/2022-04/26/woidke-drastischen-folgen-bei-lieferstopp-von-gas-und-oel>

2. die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Folgen eines Energieembargos für die Raffinerie Schwedt und die dortigen Arbeitsplätze umfassend und transparent zu ermitteln und die Erkenntnisse dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorzulegen; diese Analyse soll auch die Folgen eines Produktionsausfalls in Schwedt für die Sicherheit der deutschlandweiten Versorgung mit Mineralölprodukten und weitere Arbeitsplätze sowie mögliche preisliche Verwerfungen beinhalten.

Berlin, den 13. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Öl-Raffinerie und Arbeitsplätze in Schwedt sichern

Die PCK-Raffinerie in Schwedt im Nordosten Brandenburgs ist von einem Öl-Embargo unmittelbar betroffen. Dort wird bislang russisches Erdöl der Druschba-Mineralölleitung verarbeitet. Eine Alternative zum besonders schwefelhaltigen russischen Öl ist mit vielen Fragezeichen verbunden. Ein Ersatz aus anderen Quellen, etwa über die Häfen Rostock und Danzig, wäre auf jeden Fall mit Qualitätseinbußen sowie technologischen Aufwendungen verbunden, kurz- und mittelfristig nur mit einem Ersatz von etwa 60 % machbar⁵ und deutlich teurer. Ob und wie eine zeitnahe Umstellung auf andere Ölsorten möglich ist, ist derzeit demnach unklar und eher nicht wahrscheinlich. Bei einem Ölembargo sind die Existenz der Raffinerie und der 1.200 Arbeitsplätze direkt bei PCK und der 2.000 Arbeitsplätze im Umfeld akut gefährdet. Die Folgen einer Produktionseinstellung für die strukturschwache Region wären gravierend.

Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hat in der Fernsehsendung „Maybrit Illner“ am 28. April 2022 (sinngemäß) geäußert, dass Deutschland die Ukraine verprellt hätte (...) „Deswegen haben wir eine größere Bringschuld in der Erwartungshaltung der Ukraine“^{6, 7}. Diese Aussage entbehrt jeder Grundlage und ist politisch fragwürdig.

Die Bundesregierung hat klarzustellen, dass entsprechend dem Amtseid des Kanzlers und der Bundesminister eine „Bringschuld“ nur gegenüber dem deutschen Volk besteht und die 3.200 Arbeitnehmer in Schwedt nicht der ukrainischen Erwartungshaltung geopfert werden. Die Bundesregierung muss auch entsprechend handeln. Es darf in Schwedt keine Massenentlassungen geben.

⁵ https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/pck-schwedt-russische-raffinerie-ohne-russland-oe1_-auf-der-suche-nach-einer-loesung-64186647.html?msclkid=71c540c9d15311ecb23636653a54a084

⁶ Robert Habeck im ZDF bei Maybrit Illner, 28.04.2022 <https://www.zdf.de/politik/maybrit-illner/habeck-alternative-zu-oelembargo-nicht-ausgeschlossen-maybrit-illner-28-april-2022-100.html>

⁷ TV-Kritik „Maybrit Illner“, Welt.de, 29.04.2022 <https://www.welt.de/vermishtes/article238445753/Habeck-bei-Maybrit-Illner-Wir-haben-die-Ukraine-verprellt-Deswegen-haben-wir-eine-groessere-Bringschuld.html>

Zu II.2. Folgen eines Erdöl-Embargos transparent machen

Inwieweit eine Umstellung auf andere Erdöl-Bezugsquellen und Transportwege zeitnah gelingt, ist unklar. Mutmaßlich würde es bei einem Öl-Embargo zu einem Preisschock für Benzin, Diesel und Heizöl in Deutschland kommen⁸.⁹ Dies würde gerade Ostdeutschland und Berlin betreffen, da deren Tankstellen im Wesentlichen aus Schwedt beliefert werden¹⁰. Nochmals höhere Treibstoffpreise als bislang werden die Wirtschaft und Verbraucher stark belasten, die Inflation antreiben und auch zu einem deutschlandweiten Verlust von Arbeitsplätzen abseits der Raffinerien führen. Weitere Unternehmensinsolvenzen wären die absehbare Folge. Die PCK-Raffinerie in Schwedt steht beispielhaft für Mineralölunternehmen insbesondere in Ostdeutschland. Am Chemiestandort Leuna arbeiten in rund 100 Firmen 12.000 Beschäftigte¹¹.

Überdies wird bei einem Erdöl-Importstopp die Versorgung mit Benzin, Diesel, Heizöl und Kerosin nicht nur aufwendiger und teurer sein, sondern die Versorgungssicherheit zumindest in einem Übergangszeitraum noch stärker gefährdet als bislang sein.

Die Folgen eines Öl-Embargos auf die PCK-Raffinerie in Schwedt sind umfassend und transparent zu ermitteln und dem Deutschen Bundestag eine entsprechende Analyse zur Beratung vorzulegen.

⁸ Sorge vor Preisschock, Der Tagesspiegel, 02.05.2022 <https://plus.tagesspiegel.de/politik/eu-berat-uber-ol-embargo-gegen-russland-wie-wurde-sich-ein-lieferstopp-auf-berlin-und-brandenburg-auswirken-468492.html>

⁹ Diese Folgen hätte ein Ölembargo, Rheinische Post, 04.05.2022 https://rp-online.de/wirtschaft/oel-preis-was-sind-die-folgen-des-oel-embargos-spritpreis-drei-euro-moeglich_aid-68943135

¹⁰ Öl-Embargo: Geht Ostdeutschland der Sprit aus?, Sächsische.de, 04.05.2022 <https://www.saechsische.de/ukraine-konflikt/oel-embargo-fuenfpunkte-die-fuer-ostdeutschland-wichtig-werden-5679464.html>

¹¹ Ohne Russland-Öl? Das wären die Folgen, ZDF, 02.05.2022 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/eu-embargo-russland-oel-abhaengigkeit-ukraine-krieg-100.html>

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, René Bochmann, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Götz Frömming, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD

Dem Grundsteuerverfahren den Erklärungsdruck nehmen – Grundeigner, steuerberatende Berufe und Verwaltung entlasten

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Krieg in der Ukraine und die seit mehr als zwei Jahren andauernden von der Bundesregierung seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bedeuten besondere Belastungen für alle Einwohner unseres Landes, die Wirtschaft, die Staaten und Verwaltungen. Auf vielfältige Weise versuchen die Regierungen in Bund und Ländern, diesen Herausforderungen zu begegnen. In diese Zeit fällt auch die einschneidende Umgestaltung der Grundbesteuerung, deren Neuregelungen in Bund und Ländern im Jahr 2022 erstmals steuerpraktische Bedeutung erlangen. Steuersubjekte, Finanzverwaltungen und steuerberatende Berufe sind davon gleichermaßen betroffen. Der Gesetzgeber begegnet den geschilderten Herausforderungen im Bereich des Steuerrechts unter anderem durch sogenannte Corona-Steuerhilfegesetze. Am 16. Februar 2022 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Damit würden unter anderem die Fristen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen in beratenen und nicht beratenen Fällen für die Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 verlängert. Für die anstehenden Grundsteuerdispositionen (vorgesehene Abgabe der Feststellungserklärungen für die Grundsteuerwerte 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 gemäß § 228 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes und BMF vom 20. Dezember 2021) sind bislang keine Erleichterungen vorgesehen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. die bisher vorgesehene Frist zur Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes (§ 228 Abs. 1 BewG) um fünf Monate und damit auf den 31. März 2023 zu verlängern;
 2. die aufgrund der Neuauflage des Grundsteuerrechts vorgesehenen Informationskampagnen zu den damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen der Steuerpflichtigen zu intensivieren und darüber auch mit den Bundesländern ins Gespräch zu kommen sowie
 3. bei evtl. Fristversäumnissen über den neu festzulegenden Erklärungszeitraum hinaus für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zugunsten der Steuerpflichtigen großzügig zu sein, insbesondere von Maßnahmen im Sinne der Abgabenordnung (AO) abzusehen und mit den Länderfinanzverwaltungen über die Landesregierungen in entsprechenden Dialog zu treten.

Berlin, den 8. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bislang stand infolge der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung die gesetzliche Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts im Fokus. Das neue geschaffene Recht wird gemäß § 37 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes erstmals für das Steuerjahr 2025 Anwendung finden. In Vorbereitung der Hauptveranlagung 2025 auf den Stichtag des 1. Januar 2025, vgl. § 36 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes, wird für jedes der etwa 36 Millionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Grundstücke das Grundsteuerwertverfahren (Hauptfeststellung), das Steuermessbetragsverfahren und abschließend das Steuerfestsetzungsverfahren (dreistufiges grundsteuerliches Besteuerungsverfahren) durchgeführt. In der Steuerpraxis wird die Reform der Grundsteuer deshalb schon im Jahr 2022 erhebliche Bedeutung erlangen. Nach derzeitigem Umsetzungsstand sind alle Steuerpflichtigen vom 1. Juli 2021 bis 31. Oktober 2022 aufgefordert, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 zu erstellen und anschließend elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln („Grundsteuer-Erklärung“). Eine körperliche Übergabe an die Finanzverwaltung mittels amtlichem Erklärungsformular ist dabei nur in Härtefällen zulässig, vgl. § 228 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung wird durch Bund und Bundesländer in den kommenden Monaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auf unterschiedliche Art und Weise kommuniziert, zum Beispiel durch individuelle Anschreiben öffentlicher Stellen und allgemeine öffentliche Bekanntgaben in den Medien. Durch das Verfahren zur gesonderten Feststellung der Grundsteuerwerte werden alle Grundstückseigentümer, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater Zusatzbelastungen erfahren.

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marc Bernhard, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilde, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Eugen Schmidt, Martin Sichert, Dr. Harald Weyel, Joachim Wundrak und der Fraktion der AfD

Düngemittelversorgung und Bezahlbarkeit gewährleisten – Ukrainekriegsfolgen abmildern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gewaltigen Kostenexplosionen bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln wie Düngemitteln, Futtermitteln, Treibstoff und Energie waren bereits vor Kriegsausbruch in der Ukraine eine schwere Belastung für die heimische Landwirtschaft. Bereits im Januar 2022 mussten Landwirte durchschnittlich rund 21 Prozent mehr ausgeben als im Jahr zuvor. Der Ukrainekrieg und wegfallende Exporte treiben die Kosten nun zusätzlich massiv nach oben. Am stärksten sind die Teuerungen bei Mineraldüngern. Allein die Preise für Kalkammonsalpeter (KAS) haben sich innerhalb von einem Jahr um fast 300 Prozent auf knapp 1.000 Euro je Tonne erhöht. Bei anderen Stickstoffdüngern sieht es nicht anders aus und auch Phosphat- und Kalidünger haben sich kräftig verteuert (<https://www.boerse-online.de/nachrichten/aktien/duengemittel-ein-heiss-begehrtes-gut-1031322808>). Experten gehen davon aus, dass diese Dynamik in der Düngemittelindustrie in den nächsten ein bis zwei Jahren anhalten könnte. Der tatsächliche Zeitrahmen hängt von der Dauer und dem Ausgang des Krieges sowie von den laufenden Sanktionen ab ([https://www.agrar-presseportal.de/landwirtschaft/agrarwirtschaft/duengemittelpreise-bereiten-den-landwirten-zunehmend-sorgen-32931.html#:~:text=Frankfurt%20am%20Main%20\(agrar%20DPR,Produzent%20und%20Exporteur%20von%20D%C3%BCngemitteln.\)](https://www.agrar-presseportal.de/landwirtschaft/agrarwirtschaft/duengemittelpreise-bereiten-den-landwirten-zunehmend-sorgen-32931.html#:~:text=Frankfurt%20am%20Main%20(agrar%20DPR,Produzent%20und%20Exporteur%20von%20D%C3%BCngemitteln.))).

Bereits Ende vergangenen Jahres stand fest, dass allein die stark gestiegenen Düngerpreise die landwirtschaftlichen Produktionskosten so weit nach oben treiben, dass sich diese zeitnah auch in massiv steigenden Lebensmittelpreisen widerspiegeln würden (<https://www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-duengerkrise-europas-bauern-schlimmsten-dran-589731>). Das ifo-Institut warnte in diesem Zusammenhang, wohlgermerkt vor Kriegsausbruch in der Ukraine, dass mehr als zwei Drittel der Lebensmittelhersteller in den kommenden Monaten weitere Preisanhebungen planen, wodurch sich die Lebensmittelpreise in Deutschland um weitere 7 Prozent gegenüber 2021 verteuern und damit zu einem maßgeblichen Inflationstreiber werden würden

(<https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/inflation-ifo-institut-rechnet-2022-mit-deutlich-teureren-lebensmitteln/28062796.html>).

Inzwischen ist die Inflationsrate in Deutschland im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,3 Prozent gestiegen, was einem neuen Höchststand seit der Deutschen Vereinigung entspricht (<https://www.presseportal.de/pm/32102/5194794>). Die Preise zahlreicher Artikel aus dem klassischen Lebensmittelsortiment eines Supermarkts sind inzwischen um hohe zweistellige Prozentwerte gestiegen und ein Ende der Preissteigerungen ist gegenwärtig noch lange nicht abzusehen (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/lebensmittel-preise-inflation-101.html>).

Für eine Entspannung dieser Lage, müssen auch die hohen Betriebsmittelkosten wieder drastisch gesenkt werden. Trotz der hohen Getreidepreise lohnt sich der Kauf des teuren Mineraldüngers für Landwirte derzeit nicht. Höhere Produktionskosten bedeuten immer auch einen erhöhten Liquiditätsbedarf und höheres Risiko. Bleibt die Situation unverändert, dann ist im kommenden Jahr mit Ertragsrückgängen von bis zu 40 Prozent in Deutschland zu rechnen. Damit wäre laut dem Deutschen Bauernverband die Versorgung mit ausreichend Getreide ernsthaft gefährdet (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Deutsche-Ernten-koennten-ab-2023-schrumpfen-article23197654.html>). Aus Sicht der Antragssteller müssen deshalb die langfristige Sicherstellung der Versorgung mit Düngemitteln sowie die Unterstützung der heimischen Landwirtschaft mit Düngemittelzuschüssen hohe Priorität haben.

Außerdem muss die bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen nach guter fachlicher Praxis ausnahmslos auf allen Flächen gewährleistet werden. Pauschale Düngerrestriktionen im Rahmen der Düngeverordnung wie beispielsweise die Auflage, dass in sogenannten nitratbelasteten Gebieten nur 20 Prozent unterhalb des tatsächlichen Pflanzenbedarfes gedüngt werden darf, gefährden Getreideerträge und -qualitäten und damit die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass die Düngerproduktion in Deutschland gewährleistet bleibt;
2. auf EU-Ebene im Rahmen der einzelstaatlichen Beihilfen von bis zu 35.000 Euro je landwirtschaftlichem Betrieb zu beantragen, dass Landwirte, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 15. Mai 2022 Mineraldünger bezogen haben, beziehungsweise noch zukaufen, auf Antrag für bis zu 50 Hektar ihres Betriebs 100 Euro pro Hektar Ackerland und 50 Euro pro Hektar Grünland erhalten;
3. sich auf EU-Ebene für eine Harmonisierung der Messung und Bewertung der Nährstoffbelastung – insbesondere Nitrat – in Gewässern einzusetzen, damit sichergestellt werden kann, dass die Daten aus verschiedenen Mitgliedstaaten vergleichbar sind;
4. auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass das „EU-Nitratmessnetz“ so ausgebaut wird, dass es engmaschig und fachlich geeignet ist und dafür insbesondere die Messstellendichte und die Anzahl der Messungen deutlich zu erhöhen;
5. sicherzustellen, dass Betriebe, die nachweislich ordnungsgemäß und wasserschonend wirtschaften, von den Auflagen, die für nitratbelastete Gebiete („rote Gebiete“) gelten, befreit sind;
6. die Düngeverordnung so zu ändern, dass die bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen nach guter fachlicher Praxis gewährleistet werden kann.

Berlin, den 26. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

In der Landwirtschaft entzieht jeder Pflanzenwachstumsprozess dem Ackerboden Nährstoffe, die mit dem Erntegut abtransportiert werden. Um zu verhindern, dass der Boden verarmt und das Pflanzenwachstum dadurch nicht immer weiter gehemmt wird, müssen die entzogenen Nährstoffe durch Düngung ersetzt werden. Landwirte setzen deshalb Wirtschaftsdünger, wie beispielsweise Gülle, Mist oder Kompost, synthetisch hergestellten Mineraldünger oder eine Kombination aus beidem ein. Damit sichern sie langfristig hohe Erträge und erhalten die Bodenfruchtbarkeit und die Bodengesundheit. Die Düngung erfolgt dabei stets bedarfsgerecht, d.h. es wird nur so viel gedüngt, wie die Pflanzen auch wirklich benötigen (<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-arbeiten-foerster-und-pflanzenbauer/warum-duengt-der-bauer>).

Einer der wichtigsten Pflanzennährstoffe ist Stickstoff, welcher von der Pflanze nur in Form von Nitrat (NO₃⁻) oder Ammonium (NH₄⁺) aufgenommen werden kann. Andere gedüngte Stickstoffformen müssen im Boden zunächst zu Ammonium und dann in einem weiteren Umwandelungsschritt, der Nitrifikation, zu Nitrat umgewandelt werden (<https://www.ks-minerals-and-agriculture.com/de/pdf-articles/article-20120402-lohnunternehmen-grundlagen-der-stickstoffduengung.pdf>). Nitrat, welches von den Pflanzen nicht aufgenommen wird, kann aufgrund seiner guten Löslichkeit über das Sickerwasser in tiefere Bodenschichten ausgewaschen werden beziehungsweise letztlich ins Grundwasser gelangen. Während dieses Prozesses wird ein Teil des Nitrats im Boden fixiert oder bakteriell bis zum elementaren Stickstoff (N₂) reduziert (Denitrifikation). Dadurch kommt nur ein kleinerer Teil des pflanzlich nicht aufgenommenen Nitrats tatsächlich im tiefen Grundwasser an (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/grundwasser/nutzung-belastungen/faqs-zu-nitrat-im-grund-trinkwasser>).

Der Absatz von mineralischem Stickstoff-Dünger sowie der Einsatz von Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ist in den vergangenen zehn Jahren um rund 29 Prozent gesunken (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/1243 – Drohende erneute Änderung der Düngeverordnung). Die Nitratgehalte im Trinkwasser sind seit Jahrzehnten rückläufig und Überschreitungen des zulässigen Nitrat-Grenzwerts tendieren seit Jahren gegen Null (bei 0,01 bis 0,07 Prozent der Untersuchungen). Für das Berichtsjahr 2017 wurden vier, für 2018 zwei Nichteinhaltungen und für 2019 eine Nichteinhaltung berichtet. Das liegt insbesondere an den wirksamen Maßnahmen zur Nitratminderung der Wasserversorgungen wie Vorsorgemaßnahmen sowie Verschneidung und Verlagerung von Brunnen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/1243 – Drohende erneute Änderung der Düngeverordnung).

Im Juni 2018 wurde Deutschland vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verstößen gegen die EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Von 1996 bis 2014 wurde in Deutschland ein nicht flächenrepräsentatives Belastungsmessnetz mit lediglich 162 Grundwassermessstellen verwendet, um den Eintrag von Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen im Grundwasser zu messen. Für das Belastungsmessnetz wurden ausschließlich Messstellen ausgewählt, die bereits vor 1995 deutlich erhöhte Nitratgehalte (>50mg/l) aufwiesen. Begründet wurde dies damit, dass sich so am besten die Wirksamkeit des Aktionsprogramms aufzeigen lasse (Nitratbericht 2012, www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2012_bf.pdf, S. 27). Die EU-Kommission rügte dieses Vorgehen und die sehr niedrige Messstellendichte der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Bericht über die Nitratberichterstattung 2012 ausdrücklich (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52013DC0683&from=DE>). Inzwischen kommen auch immer mehr Fachgutachten zu dem Schluss, dass es Mängel am bautechnischen Zustand vieler Messstelle gibt und das gesamte deutsche Nitratmessnetz wenig repräsentativ ist (www.agrarheute.com/pflanze/niedersachsen-fast-zweite-messstelle-hat-gravierende-maengel-566896; www.susonline.de/news/management/nitrat-monitoring-welche-schwachstellen-gibt-es-in-nrw-11970093.html). Dass die EU-Kommission unter diesen Voraussetzungen Bedenken bekam, dass die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen aus der EU-Nitratrichtlinie nicht einhalte, erscheint aus Sicht der Antragsteller nachvollziehbar.

Mittlerweile wird zur Berichterstattung über die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie an die Europäische Kommission von Deutschland das sogenannte „EU-Nitratmessnetz“ verwendet, welches aktuell 692 Messstellen umfasst und repräsentativ den Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung auf die Beschaffenheit des oberflächennahen Grundwassers in Deutschland beschreiben soll. Trotz Neugestaltung des Messnetzes umfasst das deutsche EU-Nitratmessnetz nur 1,9 Messstellen pro 1.000 km², was etwa einem Viertel der durchschnittlichen Messstellen-

dichte der EU-27 entspricht. Unsere direkten europäischen Nachbarländer Österreich (+1.101 %), die Niederlande (+1.616 %), Dänemark (+1.453 %) Polen (+142 %) und Frankreich (+111 %) verfügen über deutlich mehr Messstellen. Die Anzahl der Messungen pro Jahr ist mit 0,7 in der Bundesrepublik Deutschland rund 65 Prozent niedriger als der Durchschnitt in der EU-27 (Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/1243 – Drohende erneute Änderung der Düngeverordnung). Dazu kommt, dass sich etliche der 692 Messstellen als nachweislich fehlerhaft erwiesen haben und nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. In Mecklenburg-Vorpommern betrifft das beispielsweise mehr als jede zweite Messstelle (<https://www.topagrar.com/acker/news/nitrat-messstellen-bauernverband-wirft-ministerium-hinhaltetaktik-vor-12633589.html>).

Die EU-Kommission hat die im Rahmen der im Jahr 2020 auf dieser Grundlage novellierten Düngeverordnung ausgehandelte Neuausweisung nitratbelasteter Gebiete (sog. „rote Gebiete“) durch die Bundesländer nun doch nicht akzeptiert. Konkret wird die neue Modellierung der nitratbelasteten Gebiete sowie die 2021 neu eingeführte Binnendifferenzierung kritisiert. Falls die Bundesregierung dies nicht korrigiere, droht die EU-Kommission das immer noch laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie nicht aufzuheben (<https://www.topagrar.com/acker/news/duengeverordnung-rote-gebiete-stehen-deutschlandweit-wieder-auf-der-kippe-12807671.html>).

Von der Ausgestaltung der Düngeverordnung sind alle Betriebe betroffen, egal ob sie „konventionell“ oder „ökologisch“ wirtschaften. Mittel- bis langfristig drohen durch die Vorgaben im Rahmen der Düngeverordnung, insbesondere durch die Auflage 20 Prozent unterhalb des Pflanzenbedarfes düngen zu müssen, in den sogenannten „roten Gebieten“ massive ökologische Probleme wie beispielsweise den Verlust von Bodenfruchtbarkeit oder Humusabbau (<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/pflanzenbau/die-neue-duengeverordnung>; Gerd Rinas, „Kein Ende des Konflikts“, Bauern Zeitung – Wochenblatt für die ostdeutsche Landwirtschaft, Nr. 3, 21.01.2022, S. 12). Außerdem sind die Getreideerträge und -qualitäten in den „roten Gebieten“ aufgrund dieser Unterdüngung deutlich geringer, was zu Ertragseinbußen und damit zu Erlösrückgängen führt (<https://www.effizientduengen.de/2020/neue-duengeverordnung-rote-gebiete-stickstoff-duengebedarf-soll-reduziert-werden/>). Die finanzielle Belastung durch die Düngeverordnung bewegt sich laut Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Landwirtschaft im Bereich von insgesamt etwa 300 Millionen Euro pro Jahr (Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/1243 – Drohende erneute Änderung der Düngeverordnung).

Eine wissenschaftliche Auswertung einer umfangreichen Datensammlung von bundesweiten N-Steigerungsversuchen zu Winterraps und Winterweizen der letzten Jahre sowie ein langjähriger Versuch auf dem Versuchsgut Hohenschulen kam zu dem Ergebnis, dass es fraglich sei, dass eine weitere Reduzierung der Stickstoffzufuhr um 20 Prozent in nitratbelasteten Gebieten auch zu einem weiteren Rückgang der Nitratbelastung im Sickerwasser gegenüber einer Düngung nach den Vorgaben der Normalwerte der Düngeverordnung und damit zu einer merklichen Entlastung der Grundwasserbelastung führt und ob sich das tatsächlich noch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegt. Maßnahmen wie der Anbau von Zwischenfrüchten, Anpassung der Bodenbearbeitung im Herbst oder die Umstellung der Fruchtfolge könnten die Nitratauswaschung wesentlich effizienter und kostengünstiger mindern als eine pauschale Reduktion der Stickstoffdüngung. Dänemark hat diese pauschale Reduzierung deshalb bereits wieder vollständig aufgehoben und durch solche alternativen Maßnahmen zum Grundwasserschutz ersetzt (<https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/415/621>).

Grundsätzlich sind die Antragssteller der Auffassung, dass effektiver Grundwasserschutz richtig und wichtig. Er muss jedoch unbedingt verursacherbezogen sein. Pauschale Restriktionen sowie Maßnahmen, die der guten fachlichen Praxis im Pflanzenbau widersprechen, sind abzulehnen. Stattdessen bieten innovative Techniken und die Anwendung von Präzisionsdüngungsverfahren die Möglichkeit Düngemittel effizienter und bedarfsgerechter einzusetzen und dadurch die ohnehin stark gesunkenen Umweltbelastungen in der Landwirtschaft noch weiter zu reduzieren.

Aufgrund der seit Anfang 2021 explodierenden Erdgaspreise mussten verschiedene Düngemittelhersteller kurzzeitig immer wieder die Produktion einstellen oder drosseln, woraufhin es zu einer weltweiten Verknappung des Angebots kam. Verschärft wurde die Situation durch Exportbeschränkungen und Handelssanktionen. Zuletzt hat der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine die Preise für Erdgas und Mineraldünger nochmal zusätzlich stark nach oben getrieben (<https://www.agrarheute.com/markt/duengemittel/duengerpreise-duengerkrise-europas-bauern-schlimmsten-dran-589731>).

Aufgrund der kritischen Situation werden viele Landwirte versuchen, den Düngemiteleinsatz so gut wie möglich zu reduzieren und auf Wirtschaftsdünger umsteigen. Insbesondere letzteres verdeutlicht, wie wichtig der Erhalt der Nutztierhaltung in Deutschland ist. Beides wird jedoch kaum verhindern können, dass die Düngerkosten in diesem Jahr noch weiter steigen oder auf hohem Niveau bleiben. Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten deshalb die Gewährung von Beihilfen erlaubt, um die massiv gestiegenen Betriebsmittelkosten für Düngemittel, Futtermittel, Treibstoff und Energie abzufedern. Für die Branche Landwirtschaft sind bis zu 35.000 Euro vorgesehen (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/energie-kosten-russland-sanktionen-staatshilfen-unternehmen-eu-101.html>).

Die polnische Regierung nutzt diese Möglichkeit beispielsweise, um Landwirte zu unterstützen, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 15. Mai 2022 Mineraldünger bezogen haben beziehungsweise noch zukaufen. Auf Antrag sollen für bis zu 50 Hektar je Betrieb umgerechnet rund 106 Euro pro Hektar Ackerland und 53 Euro pro Hektar Grünland kofinanziert werden. Die EU-Kommission erlaubt, dass von den bis zu 35.000 Euro einzelstaatlichen Beihilfen pro Betrieb etwa 5.300 Euro für Düngemittelzuschüsse verwendet werden und hat das polnische Hilfsprogramm in Höhe von 836 Millionen Euro kürzlich genehmigt (https://www.agra.de/age-kompakt/ansicht/news/page?tx_news_pi1%5Bnews%5D=21507&cHash=fff35e32144e5071859174a0760fe77f; <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/polen-das-ringen-um-duengerzuschuesse-geht-weiter-13071816.html>; <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/eu-kommission-genehmigt-polnische-duengehilfen-13075978.html>).

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Demokratie bewahren – Von der „Konferenz zur Zukunft Europas“ Abstand nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die „Konferenz zur Zukunft Europas“ ist kein Mittel der demokratisch legitimierten und transparent durchgeführten Meinungsbildung. Vieles deutet darauf hin, dass die Ergebnisse des jetzt beendeten öffentlichen Konsultationsprozesses bereits im Vorfeld feststanden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den irreführenden Anspruch der „Konferenz zur Zukunft Europas“, in der es nicht um Europa, sondern lediglich um die Europäische Union als institutionelles Konstrukt geht sowie den irreführenden Anspruch einer ausgewogenen Bürgerbeteiligung an dieser Konferenz festzustellen und in einer Regierungserklärung zu verurteilen;
2. der gemeinsamen Erklärung von Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und Schweden vom 9. Mai 2022 beizutreten, die hervorhebt, dass Änderungen der EU-Verträge nie das Ziel der „Konferenz zur Zukunft Europas“ waren;
3. die im Zusammenhang mit dieser Konferenz alle bislang entstandenen direkten und indirekten Kosten offenzulegen;
4. ein Teilnehmerverzeichnis aller Personen zu veröffentlichen, die an dieser Konferenz öffentlich und nicht öffentlich mitwirkten, einschließlich ihrer bisherigen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der EU.

Berlin, den 11. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die „Konferenz zur Zukunft Europas“ suggeriert dem Bürger einen demokratischen Prozess, verfügt allerdings mitnichten über eine ebensolche Legitimation. Das EU-Parlament verabschiedete bereits in seinen Entschlüssen vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon¹, vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union², vom 16. Februar 2017 zu der Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet³ und seiner Entschlüsselung vom 13. Februar 2019 zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas⁴ dieselben Forderungen, die sich jetzt in den Empfehlungen der Zukunftskonferenz wiederfinden. In der Vorstellung ihrer politischen Agenda für ihre Amtszeit von 2019 bis 2024 als Präsidentin der EU-Kommission sprach sich Ursula von der Leyen im Zusammenhang mit der Konferenz klar für „eindeutige Ziele, die vorab von Parlament, Rat und Kommission vereinbart wurden“⁵, aus. SPD, FDP und Grüne legten in ihrem Koalitionsvertrag ebenfalls den Ausgang der „Zukunftskonferenz“ fest: „Die Konferenz sollte in einen verfassungsgebenden Konvent münden und zur Weiterentwicklung zu einem föderalen europäischen Bundesstaat führen [...]“⁶. Ein Konsultationsprozess, dessen eindeutige Ziele vorab von Parteien und EU-Institutionen vereinbart wurden, kann hernach nicht als ergebnisoffen bezeichnet werden.

18 Jahre nach den aus Sicht der „Zukunftskonferenz“-Organisatoren wohl „misslungenen“ Referenden für eine EU-„Verfassung“ will man „unerwünschten“ Ergebnissen jetzt vorbeugen und setzt neuen Elan frei, indem ein vorgefertigtes Meinungsbild bzw. verzerrtes Narrativ verbreitet wird, das den Bürger davon überzeugen soll, er wolle es so, wie es die „Zukunftskonferenz“-Organisatoren sehen.

Dabei geht es u. a. um nichts weniger als:

- die weitgehende Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips im Rat der EU: Deutschland kann dann jederzeit in wesentlichen Angelegenheiten überstimmt werden;
- die Einführung transnationaler Listen für die Wahlen zum EU-Parlament: ausländische Politiker werden dann in Deutschland gewählt und vertreten deutsche Bürger im EU-Parlament;
- die Wiederaufnahme der bereits gescheiterten „EU-Verfassung“: Deutschland verliert seine nationale Eigenständigkeit;
- die Erweiterung der EU-Kompetenzen in den Bereichen der Sozialpolitik oder etwa der Bildung („zumindest in Bezug auf politische Bildung“⁷): Brüssel erhält noch mehr Zuständigkeiten;
- die gemeinsame Schuldenaufnahme auf EU-Ebene bzw. die Verstärkung der Haftungsunion über „Next Generation EU“ hinaus: deutsche Steuerzahler haften für die Schulden anderer Staaten;
- die Schaffung einer eigenen EU-Armee: die Bundeswehr wird dann von Brüssel aus befehligt;
- die Einführung einer gemeinschaftlichen Steuerpolitik und gemeinsamer länderübergreifender Steuersätze: Brüssel entscheidet über die Steuersätze, Deutschland verliert die Zuständigkeit für seine Steuerpolitik;
- die Anerkennung von „Klimawandel“ als Migrations- und Asylgrund.

¹ Amtsblatt der EU C 252 vom 18.7.2018, S. 215

² Amtsblatt der EU C 252 vom 18.7.2018, S. 201

³ Amtsblatt der EU C 252 vom 18.7.2018, S. 235

⁴ P8_TA(2019)0098

⁵ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf, S. 23

⁶ Koalitionsvertrag, Seite 104

⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Bericht aus Brüssel 6/2022 vom 25. April 2022, Seite 18

Ob der deutsche Bürger all das tatsächlich will, wurde etwa noch nie mit einer klaren Fragestellung direktdemokratisch ermittelt.

Zur „Bürgerbeteiligung“

Die „Konferenz zur Zukunft Europas“ führte zur Entstehung des „geheimen Bürgers“. Die 800 Teilnehmer, die sich in den sog. Bürgerforen der „Zukunftskonferenz“ zusammenfanden, sind unbekannt. Sie sollen aufgrund ihrer privaten Funktelefonnummer durch die Agentur Kantar ausgewählt worden sein. Die 800 „geheimen Bürger“ entsprechen 0,0001 Prozent der 500 Mio. Bürger der EU-Mitgliedstaaten. Sie repräsentieren niemanden, bestenfalls sich selbst.

Entgegen der vermeintlich vertretenen „Vielfalt der EU“ hat ein Drittel der „Bürgerforen“ aus „jungen Menschen“ (16- bis 25-Jährigen) bestanden⁸ – und dies obwohl der Anteil dieser Gruppe EU-weit den Ein-Drittel-Wunschwert mit bspw. 12,7 Prozent bei den Spitzenreitern Irland und Zypern⁹ weit verfehlt.

In den Einladungsschreiben an die Teilnehmer der Arbeitsgruppen sollen die „Erwartungen an sie genau erläutert“¹⁰, die Teilnehmer „während des gesamten Prozesses von Fachleuten unterstützt und beraten“¹¹ worden sein. Diese umfassende „Fürsorge“ soll sich in etwa so geäußert haben, dass man, dem Vernehmen nach, unmittelbar nach der Einladung einer Arbeitsgruppe zugeteilt und dort von Vertretern des Altiero-Spinelli-Instituts für föderale Studien weiter „begleitet“ worden ist. Die Teilnehmer sollen ihre Argumente und Thesen aus vorgefertigten Thesepapieren auswählen haben müssen. Schließlich sollen „die ernannten Vorsitzenden [der Arbeitsgruppen, Anm. d. Verf.] unverhältnismäßigen Einfluss auf die Ausarbeitung von Dokumenten und letztlich auf die Abfassung der sogenannten Schlussfolgerungen der Konferenz“¹² gehabt haben.

Näheres zu den beteiligten Bürgern ist nicht bekannt bzw. wird nicht offengelegt. Die EU-Kommission weigert sich, ein Verzeichnis der Teilnehmer zu veröffentlichen, in dem ebenfalls alle beruflichen und ehrenamtlichen Aktivitäten der Teilnehmer im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der EU aufgeführt werden müssen. Es gibt keine Begründung, dass sich institutionelle Vertreter bei der „Zukunftskonferenz“ bekannt sind, während „die Bürger“ aufgrund von Datenschutzbestimmungen geheim bleiben dürfen. Schließlich galt der Datenschutz auch nicht für Kantar.

Eine interne Recherche hat allerdings ergeben, dass viele scheinbar zufällig ausgewählte Teilnehmer Mitglieder von NGOs wie etwa „Pulse of Europe“ sind.¹³ Eine derartige Verschleierung verstößt gegen die üblichen Transparenzstandards, denen sich alle anderen „Zukunftskonferenz“-Teilnehmer (EU-Institutionen und -Organe, Mitglieder nationaler Parlamente und des Europäischen Parlaments, Interessenvertreter, „unabhängige“ Experten) unterziehen haben müssen.

Ferner soll die „Konferenz“ eine Selbstselektion begünstigt haben, indem sie stets donnerstags angefangen hat: Nämlich dann, wenn jene, die einer beruflichen (und eben nicht „aktivistischen“) Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeiten.¹⁴

Sehr illustrativ ist schließlich auch, dass sich die digitale Plattform, die zur Unterbreitung bürgerlicher Vorschläge dienen sollte, in den „Zukunftskonferenz“-Ergebnissen nicht konsequent niedergeschlagen hat. Dem Vernehmen nach soll bis zur plötzlichen Ausschaltung dieser Plattform die zweitmeiste Bürgerempfehlung gewesen sein, keine weitere Migration aus außereuropäischen Staaten zuzulassen. An vierter Stelle soll die Ausweisung straffällig gewordener Migranten rangiert haben. Per Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe Migration wolle hingegen kein einziger Bürger eine Schließung der EU-Außengrenzen. Obwohl man vermeintlich erkannt

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/7082/umfrage/anteil-jugendlicher-an-der-gesamtbevoelkerung-der-eu-staaten/> (zuletzt abgerufen am 11. Mai 2022).

¹⁰ https://prod-cofe-platform.s3.eu-central-1.amazonaws.com/1049pd9zx0957st1yxg056zwyd96?response-content-disposition=inline%3B%20filename%3D%22CA08-2021-00013-00-00-DE-TRA-00.pdf%22%3B%20filename%2A%3DUTF-8%27%27CA08-2021-00013-00-00-DE-TRA-00.pdf&response-content-type=application%2Fpdf&X-Amz-Algorithm=AWS4-HMAC-SHA256&X-Amz-Credential=AKIA3LJXGZPDFYVOW5V%2F20220511%2F%2Fcentral-1%2F%2Faws4_request&X-Amz-Date=20220511T072202Z&X-Amz-Expires=300&X-Amz-SignedHeaders=host&X-Amz-Signature=de76757397a05f28051290f4ec63f0fe89768185e7515f661c51a8438293cdb3 (zuletzt abgerufen am 11. Mai 2022)

¹¹ Ebd.

¹² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2022-0229_DE.html (zuletzt abgerufen am 11. Mai 2022)

¹³ Vgl. Dr. Gunnar Beck MdEP: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2022-05-03-ITM-012_DE.html (zuletzt abgerufen am 11. Mai 2022).

¹⁴ Ebd.

habe, dass es nötig sei, die mediale Beachtung der „Zukunftskonferenz“ zu steigern bzw. möglichst viele Teilnehmer für die digitale Plattform zu gewinnen, ist die Teilnahme, mit gut 53 Tausend registrierten Teilnehmern¹⁵, recht mager verblieben. Ob eine so geringe Teilnahme nicht gewollt war, bleibt offen.

Zu den Kräfteverhältnissen unter den „Zukunftskonferenz“-Akteuren

Die Empfehlungen der „Bürgerforen“ waren in einem aus Vertretern des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente, der Kommission, des Rates, der „organisierten Zivilgesellschaft“¹⁶ sowie aus Bürgervertretern bestehenden Plenum zu beraten.

Zwischen diesen einzelnen Bestandteilen bestand nie ein klares Verständnis über die Funktionsweise der Konferenz. Die daraus resultierenden Unklarheiten in der Gemeinsamen Erklärung und in der Geschäftsordnung der Konferenz verstärkten die Verwirrung hinsichtlich der Funktionsweise der Konferenz. Im Grunde genommen kopierte die Konferenz die Verfahren und Strukturen des EU-Parlaments und teilte die Konferenz nach Fachausschüssen und Plenum auf. Die einzelnen Beiträge der Bürger im Rahmen der europäischen Bürgerforen, der nationalen Foren, der Veranstaltungen und der Online-Plattformen flossen in thematische Arbeitsgruppen ein, wurden dort jedoch gefiltert und aussortiert. Damit sollte die Kontrolle über die dem Plenum vorgelegten Dokumente gewährleistet werden. Im Exekutivausschuss, der die wichtigsten Entscheidungen traf und der den Abschlussbericht der „Zukunftskonferenz“ erstellte, entschieden nur die EU-Institutionen per Konsens, allerdings ohne den Rat, dessen Vertreter aus Schweden ausdrücklich darauf hinwies, kein Mandat für eine Entscheidung namens des Rates zu haben.

Die nationalen Parlamente waren alle gleichermaßen durch zwei Mitglieder vertreten, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsgröße oder den Beitrag zum EU-Haushalt. Deutschland hatte also ebenso zwei Stimmen wie Malta. Spätestens hier wird überdeutlich, wie die Bürgerbeteiligung bei der Gestaltung der Zukunft der EU durch die Organisatoren der „Zukunftskonferenz“ zu einer einzigen Makulatur gemacht wurde.

Von demokratischer und transparenter Bürgerbeteiligung bei der „Konferenz zur Zukunft Europas“ kann keinerlei Rede sein.

Mangelnde Transparenz

Die „Zukunftskonferenz“ entspricht nicht den Transparenzvorgaben, die die EU selbst für sich und die Mitgliedstaaten festlegt.

Die Institutionen verweigern sich, alle Ausgaben der Kommission, des Rates und des Parlaments für die Konferenz vollständig offenzulegen. Diese vollständige Offenlegung muss alle direkten Kosten (im Zusammenhang mit Ausgaben für Werbung, Sitzungen und Teilnehmer) sowie alle indirekten Kosten (im Zusammenhang mit Gemeinkosten, Gehältern und Ausgaben des Personals sowie der Nutzung institutioneller Einrichtungen) betreffen.

Zur Abstimmung über die Empfehlungen

Bei der Abstimmung der Empfehlungen haben die Vertreter des Rats (Tschechische Republik und Schweden) ausdrücklich bekannt, dass sie kein Mandat für eine Abstimmung über die Empfehlungen haben und den Rat als Institution mithin nicht verpflichten können. Der Rat hat seinen Standpunkt zu jedem einzelnen Vorschlag vorbehalten.

Die Delegation des Europäischen Parlaments hat den Entwürfen der Vorschläge der „Konferenz zur Zukunft Europas“ nicht einstimmig zugestimmt.

Die Delegation der nationalen Parlamente fand ebenfalls keinen Konsens und konnte sich stattdessen lediglich darauf einigen, die Vorschläge dem Exekutivausschuss zu übermitteln.

¹⁵ <https://futureu.europa.eu/?locale=de> (zuletzt abgerufen am 11. Mai 2022)

¹⁶ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages: Bericht aus Brüssel 6/2022 vom 25. April 2022, Seite 10

Antrag

der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Marc Bernhard, Roger Beckamp, René Bochmann, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Thomas Dietz, Robert Farle, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Rentner beim Entlastungspaket nicht vergessen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die stark gestiegenen Energiekosten der vergangenen Wochen und Monate stellen für viele Menschen in unserem Land eine enorme Herausforderung dar. Für die Bürger entstehen dabei erhebliche Mehrbelastungen bei den Mobilitätskosten, den Heizkosten und den sonstigen Wohnnebenkosten.

Parlamentarische Initiativen, die sich für die Senkung von Steuern und staatlichen Abgaben auf Energie aussprachen (vgl. dazu BT-Drs. 20/36, 20/35, 20/707), wurden bislang abgelehnt.

Durch das von der Regierungskoalition auf den Weg gebrachte Heizkostenzuschussgesetz sollen dabei Entlastungen für Wohngeldempfänger und Auszubildende und Studenten im BAföG-Bezug durch einen einmaligen Heizkostenzuschuss erfolgen. Weiterhin sollen Erwerbstätige eine einmalige Energiepauschale von 300 Euro erhalten, um von den Folgen der hohen Energiepreise entlastet zu werden. Empfänger von ALG II oder Grundsicherung erhalten einen einmaligen Zuschuss von 200 Euro. Für Bezieher von Erwerbsminderungs- und Altersrenten, die keine ergänzenden Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld beziehen, sind Entlastungen demnach nicht vorgesehen.

Die Armutsgefährdungsquote der Senioren ist dabei seit 2005 von 11 % auf über 15 % im Jahr 2019 gestiegen und hat damit um mehr als 35 % zugenommen¹. Gerade die Bezieher einer gesetzlichen Altersrente sind in den letzten Jahren zunehmend von Armut betroffen. Im Jahr 2020 betragen die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge beim

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Grafiken/Soziales/2020/_Interaktiv/20200930-armutsgefahrdungsquote.html

Altersrentenbestand 989 Euro². Die Funktion der Altersrenten als Schutz vor Altersarmut hat somit in den letzten Jahren deutlich an Wirksamkeit verloren.

Die Bezieher von Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten sind jedoch genauso von steigenden Energiepreisen betroffen wie andere Bevölkerungsgruppen. Unabhängig davon, ob man die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen als ausreichend ansieht oder nicht, ist es daher geboten, auch die Bezieher von Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten bei den Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Das gilt umso mehr, als gerade Rentner, mit einer Rente knapp oberhalb der Schwelle für die Wohngeldberechtigung von den steigenden Energiepreisen mit voller Wucht und ohne jede Möglichkeit der Entlastung getroffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wenigstens die Zahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Energiekosten für Erwerbsminderungs- und Altersrentner in Höhe von 300 Euro durch die Deutsche Rentenversicherung vorsieht, wobei die entstehenden Kosten durch den Bund in voller Höhe zu erstatten sind;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der vorstehend genannte Zuschuss steuerfrei gestellt wird.

Berlin, den 22. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² Altersrenten im Zeitablauf 2021 (Hrsg.: DRV)

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Ehrhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Andreas Bleck, Jürgen Braun, Petr Bystron, Dr. Götz Frömming, Karsten Hilse, Jan Ralf Nolte, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Carolin Bachmann, Dr. Harald Weyel, Jochen Haug, Norbert Kleinwächter, Corinna Miazga, Peter Boehringer, Fabian Jacobi, Barbara Lenk, Matthias Moosdorf, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, René Springer und der Fraktion der AfD

Keine deutsche Zustimmung für ein europaweites Zulassungsverbot für PKW und Nutzfahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge (COM(2021) 556) im EU-Ministerrat abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Europäische Kommission hat unter Federführung ihres sozialdemokratischen Vizepräsidenten Frans Timmermans eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge (COM(2021) 556) vorgeschlagen. Das Europäische Parlament hat am 8. Juni 2022 dem Kommissionsvorschlag zugestimmt. Eine Zustimmung des Rats, in dem die Umweltminister der Mitgliedsstaaten vertreten sind, ist bislang nicht erfolgt.

Die vom EU-Parlament angenommene Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 würde im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für leichte Nutzfahrzeuge auf ein faktisches Verbot der Neuzulassung von PKWs und leichten Nutzfahrzeugen mit Benzin- und Dieselmotoren ab 2035 in der EU hinauslaufen, sollte der Rat dem ebenfalls zustimmen. Die Umweltminister der Mitgliedsstaaten kommen voraussichtlich hierzu am 28. Juni 2022 zusammen.

Mit der Antwort des federführenden Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf die Schriftliche Frage 213 des Abgeordneten Dirk Brandes auf Bundestagsdrucksache 20/2170 hat die Bundesregierung eine Zustimmung zum Kommissions-Vorschlag angekündigt.

Die deutsche Automobilindustrie beschäftigte 2021 fast 800.000 Menschen und generierte einen Jahresumsatz von über 400 Milliarden Euro (vgl. <https://de.statista.com/themen/1346/automobilindustrie/>). Damit ist die Branche mit Abstand der wichtigste deutsche Industriesektor. Entscheidende Wettbewerbsvorteile deutscher Hersteller waren bislang extrem effiziente Verbrennungsmotoren. Mit einem Stopp für Neuzulassungen ab 2035 würde der gesamte europäische Markt dafür wegfallen. Da einige Hersteller bereits die weitgehende Einstellung der Verbrennungsmotoren-Produktion in Europa und deren Verlagerung nach Asien angekündigt haben, werden tausende Stellen in den Automobilwerken – aber insbesondere in der Zulieferindustrie – schneller als erwartet wegfallen. Eine derart schnelle Transformation der Arbeitsplätze in andere Branchen und andere Regionen erscheint unmöglich (vgl. https://www.ifo.de/DocDL/ifoStudie-2021_Elektromobilitaet-Beschaeftigung.pdf).

Zahlreiche Wissenschaftler haben sich in einer ‚Internationalen Vereinigung zur Erforschung nachhaltiger Antriebs- und Fahrzeugtechnik‘ (IASTEC) zusammengefunden und einen offenen Brief an die europäischen Parlamentarier verfasst, in welchem sie ein vorschnelles Aus von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bereits ab dem Jahr 2035 kritisieren (vgl.: https://www.heise.de/downloads/18/3/5/5/5/4/7/20220602_letter_EU-Parliament_CO2regulation-1.pdf). Die CO₂-Bilanz von batterieelektrisch betriebenen Autos (BEV) ist bei Berücksichtigung der Batterieproduktion schlechter als angegeben. Zudem wird der hierfür zusätzliche Strombedarf zunächst hauptsächlich durch fossile Energieträger gedeckt werden müssen. Deshalb müssen neben der Elektromobilität parallel auf Bio- und synthetische Kraftstoffe, sogenannte eFuels, in den Fokus genommen werden. Bei einem Verbrenner-Verbot hingegen werden insbesondere leichte Nutzfahrzeuge und Spezialfahrzeuge in einigen Anwendungsgebieten teurer, wie zum Beispiel im Zivilschutz, beim Militär, für Feuerwehren, Krankenwagen und Landmaschinen.

Dies würde viele Handwerksbetriebe, die Bauwirtschaft sowie Logistikunternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen und zu hohen Kostensteigerungen führen, die wiederum an die Verbraucher weitergegeben werden. Ein zusätzlicher Inflationsschub in Europa wäre die Folge.

Da die Bundesregierung nicht willens ist, den Haushalt zu konsolidieren, werden die ausfallenden Steuereinnahmen aus der Abgabe von Benzin und Dieseltreibstoff (Energiesteuer) kompensiert werden müssen. Bislang werden Elektrofahrzeuge steuerlich gegenüber verbrennungsmotorisch betriebenen Fahrzeugen massiv subventioniert.

Wenn die EU-Kommission ihren Verordnungsentwurf im Wesentlichen damit begründet, dass der Klimawandel ein grenzübergreifendes Problem sei, dass durch nationale und lokale Maßnahmen allein nicht gelöst werden kann, gilt auch, dass die EU dieses angebliche Problem nicht allein lösen kann, insofern nicht die gesamte Weltgemeinschaft ebenfalls ein Verbot von Verbrennungsmotoren in PKWs und Nutzfahrzeugen beschließen würde. Dieses wird jedoch nicht angestrebt, so dass allenfalls Verlagerungseffekte eintreten werden. Ohne einen wirklichen Beitrag für eine weltweite Reduktion des CO₂-Ausstoßes erzielen zu können, gefährdet die EU-Kommission tausende industrieller Arbeitsplätze und nimmt soziale Verwerfungen durch zusätzliche Belastungen höherer Produktions- und Transportkosten sowie Stromsteuern in Kauf.

Die Bundesregierung muss dem Vorschlag der EU-Kommission deshalb eine Zustimmung verweigern.

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Tobias Matthias Peterka, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Misstrauen gegen die Politik der Europäischen Zentralbank – Keinen zentralen Digitaleuro

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Oktober 2021 hat die Europäische Zentralbank (EZB) eine zweijährige „Untersuchungsphase“ zur Umsetzung und Einführung des digitalen Euro begonnen.¹ Als Ziele sind die Ausgestaltung des digitalen Euro und dessen gesetzlicher Grundlagen angegeben. Die Einführung einer sogenannten Central Bank Digital Currency (CBDC), welche auch für Konsumenten und Unternehmer nutzbar wäre, hätte das Potenzial den bestehenden Zahlungsverkehr grundlegend zu verändern und weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Bei der Ausgestaltung einer CBDC wird zwischen zwei Varianten unterschieden²:

1. Retail-CBDC: Eine Digitalisierung des vom Eurosystem ausgegebenen Bargeldes (Banknoten und Münzgeld). Diese Variante wird als Retail-CBDC (von engl. Retail = Einzelhandel) bezeichnet. Hier könnten auch Privatpersonen und Unternehmen direkten Zugriff auf ein Konto bei der EZB erhalten. Diese Variante wird derzeit von der EZB angestrebt.³
2. Wholesale-CBDC: Eine Digitalisierung von Zentralbankgeldguthaben der Geschäftsbanken (von engl. Wholesale = Großhandel). Entgegen den Retail-CBDC stünden Wholesale-CBDC nur Geschäftsbanken und anderen Finanzinstitutionen, wie z. B. Versicherern, zur Verfügung. Privatpersonen und nichtfinanzielle Unternehmen hätten keinen Zugriff auf ein Konto bei der Zentralbank. Das Zentralbankgeld der Geschäftsbanken wird tokenisiert mittels einer Distributed-Ledger-Technologie, wie z. B. der Blockchain oder IOTA, gespeichert.

¹ EZB, A digital euro; https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/html/index.en.html

² Money Today, Central Bank Digital Currency; <https://www.moneytoday.ch/lexikon/central-bank-digital-currency>

³ EZB, A digital euro; https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/html/index.en.html

Die Bedarfe der Wirtschaft nach modernen Zahlverfahren zu erfüllen, ist in einer Marktwirtschaft nicht Aufgabe der Notenbank oder der Zentralbank, sondern der Kreditwirtschaft. Die EZB würde mit der Einführung einer Retail-CBDC ihre Kompetenzen ausweiten, welche nach Artikel 127 AEUV in erster Linie die Sicherstellung der Finanzstabilität umfassen. Das Geschäftsmodell der lokalen Kreditinstitute (Sparkassen und Volksbanken) wäre in einer Konkurrenzsituation mit der Zentralbank gefährdet, da Privatpersonen ihre Ersparnisse bevorzugt als Zentralbankgeld anstelle von Giralgeld lagern würden.

Auf der anderen Seite gibt es in der Wirtschaft ein Interesse an Zahlungslösungen, die Automatisierung der Produktion und Lieferketten erleichtern. Durch Giralgeldtoken könnten Geschäftskonten für industrielle Blockchain-Lösungen, wie z. B. Smart-Contracts, verwendet werden.

Nach einer Umfrage der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken wünschen sich 74 % der befragten Firmenkunden eine stärkere Integrierbarkeit des Zahlungsverkehrs in betriebliche Abläufe. 61 % der Unternehmen geben zudem an, dass ihnen die bisherigen Zahlungsinstrumente zu wenig Kontrolle über ihre Zahlungsströme ermöglichen.⁴

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass die Möglichkeit zur Bargeldzahlung erhalten bleibt und daher auf jeden Fall sicherzustellen, dass Bargeld „als das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel“ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG erhalten bleibt und als solches auch akzeptiert werden muss;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass das Vorhaben der EZB transparent darlegt, wie der digitale Euro ausgestaltet werden soll und welche Risiken die EZB bei der Umsetzung sieht. Das ist notwendig, um den Prozess einer demokratischen Willensbildung zu ermöglichen;
3. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Deutsche Bundestag vierteljährlich Berichte über das Projekt der EZB zum digitalen Euro erhält. In diesen Berichten sollen der Fortschritt des Projekts und die Ziele dargelegt und begründet werden;
4. eine modelltheoretische Analyse der ordnungspolitischen Risiken bei der Einführung eines digitalen Euro bis zum Ende des Kalenderjahrs 2022 anzufertigen. Dabei sollten sowohl die Risiken des neuen zu erwartenden Gleichgewichtszustandes als auch die des Übergangs dahin betrachtet werden;
5. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Ausgestaltung eines digitalen Euro innovationsoffen geschieht. Hierbei müssen die Bedürfnisse der Industrie berücksichtigt werden. Eine Wholesale-CBDC muss dringend als Alternative zu der von der EZB angestrebten Retail-CBDC untersucht werden;
6. eine gesetzliche Grundlage für die Nutzung von tokenisiertem Giralgeld schaffen, welches als Einlage in der Bilanz einer Geschäftsbank steht. Dieses Kryptogeld muss im Rahmen der von der Industrie genutzten Blockchain-Netzwerke verwendbar sein;
7. sicherzustellen, dass das Vorhaben der EZB nicht zu einem Erodieren des Geschäftsmodells von regionalen Kreditinstituten (Sparkassen und Volksbanken) führt und damit deflationäre Effekte auf die nationale Wirtschaft zur Folge hätte;

⁴ Danmarks Nationalbank, 15 December 2017 – No. 28, Centralbank digital currency in Denmark?; <https://www.nationalbanken.dk/en/publications/Documents/2017/12/Analysis%20-%20Central%20bank%20digital%20currency%20in%20Denmark.pdf>

8. sicherzustellen, dass das Vorhaben der EZB das Risiko von systematischen Bank Runs nicht dadurch erhöht, dass die EZB als Konkurrent zu den Geschäftsbanken in den Markt eintritt;
9. sicherzustellen, dass Vorhaben auf europäischer Ebene die Versorgung mit Bargeld in den ländlicheren Regionen nicht gefährden.

Berlin, den 17. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Sparkassen und Genossenschaftsbanken⁵ sind ein wichtiger Bestandteil der deutschen Bankenlandschaft. Das deutsche Bankensystem hat die Besonderheit, dass es auf drei Säulen beruht. Hierbei sind die Sparkassen und Genossenschaftsbanken wegen ihrer regionalen Verbundenheit hervorzuheben. Anders als Privatbanken sind Sparkassen und Genossenschaftsbanken keine Aktiengesellschaften. Sie sind nicht der Gewinnmaximierung verpflichtet. Sparkassen wurden von Kommunen gegründet und zeigen auch heute eine Verbundenheit zu der jeweiligen Region, indem beispielsweise soziale oder kulturelle Projekte vor Ort gefördert werden, abseits vom Bankgeschäft. Auch Genossenschaftsbanken sind regional ausgerichtet.⁶ Insbesondere in ländlichen Regionen haben sie eine hohe Präsenz. Sie sind durch Mitgliedschaften tief in der Bevölkerung verankert, da mehr als die Hälfte ihrer Kunden durch Genossenschaftsanteile gleichzeitig Teilhaber des jeweiligen Kreditinstituts sind.⁷

Durch die Niedrigzinspolitik der EZB im letzten Jahrzehnt wurde das Geschäftsmodell von Kreditinstituten erheblich beeinträchtigt.⁸ Insbesondere Sparkassen und Genossenschaftsbanken waren gezwungen vermehrt Filialen zu schließen, wodurch im ländlichen Raum der Zugang zu Bargeld wesentlich erschwert wurde.

Sollte die EZB nun durch eine Retail-CBDC in Form eines digitalen Euro in Konkurrenz zu den Geschäftsbanken treten, könnte das vor allem die regional verankerten Kreditinstitute verdrängen. Digitales Zentralbankgeld unterläge keinem Ausfallrisiko, weshalb Bankkunden ihre Sichteinlagen bei den Geschäftsbanken vermehrt in Zentralbankgeld umtauschen würden. Nach dem Greshamschen Gesetz wird die Einführung einer CBDC dazu führen, dass Bürger ihre Ersparnisse eher auf ihrem Zentralbankkonto horten würden, als das Geld unter größerem Risiko in Form von Girogeld auf den Konten von Kreditinstituten zu belassen. Die Folgen reichen von Liquiditätsgängen bei Geschäftsbanken bis hin zu einem sogenannten Bank Run, da nur ein kleiner Teil der Sichteinlagen in Form von Reserven gedeckt ist. Dieses Szenario hält auch die dänische Nationalbank für wahrscheinlich, weshalb ein ähnliches Vorhaben in Dänemark bereits gestoppt wurde.⁹

Das aktuelle Vorhaben der EZB berücksichtigt nicht das Interesse der Wirtschaft an einer Geldform, welche die Prozessautomation erleichtert.¹⁰ Stattdessen besteht das Risiko, dass die Verdrängung des Bargelds beschleunigt wird, wodurch die Privatsphäre der Bürger weiter bedroht würde. Außerdem hätte die Einführung eines digitalen Euro das Potential, eine reihenweise Pleite von Geschäftsbanken auszulösen, was einen deflationären Schock zur Folge hätte. Abgesehen davon gibt es keinen demokratischen Prozess, der das Vorhaben der EZB stützt, weshalb das Vorhaben nach der jetzigen Planung der EZB abgelehnt werden muss.

Darüber hinaus spielt Bargeld in unserem Geldsystem nach wie vor eine zentrale Rolle und die AfD setzt sich seit Jahren für dessen Erhalt ein¹¹, denn „Bargeld ist der Gegenstand von Geldforderungen, ist aber selbst keine Geldforderung. Zahlungen mit Bargeld sind endgültig. Der Erwerber von Bargeld hat keine weiteren Forderungen mehr, weder an die Person, die mit Bargeld bezahlt hat, noch an die Zentralbank als Emittenten von Bargeld.

Der Umstand, dass Geldforderungen auf Bargeld lauten, das Bargeld selbst aber kein Schuldtitel ist, macht es zu einem Geld sui generis, das sich von allen anderen Komponenten des Geldsystems unterscheidet.“ Zahlungen in Bargeld sind einfach und endgültig, robust und unabhängig und anonym.

⁵ Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD Banken sowie genossenschaftliche Spezialinstitute; <https://www.jugend-und-finanzen.de/alle/finanzthemen/wirtschaft-und-banken/das-bankensystem-in-deutschland>

⁶ Der Bank Blog, Schweigen ist Silber, Reden ist Gold; <https://www.der-bank-blog.de/kommunikation-kundenbindung/marketing/37652769/>

⁷ Volks- und Raiffeisenbanken, Die Idee der Genossenschaftsbanken; <https://www.vr.de/privatkunden/was-wir-anders-machen/genossenschaftsbank.html#:~:text=Mitglieder%20sind%20demnach%20nicht%20nur,zur%20Ausrichtung%20der%20Bank%20eingebunden> .

⁸ Bundesbank, 01.02.2017, Die Niedrigzinspolitik der EZB – Fluch oder Segen für Wirtschaft, Verbraucher und Banken?; <https://www.bundesbank.de/de/presse/reden/die-niedrigzinspolitik-der-ezb-fluch-oder-segen-fuer-wirtschaft-verbraucher-und-banken--711000>

⁹ Danmarks Centralbank, Centralbank digital currency in Denmark?; <https://www.nationalbanken.dk/en/publications/Documents/2017/12/Analysis%20-%20Central%20bank%20digital%20currency%20in%20Denmark.pdf>

¹⁰ BVR Research, 23.02.2022, Wirtschaft braucht anderen digitalen Euro als Bürgerinnen und Bürger; [https://www.bvr.de/p.nsf/0/37FFA00A7718A006C12587F2003307F2/\\$file/BVR_VolkswirtschaftKompakt_Ausgabe_2-2022.pdf](https://www.bvr.de/p.nsf/0/37FFA00A7718A006C12587F2003307F2/$file/BVR_VolkswirtschaftKompakt_Ausgabe_2-2022.pdf)

¹¹ Vgl. hierzu u.a. AfD-Antrag Drs.19/26904 Bargeld ist gedruckte Freiheit.

Außerdem, „Bargeld funktioniert immer“. Wenn alternative Zahlungsmittel möglicherweise versagen, z. B. weil der Strom oder das Netz ausfallen, funktioniert unser Zusammenleben mit Bargeld weiter. Das gilt jedenfalls so lange die Geldautomaten funktionieren oder es uns gelingt, etwa in Krisenzeiten, unbürokratisch einen Ersatz für diese Infrastruktur zu schaffen. Bargeld erhöht so entscheidend die Resilienz der Gesellschaft und sichert ihr Funktionieren gerade in kritischen Phasen ab.“ Bargeld schützt die Privatsphäre und ist insbesondere für die „durchschnittlichen“ Menschen für „bargeldaffine“ Transaktionen von hoher Bedeutung.¹²

¹² Ebenda, S.59.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Thomas Dietz, Robert Farle, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Kollisionsgefährdung von Vögeln durch deutsche Windkraftanlagen minimieren – Vogelfreundliche Konzepte erforschen und umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eines der größten Spannungsfelder bei der Energiegewinnung durch Windparks bildet der Konflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz. Im Kontext der Energiewende kommt es seit Jahren zu einer beständigen Zunahme von Windkraftanlagen (WKA), deren Ausbau bis 2030 beschleunigt vorangetrieben werden soll. Analog dazu steigt auch die Zahl der jährlich durch Kollision verunglückten Vögel kontinuierlich an. Am stärksten betroffen sind insbesondere Greifvogelarten, wie Mäusebussard und Rotmilan. Die Auswirkungen sind z. T. so tiefgreifend, dass sie auf Populationsebene durch eine negative Bestandsentwicklung sichtbar werden.

Zwei norwegische Studien konnten zeigen, dass sich Kollisionsverluste durch die Schwärzung eines Rotorblattes bzw. des Turmes der WKA um 70 Prozent bzw. 48 Prozent reduzieren ließen.

In Deutschland gibt es gegenwärtig kaum repräsentative und vergleichbare Studien (PROGRESS-Studie: erstmals großmaßstäbliche Bestimmung der Kollisionsraten von Vögeln an WKA), die einen tieferen Einblick in kollisionsbegünstigende Faktoren gewähren und eine Grundlage für die Entwicklung präventiver Maßnahmen schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine repräsentative Forschungsstudie auf den Weg zu bringen, die konkrete Ursachen für die Kollision von Vögeln mit WKA analysiert, indem sie explizit
 - a) die Hypothese einer Fehlfokussierung (motion blur; motion smear) im Auge des Vogels durch die bewegten Rotorblätter untersucht,

- b) die in Norwegen durchgeführten Projekte deutschlandweit in großem Maßstab reproduziert;
- 2. großflächig weitere Forschungsprojekte zu initiieren, die grundlegende Aussagen und Empfehlungen zur Konfliktbeurteilung und -bewältigung kollisionsbedingter Mortalität von Vögeln an WKA ermöglichen. Insbesondere sollten die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen in den Fokus der Arbeiten gerückt werden:
 - a) Entwicklung validierter Methoden zur Prognose des Kollisionsrisikos,
 - b) Analyse des artspezifischen Kollisionsrisikos,
 - c) Untersuchung kollisionsbegünstigender Faktoren (z .B. Wetter, Landschaft, Flugroute, Nahrungsangebot),
 - d) Einfluss der Sichtverhältnisse auf die Kollision,
 - e) Auswirkungen von Größe, Höhe, Turbinenart und -konfiguration der WKA auf die Kollisionsrate,
 - f) Ableitung von Konsequenzen für bestehende und neu zu errichtende WKA.

Berlin, den 1. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Zahl der kollisionsbedingten Schlagopfer (verunglückte Vögel) an WKA liegt Hochrechnungen zufolge bei jährlich etwa 100.000 (vgl. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/24661.html>, letzter Stand: 21.02.2002). Zwar scheinen nicht alle Vogelarten in gleicher Weise betroffen zu sein, Studien konnten jedoch zeigen, dass insbesondere Greifvogelarten wie Rotmilan und Mäusebussard deutschlandweit am häufigsten zu Tode kommen (vgl. Jakob Katzenberger und Christoph Sudfeldt, 2019, Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrend, *Der Falke* (11/2019), S. 15).

Durch ein komplexes Simulationsmodell wurde außerdem bestätigt, dass die kollisionsbedingte Sterblichkeit an WKA bei Mäusebussard, Rotmilan und Kiebitz einen direkten negativen Einfluss auf die Populationsentwicklung mit sich bringt (vgl. Thomas Grünkorn et al., 2016, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS), S. 214 f.).

Ein Großteil der Vögel wird durch den Zusammenstoß mit den rotierenden Flügeln der WKA getötet. Wissenschaftler der University of Maryland kamen zu der Annahme, dass eine durch die Unschärfe bewegter Objekte hervorgerufene Fehlfokussierung (motion blur; motion smear) im Auge des Vogels zu einer reduzierten Sichtbarkeit der Rotorblätter vor allem im Bereich der Spitze führte – als Folge käme es zur Kollision (vgl. William Hodos, 2003, Minimization of Motion Smear: Reducing Avian Collisions with Wind Turbines, S. 1 f.).

In Norwegen fanden Forscher vom Norwegian Institute for Nature Research in einer über neunjährigen Studie heraus, dass die Schwärzung eines Rotorblattes der Windturbine die Zahl der verstorbenen Vögel, insbesondere Greifvögel, um 70 Prozent reduzieren konnte (vgl. Roelof Frans May et al., 2020, Paint it black: Efficacy of increased wind turbine rotor blade visibility to reduce avian fatalities, *Ecology and Evolution*, Volume 10, Issue 16, S. 8927-8935).

Ähnliche Effekte ließen sich auch für die Färbung des Turmes nachweisen: Hier konnte eine Reduktion der Todesfälle um 48 Prozent erzielt werden (vgl. Bård G. Stokke et al., 2020, Effect of tower base painting on willow ptarmigan collision rates with wind turbines, *Ecology and Evolution* Volume 10, Issue 12, S. 5960-5679).

Ein gemeinsames Arbeitstreffen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende und des Bundesamtes für Naturschutz mit 30 Experten brachte hervor, dass die in Norwegen durchgeführte Studie aufgrund anderer Rahmenbedingungen zwar nicht eins zu eins auf Deutschland übertragbar sei. Dennoch wäre weitere Forschung in diesem Bereich relevant und der daraus resultierende Erkenntnisgewinn von großer Bedeutung (vgl. <https://www.naturschutz-energiewende.de/kompetenzzentrum/presse/pressemitteilungen/paint-it-black-norwegische-studie-zur-reduktion-von-kollisionsrisiken-an-windenergieanlagen-nicht-auf-deutschland-uebertragbar/>, letzter Stand: 22.02.2022).

Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt, bis 2030 mindestens 71 Gigawatt durch den Ausbau von WKA an Land zu installieren (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche>, letzter Stand: 21.02.2022), liegt es aus Sicht der Antragssteller in der Verantwortung des Bundes, unmittelbar Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, die dafür geeignet sind, die Kollisionsgefährdung von Vögeln durch WKA auf ein Minimum zu reduzieren.

Antrag

der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, Sebastian Münzenmaier, René Bochmann, Dr. Götz Frömming, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Mehr Wohnungsmarkt wagen – Keine Ausweitung der Vorkaufspraxis in Milieuschutzgebieten

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 9. November 2021 über das Instrument des Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten (BVerwG, Urteil vom 9. November 2021 – 4 C 1.20 –). Das Urteil führte zur Einstellung der bisherigen Vorkaufspraxis. Bisher wurde in Großstädten das Instrument des Vorkaufs auch dann in Stellung gebracht, wenn eine erhaltungswidrige Entwicklung lediglich anzunehmen war. Das Urteil hingegen stellte fest, dass sich das Gesetz nicht auf zukünftige Verhältnisse bezieht, sondern „maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts“. Davon unabhängig bleibt auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ein sinnvoller Anwendungsbereich für das Vorkaufsrecht in Erhaltungsgebieten, nämlich bei sanierungsfälligen, erhaltungswidrig genutzten und unbebauten Grundstücken.
 2. Die Gemeinde oder der Bezirk tritt bei einem Verkauf eines bebauten oder unbebauten Grundstücks an die Stelle des Käufers zu Gunsten der Allgemeinheit ein. Der neue Vermieter ist dann meist eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft. Es können aber auch Stiftungen, Genossenschaften, gemeinnützige Vereine oder auch die Mietergemeinschaft selbst in Betracht kommen. Jedoch sind Kommunen nicht besser geeignet als die Privaten die Nachfrage nach Wohnungen zu befriedigen. Erstens haben sich Kommunen in der Vergangenheit vielfach von ihren Wohnungsbeständen getrennt. Zweitens sind in der Marktwirtschaft die privaten Anbieter zur Marktteilnahme berufen und nicht die öffentliche Hand. Drittens ist die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts mit dem Vorteil verbunden, dass keine finanziellen Mittel der öffentlichen Hand gebunden sind. Diese Mittel stehen dann für andere kommunale Anliegen zur Verfügung.

3. In der Regel wird das Vorkaufsrecht nicht zum Erwerb von Grundstücken genutzt, sondern als Druckmittel für den Abschluss von sogenannten „Abwendungsvereinbarungen“ verwendet (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BauGB). In den sozialen Erhaltungsgebieten wird vorrangig im Rahmen einer Anhörung des Käufers geprüft, ob dieser sich verbindlich verpflichtet, die Erhaltungsziele einzuhalten. Der Erwerber wird so verpflichtet langfristig mietwirksame Bau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen zu unterlassen und bestimmte Miethöhen einzuhalten. Faktisch gehen diese Verpflichtungen üblicherweise über den § 172 BauGB hinaus. Bis Ende 2021 sind in Berlin rund 370 Abwendungsvereinbarungen abgeschlossen worden.
4. Das Vorkaufsrecht schafft keinen neuen Wohnraum, sondern weitere Einschränkungen und Hürden, die Neuinvestitionen behindern. Dies betrifft insbesondere den Bereich der verschärfenden Abwendungsvereinbarungen, da baulichen Veränderungen und Modernisierungen nicht über die Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung im Quartier hinausgehen dürfen. Dazu zählen im Gegensatz zur gewöhnlichen Erhaltungsverordnung keine Modernisierungen wie beispielsweise zusätzliche Balkone und Aufzüge. Die bisherige Praxis der Vorkaufs- bzw. der Abwendungsvereinbarungen führt so zu einem Zielkonflikt. Ursprünglich soll den Bewohnern eines Milieuschutzgebietes geholfen werden, faktisch werden jedoch Erleichterungen wie die Errichtung eines Aufzuges für altersgerechtes Wohnen oder von Balkonen zur Steigerung der Wohnqualität verhindert.
5. Die Ausübung des Vorkaufsrechts fand bisher insbesondere in städtischen Ballungsgebieten statt. Betroffen waren davon etwa: Frankfurt neunmal, Hamburg 35-mal, München 63-mal und Berlin 96-mal. In Berlin wurden zwischen 2015 und Dezember 2021 durch Genossenschaften und landeseigene Unternehmen 2674 Wohnungen gekauft. Diese kosteten insgesamt etwa 530 Millionen Euro. Nach den Zahlen des Deutschen Mieterbundes hat das Land Berlin pro Wohnung im Durchschnitt etwa 198.200 Euro gezahlt. Damit findet das Vorkaufsrecht einerseits in einem relativ kleinen Umfang Anwendung: wenige Ballungsgebiete stehen hier allen anderen Städten und Dörfern gegenüber. Andererseits fallen die dafür aufgewendeten Mittel zu hoch aus, wenn in Rechnung gestellt wird, dass kein neuer Wohnraum entsteht und der erworbene Wohnraum vielfach nur geringfügig modernisiert werden kann.
6. Schließlich ändert der staatliche Erwerb von Wohnraum oder die Verpflichtung von Privaten Abwendungsvereinbarungen einzugehen, nichts an der grundsätzlichen Problematik der hohen Wohnkosten. Diese liegen zum einen in dem beständigen Zuzug in die Ballungsräume insbesondere durch Zuwanderer von außerhalb der EU begründet. Zum anderen werden die hohen Wohnkosten zunehmend von den weiter steigenden Energiepreisen verursacht. Insbesondere der Versuch der Bundesregierung das russische Gas durch Flüssiggas zu ersetzen, wird für private Haushalte teuer werden. Erstens geht die Bundesregierung selbst davon aus, dass Flüssiggas teurer als das Gas aus Pipelines sein wird. Zweitens entfällt auf private Haushalte der größte Energieverbrauch Deutschlands, der wiederum zu etwa 37 Prozent auf Gas beruht. 70 Prozent der Energieleistung fließt dabei in die Raumwärme.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts anzuschließen, wonach das Vorkaufsrecht nicht auf zukünftige Verhältnisse abzielt, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung;
 2. in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken grundsätzlich Marktmechanismen den Vorzug vor staatlichen Eingriffen zu geben – d. h. im Falle eines Vorkaufs etwa den Erwerb durch Mietergemeinschaften zu erleichtern;
 3. Bewohner in sozialen Erhaltungsgebieten nicht zu Modernisierungsverlierern werden zu lassen, sondern vielmehr in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen Konzepte zu entwickeln, die Mieter finanziell nicht überfordern;
 4. den Fokus des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stärker als bisher auf Mittel- und Kleinstädte und den ländlichen Raum auszurichten und diese zu entlasten;
 5. sich der eigentlichen Gründe der vergangenen und der jüngsten Kostenexplosion im Wohnungsmarkt gewahr zu werden – nämlich den Zuzug in die Ballungsräume insbesondere durch Zuwanderer von außerhalb der EU sowie steigender Energiepreise – und daher
 - a) dafür Sorge zu tragen diesen Zuzug in die Ballungsräume zu verhindern;
 - b) den privaten Haushalten eine sichere und günstige Energieversorgung zu garantieren;
 - c) die Milieuschutzgebiete nicht weiter auszuweiten.

Berlin, den 16. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Jörn König, Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Jan Wenzel Schmidt, Gerrit Huy, Marina Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Dirk Brandes, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Thomas Dietz, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Vertrauen und Sicherheit für Bankkunden – Massenhafte Kündigung von Privatkunden verhindern und Verwarentgelte stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 27. April 2021 hat der Bundesgerichtshof (Az. XI ZR 26/20) Veränderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken für ungültig erklärt, sofern die Kunden diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Viele Banken haben in den letzten Monaten die Gebühren für die Nutzung ihrer Girokonten erhöht und teilweise sogenannte „Verwarentgelte“ auf Guthaben eingeführt.¹

Anfang April 2022 wurde bekannt, dass die Postbank einer „mittleren fünfstelligen Zahl“ von Kunden, die bisher den AGB-Änderungen nicht zustimmte, die Kontenverträge mit Ablauf des 30. April kündigte. Den Kunden wurde ergänzend eine zweimonatige Übergangsfrist angeboten, in der sie die von der Kündigung betroffenen Konten auch nach dem 30. April weiterhin nutzen können, allerdings nur unter den neuen Bedingungen.² Laut Handelsblatt planen andere Banken ein ähnliches Vorgehen.³

¹ Verbraucherzentrale, 27.01.2022, Verwarentgelte - was Sie jetzt wissen müssen; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/verwarentgelte-was-sie-jetzt-wissen-muessen-64023>

² Ruhr24.de, 28.03.2022, Postbank: Zehntausende Kunden von Kündigung des Girokontos betroffen; <https://www.ruhr24.de/service/girokonto-deutsche-bank-kunden-giro-konto-gebuehren-agb-kuendigen-postbank-kuendigung-april-2022-zr-91399938.html>

³ Handelsblatt, 26.02.2022, Ohne Zustimmung zu aktuellen Konditionen: Postbank kündigt Girokonten; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/girokonto-ohne-zustimmung-zu-aktuellen-konditionen-postbank-kuendigt-girokonten/28106432.html>

Nach einer Umfrage unter Geldhäusern wird im Jahr 2022 branchenweit mit Gebührenerhöhungen gerechnet.⁴ Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die oben beschriebene Entwicklung tatsächlich kein Einzelfall bleiben wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt, dass inländische Banken ihren Kunden bei bankseitiger Kündigung eines Girokonto-Vertrages aufgrund Nichtannahme von AGB-Änderungen eine Übergangsfrist von sechs Monaten oder mehr einräumen müssen, in der die Konten unter Geltung der ursprünglichen AGBs weiter genutzt werden können, und
 2. dafür zu sorgen, dass die Banken bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) ein Basiskonto anbieten müssen; das Basiskonto darf dabei keinen Verwahrtgelten unterworfen werden, und
 3. die Erhebung von Verwahrtgelten ganz zu verbieten, sobald die EZB ihre Negativzinspolitik beendet.

Berlin, den 13. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ Handelsblatt, 11.04.2022, Girokonten werden teurer: Jede zweite Bank hebt die Preise an; <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/bankgebuehren-girokonten-werden-teurer-jede-zweite-bank-hebt-die-preise-an/28241406.html>

Begründung

Seit 2014 müssen Geldinstitute für ihre Einlagen bei der Europäischen Zentralbank ein Verwahrtgelt zahlen. Diese Kosten geben immer mehr Banken an ihre Kundschaft weiter. Sie versuchen damit, ersatzweise einen komplett neuen Geschäftszweig aufzubauen. Dass diese Praxis sehr umstritten ist, zeigt auch der Umstand, dass bereits mehrere Gerichte die Verwahrtgelte für Tagesgeld- und Girokonten für unzulässig erklärten.

Zwar scheint es die Niedrigzinsphase für die Banken wirtschaftlich notwendig zu machen Verwahrtgelte zu berechnen. Aber es gehört zum Geschäftsrisiko der Bank, dass sich ihre Rendite reduziert, wenn sie selbst bei der Europäischen Zentralbank Negativzinsen für überschüssiges Geld zahlen muss.

Unabhängig von der noch vom BGH abschließend zu klärenden Frage, ob Verwahrtgelte zulässig sind oder nicht, muss heute schon zwischen dem Neukundengeschäft und dem Bestandskundengeschäft unterschieden werden. Bei neuen Kunden können das Verwahrtgelt und andere den neuen AGB entsprechende Bestimmungen natürlich inhaltlich frei verhandelt und schriftlich fixiert werden. Bei Bestandskunden haben die Banken dieses Recht jedoch nicht. Die Nichtannahme von den Banken einseitig geänderten AGB ist nicht ohne Grund das Recht von Verbrauchern. Eine massenhafte Kündigung von allen Kontenbesitzern, die einer für sie wirtschaftlich sehr unvorteilhaften und zudem noch rechtlich höchst umstrittenen AGB-Änderung widersprochen haben, darf nicht die Lösung sein. Verschärfend kommt hinzu, dass bei vielen der jetzt gekündigten und der von einer Kündigungswelle bedrohten Konten, diese Konten das alleinige Konto des jeweiligen Kunden ist.

Um den wirtschaftlichen Interessen der Bankkunden Rechnung zu tragen, dürfen Banken daher aufgrund einer Nichtannahme neuer AGB nicht innerhalb kürzester Zeit kündigen. Dazu benötigt es eine Regelung, dass die Banken eine damit begründete Kündigung nur mit einer angemessenen Frist von mindestens einem Jahr vornehmen dürfen. Zudem soll jedem Kunden, der die rechtlichen Voraussetzungen des § 31 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) erfüllt, bei der Kündigung ihrer Konten ein Basiskonto angeboten werden müssen. Das Basiskonto darf dabei keinen Verwahrtgelten unterworfen werden. Anspruch auf ein solches Konto hat nur, wer nicht schon bei einer anderen Bank ein Girokonto innehat.

In dem Moment, indem die EZB ihre Negativzinspolitik beendet, entfällt auch die (schon jetzt strittige) Begründung für die Erhebung von Verwahrtgelten bei jeglichen Kontenformen. Insofern muss eine Neuregelung ab diesem Zeitpunkt auch ein Verbot für die Erhebung der Verwahrtgelte beinhalten.

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Carolin Bachmann, Jörg Schneider, Thomas Dietz, Robert Farle, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Peter Boehringer, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Impfnebenwirkungen aufklären und ernst nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut §13 Absatz 5 IfSG sind die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die für die Durchführung von Impfleistungen eingerichteten Impfbüros zum Zwecke der Feststellung von Impfeffekten (Impfsurveillance und Pharmakovigilanz) verpflichtet, die von ihren Vertragspartnern gemeldeten anonymisierten ICD-Codes im Zusammenhang mit behandlungsbedürftigen Nebenwirkungen dem Robert Koch-Institut (RKI) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu übermitteln. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat nun erstmals entsprechende Zahlen für das Jahr 2021 vorgelegt:

Laut KBV wurden im Jahr 2021 2.478.526 Patienten mit Impfnebenwirkungen von ihren Vertragsärzten behandelt. In den Vorjahren wurden deutlich weniger Fälle von Impfnebenwirkungen behandelt (2016: 67.065 Fälle, 2017: 68.208 Fälle, 2018: 67.789 Fälle, 2019: 70.441 Fälle, 2020: 76.332 Fälle). Diese von der KBV gemeldete Zahl übertrifft die vom PEI veröffentlichten Daten zu Impfnebenwirkungen um mehr als den Faktor 10. Die Zahlen der KBV zeichnen somit ein realitätsgenaueres und umfassenderes Bild negativer Impffolgen: Bei der laut RKI registrierten Anzahl von insgesamt 148.760.720 Impfungen gegen COVID-19 (Stichtag 30.12.2021) an 61.813.677 Menschen (Stichtag 04.01.2022) entspricht dies unter Zugrundelegung einer Mehrfachimpfung von jedenfalls zwei bis drei Impfungen, dass ca. 4 Prozent der Geimpften wegen Impfnebenwirkungen einen Arzt aufsuchen mussten. Im Vergleich mit den Behandlungszahlen der Nebenwirkungen aller anderen Impfstoffe in den Vorjahren sticht ins Auge, dass für die COVID-19-Impfungen eine ca. 8-fach höhere Nebenwirkungsregistrierung im vertragsärztlichen Bereich im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren vorliegt.

Dass rund 2,5 Millionen Menschen nach der Corona-Impfung einen Arzt zur Behandlung der Impffolgen aufsuchen mussten, widerspricht der bislang vom Bundesgesundheitsministerium und Bundesregierung betriebenen Marginalisierung und Bagatellisierung der Nebenwirkungen der COVID-19-Impfung. Der Bundesgesundheitsminis-

ter Dr. Karl Lauterbach bezeichnete die Corona-Impfung als eine „fast nebenwirkungsfreie Impfung“ (<https://www.tag24.de/thema/coronavirus/gesundheitsminister-lauterbach-dasende-der-pandemie-ist-vielleicht-nah-drosten-corona-impfung-omikron-2288638>).

Der Bundeskanzler Olaf Scholz sagte, er hätte von „keinen schweren Nebenwirkungen oder langfristigen Einschränkungen erfahren“ (Pressekonferenz am 21.12.2021, https://www.youtube.com/watch?v=QUH6C_Ko9rLQ&t=458s). Trotz mehrfacher Aufforderung (siehe BT-Drs. 20/193) und gesetzlichem Auftrag hat es die Bundesregierung bislang versäumt, eine valide Datengrundlage über Wirksamkeit und Nebenwirkungen der Impfung einzuholen. Die Daten der KBV liefern nun erste Erkenntnisse über eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von behandlungsbedürftigen Nebenwirkungen der COVID-19-Impfung im Vergleich zu anderen Impfstoffen und in Relation zur Zahl der geimpften Personen. Auf diese Auffälligkeit muss die Bundesregierung entsprechend reagieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für eine umfassende Datenlage bezüglich gesundheitlicher Folgen und Nebenwirkungen der Corona-Impfung zu sorgen, indem die an die KBV gemeldeten ICD-Codes nach konkreten Symptomen und Krankheitsbildern aufgeschlüsselt und ausgewertet werden, um valide Ergebnisse zu Ausmaß und Umfang möglicher Nebenwirkungen vorlegen zu können;
2. die Ständige Impfkommission (STIKO) aufzufordern, schnellstmöglich ihre Impfpfehlungen insbesondere für Kinder ab 5 Jahren und Minderjährige anhand aktueller Daten zur Wirksamkeit und zur Häufigkeit und Schwere von Nebenwirkungen der COVID-19-Impfstoffe zu überprüfen und zu aktualisieren;
3. aufgrund der Häufung von Nebenwirkungen sowie der unklaren Datenlage die einrichtungsbezogene Impfpflicht sowie die Impfpflicht in der Bundeswehr auszusetzen;
4. eine Übersicht über die bislang im Zusammenhang mit Impfnebenwirkungen codierten Krankheitsbilder zu veröffentlichen und als Informationsschreiben an alle Ärzte zu entsenden, um sie für die dabei entdeckten Zusammenhänge zu sensibilisieren;
5. eine bundesweite jeweils speziell sowohl an Impfähzte und Impfzentren und bereits Geimpfte als auch an die Allgemeinbevölkerung gerichtete Informationskampagne zur Aufklärung über Impfnebenwirkungen zu initiieren;
6. sicherzustellen, dass die Opfer von schweren gesundheitlichen Impfschäden durch die COVID-19-Impfung als Leistungsberechtigte des Sozialen Entschädigungsgesetzes schnell und unbürokratisch zu ihrem Recht kommen und ausreichend Kapazitäten bereitgestellt werden, um insbesondere auch die Behandlung zeitnah und bei Langzeitschäden dauerhaft zu ermöglichen;
7. eine unabhängige wissenschaftliche Fachkommission zur systematischen Aufarbeitung und Erfassung der Nebenwirkungen der COVID-19-Impfung und deren Risiko und Häufigkeit nach der jeweils ersten, zweiten und dritten Impfung sowie zur Untersuchung des Anstiegs der Impfnebenwirkungen seit 2016 in Relation zu den unterschiedlichen verimpften Impfstoffen einzusetzen;
8. einen Abgleich der vorliegenden Codierungsmeldungen der KBV mit den Meldungen der Ärzte an das PEI vorzunehmen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Alle Corona-Impfstoffe haben in der EU und in Deutschland nur eine bedingte Zulassung erhalten, weil aufgrund ihrer Neuheit und Neuartigkeit noch keine umfassenden Daten verfügbar sind (<https://www.pei.de/SharedDocs/FAQs/DE/coronavirus/zulassungsprozesse-impfstoff/4-coronavirus-was-ist-bedingte-zulassung.html>). Innerhalb von Jahresfrist muss das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) erneut überprüfen, ob die Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist oder ob der Impfstoff vom Markt genommen werden muss. Das PEI hebt die Bedeutung entsprechender Daten hervor und schreibt: „Das Melden von Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen ist eine zentrale Säule für die Beurteilung der Sicherheit von Impfstoffen, da so rasch neue Risikesignale detektiert werden können“ (www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30091.pdf?__blob=publicationFile&v=8, Seite 42). Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestages am 15.11.2021 wurde jedoch deutlich, dass trotz gesetzlichen Auftrags der Regierung und dem PEI dafür relevante Daten immer noch nicht vorliegen.

Die nun eingegangenen Daten der KBV deuten – in Verbindung mit den Zahlen der stationär behandelten Corona-Patienten und Corona-Toten – darauf hin, dass die Kosten-Risiko-Bilanz einer flächendeckenden COVID-19-Impfung der Gesamtbevölkerung einschließlich Kindern unabhängig von Alter und individuellen gesundheitlichen Risikofaktoren zu Ungunsten eines erhöhten Nebenwirkungsrisikos ausschlägt. Damit ist die STIKO-Empfehlung insbesondere zur Impfung von Kindern und Jugendlichen schnellstmöglich anhand aktueller Daten zur Wirksamkeit und zur Häufigkeit und Schwere von Nebenwirkungen der Corona-Impfstoffe zu überprüfen sowie die einrichtungsbezogene Impfpflicht vorerst auszusetzen, bis valide Daten zur Gesamtbeurteilung der Nutzen-Risiko-Bilanz für alle Altersgruppen vorliegen.

Praktizierende Mediziner müssen über die einer COVID-19-Impfung folgenden Krankheitsbilder aufgeklärt und sensibilisiert werden, damit eine fachgerechte flächendeckende medizinische Versorgung der betroffenen Patienten möglich ist, anstatt dass diese gezwungen sind, lange Wartezeiten und weite Wege in Kauf zu nehmen, um sich an einige wenige bundesweite Spezialisten zu wenden. Zugleich muss die verpflichtende Aufklärungsarbeit über Folgen und Nebenwirkungen sowohl für medizinisches Fachpersonal als auch für die Bürger deutlich ausgeweitet werden. Es bedarf einer bundesweiten Informationskampagne in gleicher Form und gleichem Ausmaß der Impfkampagne zur Publimachung neuer Erkenntnisse über Impfnebenwirkungen, da die bundesweite staatliche Impfkampagne sowie die Aussagen diverser Regierungspolitiker, die Impfung „sei sicher“, das Ausmaß und Risiko von Impfnebenwirkungen marginalisiert und bagatellisiert und damit in die Irre führt.

Es muss sichergestellt werden, dass die Opfer von schweren gesundheitlichen Impfschäden durch die COVID-19-Impfung als Leistungsberechtigte des Sozialen Entschädigungsgesetzes schnell zu Ihrem Recht kommen und auch ausreichend Behandlungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, René Bochmann, Gereon Bollmann, Petr Bystron, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigen – Anforderungen an ein Onlinezugangsgesetz 2.0 berücksichtigen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ziele des Abschlussberichts zur E-Government-Initiative BundOnline 2005 aus dem Jahre 2000, die „durchgängige IT-Unterstützung für ausgewählte Verfahren zwischen der Wirtschaft und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits“ neu zu gestalten sowie „übergreifende Prozessketten“ zu optimieren und „medienbruchfreie Dienstleistungen“ bereitzustellen (https://ap-verlag.de/_temp/Download-Dateien/mit%205-6%202006/Bund%20Online%20-%20Abschlussbericht.pdf, S.35), sind auch nach zwei Dekaden intensiver Tätigkeit von Bundesregierung und Bundesverwaltung nicht erreicht worden.

Noch immer liegt Deutschland bei der Digitalisierung seiner Verwaltung hinter anderen Ländern deutlich zurück. Beim Digital Economy and Society Index 2021 erreichte Deutschland im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten lediglich Platz 16 (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>, S.66), mit einem Rückstand von über 20 von 100 Indexpunkten zum Spitzenreiter Estland. Die eGouvernement-Leistungsfähigkeit Deutschlands liegt damit noch unterhalb des EU-Durchschnitts. Sowohl in der Verfügbarkeit als auch in der Servicequalität digitaler öffentlicher Dienste konnten für Bürger bislang keine nennenswerten Fortschritte gemacht werden, wie auch der kürzliche, hastige Rückzug des digitalen Führerscheins zeigt (https://www.zeit.de/mobilitaet/2021-10/id-wallet-digitaler-fuehrerschein-app-ausbesserung-bundesregierung-an kuendigung?sort=desc&page=4&utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

Allein im Jahr 2021 wurden aus dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan mehr als 7 Mrd. Euro für Maßnahmen, die die Digitalisierung öffentlicher Dienste fördern, investiert. Knapp die Hälfte der Mittel wurde für das aktuell im Mittelpunkt der Digitalisierungsbemühungen der Bundesregierung stehende Umsetzungsprojekt zum Onlinezugangsgesetz (OZG) bereitgestellt. Trotz der hohen Investitionen kommt der Nationale Normenkontrollrat (NKR) im „Monitor Digitale Verwaltung # 6“ zum Schluss, dass die Umsetzung des OZG bis Ende 2022 – gemäß den gesetzlichen Anforderungen

– nicht mehr zu schaffen ist (<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1958282/70fdb29d2a322a1e6731e9d92a132162/210908-monitor-6-data.pdf?download=1>, S. 2). Gründe hierfür liegen weniger in unzureichenden Mitteln, sondern hauptsächlich bei verschiedenen Formen von „Organisationsversagen im öffentlichen Bereich“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-digitalisierung-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 24). Dazu gehören Defizite im Erlernen neuer Technologien oder auch die mangelnde Bereitschaft, Prozessinnovationen in interne Abläufe zu integrieren.

Die Bemühungen der Bundesregierung, eine kosten-, termin- und qualitätsgerechte Umsetzung digitaler öffentlicher Dienste als Grundlage elektronischer, rechtsverbindlicher Kommunikation und Interaktion zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgern zu erreichen, bleiben seit 20 Jahren hinter den Erwartungen zurück.

Auch die im Jahr 2018 vom Normenkontrollrat empfohlenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus bürger- und unternehmenszentrierter digitaler öffentlicher Dienste fanden nur unzureichend Berücksichtigung im Aufbau einer leistungsfähigen und föderal einheitlichen IT-Infrastruktur (<https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/267760/1536236/1bed933ea006098d6807ab48bd3c8574/2018-10-10-download-nkr-jahresbericht-2018-data.pdf?download=1>).

Vor dem Hintergrund, dass bis Ende des Jahres 2022 noch keine umfassende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes zu erwarten ist, besteht die dringende Notwendigkeit, die Regelungen des OZG unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzungserfahrungen, den Empfehlungen des Normenkontrollrats und von Wissenschaftlichen Beiräten sowie der Anforderungen der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG) zeitlich und inhaltlich neu zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. eine Gesetzesnovelle zum Onlinezugangsgesetz vorzulegen, die
 - a. eine Neu-Priorisierung der umzusetzenden Verwaltungsleistungen vornimmt und dabei den Verwaltungsleistungen gemäß Anhang II zum Single Digital Gateway (SDG) höchste Priorität einräumt,
 - b. einen beschleunigten Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur einschließlich notwendiger elektronischer Register und technischer Standards vorsieht,
 - c. eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und zum Betrieb der föderalen IT-Infrastruktur sowie zur Entwicklung und Bereitstellung der querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen regelt und verstetigt,
 - d. eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung, d. h. vom Antrag bis zum Bescheid, für diejenigen fachbezogenen Verwaltungsleistungen priorisiert, die zur Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen notwendig sind,
 - e. eine Generalklausel zum Once-Only-Prinzip für neue Gesetze vorsieht und gesetzlich abschließend regelt,
2. noch nicht gebundene Mittel für die OZG-Umsetzung aus dem Corona-Konjunkturpaket ausschließlich in die Ertüchtigung elektronischer Register und föderaler IT-Infrastruktur zu investieren,

3. bestehende rechtliche Regelungen und Bestimmungen zu den in Anhang II der SDG-Verordnung genannten Verfahren dahingehend zu überarbeiten, so dass eine Rückgabe von digitalisierbaren Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene, und damit eine einheitliche Vollzugspraxis hinsichtlich der Verwaltungsleistungen, sowie anschließend eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung der jeweiligen Verfahren umgesetzt werden kann,
4. die Anforderungen von Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bei der Fortschreibung und Umsetzung der OZG-Novelle stärker zu berücksichtigen,
5. verbindliche Vereinbarungen zwischen Bund und den Ländern zu treffen, damit öffentliche Entwicklungsaufträge zur Herstellung einer leistungsfähigen föderalen IT-Infrastruktur einschließlich querschnittlicher und fachbezogener Verwaltungsleistungen nach marktorientierten und wettbewerbskonformen Kriterien erfolgen,
6. das Vergaberecht und die Vergabepaxis für IT-Dienstleistungen anzupassen, damit zur Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands die Verwendung von quelloffener Software eine größere Verbreitung erfährt,
7. das Dienst- und Tarifrecht zu überarbeiten, um attraktive, laufbahnübergreifende Karrieren im öffentlichen Dienst in Verbindung mit einem Qualifizierungsportfolio stärker zu fördern,
8. eine Qualifizierungsoffensive für die Beschäftigten der Bundesverwaltung ins Leben zu rufen, um durch berufsbegleitende und geförderte Weiterbildungsmaßnahmen kritische Wettbewerbsfaktoren in den IT-Kompetenzfeldern Design Thinking, agiles Projektmanagement, Big Data und Machine Learning innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu sichern.

Berlin, den 11. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu Forderung 1:

- (a) Nach Aussage des Normenkontrollrates ist die flächendeckende Digitalisierung von 575 Leistungsbündeln bis Ende 2022 aufgrund fehlender Strategie- und Steuerungskapazitäten von Bund und Länder nicht zu schaffen. Zum Februar 2022 wurden gerade einmal 39 noch nicht vollständig digitalisierte Leistungsbündel von insgesamt 575 Leistungsbündeln im Reifegrad 3 digital zur Verfügung gestellt (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 des Abgeordneten Dr. Reinhard Brandl auf Bundestagsdrucksache 20/634). Eine kurzfristige Beschleunigung der Umsetzung ist schon aus Gründen unzureichender personeller Kapazitäten nicht möglich.

Die vorhandenen Kapazitäten sollten stattdessen der Umsetzung besonders prioritärer Verwaltungsleistungen zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Fokus auf die in der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG) genannten Verwaltungsleistungen zu sehen, da diese – im Gegensatz zu den OZG-Leistungen – einen individuellen Rechtsanspruch auf Onlineleistungen begründen und eine Nichtumsetzung entsprechende Sanktionen nach sich ziehen kann.

- (b) Die flächendeckende Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem OZG und der SDG-Verordnung scheiterte bislang u. a. an mangelhaften technischen Absprachen zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Interoperabilität einer Vielzahl beteiligter IT-Systeme.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat es bislang versäumt, von seiner Verordnungsermächtigung gemäß § 6 OZG Gebrauch zu machen. Daher sind zwar einige Verwaltungsleistungsfragmente entwickelt, jedoch aufgrund unzureichender Schnittstellendefinitionen und einer fehlenden leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur nicht in den Produktionsbetrieb überführt. Beispielsweise ist noch nicht absehbar, ob es gelingt, die Bürgerkonten mit angemessenem Aufwand untereinander und europaweit kompatibel zu machen. Bund und Länder hätten sich hier auf eine einheitliche Infrastrukturlösung einigen müssen. Auch das Identitätsökosystem im Zusammenhang mit der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unterentwickelt. Auch die FITKO kommt aktuell zu dem Schluss, dass zuerst eine einheitliche IT-Architektur von Bund, Ländern und Kommunen erarbeitet werden muss, die dann die Grundlage für die Entwicklung und den Betrieb föderal genutzter elektronischer Verwaltungsleistungen bildet (<https://www.fitko.de/foederale-it-architektur/foederales-it-architekturmanagement>). Des Weiteren ist es notwendig, eine belastbare Betriebsinfrastruktur auf Basis der bestehenden Ziele der deutschen Multi-Cloud-Strategie herzustellen, damit die digitale Daseinsvorsorge sicher und zuverlässig nach einheitlichen IT-Governance-Standards erfolgen kann. Die im Jahr 2020 – drei Jahre nach Verabschiedung des OZG - festgeschriebenen Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services reichen im Detailgrad nicht aus, um datengetriebene Verwaltungsprozesse entwickeln und diese als konsequente Ende-zu-Ende-Digitalisierung in jedem Bundesland nutzen zu können.

- (c) Das durch das Corona-Konjunkturpaket des Bundes geförderte Vorgehen, die OZG-Vergabe nach planwirtschaftlichen Grundsätzen umzusetzen, förderte – trotz Warnung durch den Normenkontrollrat im Jahr 2020 – oligopolartige Anbieterstrukturen bei den IT-Dienstleistern der Länder für elektronische Verwaltungsleistungen. Für eine Vielzahl der OZG-Entwicklungsprojekte nach dem EfA-Prinzip existiert genau nur eine Implementierungslösung, deren Weiterentwicklungs- und Betriebskosten von dem jeweiligen Landes-IT-Dienstleister vorgegeben werden und langfristige Abhängigkeiten schaffen. Gemäß dem in § 1 Satz 1 des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) gemeinsam definierten Ziel, nämlich informationstechnische Lösungen auch dauerhaft zu betreiben, ist eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und dem Betrieb der föderalen IT-Infrastruktur sowie die darauf zu entwickelnden und bereitzustellenden querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen zu finden, die die Landes- und Kommunalhaushalte nicht über Gebühr belastet.
- (d) Die Regelungsinhalte des OZG orientieren sich zu stark auf den Zugang zu Verwaltungsleistungen. Die Regelungsinhalte entsprechen der Sicht des Bundes und der Länder, lassen jedoch die Anforderungen der Kommunen, nämlich die medienbruchfreie Verarbeitung von Antragsdaten durch kommunale Fachverfahren, weitgehend außer Betracht. Mit der Novellierung des OZG sind gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Perspektive der kommunalen Familie stärker berücksichtigt. Es besteht die Notwendigkeit, Fachverfahren und dazugehörige nutzerzentrierte Online-Services als vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierungen den

Kommunen einheitlich und einfach bereitzustellen. Diese Forderung gilt insbesondere bei Auftragsangelegenheiten sowie übertragenen Bundesangelegenheiten. Die vom Fachverband für das kommunale Management (KGSt) geforderten Anforderungen an das OZG sind in einer Gesetzesnovelle deshalb umfassend zu berücksichtigen, insbesondere die medienbruchfreie Anbindung kommunaler Fachverfahren.

- (e) Mit der Forderung, eine Generalklausel zum Once-Only-Prinzip gesetzlich vorzuschreiben, verpflichtet man den Gesetzgeber dazu, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zum allgemeinen Leitbild von Regulierung und Vollzugsdesign zu machen. Es besteht dabei das Ziel, die Komplexität der Aufgabenbearbeitung und der dafür erforderlichen IT bereits im Entwurfsstadium eines Gesetzes zu reduzieren. Der Gesetzgeber soll zukünftig aufgefordert werden, Vollzugsprozesse einer Verwaltungsleistung zu analysieren und neu zu gestalten, indem sie vereinfacht werden und vom Antrag bis zur Genehmigung Ende-zu-Ende digitalisiert werden. Die Rückgabe von digitalisierbaren Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene nach dem Prinzip „Vollzug folgt der Gesetzgebung“ kann Ergebnis einer vorangegangenen Prozessanalyse sein und entspricht den vom IT-Planungsrat veröffentlichten „Dresdner Forderungen“. Ferner wird der Gesetzgeber verpflichtet, gleichzeitig die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Einwilligungen der Nutzer in ein datengetriebenes Verwaltungshandeln datenschutzrechtlich zu ermöglichen oder Hürden für die Digitalisierung wie beispielsweise Schriftformerfordernisse zu beseitigen. Auch der Normenkontrollrat Baden-Württemberg kommt zu Schluss, dass mit einer Once-Only-Vorgabe Antragsverfahren schneller bereitgestellt werden können.

Das zukünftige Credo der Verwaltungsmodernisierung muss deshalb lauten: „Die Digitalisierung fängt beim Gesetzentwurf an – Wir müssen die Vollzugs- und Digitaltauglichkeit unserer Gesetze verbessern und mit einem Digital-TÜV systematisch kontrollieren.“ (Monitor Digitale Verwaltung 4 #, Nationaler Normenkontrollrat, Sept. 2020).

Zu 2:

Der Ausbau einer leistungsfähigen und belastbaren föderalen IT-Infrastruktur muss der Inbetriebnahme eines flächendeckenden Angebots von unternehmens- und gesellschaftlich relevanten Verwaltungsleistungen vorangestellt werden. Andernfalls drohen die durch die Finanzmittel aus dem Corona-Konjunkturpaket geförderten EfA-Vorhaben in Höhe von 3 Mrd. Euro sich zu Investitionsruinen zu entwickeln. „Die heterogenen IT-Landschaften des Bundes und der Länder sowie den Kommunen stellen nach wie vor eine große Umsetzungshürde dar, da die Interoperabilität insbesondere bei der Realisierung des EfA-Prinzips nicht immer gegeben ist und hohe Implementierungsaufwände nach sich ziehen.“ Diese Forderung steht im direkten Zusammenhang mit den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 BHO.

Zu 3:

Die vom IT-Planungsrat postulierten Ideen, nämlich die Rückgabe von digitalisierten Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene zwecks Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sind vor dem Hintergrund der bereitzustellenden Verwaltungsleistungen gemäß dem Anhang II der EU-Verordnung 2018/1724 zu prüfen (vgl. Dresdner Forderungen). Mit der Rückübertragung von Auftragsangelegenheiten sowie übertragenen Bundesangelegenheiten wird das Risiko eines räumlich fragmentierten Verwaltungsleistungsangebots minimiert und die kommunale Familie substanziell entlastet. Mit dieser Maßnahme soll die kommunale Leistungskraft gesteigert werden, um Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zum Wohle der Bürger wieder verstärkt wahrnehmen können.

Zu 4:

Viele der OZG-Leistungsbündel bestehen aus Einzelleistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten erbracht werden. Bereits jetzt ist das Geflecht an der Umsetzung des OZG beteiligter Stakeholder einschließlich ihrer Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Besitzstände kaum überschaubar. Es bedarf einer grundsätzlichen Neuordnung der Arbeitsebene zwischen den Digitalisierungsverantwortlichen, um die o. g. Stakeholder in angemessener Art und Weise in die OZG Umsetzung einzubeziehen.

Zu 5:

Der Normenkontrollrat warnt in seinem Bericht „Monitor Digitale Verwaltung #4“ vom September 2020 vor monopol- bzw. oligopolartigen Anbieterlandschaften, die im Rahmen der OZG-Umsetzung entstehen könnten. Daraus könnten langfristige Abhängigkeiten der Verwaltungen von einzelnen Unternehmen resultieren. Zeitgleich hat sich jedoch der IT-Planungsrat für das „Einer-für-Alle“-Prinzip entschieden. Nur so könne die OZG-Umsetzung ressourcenschonend und flächendeckend beschleunigt werden.

Der Normenkontrollrat argumentiert, dass der Bündelungsansatz von Lösungsanbietern nicht dazu führen dürfe, dass nur einige wenige Unternehmen digitale Lösungen für die Verwaltung bereitstellen und so „Einer-für-Alle-Monopole“ entstünden. Die digitalen Lösungen und Leistungen von Mittelständlern und Start-Ups sollten von den Verwaltungen selbstverständlicher in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig plädiert der Normenkontrollrat dafür, dass digitale Lösungen ein hohes Maß an Modularisierung und Standardisierung beinhalten. Offene Schnittstellen sollten die Übertragungs- und Kombinierbarkeit der digitalen Lösungen sicherstellen und so eine Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure ermöglichen.

Öffentliche Auftraggeber sollten zusätzlich darauf achten, dass verstärkt offene Software entwickelt, gepflegt und genutzt wird, und dass Entwicklungsgemeinschaften systematisch gefördert werden, so der Normenkontrollrat. Denn trotz des zeitlichen Umsetzungsdrucks bis 2022 sei eine Wettbewerbssituation unter den potenziellen Auftragnehmern wichtig. Nur so könne mehr Innovationskraft sowie eine höhere Wirtschaftlichkeit in der digitalen Lösungsentwicklung entstehen und Markteintrittsbarrieren würden minimiert.

Zu 6:

Auf der Sondersitzung des IT-Planungsrats am 18. September 2020 wurde beschlossen, dass die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen den sechs Prinzipien „Relevanz“, „Nutzerfreundlichkeit“, „Geschwindigkeit“, „Einer für Alle/Wirtschaftlichkeit“, „Innovation und nachhaltige technische Qualität“, „Offene Standards und Open Source“ folgt. Dieser Beschluss steht im Einklang mit der im Januar 2021 vom IT-Planungsrat vorgelegten „Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT in der Öffentlichen Verwaltung“. In diesem Strategiepapier wird u. a. als Beitrag zur Stärkung der digitalen Souveränität Deutschland die Diversifizierung von leistungsfähigen und bedarfsgerechten IT-Lösungen, insbesondere durch Open-Source-basierte Technologien gefordert. Es gilt festzustellen, dass mit der für die OZG-Umsetzung mit Mitteln des Konjunkturprogramms rechtlichen Grundlage, dem Dachabkommen die zuvor vom IT-Planungsrat beschlossenen Prinzipien konterkariert wurden. Die Forderung Open-Source-basierte Technologien bei der Entwicklung der EfA-Lösungen zu nutzen, wurde stark relativiert. Dies führte dazu, dass sich oligopolartige Anbieterstrukturen mit all ihren Nachteilen etabliert haben. Die wesentlichen Vorteile von Open Source Softwarelösungen wie die Sichtbarkeit und Nachnutzung durch Veröffentlichung von Quellcodes, die Förderung von Synergieeffekten durch gemeinsame Entwicklung von unterschiedlich Mitwirkenden, die Möglichkeit der Anpassung des Quellcodes an eigene Bedürfnisse, die technologische Souveränität durch Vermeidung von Abhängigkeiten (Lock-in-Effekte) oder Schaffung von Transparenz durch einsehbaren Quellcode sind in den entwickelten EfA-Lösungen auf Grundlage des Dachabkommens nicht erkennbar. Das übergeordnete Ziel des Corona-Konjunkturpakets, nämlich stets einen positiven Konjunkturreffekt zu erzielen, kam nur wenigen IT-Dienstleistern der Länder zu Teil.

Die Bundesregierung ist deshalb aufgefordert, Wettbewerb zu fördern, indem sie Vergaberecht und Vergabepaxis für IT-Dienstleistungen wirkungsvoll anpasst, damit die Beschlüsse zur digitalen Souveränität, aber auch allgemeine haushalterische Grundsätze wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar bleiben. Ein starker Wettbewerb ist der notwendige Garant dafür, dass eine mittelständisch geprägte und durch StartUps bereicherte Anbieterlandschaft dauerhaft wirtschaftliche, bedarfsorientierte und innovative IT-Lösungen anbieten kann. Die vom Normenkontrollrat empfohlene systematische Förderung von Entwicklungsgemeinschaften, die Open-Source-Code gemeinschaftlich pflegen und weiterentwickeln, ist zu prüfen.

Zu 7:

Die häufige Dominanz des (Formal-)Juristischen, die fehlende Durchlässigkeit zur Privatwirtschaft und der Mangel an IT- und datenaffinem Personal ist eine Herausforderung für den öffentlichen Dienst und hat negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Die Möglichkeit einer Karriereentwicklung ohne Übernahme von Personalverantwortung ist für IT-Personal kaum gegeben. Oft richten sich Ein- oder Höhergruppierungen im Rahmen einer Stellenbewertung nach der Führungsverantwortung bzw. nach der Anzahl der geführten Bediensteten. Gerade im IT-Bereich sollte die Frage der Komplexität, Schwierigkeit, Bedeutung und Außenwirkung der jeweiligen Tätigkeit bei Stellenbewertungen mehr Berücksichtigung finden. Das Dienst- und Tarifrecht ist dahingehend zu evaluieren und anzupassen. Auch sollten Laufbahn-übergreifende Karrieren mehr die Regel statt Ausnahme sein. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Qualifizierungsportfolio für alle IT-Bediensteten nach dem Motto „fördern und fordern“ in Zusammenhang mit Tarif und Dienstrecht zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen. Die Evaluierung soll auch Aussagen darüber treffen, inwieweit gezielte Jobrotationen zwischen der angestammten Dienststelle, IT-Dienstleistern, Landesverwaltungen ggf. Kommunen zweckmäßig und rechtlich zulässig wären.

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, René Bochmann, Thomas Dietz, Mariana Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Dringend erforderliche Anpassungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Um als Landwirt im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 die Basisprämie beziehungsweise die Einkommensgrundstützung zu erhalten, müssen neun GLÖZ-Standards (guter und ökologischer Zustand) eingehalten werden. Das ist die sogenannte Konditionalität (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kurzueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die EU-Kommission hat am 20. Mai 2022 als regulären Verfahrensschritt ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet, welches zahlreiche Anmerkungen zur Nachbesserung des GAP-Strategieplans für Deutschland enthält (<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html#:~:text=Das%20Bundesministerium%20f%C3%BCr%20Ern%C3%A4hrung%20und,von%20rund%2030%20Milliarden%20Euro.>). Die beiden wesentlichen Verordnungen, die GAP-Direktzahlungen- und die GAP-Konditionalitäten-Verordnung, müssen nun durch die Bundesregierung zeitnah überarbeitet werden.

Diese Möglichkeit sollte nach Auffassung der Antragssteller insbesondere auch dazu genutzt werden, um die drei Standards GLÖZ 6 (keine kahlen Böden über Winter), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) sowie GLÖZ 8 (Stilllegung) grundlegend an die neuen Gegebenheiten anzupassen und bestehende ökologische Zielkonflikte zu beseitigen. Dies ist insbesondere auch angesichts der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Ukrainekriegs auf die internationalen Agrarmärkte, der gegenwärtigen weltweiten Lebensmittelverknappungen sowie der drohenden Hungersnöte in der Welt, erforderlich, um die Ernährungssicherheit sicherzustellen.

Die Antragsteller sind darüber hinaus der grundsätzlichen Auffassung, dass eine gemeinsame Agrarpolitik nur dann zielführend ist, wenn für alle EU-Mitgliedstaaten auch gemeinsame Standards gelten. Da dies gegenwärtig nicht der Fall ist und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland oft nationale Sonderwege zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft beschreitet, sind die GAP und der EU Green Deal insgesamt kritisch zu betrachten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich bei der Nachbesserung des GAP-Strategieplans an den Maßnahmen der europäischen Nachbarländer zu orientieren und grundsätzlich auf nationale Sonderwege zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu verzichten;
 2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass national Ausnahmeregelungen für die GLÖZ-Standards 6, 7 und 8 beschlossen werden dürfen;
 3. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) aus ökologischen Gründen dahingehend zu ändern, dass die pauschale Mindestbodenbedeckung auf Ackerland flexibilisiert wird und schwere Böden weiterhin auch im Winter bearbeiten werden können (GLÖZ 6);
 4. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) dahingehend zu ändern, dass das starre Verbot des wiederholten Anbaus einer Kultur auf einer Fläche flexibilisiert wird, damit Landwirte auf betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Gegebenheiten oder witterungsbedingte Probleme reagieren können und während der anhaltenden weltweiten Lebensmittelverknappungen der Anbau von Stoppelweizen möglich bleibt (GLÖZ 7);
 5. die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAP-KondV) dahingehend zu ändern, dass der Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland flexibilisiert wird und insbesondere das Anlegen von Blühflächen und die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird (GLÖZ 8).

Berlin, den 21. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ab 2023 müssen Landwirte im Zeitraum vom 1. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres eine Mindestbodenbedeckung auf Ackerland sicherstellen, was insbesondere durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchten, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen soll (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §17). Auf leichten Standorten ist die ständige Bodenbedeckung durch Winterkulturen, Zwischenfrüchte oder Erntesterne ohnehin gute fachliche Praxis. Die pauschale Anforderung für alle Standorte ist jedoch nicht zielführend. Denn die Winterfurche vor einer Frühjahrskultur hat zahlreiche ackerbauliche Vorteile. So wird durch die Bodenruhe und Frostgare in diesem Zeitfenster auf natürlichem Wege eine krümelige Bodenstruktur erreicht, die zur Frühjahrsbestellung nur noch flach nachgearbeitet werden muss. Ohne Winterfurche lassen sich schwere Standorte im Frühjahr oft nicht mehr rechtzeitig bearbeiten und müssten sehr aufwändige bearbeitet werden, um überhaupt ein Saatbett schaffen zu können. Dafür würde jedoch deutlich mehr Diesel verbraucht und ein großer Teil des im Winter gespeicherten Wassers ginge verloren. Aus ökologischen Gründen muss es deshalb möglich bleiben, schwere Böden künftig auch im Winter bearbeiten zu können. Durch die Winterfurche lassen sich Diesel und Pflanzenschutzmittel einsparen und das Wasser im Boden halten (<https://www.topagrar.com/acker/news/agrarreform-einschraenkung-der-winterfurche-wird-grosses-problem-12848521.html>). Gerade ökologisch wirtschaftende Ackerbaubetriebe hätten durch dieses faktische Pflug- beziehungsweise Bearbeitungsverbot zwischen dem 1. Dezember und dem 15. Januar gravierende negative Auswirkungen. Eine starke Verengung der Fruchtfolge droht (<https://www.bioland.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/bioland-fordert-sicherung-oekologischer-bewirtschaftungspraktiken-in-der-neuen-gap>).

Ab 2023 ist der wiederholte Anbau einer Kultur auf einer Fläche verboten (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §18). Der Fruchtwechsel ist bereits elementarer Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Eine starre Pflicht ist jedoch nicht zielführend, da betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Gegebenheiten oder witterungsbedingte Probleme auftreten können, die eine flexible Ausnahmeregelung erfordern. Dazu kommen die derzeitigen Versorgungsengpässe an den Agrarmärkten. Es fehlt insbesondere Weizen, der durch eine Lockerung des verbindlichen Fruchtwechsels vermehrt angebaut werden könnte. Dies sollte unbedingt ermöglicht werden.

Ab 2023 müssen vier Prozent der Ackerfläche als nichtproduktive Fläche während des ganzen Jahres brachliegen, d.h. stillgelegt werden (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4, §19 – 21). Die Brachflächen werden sich also wahrscheinlich von derzeit 170.000 auf bis zu etwa 470.000 Hektar erhöhen, was – abzüglich der anrechenbaren Landschaftselemente o. Ä., die etwa 1 Prozent der Stilllegungsverpflichtung ausmachen – einer Ausweitung von bis zu etwa 300.000 Hektar entspricht (<https://www.agrarheute.com/politik/stilllegung-ackerflaechen-deutsche-bauern-benachteiligt-590561>; Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1402). Die Ackerflächen sollen also ab der Ernte der Vorfrucht sich selbst überlassen werden. Das ist gleichbedeutend mit einer Verwahrlosung beziehungsweise Verunkrautung der Flächen. Wenn diese dann irgendwann wieder nutzbar gemacht werden, dann müssen dafür wahrscheinlich deutlich mehr Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Dabei würde das EU-Recht grundsätzlich auch alternative Ausgestaltungen der nichtproduktiven Flächen erlauben. Sowohl aus ackerbaulicher Sicht als auch für die gesellschaftliche Akzeptanz sollte zumindest das Anlegen von Blühflächen ermöglicht werden (<https://www.agrarheute.com/politik/stilllegung-ackerflaechen-deutsche-bauern-benachteiligt-590561>). Außerdem würde sich angesichts der derzeitigen Versorgungsengpässe an den Agrarmärkten auch bei dieser Vorgabe eine Lockerung anbieten. Eine künstliche Ausweitung der Zwangsbrachen auf fruchtbaren Ackerflächen erscheint nicht zielführend. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auf den ab nächstem Jahr stillzulegenden Flächen theoretisch eine zusätzliche Getreideproduktion von etwa 1,4 bis 2 Millionen Tonnen möglich wäre (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 20/1402).

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Raus aus der Stagflationsfalle – Wirtschaftliches Fitnessprogramm für Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Belastung unserer Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben ist im internationalen Vergleich seit langem zu hoch und verringert damit die wirtschaftliche Kraft unseres Landes. Hinzu kommen die massiven wirtschaftlichen Probleme, die sich aus den Corona-Maßnahmen und den Folgen des Ukraine-Kriegs ergeben. Deutschland droht in eine langanhaltende Stagnation, möglicherweise sogar in eine Rezession zu fallen.
 2. Der starke Anstieg insbesondere der Energiepreise hat sich mittlerweile auch in den Verbraucherpreisen festgesetzt. Da ein schnelles und deutliches Handeln der EZB nicht erkennbar ist, drohen auch die Inflationserwartungen zu steigen. Die Gefahr, dass die Preis-Lohn-Preis-Spirale in Gang gesetzt wird, erhöht sich.
 3. Um einer Stagflation zu entgehen, muss neben der EZB auch die Bundesregierung das ihr Mögliche tun, um die Inflationsrate zu senken und dafür insbesondere eine schnelle und dauerhafte Entlastung bei den staatlichen Bestandteilen der Energiepreise schaffen. Der Bundeshaushalt enthält genügend Einsparpotenzial, um eine dauerhafte Entlastung der Bürger und Unternehmen gegenzufinanzieren.
 4. Die weiterhin steigenden Bürokratiekosten, vor allem durch EU-Gesetzgebung und bspw. das Lieferkettengesetz, belasten insbesondere die mittelständisch geprägte Exportwirtschaft. Hier besteht erhebliches Entlastungspotenzial, das weder die Inflation anheizt noch das Wirtschaftswachstum hemmt und die Haushalte nicht weiter belastet.

5. Neben der hohen Steuer- und Abgabenlast sowie der Bürokratiebelastung gilt es, weitere strukturelle Wettbewerbsnachteile zu beseitigen und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Bürger zu verbessern. Hierzu gehört vor allem die Bereitstellung einer funktions- und leistungsfähigen Infrastruktur. Investitionsstaus sowie deutlich zu lange Planungs- und Genehmigungsverfahren haben zu Überalterung und Verfall geführt, Neubauprojekte brauchen häufig Jahrzehnte bis zur Fertigstellung.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Steuer- und abgabenwirksame Entlastungen für Bürger und Unternehmen umzusetzen, um insbesondere den gleichzeitig inflationstreibenden sowie wachstumshemmenden Steigerungen der Energiepreise entgegenzuwirken, und hierfür
 - a) allgemeine sowie spezielle Steuern wie die Energie- und Stromsteuer auf den Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen dauerhaft auf die zulässigen EU-Minima abzusenken;
 - b) auf EU-Ebene auf eine Änderung der Richtlinie 2003/96/EG hinzuwirken, um mittelfristig die Abschaffung der Energie- und Stromsteuer zu ermöglichen;
 - c) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) umgehend außer Kraft setzt, um die CO₂-Abgabe abzuschaffen und so die Ausgaben für Kraft- und Heizstoffe um insgesamt 8,7 Milliarden Euro pro Jahr zu senken;
 - d) die Subventionierung sogenannter grüner Industrien, die bisher über die EEG-Umlage erfolgte, umgehend und unter Wahrung verfassungsrechtlicher Restriktionen einzustellen, statt diese auf anderem Wege fortzuführen, indem die Kosten auf steuerzahlende Unternehmen und Bürger abgewälzt werden;
 - e) in der EU auf eine Aussetzung der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG hinzuwirken, um die Energieausgaben mittelfristig um rund 6,9 Milliarden Euro zu senken;
 - f) die Möglichkeit zur steuerlichen Verlustverrechnung mit erfolgreicherem Gewinn-Vorjahren durch die Verlängerung des Verrechnungszeitraums auf mindestens drei Jahre zu verbessern;
 - g) den ohnehin verfassungsrechtlich fragwürdigen Solidaritätszuschlag vollständig und ersatzlos abzuschaffen;
 2. durch die uneingeschränkte Nutzung von Kohle- und Kernkraftkraftwerken die Versorgungssicherheit wieder zu gewährleisten und in Verbindung mit den vorgenannten Forderungen für sinkende Energiepreise zu sorgen;
 3. die Unternehmen mit wirksamen Entlastungen beim Bürokratieaufwand zu unterstützen und hierfür
 - a) ein Belastungsmoratorium einzusetzen sowie Gesetzesvorhaben zu verschieben, die in Unternehmen zusätzliche Bürokratiekosten verursachen, sowie mit Nachdruck auf EU-Ebene auf ein solches Moratorium hinzuwirken;
 - b) bestehendes nationales und EU-Recht kritisch auf seinen jeweiligen Bürokratie- und Kostenaufwand für Unternehmen zu prüfen, insbesondere das Lieferkettengesetz sowie die entsprechende EU-Richtlinie und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
 - c) EU-Recht endlich ebenfalls in die Messung der Bürokratiebelastung der Wirtschaft sowie in die sogenannte Bürokratiebremse bzw. „One in, one out“-Regel einzubeziehen und diese mittelfristig zu einer „One in, two out“-Regel auszubauen;

- d) einen ehrlichen Praxischeck für neue Gesetze unter Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden, bspw. durch angemessene Fristen für Stellungnahmen, zu ermöglichen und konkrete Maßnahmen gegen fehlende Praxistauglichkeit von Gesetzen zu erarbeiten;
 - e) den Nationalen Normenkontrollrat beim Bürokratieabbau personell sowie strukturell zu stärken und diesem angemessene Beteiligungsfristen zur Beurteilung der Gesetzentwürfe zu gewähren;
 - f) Verwaltungsleistungen für Unternehmen und Bürger vollständig digitalisiert anzubieten und das Onlinezugangsgesetz (OZG) zeitnah zu novellieren (OZG 2.0), um den gegenwärtigen Umsetzungstau der Initiative wirksam zu bekämpfen;
 - g) eine kostenlose, nutzerfreundliche Software des Bundes zu entwickeln und Unternehmen zentral zur Verfügung zu stellen, die es diesen ohne größeren bürokratischen Aufwand ermöglicht, ihre notwendigen Berichtspflichten insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstatistik zu erfüllen;
4. die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Infrastrukturbereich zu verbessern und hierfür
- a) Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, indem verstärkt Maßnahmengesetze unter der Maßgabe echter und effizienter Bürgerbeteiligung, wie in Bundestagsdrucksache 19/16861 gefordert, zur Realisierung von Infrastrukturprojekten genutzt werden;
 - b) das Verbandsklagerecht abzuschaffen, um Verzögerungen durch Einwände und Klagen gegen Infrastrukturprojekte von nicht Betroffenen, die für sich die Vertretung eines Abstraktums oder Dritter reklamieren, auszuschließen;
 - c) eine bedarfsgerechte Priorisierung der Verkehrsprojekte im Bundesverkehrswegeplan durchzuführen, hierbei insbesondere die Komplementarität der Verkehrsträger Straße und Schiene zu achten und vorrangig die Sanierungsrückstände im Bundesfernstraßennetz aufzulösen;
 - d) die Mittelausstattung für Investitionen in Infrastrukturen, auch für Sanierungsmaßnahmen, zu erhöhen sowie Investitionen in Infrastrukturen langfristig so weit zu verstetigen, dass die entsprechenden Kapazitäten in Bauwirtschaft und Ingenieurbüros aufgebaut werden können;
 - e) stärker MINT-Studiengänge zu fördern, um qualifiziertes Personal für Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen auszubilden und so das Innovationspotenzial der künftigen Datenökonomie ausschöpfen zu können sowie gleichzeitig den Personalengpass in Planungsbehörden zu beseitigen;
 - f) den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu beschleunigen und insbesondere die Antragsverfahren für die Förderung des Breitbandausbaus zu entbürokratisieren und zu vereinfachen, um so den Abruf der bereitgestellten Fördermittel zu erhöhen;
 - g) auch nach dem 1. Januar 2023 mit dem Wegfall der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s den beschleunigten Ausbau einer flächendeckenden Breitband- und Mobilfunkversorgung durch entsprechende Fördermaßnahmen zu garantieren und dabei die Länder nicht durch bundeseinheitliche Regeln in ihrer Entscheidung zu beschränken, in unterversorgten Regionen weiße Flecken (< 30 Mbit/s) oder graue Flecken (< 100 Mbit/s) zu priorisieren.

Berlin, den 30. Juni 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Belastung der Bürger in Deutschland durch Steuern und Abgaben gehört nach einer Studie der OECD zu den höchsten weltweit. Deutschland ist hier „Vizeweltmeister“.¹ Das Handelsblatt hat diese Studie am 25.05.2022 ausgewertet und festgestellt: „Ein Single mit Durchschnittsverdienst musste demnach im Vorjahr 48,1 Prozent seines Gehalts in Form von Steuern und Sozialbeiträgen an den Fiskus abführen. Das ist die zweithöchste Belastung unter allen Ländern. Zum Vergleich: Der OECD-Schnitt lag bei 34,6 Prozent.“

Die Belastung der Wirtschaft und speziell der Unternehmen durch Unternehmenssteuern sucht weltweit ebenfalls ihresgleichen und lag laut Statistischem Bundesamt mit durchschnittlich 30 Prozent im Jahr 2021 weit über dem internationalen Durchschnitt von 23,64 Prozent.²

Zur anhaltend hohen Steuerbelastung in Deutschland kamen seit dem Jahr 2020 weltweit die wirtschaftlichen Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie hinzu, die neben vielen Insolvenzen und Umsatzausfällen in Deutschland zu erheblichen Störungen in den globalen Lieferketten sorgten und noch heute sorgen. So wird die anhaltende Lockdown-Politik der chinesischen Regierung nach Aussage einer Vertreterin des Internationalen Währungsfonds (IWF) auch zukünftig erhebliche Störungen in den internationalen Lieferketten zur Folge haben.³

Zusätzlichen Druck auf die ohnehin angespannten und gestörten Lieferketten üben die Wirtschaftssanktionen in Folge des Kriegsausbruchs in der Ukraine sowie die zunehmende Fragmentierung der Weltwirtschaft aus. Laut dem Präsidenten des Ifo-Instituts, Clemens Fuest, geben knapp 80 Prozent der Industrieunternehmen Probleme in der Beschaffung von Vorprodukten an. Das größte Risiko für die Konjunktur sieht er in den stagflationären Tendenzen, die auf eine Kombination aus internationaler Energie- und Nahrungsmittelverknappung samt explodierender Preise zurückzuführen seien.⁴

Bereits seit November 2021 liegt die Inflation der Verbraucherpreise über 5 Prozent und ist bis Mai 2022 auf 7,9 Prozent gestiegen.⁵ Ein weiterer Anstieg der Inflation wird allgemein angenommen, auch wenn die Bundesregierung bisher für das Gesamtjahr 2022 nur einen Anstieg von 6,1 Prozent prognostiziert.⁶ Die steigenden Strom-, Gas-, Öl- und Kraftstoffpreise sind neben der massiven Gelddruckpolitik der EZB eine der Hauptursachen der Inflation. Die Energiepreise sind seit Anfang des Jahres zwischen 20 Prozent und 40 Prozent pro Monat gestiegen.⁷ Die inflationsbedingt steigenden Lebenshaltungskosten fallen bei Familien und Geringverdienern in besonders hohem Maße ins Gewicht, weil sie einen deutlich höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens hierfür aufwenden müssen.

Die stark steigenden Energiepreise sind bereits seit langem eine hohe Belastung für Haushalte und Industrie. Die Strompreise für Haushalte sind laut Analysen des BDEW von April 2022 seit dem Jahr 2002 durch Subventionierung „grüner“ Industrien und zusätzliche, künstliche Belastungen wie den EU-Emissionshandel um 122 Prozent gestiegen.⁸ Auch Heiz- und Kraftstoffe werden künstlich verteuert, bspw. mit der nationalen Abgabe auf Kohlenstoffdioxidemissionen, um den Verbrauch durch Bürger und Wirtschaft zu senken und somit politische Ziele zu erreichen.

Unternehmen leiden ebenfalls unter den steigenden Energiepreisen. In vielen energieintensiven Unternehmen musste die Produktion schon eingeschränkt, eingestellt oder ins Ausland verlagert werden, da die hohen Energiepreise hierzulande keinen wirtschaftlichen Betrieb mehr erlauben.⁹ Die starken Steigerungen bei den Erzeugerpreisen sind ein sicherer Indikator dafür, dass es sich bei der hohen Inflation und den verbundenen Kaufkraftverlusten sowie Kostensteigerungen in Unternehmen nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Die Erzeugerpreise stiegen im April dieses Jahres um 33,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat so stark wie noch

¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/studie-der-oecd-steuern-und-abgaben-deutschland-ist-vize-weltmeister/28368128.html>

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1225581/umfrage/unternehmenssteuern-ausgewaehlte-laendern/#:~:text=In%20Deutschland%20lag%20der%20Unternehmenssteuersatz,weltweiten%20Trend%20zu%20sinkenden%20Unternehmenssteuers%3%A4tzen>

³ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/iwf-warnt-vor-hoeherer-inflation-und-aufspaltung-der-weltwirtschaft-18040665.html>

⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/oekonom-clemens-fuest-ifo-chef-zur-konjunkturlage-eine-krise-die-alles-bisher-bekannte-uebertrifft/28357788.html>

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>

⁶ <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-04/inflation-in-deutschland-steigt-voraussichtlich-auf-7-4-prozent>

⁷ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/PD22_221_611.html

⁸ <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse/>

⁹ <https://www.energate-messenger.de/news/220729/erste-produktionsstopps-durch-energiepreiskrise>

nie seit Beginn der Erhebung im Jahr 1949; wieder getrieben von Steigerungen der Energiepreise um 87,3 Prozent.¹⁰ Als Folge wird mit erheblichen Steigerungen der Verbraucherpreise gerechnet. Laut Erhebungen des Ifo-Instituts planen bspw. 94 Prozent der Nahrungsmittel-Einzelhändler Preiserhöhungen.¹¹

Die hohe Inflation trifft laut Prognosen der Institute auf ein immer weiter sinkendes Wirtschaftswachstum. Auch die Bundesregierung hat im April dieses Jahres in ihrer Frühjahrsprojektion zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft ihre Wachstumsprognose für das Jahr 2022 von 3,6 Prozent auf 2,2 Prozent senken müssen.¹² Die EU-Kommission erwartet laut ihrer jüngsten Konjunkturschätzung für Deutschland nur noch ein Wirtschaftswachstum von 1,6 Prozent, womit Deutschland vor Estland Schlusslicht in der Europäischen Union wäre.¹³

Ökonomen warnen seit Monaten davor, dass eine anhaltend hohe Inflation in Kombination mit einem sinkenden Wirtschaftswachstum wie in den frühen 1970er Jahren in eine Stagflation übergehen könnte. Als Stagflationsfälle bezeichnen Ökonomen das Problem, wonach die üblichen konjunkturpolitischen Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Abwärtsspirale nicht mehr zielführend anwendbar sind. So reizen staatliche Ausgabenprogramme zwar geringfügig das Wirtschaftswachstum an, sie verstärken allerdings gleichzeitig durch ihre nachfragesteigernde Wirkung den Inflationsdruck, insbesondere in der Bauwirtschaft. Umgekehrt verhält es sich mit geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie der Anhebung von Leitzinsen. Zwar bekämpfen Zinserhöhungen in einem gewissen Rahmen und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung die Inflation, allerdings erhöhen sie die Finanzierungskosten von Unternehmen sowie Verbrauchern und dämpfen somit das Wirtschaftswachstum.

Konjunkturpolitisch ist es daher geboten, im Zusammenspiel mit der geplanten Anhebung der Leitzinsen den wachstumssenkenden Effekt dieser geldpolitischen Maßnahme über wachstumsanreizende Maßnahmen ohne inflationären Druck auszugleichen – mit Entlastungen der Bürger und Unternehmen, zum Beispiel Steuerentlastungen sowie kostensenkendem Bürokratieabbau.

Die überbordende Bürokratie bremst das Wirtschaftswachstum in Deutschland. Statt den lang versprochenen Bürokratieabbau voranzutreiben, ist der jährliche Erfüllungsaufwand für Unternehmen in den letzten zehn Jahren weiter gestiegen.¹⁴ So fallen beispielsweise laut DIHK-Präsident Peter Adrian in einem familiengeführten Gastgewerbebetrieb 14 Stunden wöchentliche Arbeitszeit für Bürokratiepflichten an.¹⁵ Dem Bürokratieabbau muss mehr Priorität eingeräumt werden, um die Wirtschaft zu entlasten. Dabei muss die Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel) endlich erweitert und optimiert werden. Die 1:1-Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht, die bisher von der Bürokratiebremse ausgenommen ist, muss in die „One in, one out“-Regel aufgenommen werden. Hier besteht großes Einsparpotenzial, da EU-Recht oftmals einen großen Teil der Bürokratiebelastung für Unternehmen ausmacht.¹⁶ Damit die Bürokratiebremse in Zukunft eine spürbare Entlastungswirkung entfaltet, sollte sie mittelfristig in eine „One in, two out“-Regel erweitert werden.

Auch muss die Bundesregierung wieder eine der Kernaufgaben des Staates wahrnehmen und funktions- sowie leistungsfähige Infrastrukturen bereitstellen. Leistungsfähige und dauerhaft funktionierende Infrastrukturen für Verkehr, Kommunikation und Energie sind zwingende Voraussetzung für Wirtschaftswachstum. Allerdings werden die Infrastrukturen in Deutschland von vielen Unternehmern nicht mehr als Standortvorteil wahrgenommen. Beispielsweise hat die langjährige Unterfinanzierung der Straßen- und Schienenwege nicht nur zu einem Investitionsstau, sondern bereits zu substantiellen Mängeln bei der Nutzbarkeit vorhandener Verkehrswege geführt. Laut Gutachten des IW Köln geben 70 Prozent der befragten Unternehmen an, dass ihre Geschäftsabläufe durch Infrastrukturmängel im Straßenverkehrsbereich beeinträchtigt werden, 30 Prozent geben gar deutliche Beeinträchtigungen an.¹⁷ Ähnlich verhält es sich mit der Digitalisierung. Der mangelnde Ausbau der digitalen Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum wirkt sich nachhaltig als erheblicher Standortnachteil aus.

¹⁰ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/PD22_210_61241.html

¹¹ <https://www.ifo.de/node/68771>

¹² https://www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/dgb-chef-fordert-inflationsausgleich-doch-das-birgt-gefahren_id_90365448.html

¹³ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-fruehjahrsprognose-deutschland-gentiloni-stabilitaetspakt-inflation-1.5585724>

¹⁴ Jahresbericht 2021 des Nationalen Normenkontrollrats

¹⁵ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/neuer-normenkontrollrat-was-die-wirtschaft-beim-buerokratieabbau-erwartet/28347228.html>

¹⁶ <https://bdi.eu/themenfelder/mittelstand-und-familienunternehmen/buerokratieabbau/#/artikel/news/buerokratieabbau-bleibt-schluesselform-fuer-die-deutsche-industrie/>

¹⁷ <https://www.iwkoeln.de/studien/thomas-puls-von-der-fehlenden-infrastruktur-zum-verlagerungspotenzial.html>

Ungeachtet des konjunkturellen Umfelds und der strukturellen Wettbewerbsnachteile Deutschlands werden durch die Bundesregierung milliardenschwere Schönwetter-Programme aufgelegt, statt für echte und konjunkturpolitisch gebotene Entlastungen bei Steuern sowie Bürokratie zu sorgen und die Gelegenheit zu nutzen, strukturelle Wettbewerbsnachteile wie die hohe Steuern- und Abgabenlast sowie marode Infrastrukturen anzugehen.

Antrag

der Abgeordneten Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Martin Reichardt, Jörn König, Klaus Stöber, Marc Bernhard, René Bochmann, Gereon Bollmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Lehrermangel konsequent bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach einem Gutachten im Auftrag des Verbands Bildung und Erziehung e. V. (VBE) fehlen in Deutschland im Jahr 2030 81.000 Lehrkräfte (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus236447613/Schulen-So-hart-trifft-der-Lehrermangel-Deutschland.html>). Der Lehrkräftemangel ist auch eine Folge steigender Schülerzahlen und der Pensionierungswelle bei Lehrern. Besonders besorgniserregend dabei ist der geringe Neuzugang an ausgebildeten Lehrkräften in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) sowie Sport. Am Beispiel des Bundeslands Nordrhein-Westfalen wird prognostiziert, dass im Jahr 2030 nur ein Drittel der Lehrerstellen in MINT-Fächern neu besetzt werden können. Im Sport werden bereits Lehrkräfte – sogenannte Seiten- oder Quereinsteiger – eingesetzt, die nicht über eine Lehrfähigkeit in diesem Fach verfügen (https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parl-dok/dokument/46882/lehrkraefte_ohne_lehrbefaehigung_fuer_die_faecher_sport_musik_sowie_kunst_und_gestaltung_im_schuljahr_2019_2020.pdf). Sportunterricht durch nicht ausgebildete Kräfte kann lebensgefährlich sein. Zudem ist es auch demotivierend für Sportstudieninteressierte, die den Eignungstest für ein solches Studium nicht bestehen und deshalb nicht zum Fachstudium zugelassen werden, während fachfremde Quereinsteiger ohne Eignungsprüfung und ohne komplettes Fachstudium Sport unterrichten dürfen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, die geplante Inklusion oder die personelle Unterstützung von Schulen in herausfordernden sozialen Lagen würden zudem zu einem weiteren Bedarf an Lehrkräften führen.

In einem am 4. Februar 2022 in der Rhein-Zeitung erschienenen Artikel „Kritik an hoher Belastung von Schulleitern. Lehrerverband stellt Studienergebnisse vor – Immer mehr wollen aufgeben“ stützt sich der VBE auf eine Forsa-Umfrage. Danach fühlten sich

Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Bundesdurchschnitt weit überdurchschnittlich belastet. Die repräsentative Umfrage wurde bereits im Herbst 2021 unter bundesweit 1300 Schulleitern durchgeführt, davon kamen 123 aus Rheinland-Pfalz.

Im Vergleich zum Jahr 2019 „haben wir eine Steigerung von 17 Prozent in die negative Richtung“, so Co-Landesvize Lars Lamowski. Die Corona-Pandemie sei dabei nur „der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“. Lamowski kritisiert, dass seit Jahren die Schulen mit immer neuen Herausforderungen belastet würden, das Personal jedoch auf dem gleichen Stand bliebe. Nach dem Lehrerverband VBE wünschten sich 31 Prozent der Lehrkräfte mehr Personal und 26 Prozent einen höheren Stundenausgleich für Leitungsaufgaben. Nur wenn der Bund und die Länder im Rahmen eines „Qualitätspakt Schule“ (vergleichsweise mit dem Digitalpakt) gemeinsam die Herausforderungen annehmen, können die Probleme zumindest entschärft werden.

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit den Bundesländern einen Qualitätspakt Schule zu schließen, zur

1. Aufstockung der Lehramtsstudiengänge, insbesondere für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer;
2. Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für das Lehramtsstudium im Bereich Sport;
3. Ausschreibung von Stipendien an den Universitäten für Mangelfächer;
4. Werbung an den Universitäten für einen Wechsel von Studenten in ein Lehramtsstudium;
5. Aufstockung der Referendariatsplätze in den Studien- und Ausbildungsseminaren, insbesondere für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer;
6. Aufstockung des Lehrpersonals an Schulen, um den chronischen Unterrichtsausfall zu reduzieren. Höhere Zuweisung von Planstellen;
7. deutlichen Reduzierung des Einsatzes von Lehrern in unterrichtsfremden Tätigkeiten wie z. B. in der Radikalinklusion oder im Ganztags;
8. deutlichen Entlastung der Lehrer von bürokratischen Tätigkeiten, Abschaffung unsinniger Konferenzen;
9. Verbesserung der Möglichkeiten von sog. Quer- und Seiteneinsteigern im Lehrberuf (ausgenommen für das Fach Sport);
10. Aussetzung der Zuverdienstgrenze für pensionierte Lehrkräfte, damit diese in genau dem Stundenmaß eingesetzt werden können, wie es ihnen selbst möglich und der Unterrichtsversorgung dienlich ist;
11. Finanzierung einer bundesweiten Kampagne, um die Attraktivität des Lehrberufs zu erhöhen;
12. deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Schulen. In erster Linie sind die Klassengrößen zu verkleinern. Zuweisung von mehr Entlastungsstunden zur Unterstützung des Engagements von Lehrkräften;
13. Bestenauslese für den Lehrerberuf. Einführung von Stipendien und Verbesserung der Aufstiegschancen für engagierte Lehrer. Dabei ebenfalls Fort- und Weiterbildung attraktiver machen, indem z. B. ein Prämiensystem eingeführt wird;
14. Förderung von Lehramtsstudenten, die schon im Studium überdurchschnittliche Leistungen zeigen;
15. Renovierung der Schulen, d. h. modernste Ausstattung in allen Bereichen;
16. Erhöhung der Mittelzuweisung für Klassenfahrten, Projekte etc.;
17. vollständige Digitalisierung der Schulen. Großzügige Ausstattung mit Systemadministratoren, die in den Schulen ständig präsent sind;

18. Schaffung einer zentralen Anlaufstelle unter der Leitung des Gesundheitsamtes für Gesundheitsvorsorge, Inklusion, Schulsozialarbeit, Sanitätsdienst und Schulpsychologischer Dienst;
19. Ermöglichung flexiblen Eintritts in den Ruhestand nach Lebenssituation. Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes in allen Bundesländern.

Berlin, den 26. April 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Jan Ralf Nolte, Hannes Gnauck, Carolin Bachmann, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Keine COVID-19-Impfpflicht für Soldaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Soldaten müssen gemäß § 17a des Soldatengesetzes Impfungen unter bestimmten Bedingungen dulden. Das Soldatengesetz sieht vor, dass der Soldat ärztliche Maßnahmen gegen seinen Willen nur dann dulden muss, wenn sie der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Voraussetzungen hierzu im Kontext des epidemischen Auftretens des SARS-CoV-2-Virus (vulgo: Corona) gegeben. Die Impfung gegen COVID-19 wurde am 24.11.2021 deshalb in die verpflichtenden Basisimpfungen der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/8-4000) aufgenommen. Dadurch unterliegen alle Soldaten derzeit einer de facto – Impfpflicht gegen COVID-19.

Soldaten, die die Impfung mit den umstrittenen Impfstoffen nicht dulden wollen und diese verweigern, begehen ein Dienstvergehen und müssen mit erheblichen dienstrechtlichen und gegebenenfalls strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Diese Maßnahme, die die unterschiedslose Impfduldung aller Soldaten festlegte, war nach Presseberichten hoch umstritten und konnte erst nach „stundenlangen Verhandlungen“ in einem Schlichtungsausschuss nach „monatelangen Streit“ mit den Beteiligungsgremien getroffen werden. (vgl.: <https://www.rnd.de/politik/corona-impfung-impfpflicht-fuer-bundeswehr-beschlossen-H7W56TJJMYQLR3OIKCDPT-NMH5E.html>).

Der Inspekteur des Heeres warnt in diesem Kontext davor, „dass es zu keiner Stigmatisierung oder Ausgrenzung bisher ungeimpfter Soldatinnen und Soldaten kommt, um das innere Gefüge in unseren Reihen zu wahren“ (vgl.: <https://www.stern.de/politik/deutschland/coronavirus-impfverweigerern-bei-der-bundeswehr-drohen-harte-strafen--30984642.html>).

Aus Sicht der Antragssteller ist die Festlegung einer allgemeinen Pflicht zur Duldung der Impfung gegen Corona für alle Soldaten unverhältnismäßig und nicht dazu geeignet die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zu erhalten.

Zum einen verfügt die Bundeswehr bereits eine geschätzte Impfquote von 80 % der Soldaten und im Westen Deutschland sogar über 90 %. (vgl.: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/coronavirus-verteidigungsministerium-kuendigt-faktische-impfpflicht-fuer-soldaten-an-a-063b7c13-579f-4a31-869e-d589493b373b>)

Darüber hinaus sind die Soldaten der Bundeswehr mit einem Durchschnittsalter von 33,4 Jahren (vgl.: Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 2020, S. 9, Bundestagsdrucksache 19/26600) deutlich jünger als der Durchschnitt der Bevölkerung und gehören in der Regel nicht zu Risikogruppen.

Als wichtigstes Argument jedoch gilt, dass das Persönlichkeitsrecht der körperlichen Unversehrtheit von Soldaten nur eingeschränkt werden darf, wenn es für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr erforderlich ist. Dies ist bei der unterschiedslosen Impfung aller Soldaten aus angeführten Gründen nicht der Fall. Es liegt aus Sicht der Antragssteller somit ein rechtswidriger, aber dennoch verbindlicher Befehl vor, der die Soldaten in einen Konflikt mit ihren Dienstherren bringt, den es aufzulösen gilt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Impfung mit den vier derzeit zugelassenen Impfstoffen gegen das COVID-19-Virus aus der Liste der verpflichtenden Basisimpfungen der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/8-4000) zu streichen.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Inflation realistisch berechnen – Einführung von Warenkörben für den wöchentlichen Großeinkauf und den täglichen Einkauf

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Politik lebt vom Vertrauen der Menschen. Besonders wichtig ist Vertrauen beim Thema Inflation: Vertrauen in die veröffentlichten Daten und Vertrauen in die Fähigkeit der Institutionen, den Bürger vor Kaufkraftverlust zu schützen. Vertrauensverlust tritt dort ein, wo der Bürger seine täglichen Beobachtungen nicht von den veröffentlichten Daten bestätigt sieht. Ist die „gefühlte Inflation“ regelmäßig weit höher als die offiziell ausgewiesenen Zahlen, erodiert das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen; der Bürger sieht sich nicht mehr ernst genommen.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Daten zur Inflation. Auf der Website www.destatis.de werden im Kapitel „Preise“ Verbraucherpreisindex (VPI) und Inflationsrate kostenfrei ins Netz gestellt¹. Zusätzlich wird über die Änderung der Verbraucherpreise Energie und Verbraucherpreise Nahrungsmittel informiert. Grundlage dieser Indizes sind sogenannte Warenkörbe. Der Warenkorb umfasst neben Gütern und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs auch Waren, die weit seltener gekauft werden, etwa Autos, Fernsehgeräte und Waschmaschinen. Der tägliche oder wöchentliche Einkauf, an dem der Bürger die Inflation wahrnimmt, weicht üblicherweise von der offiziellen Inflationsrate ab, die ja auf dem großen Warenkorb basiert.

Die österreichische Behörde für Statistik (Statistik Austria – Bundesanstalt Statistik) hat auf diese Problematik reagiert und veröffentlicht neben der Inflationsrate gemäß VPI auch Inflationsraten, die auf Sonderwarenkörben beruhen, etwa den sogenannten Miniwarenkorb (Sonderindex des wöchentlichen Bedarfs) oder den sogenannten Mikrowarenkorb (Sonderindex des täglichen Bedarfs). Diese auf verschiedenen Warenkörben basierenden Indizes weichen teilweise stark voneinander ab. So betrug die Inflationsrate gemäß VPI für Österreich im April 2022 7,2%, während der wöchentliche

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html (abgerufen am 25.5.2022)

Großeinkauf gemäß Miniwarenkorb eine massive Teuerung von 14,4% auswies.² Diese doppelt so hohe Inflation bei Gütern des wöchentlichen Bedarfs ist die „gefühlte Inflation“.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Indizes des täglichen oder wöchentlichen Bedarfs nicht. Man verweist dort auf die Möglichkeit, auf www.destatis.de eine personalisierte Inflationsrate mit dem sogenannten persönlichen Inflationsrechner zu berechnen.³ Dies hat sich bei der Bevölkerung allerdings nicht durchgesetzt, wie die aktuellen Zugriffszahlen von lediglich 210.603 im Zeitraum 6.12.2021 bis 29.5.2022 zeigen.⁴ Gerade in den letzten Wochen sind die Zugriffszahlen besonders niedrig, obwohl das Thema Inflation medial sehr präsent ist (KW 19: 5.176 Zugriffe, KW 20: 5.215 Zugriffe, KW 21: 7.683 Zugriffe). Eine derartige personalisierte Inflationsberechnung bietet die österreichische Statistik ebenfalls an,⁵ doch ist die Berechnung in Deutschland ebenso wie in Österreich aufwändig und aufgrund der starken Personalisierung nicht verallgemeinerbar und damit wenig aussagekräftig. Die persönliche Inflationsrate kann den Mikro- und Miniwarenkorb nicht ersetzen.

Die aktuelle hohe Inflation macht schmerzhaft bewusst, dass in Deutschland Sonderwarenkörbe für den täglichen und wöchentlichen Einkauf fehlen. Die Bürger orientieren sich bei ihren Kaufentscheidungen (auch) an der Inflationsrate. In Zeiten großen Kaufkraftverlustes werden nicht unmittelbar notwendige Anschaffungen häufig aufgeschoben, sodass nicht die offizielle Inflationsrate des großen Warenkorbs, sondern die Sonderinflationsrate des täglichen oder wöchentlichen Einkaufs stärker in den Fokus rücken. Bereits aus diesem Grund ist die Veröffentlichung dieser Sonderindizes notwendig.

Auch helfen die Sonderindizes Bundesregierung und Behörden punktgenaue und effiziente Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung und zur Bekämpfung der sozialen Folgen der Inflation zu ergreifen, die bei bloßer Bezugnahme auf den allgemeinen Verbraucherpreisindex nicht möglich sind.

Schließlich trägt die Veröffentlichung der Sonderindizes durch die Angleichung von offiziellen Daten und „gefühlter Inflation“ dazu bei, dem Vertrauensverlust in den Staat und seine Institutionen entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Statistische Bundesamt anzuweisen, neben der monatlichen Veröffentlichung von Verbraucherpreisindex und Inflationsrate

1. monatlich einen Sonderindex des täglichen Bedarfs (Mikrowarenkorb) zu veröffentlichen, der die Inflation eines täglichen Einkaufs widerspiegelt;
2. monatlich einen Sonderindex des wöchentlichen Bedarfs (Miniwarenkorb) zu veröffentlichen, der die Inflation eines wöchentlichen Großeinkaufs widerspiegelt.

Berlin, den 30. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² https://www.statistik.at/web_de/presse/128182.html (abgerufen am 25.5.2022)

³ <https://service.destatis.de/inflationsrechner/> (abgerufen am 25.5.2022)

⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten René Springer auf Bundestagsdrucksache 20/2117

⁵ https://www.statistik.at/persoenerlicher_inflationsrechner/ (abgerufen am 25.5.2022)

Begründung

Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist ein Preisindex der durchschnittlichen prozentualen Veränderung des Preisniveaus bestimmter Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat bzw. zum Vorjahr wird als Teuerungsrate oder als Inflationsrate bezeichnet.⁶ Grundlage der Berechnung des VPI ist ein Warenkorb, der 650 Güterarten umfasst und sämtliche von privaten Haushalten in Deutschland gekauften Waren und Dienstleistungen repräsentiert. Mit welchen Gewichten diese Güterarten in den Gesamtindex einfließen, ist im Wägungsschema festgehalten.⁷

Die österreichische Behörde für Statistik (Statistik Austria – Bundesanstalt Statistik) hat zwei Sonderwarenkörbe zur Berechnung der Inflation des täglichen und wöchentlichen Einkaufs entwickelt. So spiegelt der Index des täglichen Bedarfs (Mikrowarenkorb) die Inflation eines täglichen Einkaufs wider; der Index des wöchentlichen Bedarfs (Miniwarenkorb) die Inflation eines wöchentlichen Großeinkaufs.⁸

Die Zusammensetzung der Warenkörbe, die der Inflationsberechnung zugrunde liegen, ist komplex und stellt langjährige Forschung und Erfahrung der statistischen Behörden dar. Sie ist auch von Land zu Land unterschiedlich ausgeprägt, sodass Warenkörbe nicht einfach von ausländischen Statistikämtern übernommen werden können. Als Anhaltspunkt für die Schaffung der beantragten Sonderwarenkörbe seien die von der österreichischen Behörde für Statistik (Statistik Austria – Bundesanstalt Statistik) verwendeten Warenkörbe angeführt, damit sich das Statistische Bundesamt im Bedarfsfall daran orientieren kann.

⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland (abgerufen am 25.5.2022)

⁷ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html (abgerufen am 25.5.2022)

⁸ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/sonderauswertungen/index.html (abgerufen am 25.5.2022)



Miniwarenkorb			
Code	Indexposition	Gewicht VPI 2022	%-Anteil im Mini-Warenkorb
0103	Langkornreis	0,0523	0,3303
0074	Spezialbrot	0,1282	0,8106
0077	Gebäck	0,2184	1,3808
0191	Topfengolatsche	0,1051	0,6642
0042	Pizza, tiefgekühlt	0,0720	0,4554
0045	Fertiggericht, tiefgekühlt	0,0495	0,3131
0107	Teigwaren	0,1234	0,7800
0027	Putenbrustfleisch	0,1141	0,7212
0018	Schinken vom Schwein	0,2309	1,4599
0014	Faschiertes	0,1419	0,8973
0039	Dorschfilet, tiefgekühlt	0,0688	0,4348
0055	Fruchtjoghurt	0,0893	0,5646
	Milch (2 Positionen)	0,2439	1,5421
0060	Gouda	0,1621	1,0245
0064	Frischkäse	0,0593	0,3746
0147	Eier	0,2115	1,3371
0053	Butter	0,1608	1,0164
0071	Olivenöl	0,0559	0,3534
0151	Äpfel	0,1130	0,7145
0157	Bananen	0,1262	0,7979
0175	Tomaten	0,1949	1,2320
0183	Kartoffeln	0,1294	0,8182
0104	Kristallzucker	0,0526	0,3322
0093	Vollmilchschokolade	0,1151	0,7277
0095	Kaugummi	0,0928	0,5868
0144	Bohnenkaffee	0,1954	1,2355
0135	Mineral-, Tafelwasser	0,1402	0,8862
0139	Orangensaft	0,1126	0,7119
0123	Rotwein	0,1862	1,1771
0120	Flaschenbier	0,3481	2,2005
0628	Zigaretten	1,7690	11,1837
0310	Damen-Strumpfhose	0,0190	0,1199
0234	Batterie	0,1657	1,0475
0351	Geschirrspülmittel	0,0707	0,4470
0355	Vollwaschmittel	0,1874	1,1850
0781	Vitamin-, Gesundheitspräparat	0,3241	2,0491
0783	Rezeptgebühr	0,2508	1,5853
0418	Dieseltreibstoff	1,9163	12,1152
0417	Superbenzin	1,4322	9,0542
0493	Parkgebühr	0,0445	0,2814

Code	Indexposition	Gewicht VPI 2022	%-Anteil im Mini-Warenkorb
0829	Blumen	0,1901	1,2020
0370	Katzenfutter	0,2646	1,6727
0395	Kino, Eintrittskarte Erwachsene	0,2068	1,3072
0850	Lotto	0,3688	2,3313
0808	Illustrierte	0,1363	0,8614
0193	Melange, Kaffeehaus	0,4441	2,8076
0199	Tagesmenü / Mittagsmenü	0,3015	1,9059
0201	Schnitzel, paniert	0,4455	2,8164
0208	Bier, Restaurant	0,4891	3,0923
0212	Colagetränk, Restaurant	0,2728	1,7245
0188	Belegtes Gebäck	0,1783	1,1273
0217	Fast Food	0,2519	1,5922
0461	Kantinenmenü	0,3242	2,0497
0360	Zahncreme	0,0928	0,5866
0364	Duschgel	0,1121	0,7090
0365	Toilettenpapier	0,0784	0,4953
	Innerstädt. Verkehr (10 Positionen)	0,9771	6,1774
	Tageszeitungen (9 Positionen)	0,4100	2,5919
	Gesamt	15,8175	100,0000

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 23.02.2022



Mikrowarenkorb			
Code	Indexposition	Gewicht VPI 2022	%-Anteil im Mikro-Warenkorb
0074	Spezialbrot	0,1282	3,4557
0077	Gebäck	0,2184	5,8862
	Milch (2 Positionen)	0,2439	6,5740
0191	Topfengolatsche	0,1051	2,8315
0042	Pizza, tiefgekühlt	0,0720	1,9416
0027	Putenbrustfleisch	0,1141	3,0746
0018	Schinken vom Schwein	0,2309	6,2236
0055	Fruchtjoghurt	0,0893	2,4068
0060	Gouda	0,1621	4,3675
0053	Butter	0,1608	4,3330
0151	Äpfel	0,1130	3,0458
0175	Tomaten	0,1949	5,2520
0183	Kartoffeln	0,1294	3,4880
0093	Vollmilchschokolade	0,1151	3,1024
0135	Mineral-, Tafelwasser	0,1402	3,7780
0139	Orangensaft	0,1126	3,0347
0120	Flaschenbier	0,3481	9,3807
	Tageszeitungen (9 Positionen)	0,4100	11,0495
0193	Melange, Kaffeehaus	0,4441	11,9688
0188	Belegtes Gebäck	0,1783	4,8057
Gesamt		3,7104	100,0000

Q.: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 23.02.2022

